SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

LI 192

Akc 1948 KC N 447

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Inhalt.

1. Statuten und Willkühren der Stadt Görlitz von a. 1565.
2. Von des Rathes Kühr.
3. Specification der bey der Commission festgesetzten Deputate.
4. Verzeichnis der Deputate der Forstbedienten.
5. Einige bey der Commission angebrachte Desideraten, ein Fragment.
6. Reyhe der Herren aus der Familie von Uechtritz, welche Gebhardsdorf besessen. Nebst einem Grundriß der Gegend dieses Dorfes. Von Joh. Dav. Gerzog, Cantor, 1781.
7. Aufsatz über die Succession in dem Gebhardsdorfer Majorat.
8. Species Facti, auf was Art und Weise das Gut Gebhardsdorf und Pertinentien 1690 in Lehn verwandelt worden.
9. Consumtionserhöhung des Stifts Joachimstein im J. 1748.
10. Knoblauchs Versuch von den Rechten eines Marggrafen in Oberlausitz.
11. Rede bey der Installation des Landeshauptmann Grafen von Lüttichau, gehalten vom Landesbestallten von Kiesenwetter, 1787.
12. Relation von der Untersuchung einiger Brüche und Gräben in dem Kohlfurther Forstreviere, von Fr. Rothe, Geomet. jur. 1747.
13. Des Preuß. Commendanten von Herkow Anordnung in Görlitz 1745.
14. Derselben Ansage an die Görlitzische Bürgerschaft.
15. Verzeichnis der Unkosten bey der Preußischen Invasion in Görlitz, 1745.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

II

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Privilegierte Statuten undt Willküren der Stadt Görlitz, Anno 1565

Zum ersten daselbst offentlichen uff dem Rathhause verlesen worden, etc.

Wir Maximilian der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien, Böheim, Dallmatien Croatien, undt Schlavonien König, Ertzhertzogk zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Marggraff zu Mehren, Hertzog zu Lutzenburg, zu Schlesien, zu Brabandt, zu Steyer, Karnten, Crain, Wirtenberg undt Teck, Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Laußnitz etc. Gefürster graff zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirdt, Marggraff deß heiligen Römischen Reichs, Ob der Enß undt zu Burgaw Herr auf Windischer Marck, zu Portenaw undt Salinß etc. Bekennen offentlichen mit diesem brieff, undt thun kundt allermenniglich, daß für unß kommen seindt, die Ehrsamen, unsere liebe getrewen N. Bürgermeister undt Rathmanne unser Stadt Görlitz, undt haben uns ihr alt gebräuche, undt nach des weilandt Kayser Sigismunds hochlöblicher undt seligen gedechtnüß Confirmirte seindt undt Willkühren, gewonheiten, Statuta undt Policey Ordnung, welche ihnen auf ihr unterthänigste bitt durch weilandt die Jüngst Röm: Kayßl: Maij:

unsern geliebten herrn undt Vater hochlöblichster
gedechtnüß allergenädigst confirmiret, undt
bestetiget worden, welches wir aber zu mehrer
auffnehmung guter Policey undt bürgerlichen
gehorsambs in etlichen Articull auf Ewere
gnedigste Ratification verbessert, zu aller un-
terthänigkeit fürgebracht, so wie wort zu
wort also hernach laüten. ~

Vom Bürgerrecht.

Es sol ein Jedermann der sich hier in der Stadt
Görlitz undt in der Vorstadt will Nahrung undt
Handel treiben auch häüßlichen säzen, das
Bürgerrecht in 4 Monaths frist bey verlust
der erkaufften Güter bey dem Rath gewinnen,
undt wer also Bürgerrecht gewinnen will, der
sol fort hin dem Rath aufflegen, Ist er ein
bürger oder Handelsmann, sechs schock, ist er
aber ein Handwergksman, Drey oder vier schock
Es wehre den, das ein Rath aus beweglichen
Ursachen ein anders erkennete, Es sollen auch
alle die frembde hie liegende gründe besitzen,
ihr Bürgerrecht in 4 Monaths frist gewinnen bey
verlust derselbigen. ~

BIBL. UNIV. WRATISL.

Vom Abtrinnigen Bürgern

Wann ein Mittbürger alhier zu Görlitz, schuldt halben
ohn wissen undt willen deß Raths von hinnen weicht, von der
Stadt entrinnet, Undt sich anderswo enthaldt, undt sich nach=
mahls wieder hieher nach Görlitz begeben wolte, undt einerlei
handel oder gewerb treiben wolte sol ihm solches von den
Bürgermeistern, auf allerlei handel undt handtwerck nicht
verstattet noch vergönnet werden, Es habe denn zuvor
solches ein ein Rath erlaubet undt sol ganz beim Rath stehen
Ob ehr ihm vergönnen will forth an sich alhier zu setzen undt
handel zutreiben oder nicht, Undt ob ihm solches der Rath
vergönnen undt zusagen würde, Daß sol ein der weise
geschehen, daß er sein bürgerrecht von newem, undt aufs newe
gewinnen sol, mit volziehung newer Eydt, Undt nach gegebener
der ordnung undt waß ihm uber daß mehr vom Rathe auf=
erleget wirdt, Undt ob sich derselbe anderswo eine
Zeitlang enthalten hette, so solche sein handels undt
abschiedes den ehr daselbest gehabet beweisung undt
Urkunde bringen, so fern die nicht sein würde, daß den
sol zu deß Rathes erkentnüß stehen, dieß sol also gegen
allen mitbürgern, so schuldt halben abtrinnig werden
unverbrüchlich gehalten werden, würde aber ein Mittbürg
für den Rath oder gericht zu kommen beschicket, oder sonsten
gegen dem Rath ubel gehandelt hette, undt derselben flüch=
tig würde, demselben seinem Weibe undt Kindern, die er
hinder ihme lest, sol die bürgerliche nahrung, ob sei
am handel oder Bier schencken oder handtwerck von=

Lothen vndt geltet sein, so lange er sich wider vmb
für den Rath begleitet gestellet, Vndt sich auß führe
worumb ehr flüchtig worden sey; Bleibet ehr
aber ein Jahr vndt Tag außen vnd sich gebür-
licher weyse vom Rath nicht entbrechen, so hat
ehr dadurch sein Bürgerrecht verwürket
vndt sol ihm ~~keine~~ Kundtschafft seiner geburt
oder verhaltnüß mit getheilet werden, Es
Rath erkennete den aus Redtlichen Vhr-
sachen ein anderß etc.

Vom geschoß

Ein Jeglicher einwohner der Stadt Görlitz,
vndt der vor geschworen oder haußgenoß solte
sein, vor den Herren Zum geschoß gewendet,
vndt daselbest anzagen all sein Erb vnd güter
so Zum Erbe gehöret, die ehr alhier im Stadt
recht hatt, sie seindt an liegenden oder
stehenden gründen, vndt auch der Stadt
Willkühr hinterhalb Vier wochen treülichen
verschoßen, bey Straff deß Rathß Zwantzig
schock [illegible], Welcher aber Erbe
vndt güter nicht hat der sol schüldig sein ~~für~~
~~ihr~~ sein Persohn vndt fahrende habe
Zu verschoßen.

Von der Stadt Ächtern undt Leüten denen die Stadt verboten

Es soll niemandts der Stadt Ächter, noch die Leüte denen die Stadt verweiset ist, weder in der Stadt noch auf dem Lande hausen noch herbergen, bey aufgesatzter Buß undt friedtloß recht, Item ob Jemandts einen Mordt beginge in der Stadt undt auf dem Lande undt darüber geächtet würde, der soll nach begangener that die Stadt Jahr undt tag entperen, er müste den umb tödlicher Verbrechen willen anders bey einem Rath erlangen, Auch ob sich begebe, das Jemandt mit der schellen auch verfestet undt verfolget würde ob er sich wol bey den gerichten auf der acht gewürcket und gegeben den gesellschuldigen abgetragen hette dennoch sol ehr der Stadt Jahr undt tag entperen.

Vom verhaltnüs der Bürger vor der Obrigkeitt

Es sol beschaidenheit für dem Bürgermeister undt einem Erbaren Rath undt für den gerichten gehalten werden undt die ~~ver~~ verbrechen sollen nach ordnung der rechten gestraffet werden, Kein Schöppe sol auf der Banck, zu dem sie zu verdigen haben gehen, auch sol niemandt sich

in die Banck ohne erleubnuß Richter vnd Schöppen &c.

Von deß Raths Dienern.

Es soll ein ieder deß Raths diener sonderlich kein in den gerichten vnd Raths geschefften mit worten vnd wercken vbertrummen/ belesten, würde sich aber iemandes vnterstehen wieder ihn, sonst wieder recht zu setzen, gewaldt oder frevell an ihme vben, der soll ihm gehen zu haut vnd haar vnd nach erkentnuß des Raths zu Leib vnd gutt gestrafft werden &c.

Von gezog vnd Kreueln von friedt Eines Jeglichen wirthshause, von Messern Gewehren, Maistgeben vnd geschrey

Es soll ein iederman ieinem ieden in seinem hause friedlich leben, vnd ob ein wirdt daruber einen krawler steuern mußte ehe er gerichts oder Stadt Diener bekommen mochte, der soll mit denen so ihme darzu helffen mit den krawlern ohn wandel vnd klage bleiben &c. Niemandt soll gezogk machen oder anheben, bey der Stadt gesetzten Ehr vnd buß, vnd wer ein Messer zucket auf einen andern, schaden der solchem Rath

Schillinge groschen verfallen sein, Darbey sollen auch ver-
botten sein alle Mördliche und lange wehren anzutragen
nach laut unser Privilegien, auch verbeut ein Rath einem
Iedermann nach Nacht gehen ohne Licht und mit geschrey
uber die zeit, bey der Stadt gesatzten buß, welcher darüber
ergriffen wirdt, were der verbot ist den soll man für den
Rath zu kommen vorbringen, der aber nit verbot ist
auch nit bürgen haben mag, den soll man in gefencknüß füren ·C·

Von Zeünen zu machen abzu-brechen [illegible]

Es soll Niemandts in der Stadt noch davor auff der Stadt
Freiheit bawen, noch Zäune oder Wände setzen ohne dess
Rathsweisen und verwilligung, und wer dass also
gethan hat, sol es in einem Monat abthun bey 6 schilling
etc. auch sol niemandt seine Scheunen oder Zäune abbrechen
die ehr nicht wieder bawen wollte, ohne Vorwissen und
willen des Raths bey 10 ß etc. Item niemandts in der Stadt
noch daber soll anzurichten bawen, die in die gassen gehen
ohne vorwissen und willen dess Raths bey 6 schillinge etc. ·C·

Von Feiertagen

An Sontage und an den tagen die man noch zur Zeit feiert
und unter Predigt sol niemandts kauffmanschafft treiben
und sonderlich sollen kein getreide, malt, holtz [illegible] oder der-
gleichen vor der nachmittages Predigt, herein geführet,
abgeladen, gewogen, noch verkaufft werden, aber nach ge-
haltener Mittags Predigt ob es die nothturfft erfordert,

soll es geschehen mit gunst undt Erlaubnüß des Raths
undt Burgermeister, begiebet sichs aber das ein solcher
Feyertagk auf einen Donnerstagk gefelt, an welchem man
alhier wochen Markt zu halten pfleget, so soll doch
niemandt kauffen noch verkauffen, es sey denn
die göttlichen Empter in der Kirchen gantz aus sindt
undt an demselbigen tage sol nicht mehr den eine
Predigt geschehen, damit aber ein Jeder man ein
wißenschafft habe undt die Feyertage, sollen die
nachgeschriebenen ~~Feyer~~tage gefeyert werden
alle Sontage durchs Jahr, der Christag sambt den
folgenden zween tagen, das ist S: Stephani undt
Joannis tagk, deß Newen Jahrs tagk, der heilig
drey König tag, Pauli bekehrung, unser lieben
Frawen Lichtmeß, S: Matthiæ Apli, Mariæ Ver-
kündigung, der Ostertag, undt die nechsten zween
tage, darnach Philippi undt Jacobi Apl: der
tagk der Himmelfarth Christi, undt Mariæ
[illegible], tag, S: Joannis des Tauffers, Petri
undt Pauli Apl: der tag ~~Heimsuchung~~ Mariæ
S: Jacobi tagk, der tag der Himmelfart Mariæ
S: Bartholomæi tagk unser lieben Fr: geburtt
S: Matthæi tag, Michaelis tag, S: Simonis und Judæ
unser lieben Frawen Empfengnüß, S: Thomas tage.

Von Gottes Lesterung, Schweren vndt Schwelgerey.

Den Erbarn Rath dess verbeut ernstlichen alle Böse Schwüre Flüche,
Scheltwortt, mehrere Gottes lesterung, vnd, sonderlichen
damit Gotte an seiner Göttlichen Ehre, in seinen werthen
vndt Lieben h. freunden, die Obrigkeit beide Geistlich
vndt weltlich, Keyser, König, Fürsten vndt Herren, die
Räthe in Stätten, Burger Einwohner, Frawen vndt Jung-
frawen gelestert geschendet vndt vbelgehalten werden,
dass sich ein ieder derselben, zu sprechen, zu reden
Ihn singen, oder auf Seitenspielen zu schlagen, genzlichen
enthalten vndt meiden soll, darumb dass ein iegliche
frommer Christ seinem nehesten mehr dienen, fördern vndt
wolthuen sol, den schenden vndt lestern derwegen
ein ieder mit worten fridfertig, vndt mit werken
friedlich leben sol, Niemandt mit außrichtigen worten
schelten vndt beschweren, vnd ob ein Rath erfahren
würde dass iemandts in der Stadt, bierheusern, wein
Kellern oder auf dem Lande ein andern Chris Lieder
singen oder schreiben würde, gemeiner Stadt, vndt allen
Einwohnern zum Schimpff vndt vnehre, den will ein Rath
nach gelegenheit vndt schwere des gebrechens an Leib vndt
gute Straffen oder sie aufs wenigste von der Stadt Jagen
vndt treiben lassen, Vnter der Predigt so lange dieselbe
weheret, soll sich meniglich zur Kirchen halten
vndt sich besonders nicht auf dem Ringe oder Lauben
oft hauffen vndt finden lassen.

Von Toplern undt Spielern

Topler undt Spieler sollen nicht gelidden werden, auch allerley Spiel zur gewinnes undt verlust verbotten sein bey deß Raths Thurmen straffe etc.

Von Müssiggengern

Dass der Müssiggang in einer iedern Stadt schedlich sey, bezeuget die tägliche erfahrung, da derauß alle Laster, Sünde undt Leichtfertigkeit wider Gott, gemeinen Nutz undt den Nechsten entspringet, undt kan einem Menschen nichts schädlichers widerfahren, dan das er seine junge Tage, also die besten Jahr, im Müssiggang zubringe, und oft seine der freunde und Eltern verlaßenschafft, unnützlich verschwendet, verzehret, daß er endlich in Bettelstab undt höchste armut, oder sonsten in andere Laster und Sünde, Ihm und seinen freunden zu ewigen Schande gerathen muß, Derowegen selben will ein Rath, mit vorwißen der Eltisten undt geschwornen, Ernstlichen verbotten haben, daß sich hinfüro ein Jeder der sich alhier Nehren undt aufhalten will, Sonderlich auch unsere Bürgers Söhne und Einwohner des müssiggangs äussern, undt darinn abstehen, Sollen ein Handwerck treiben oder sich in andere nützige Handthierung einlassen, oder sich auf erkentnuß deß Raths undt nach beschehener warnung in nechster Monatsfrist auß der Stadt begeben, den ein Rath hinfürder er sey reich oder arm, Einheimisch oder Frembder, Müssiggenger nicht zu dulden,

genzlichen entschlossen, da aber iemandt wieder diese des Raths ordnung zu handeln sich unterstehen würde, den will ein Rath der massen straffen, dass andere darab schew tragen sollen.

Von der Stadt gemein Kellern und vom Weinschenck.

Nachdem der Rath in erfahrung kommen, dass die Einwohner undt Bürgerschafft, auch andere der Stadt zugethane sich unterstehen auf die wirthschafften und sonsten ihrer hauslichen Notturfft heimlichen Wein einzulegen, welches gemeinem Stadt keller vermöge der Stadt Privilegien zu schmelerung undt abbruch gemeines gutes gerathen will, alss will der Rath hiemit, kein Bürger undt Einwohner ~~Bürger~~ bey denen in sein hauss undt Keller einlegen soll würde aber iemandts darüber ergriffen, dem will der Rath den wein auss dem Keller nehmen lassen undt über dass harte straffen, deßgleichen verbeut auch ein Rath, allerley frembde bier einzulegen, würde es aber iemandts auss billichen ursachen vom Rathe gestattet undt zugelassen, dem sol es umbs geldt auss dem Stadt Keller gefolget werden, undt sonsten menniglich ohne unterschiedt verbotten sein, würde aber ein Rath iemandts auss bewegligen ursachen gestattet auf sein bitt undt zu seines ehren etwas von wein oder bier einzulegen, so sol sich derselbe angeben undt der gebühr halben mit den verordneten Keller herren vertragen, also dass allewege von einem Einer süsse oder schweren wein eine Marck undt von einem Viertel landtweins 2 marck

Undt gleichfalls vom Viertel frembde bier ein halbe
marck gegeben undt dasselbe wieder geleget werden soll.
Nach dem auch in diesem Erbar Weil Schulden gemacht
undt sich von tage zu tage vermehren geschaufft, undt
über menget haben, die sie nicht ohne beschwerer mögen
auffgebracht werden, sowill ein Rath keine wege
weiter gestadt haben, sondern es sol ein Jeder was er
für Wein oder bier es sey zu Hochzeiten oder sonsten
auß dem Keller nimmet, das soll also baldt bahr
übergeben, damit es zur ieder Zeit dem Rathe zu
gute gemacht undt vorrathet können werden
dannenher niemandt Credit oder befreiet sein
soll, weil auch bisher vom mit den Keller diener
undt außtragern grosse unordnung vermercket
werden, sollen die verordneten darob mit allem
Fleiß, daß den solches nicht zuruck nachgesehen oder
enthänget werde, Insonderheit aber alles über
messige trincken, undt auch schlaffen des weibs,
dessen sie sich bißher sehr sehre gebrauchet
abgeschafft undt gewendet werde. Item es gebeut ein
Rath das auf der Weinstuben, undt dem Keller
als in des Raths undt gemeiner Stadt Gerichten
ein Jederman friedlich gelebet, undt gegen männiglich
besonder aber gegen frembden Personen gute bescheidenheit
Zucht und Erbarkeit geübet (gebrauchet) werde, da aber von
iemandes muthwilliger weise darwieder gehandelt
gegen dem sol als gegen einem frembden mit Ernster
straff nach erkentnüs des Raths verfahren werden.

werden, Hiemit auch ein Rath den Aller Dienern Ernstlichen
befiehlet undt schaffet, dz sie sich gegen den gesten mit
hinterngen undt sonsten willig undt vernünfftig erzeigen
und Niemandeß mit unbescheidenen worten abstertig
Bey deß Raths straffen.

Vom Saltzmarckte

So den nuhn ein Erbar Rath auß hochdringenden oder hoch-
wichtigen Ursachen und sonderlich umb gemeines nutzes
willen, arm und Reich zum besten, vorgenommen, den freyen
Saltzmarckt vermöge der Stadt alten undt newen Privi-
legien undt begnadung widerumb auffzurichten, darin
auch die Bürgerschafft für sich undt seine unterthanen gehor-
samblich verwilliget, so sollen sich hinfüro alle undt jede Bürg-
undt mitbürger, und einwohner innerhalb undt außerhalb
der Stadt Görlitz das Saltzes nirgendt anders wo den auß
des Rathes Kammer erholen, würde aber darüber iemandes
vermerket oder begriffen der des Rathes ordnunge zuwieder
lebete, denen sol mit ernster straff unnachleßigk verfahren
werden, dagegen auch ein Rath ein jeder verwendeten die ver-
sehung thun will, dz die Kammer zu allen Zeiten mit Saltz
zur Notdurfft versorget sein soll damit meniglichen desselben
ümb einen gemeßlichen und Kauff zubekommen ~~sollte~~ haben solte,
auch sol hinnen ein ieder Burger auf seinen gütern, bey den
Unterthanen fleißig auffmercken, und verwendens, dz sie sich solches
auffkauffes gemeß und gehorsamblich verhalten und werden
sich gegen dem gebrechen der gebühr zu erzeigen wißen.

Vom Cantzley Ordenung undt Taxe.

Es hat auch ein Rath dem undt reich zu gute geordnet, wie es
hinfüro bey der Cantzley allerley verschreibung, mit Testa-
menten, Gaben, Verschreibungen, Schuldbekentnüß, Quittung,
Versatzung und aufrichtung ins buch zuschreiben undt zu
lesen, soll gehalten werden, unter welchen auch vornemlich
nachfolgende Articul begriffen, daß hinfürder alle und
iedere schrifften, in gegenwart der Partey begriffen
undt überlesen auch ihnen widerumb, mit undt
zum andern fürgelesen, oder ihrem gefallen nach verändert,
handelung oder nicht geschrieben, undt also dan mit ihrer
beider wissen, quorum interesse, ins Protocol eingelegt
und darauß den Parten ob sie es begehren undt vom
Herrn Burgermeister erlaubnüß haben werden, abschrifft
mitgetheilet werden. Daß auch nachmals ohne gunst des
Herren Burgermeisters oder Eltisten Schöppen keine
schrifft im Stadtbuch aufgesucht, noch einige Abschrifft oder
Extract niemandt gefolget, ingleichnüß auch keine der
versigelten schrifft unbesiegelt ausgegeben und publiciret
werden. Undt Endlich hat auch ein Rath geordnet, was es
dermaßen reich und arm hinfürder für eine iedere schrifft
ins Stadtbuch zu schreiben, desgleichen auch von allerley
abschrifften, Item daß buch zu lesen in der Cantzley am Stadt
der gebühr zu geben schuldig sein soll Inhaldt der Verordnung
daß will also ein Rath hinfürder in allewege gehalten
haben, und soll darüber über solche gesatzte gebühr
niemandt beschweret werden.

Vom Versorgung der Feuers nöten.

Ein iglicher Einwohner in der Stadt und dafür soll sein Feuer wol bewahren, bey Leib und Gute. Er soll seine Feuer Mauern offt besehen, dass dieselbige bewahret und gekehret sey, und sonderlich die mit Feuer viel umbgehen, als Becker, Schmiede, Brauer, Malzer, Färber, Bader, Töpffer und dergleichen sollen alle gute achtung haben, dass sie ihre Feuerstatt mit Fleiss bewahren, dardurch sie selbest und andere Leute keinen Schaden zugewarten haben, und ob es geschehe (das Gott lange verhüte) dass zu Jemande Feuer auskäme, der soll dasselbige beschreien ohne alles verziehen, sein Hauss und Thüren offnen, dass die Nachbar und andere Leute darein und ihme zu Hülffe kommen mögen, bey Leib und Gute. Aber da Feuer überhand und beschrihen ist, so sollen zum fördersten darzu kommen der Herr Bürgermeister und Herren auß dem gemeinen Rath, dieselben allerding bestellen, verwenden, die Leute anschreien, und weisen wo sie lauffen, und außerwehlen orth oder auf welchen sie sie wehren und anschicken sollen. Diesen Herren sollen zu Hülffe kommen die Eltisten auß den Zechen, nemblich auß den Tuchmachern 30. erbarhafftige Personen auß dem Handwercke darzu verordnet, auß den Fleischern zwelff Personen, auß den Beckern 8 auß den Schustern 8. auß den Schneidern 6. auß den Kremern 6. auß den Rothgerbern 8. auß den weißgerbern 6 auß den Schlossern 8. auß den Kürschnern 4. auß den Büttnern 4. auß den Leinewebern 4. auß den neuen Zechen 6 Personen alß Tischlern und Kannengiessern, die itzt gemelte Personen, und alle sampt mit ihren Eltisten zusammen versamlet sollen lauffen

zum Feuer, undt sich bey dem Herrn Bürgermeister
oder andern Herren die zum Feuer verordnet sich an
sagen, undt wo der ein oder Eltister mit seinem gut,
den zu helffen undt zu wehren gemeinet wirdt dass
sollen sie bey Ehren pflichten treulich thun. Bey ein
ander feste stehen, andere Leute gütlich und sich ~~...~~
wehren, ~~und~~ dass Feuer nach ihrem vermögen helffen
leschen, undt dempffen, der alte Bürgermeister oder
sonsten ein Eltister Herr, sol sich mit den Stadtschreibern den
Thürstehern, undt stubenheitzer zu dem Rathhause halten
oder die andern diener Stadtknecht, überreuter, Bau,
meister, Marstaller, Hoffemeister, Zeugmeister, etc.
sollen sich alle zu den Herren so zum Feuer verordnet sind
finden und halten, und was dieselbigen heissen undt
befehlen fleissig ausrichten. Demnach sol ein ieder
gesessener Bürger und mitbürger in der Stadt vor
der Stadt persönlich zum Feuer lauffen oder auffs
wenigste einen wahrhafftigen Man nach vermöge
seines hauses dargeschicket undt auffs treulichste
dem Feuer wehren helffen retten undern, Ihren
Es sollen auch alle ledige handwergs gesellen die ihren
enthalt und arbeit alhier haben nicht weniger den
ein gesessener Man zum Feuer lauffen ihre Man
schafft undt Redligkeit in solchen nöthen auch Brü
derlicher Christlicher Liebe beweisen und erzeigen
undt also thun das sie wollen ~~als~~ ihnen geschehe:
Letzt, desgleichen sollen die Bender mit ihren Eimern

Knechte, Jungfrawen, Frawen und Megde zu laufen, wasser
schöpfen, reichen undt zutragen, die Zimmerleute, und alle die so
mit Leitern und Eimern Arbeit wissen umbzugehen, sollen zum
Bornmeister darzu, undt Leuten anweisung geben, wie die
gebäude und dächer wo es noth einzureißen seind, undt wer
also zum Feuer läuft es sey frawen oder Man, Meyster
oder Handwergks gesellen sollen nit ledig, sondern mit geräth
zum Feuer dermaßen kommen, als mit Leitern, Eimern, wasser
Kannen, wasser Kuffen, undt andern, Begebe sichs das
Feuer bey der Nacht auskeme, sollen Jederman die weile
in ihren Häusern Laternen aushengen, aufstecken Lichte
brennen, damit sich die Leute auf allen gassen allenthalben
wolbesehen, und dem Feuer desto sicher zueilen mügen,
dem ersten der seine Kuffe mit wasser zum Feuer
geschleifet bringet will der Rath geben eine Marck
dem andern 3 schillinge dem dritten ½ Marck dem vier
dem undt fünfften itzgl. Wo aber das eine Zeit in solcher
ordnung es sey eine Frawe mit ihren Gesinden, der Feuer
er Man oder ledige Handwergks gesellen etwas Treu
lichs und Redlichs gethan bey dem Feuer gassen Kirchen
Rathhäuser oder [illegible]häusern, verwahret hette, das will
ein Rath zu danck unvergessen halten, undt die sämtlich so
menniglich undt löblich gestanden und gewehret haben, mit
einem geschencke oder mit etlichen freyen Biers verehren,
Würde aber iemandes befunden und vermercket, ob er
müßig stünde das Feuer ansehe und keine hülffe oder
Rettung dazu thun wolte, sondern die Leute hetzete
oder mit [illegible] mit worten schmehen undt hön,

schwehen oder sich wieder den befehl und geheiß des Herrn
Bürgermeisters oder anderer Herrn und Eltisten
aus dem Rathe, zum Stewer verordnet setzen und
Stürmen würden, Ist er gesessen, der will ein Rath für
einen treulosen Man und und untüchtigen Bürger
und darumb zum Mitbürger nicht leiden, ihm auch
keine Kundschafft seines Abschiedes nimmermehr
mittheilen, Ist aber ein lediger Gesell, desgleichen
von der Stadt sagen, und zum Bürgerrecht alhier
zu Görlitz nimmermehr aufnemen, auch beide
gesessen und ungesessen nach der gestalde der ver
schuldung und ihres fürnehmens darüber unge
strafft nicht lassen, Die Thorschließer sollen
sich finden beim Thor ein Jeder zu seiner zeit
wie ime verordnet aber nicht aufschließen, Es
würde ihnen dan von dem Herrn Burgermeister
befohlen, sie sollen auch die Thore in guter achtung
halten und wol zusehen, wehr aus und ein
gehet, und daß sich niemand umb die Thor derer
Feindes sich schadens zugewarten sey, Es wirdt
soll auch die Stange wegen sagen, wen man daß
gebaut, sowol auch die Stange, Leitern, Stewer
haken und Kriken ein Notturfft bestellen die
Stange sollen gereumet sein, daß weder Mist noch
Strohholz, reisig, heu noch keinerley holzwerk
darauf liege, sondern ein Jeder soll dasselbe hin
bei die gewelbe legen und Stange legen da es
verwahret sein mag, es soll niemands Backofen

oder Badtstuben, Darren noch wieder aufrichten, ohne wissen
oder erlaubnüß deß Rathß bey Ernster straffe. Deß
gleichen daß dieß Feuer über Hand nehme, wo man dan die
nechst Häuser aufzuhauen, dieß soll ein ieder gestatten
undt wo den dieß Feuer wendet undt in solcher Noth außge-
deckt würde, den soll man's vom Rathaus dem wiedern nach
erkentnüß deß Raths wieder bessern decken, ein Jeder
man soll achtung geben auf seine Leute, daß dieselbe in
solcher Feuers Noth mit einem Haußknechte oder Magd
Zuber bestellet und gegen werde, Niemandt es sey Tuch-
becker, oder ein ander Handwercksmann soll auch in seinem
Hauß mit überigem Holtz und Feuerwerck im Sommer beladen,
damit gemeine Stadt er selbsten undt seine Nachbarn
schaden haben zugewarten. Sollte aber ein Man
etwaß überiges an Holtz, so soll er außerhalb der Stadt
in die Scheunen setzen und legen. Undt weill gewalt
und diebstall allezeit verbothen ist, denn auch zu ei-
nem überfluß undt einem gedechtnüß bey Feuers
ein Recht, daß niemandt gewalt noch diebe in Feuers
nöthen üben noch thun soll, niemandeß an seinem Leibe
noch an dem seinen mit worten noch wercken beleidigen
Niemandeß daß seine, daß er in Feuers nöthen außgetragen
stelen noch entwenden bey höchster straffe, Vielmehr
soll ein ieder in solchem fall treulichen handeln
seinem Nechsten zu hülffe, undt daß er ein Löbliche
nachsage undt Danck bey dem Rath undt gemeiner
Stadt erhalten undt erlangen möge.

Vom Verlöbnüs

Es soll sich niemandt verloben, eigent mit einer Jungfr. uber der Eltern oder Vormünder oder der nechsten freunde willen, Und sollen die Vormünder in allewege den Rath als obervormunden darüber ersuchen, Und mit vorwißen solche Ehegelübdt volziehen, welcher dis gebott uber tritt, der soll sechs wochen die Stadtmeiden, wehre es auch iemandt von Manns und Frauen Rath und hülffe dorzu thete, den will ein Rath, nach gelegenheit der sachen, ernstlich straffenn.

Vom Bestellungen undt Wirdtschafftenn

Unsere vorgehende Rechte haben sehr wolbedacht undt auch noch mangel gemeines gutes viell undt mancherley gute ordnung und willküren aufgerichtet, wie sich Männiglich in Bestellung undt wirtschafften verhalten soll, dieweill aber ein Rath zu etlichen Zeiten befindet daß alle dieselbe gewillkürte ordnung gantz und gar hindangesetzt und in uberflüßigkeit gerathen ist, ein Rath verursacht mit vorwißen eltisten und geschwornen all dieselben unser vorfahren gute ordnungen und Statuten wieder umb vor die handt zunehmen, undt so viell sich iziger zeit hatt leiden mögen in richtigkeit gebracht. Erstlich soll sich der hauß vater und Mutter so ihre Kinder außgeben und wirtschafften bestellen wollen, mit ubrigen Sorgen, mit uberflüßigkeit der Speise und des tranks mit ubrigen geschöffen der Küchen und des Kellers, daß

Kauferß undt der Kauferin handtlangerß und handtlangerin
mit dienern und gesten, mit unnützen Spielleuten undt weiß
deß gesindeß mehr zu beladen, sondern es sollen alle dinge fug-
lig Massigk ehrlich und Christlich zugehen, damit der hauß-
vater an seinem Vermögen nicht beschediget, Völlerey undt
Trunckenheit, zu gleicher maß auch Unzucht zu meiden undt nach-
bleiben möchte, darumb sollen anfenglichen alle Breutlige
Badt für und nach der hochzeit die etwan mit vielen unnutzen
undt Spielleuten gehalten sind worden, zusambt den Jarren
abendt Collatieren gentzlich verbotten und abgeschaffen sein
Will aber der Breutigam oder die Braut zum Bade geh[en]
dass soll zu ihrem gefallen stehen, doch dass sie darzu nie-
mandeß einladen. Alß sich auch viel einwohner beklagen,
dass sie für ihre Ehre viel ihrer bluts freunde wegen der
gewöhnlichen anzahl der Tische nicht einladen dürfen, daher
auch unter der freundschafft unliebe undt verachtung
entstunden, damit sich aber hinfurder niemandt zube-
schweren hat der Rath gewillküret, dass ein ieder Bürg-
er der wirtschafft machen will, zu funff oder sechs
Tischen zum höchsten Manneß und weibeß Persohnen sambt
Jungfrauen einladen und zu Tische setzen magk, den andern
mit Bürgern und handwergk Leuten will es ein Rath bey
3 oder 4 Tischen zum meisten, Frembden und Einwohnern
verbleiben lassen, Es hatt auch ein Rath bey den Verleubde
Krantzen grosse Unkosten vermerckt, darumb willküret
und ordnet ein Rath, daß hinfürder keine Schnur an dem
Verleubde und Breutigamß Krantz, Ist es eines handwercks
Persohn uber ein halbe Marg und ein Bürger uber ander-

thaller wertt Geldt nicht haben, soll ohne Perlen vndt güldene
Blümlein bey Peen vndt Straffe gehen. Item. Den tag vor
der Hochzeit soll niemandt weder frü noch auff den
abendt einladen noch schreyen, allein die Freyherren sollen
geschrieen werden, so die Geste einzuladen haben, sein
diese Freyherren sollen geschrieen werden, oft sie auszu-
gehen zu bitten, doch nicht vber drey Gerichte vndt
so die selbigen Freyherren ihr geschefft verrichtet, sollen
sie mit einem trunck verehrt werden, Vnd weiter
so soll auch die Brautt den Sontag vor der Hochzeit
weder mit den Zucht Jungfrawen oder Frawen in die
Kirche kommen, sondern allein mit ihrer Mutter oder
Schwester, wie sie zuuor gangen ohn alles gepreng hinein
gehen, wehre es aber Sache dass der Breuttigam auff den
abendt frembde Geste haben würde, Mögen die bitter
als dan sambt den Zucht Jungfrawen den frembden zu
Ehren auch eingeladen werden zum Kirchgange vndt
Tantz mag die Brautt zwo Zucht Jungfrawen, so gleich
der Brautt sollen geführet werden, außerhalb der
Brautt zugleich zu tische gesetzet werden, deneben
zwantzig Jungfrawen eingeführet vnd nicht mehr
bitten lassen, der Breuttigam auch nicht mehr den
sechzehn Junge Gesellen, daraus die Tischdiener sollen
genommen werden, Vnd nachdem viel vnordnung bey
dem Kirchgange vermerckt vnd sonderlichen dass hin-
nein keine gewisse stunde gehalten, will ein Rath
mit ernst befohlen haben dass meniglich der einen kirch-
gang halten will, denselben also anstelle, dass der

Kirchengangk im Sommer umb 13 undt umb winter umb
17 Uhra gehalten werdt, dorzu auch dem Glöckner als
balde ohn fernner ersuchens deß Breutigambs oder haus
wirths den letzten puls zu leuten bey des Rathß straffe
befohlen sein soll. Jedoch soll hiernach gelegenheit undt ver
enderung der zeit der Glöckner den wechen zu machen,
bey dem Burgermeister die Stundt erkundigen, undt seinem
befehl nach deß leuten anstellen. Da aber iemandt sich sein
nicht darinnen befinden liesse und die angesezte zeit und
stundt verliesse, sollen sie ohn sonderliche erleubnuß des
Burgermeisters nit getrauet werden, auch ungestrafft
nicht bleiben, den Läuffer und Läufferin betreffende
soll es damit in allen hochzeiten hinfüro also gehalten
werden, daß er die eingeladene geste nicht mehr alß ein
mahll, alß nemblich am hochzeit tage frue ersuchen soll,
Undt ferners besuchens genzlichen bemüssiget sein soll undt
sollen Läuffer undt Läufferin sambt der braudt undt
ihrer freundtschafft die Jungf. zum kirchgang ordnen
undt wie sie alß dan der ordnung nach gehen werden sollen
die Jungfrauen ohn weygerung nachgehen und dem Breu
tigamb schleunigst folgen damit die herren Predicanten
undt andere Leute nicht auf sie warten dürffen, wie al
les biß anhero geschehen, undt ein groß ubell stehen ist undt
Undt nach dehm dardurch dem Läuffer und Läufferin
die müh geringert, undt des Laufens viel weniger sein
wirdt, Sollen sich hinfürder ein Jedes auf eine burger
hochzeit mit einer marck und mit eines andern mitt

bürgers Hochzeit mit einem halben schock zur be-
soldung genügen lassen, und den Hauswirth, Braut
undt Bräutigam ferner nit beschweren, Nachdem
gehalten Kirchgang, sol der Hauswirth seine ein-
geladene geste zu tische setzen, frölich und gut der
dinge, will auch der Hausvater und Breutigamb
den Jungen gesellen, die nicht zu tische dienen unter
der Malzeit mit einer Suppen undt Rindtfleisch
und eingebrauenem bier, damit sie den Jungfrawen
desto williger warten, dass soll bey seinem gefallen
stehen, Damit sich aber der Hausvater bey der
wirtschafft nicht zu übermeßen, vermercket, ordnet
ein Rath, daß kein Man weder arm noch reich, zur
ersten früe Malzeit, soll mehr auf tragen lassen
den fünf gerichte fleisch oder fische, was seiner
sein mag außerhalb kese und gebackens, auf
den abendt aber nicht mehr den drey gerichte
der gestalt wie oben, über gehaltener Malzeit
sollen ein gemeiner Landtwein oder zum höchsten
ein Reinischer wein, undt kein süßer wein aufge-
tragen werden, undt sollen die tischdiener wie ein
ieder zu den tischen bestellet fleißig aufwarten
Nüchtern und bescheiden sich halten, zu Verehrung
daß sie braut und Breutigamb zu Ehren dienen
Nach gehaltener Mahlzeit sollen sie mit den
Breutigambs freunden so umb die tische gegangen
gespeiset werden, undt mit einem Hauswirth

vndt seinem Vermögen verlieb nehmen, Würde aber ie-
mandeß er sey wer der sey, sich vngebürlich dagegen ver-
halten, oder den wirdt darüber beschweren vndt bekümmern,
Soll er nach deß Rathß erkentnüß darumb in straffe
genommen werden. Nach gehaltener Mahlzeit deß Mitta-
ges mag der Breüttigamb vnd die braut mit ihren ein-
geladenen vndt geschickten gesten von Mannen, Frawen
vndt Jungfrawen mit einander still wie es bisher
her gehalten zum Tanz gehen, alda sollen alle eingela-
den geste vornemblichen vngedrenget bleiben, also das
niemandeß der kein Hochzeit gast, noch zur Wirtschafft
geladen ist, es sey Man, Fraw, Jungfraw, Magdt, Jung
Bürger oder Handtwercks gesell, einzudringen vndt
Tanzen soll vndt ob iemandeß, der nicht eingeladen mit
einem Weibe solte vorgefordert werden, daß soll mit keinem
andern andern weibes bilde geschehen, den mit denen so
zur Hochzeit eingeladen sein vnd zu Tanzen gebühret
oder darwieder thut, so fern er vberzeuget, der sol von
den Dienern vom Tanz hause in Stock geführet werden,
vnd die verachtung vor den Rath verbüßen vnd nach
erkentnüß deß Raths gestraffet werden. Damit
will ein Rath die Jungen gesellen vnd sonderlich die
Breütt diener ernstlichen vermahnet haben, daß sie sich
in ihrem befehl fleißig befinden vnd nüchtern, bey Tisch
vndt Tanz verhalten wollen damit dem Haußwirth
kein vngefahr widerfahre. Es sollen auch die Jungen
gesellen, auf dem Tanz saale mit dem aufgeben der
Weiber wie von altere verhalten, die geste vnd sonderlich
die Frembden mit ihren weibern vor allen andern ehren

bey deß Rathes Straffe, und im Tanz sollen sich beyde
Jungfrauen und Jungengesellen in aller ehren und Zucht
gegen einander verhalten, hiermit soll ernstlichen
verbothen sein alles Verdrehen, wie und welcherley
gestalt dasselbe möchte vorgenommen werden, und
sonderlich soll verbothen sein, die Jungfrauen auf die
Linke seiten zu nehmen, undt also mit ihr zu tanzen,
des gleichen, das keiner die Jungfrau am Tanz
stehen lassen, und sich und sie verdrehen bey straffe eines
Thalers, so offt es geschicht, auch sollen verbothen sein alle un-
zimbliche und ungewöhnliche Tänze als Schwäner, Tauben
oder Hupfen Tänz, und andere böse ungeziemende darinn die
Umbsteher ergerniß fassen mögen bey Leibes straffe,
Die Tänze sollen gehalten werden im Sommer bis umb
21 und im winter bis umb 23 uhr und sollen die Spielleute
alsbald die Glocken schlägt aufhören, bey des Raths ernster
straffe, Undt daß ohne säumnuß der Breutigamb von den
Mannes Persohnen undt Frauen, widerumb in die wirt-
schafft geführet und geleitet werden, auf daß Abendmahl
soll es bey dem Hausswirte stehen, welche gäste er widerumb
will fordern lassen, welche gäste durch die Tischdiener durch
des wirtes begehr dazu gebethen sollen werden, alda soll sich
der Hausswirdt wie zuvor angezeigt, gegen seinen eingela-
denen gästen mit vier gerichten wie oben angezeigten Nachgehaltener
Mahlzeit da es des wirtes gelegenheit auch ferner vorhanden
mag er im Sommer umb zwey im winter bis umb vier einen
Tanz gestatten, doch soll kein Hausswirdt dazu verbunden sein,

[Randnotiz: und die braut bey d. frauen]

Undt willen Unser Rath bey denselben Tantzen, in Heusern nicht weniger alß auf dem Tantzsaal, züchtig undt bescheidenheit gehalten und alles verdrehen, lauffen und springen gäntzlich verbothen haben, deßgleichen sollen sich Jungfrawen und Frawen ob sie mit einander tantzen, ihr alles verdrehen, und ungestümen ihrem Stande nach züchtig erzeigen bey ernster straffe des Rathes.

Vonn Den Statt Pfeiffern undt Spielleüten.

Undt Nachdeme sich auff großen undt kleinen hochzeiten allerley beschwerungen vermerckhet, in deme daß die Braut undt Breüti-gamb, mit der belohnung übersetzet, außer Haußwirth mit viell unnützen übrigem gesinde, Weib und Kindern beschweren, auch daß Leuth bey essen und trincken vom Haußwirth un-ziemlich fordern dürffen, welches dem Haußwirth undt sonderlich dem armen zu mercklichem schaden und nachtheill gereichen will, derhalben ist ein Rath verursachet, diese nachgeschriebene satzung zu machen,

Erstlichen so iemandes den Stadtpfeiffer mit allen seinen Instru-menten zu seiner wirdtschafft die gantze hochzeit tage über brauchen will derselbe soll ihm schuldig sein zugeben, von iedem tisch so am hochzeit tage am ersten niedersitzen gespeiset, drey schilling gr. H. und nicht mehr, so ihn aber iemandes mit dreymall und 4 Zeugen allein bestellen will soll ihm von iedem tisch nicht mehr den 18 H zugeben schuldigk sein, Undt soll der Stadtpfeiffer sich daran begnügen lassen, Undt den Haußwirth ferner nicht beschweren, weder mit forderung einerley Verehrung, uber

daß gesetzte Loß, wo es mit übrigem geschmuck oder sonsten in keinerley weyse, hiemit soll abgeschafft sein, die Teller auch werffen, dardurch die gäste zum Tranckgeldt verursacht die abgeschriebene ordnung wirdtschafft zu machen ist auch mit ganzer vollkommener Hochzeit gemeint, da aber der Hauß vater der Hochzeit machen will befindet, daß er seiner gelegenheit nicht sein möchte, soll es menniglichen frey stehen, die ganze wirdtschafft mit einer abendt Collation zu verbringen doch daß hierinnen die ordnungk der gäste, Tische, gerichte undt Tranck nicht überschritten, und des andern tags gar keine gäste eingeladen werden, außgenommen die Tischdiener, oder so ihm sonsten zu ehren gedienet haben, die mag er seines gefallens einladen, Es sollen auch die Tischdiener, wenn sie deß gesetzes anzeigen, den Haußwirdt oder Breutigamb mit keiner übrigen kunst des Tranckgeldes oder anderer überlast beschweren bey des Raths straff, sondern sollen mit deme, was ihnen aus guten willen gegeben wirdt vor lieb nehmen.

Vom der Pracht und Kleidungk

Nach dem vor alters ein Erbar Rath mit vernünfftigen Eltisten und geschworenen, etliche gebott hat außgehen lassen, von der Tracht undt Kleidungk, die von Manns frauen undt Jungfrauen, unterschiedlicher weyse getragen undt nun vor augen daß dieselben gesetzten willkühren zum höchsten übergriffen villeicht auß eigenschafft undt veränderung der Zeit, welches einen Erbaren Rath nicht wenigk bekümmert, die weill der

auch nicht wenig der Schade, damit deßgleichen auch böser Erger-
nüß erfolget, darumb hat der Rath der Stadt zu ehren gemei-
ner Bürgerschafft zum besten undt aufnehmen, auch zu erhaltung
guter zucht, disciplin undt Erbarkeit, diese nachfolgende
Statuta gebot und ordnung von der tracht gesetzet undt ge-
willküret darnach sich menniglich der sich alhier nehren will
zu richten habe p.

Zum ersten soll ein iedermann auf sich selbest sein weib und kind
auch auf sein gesinde gute achtung haben, was ihm und ihnen
alles zutragen gebühren will und daß sich ein iglicher nicht
weiter undt höher herauß streckt, den sein standt undt
vermögen, sein handell, handwerck tagewerck [?] undt
lohngeben [?] undt tragen will, den Mannes personen will
ein Rath ihre itzige tracht, außgenommen Damasten [?] und
Seiden atlaß Röcke verbleiben laßen, jedoch daß die Röcke
über ein halb viertell breit, nicht mit Sammete verbremet
sein sollen, hierbei sollen die Kleider hosen, undt überzüge über
die beine gantz mit gülden schnüren undt Sammat beleget
gäntzlich verboten sein bei straffe zehen [?] mark [?] großen [?],
Frauen undt Jungfrauen will ein Rath nachfolgender ihrer itziger
Zeit zu tragen zugelaßen haben, Karmeß [?], Tafft [?], Vorstadt [?]
Schamlot, Lindisch [?] undt den vermögenden Bürgers Frauen
zum höchsten Caffaten [?] Röcke undt Zobelmänteln [?], undt da
sie ja dieselben Röcke mit [illegible] tragen wollen, will
ihnen dieselben auch ein Rath zugelaßen haben, doch daß sie von
Caffaten halben tafft [?] undt zum höchsten [?] Sammet

gemacht werden. Es will hiers auch ein Rath zulassen beider
Weys Damaschken, und Sammat zu Halsköllern, doch der gestalt
das dieselben mit silbern und gülden Schnüren nicht belegt,
Sammete Ermell ausgeschnitten und gebremte Schürtztücher
sollen hiermit gantz verbotten sein, die vornehmen Schäublein
mögen auch Tuches von Damaschken ohne einige verbrembde
des Sammats oder anders getragen werden, doch mit Füchsen oder
mit Mardern gefüttert, Güldene Hauben ohne Perlen und
Flittern mögen die Frauen tragen, doch sollen den Frauen die
Flitterlein an den Börtlein der Hauben gantz verbotten sein, die
Kurtzen Mützen will ein Rath den Weibern verbleiben lassen
dergestalt wan sie in die Kirchen zu dem göttlichen Dienst
hin gehen oder sonsten zu ehren gehen wollen, sollen sie
darüber oder darunter einen züchtigen Schleier tragen,
Damit man Frauen und Jungfrauen unterscheiden möge.
Und soll hierinnen niemand Exempt sein, aldieweill die
Jungfrauen zu ihren ehren Wirtschafften, auch hohen Festen
in der Kirchen zu einem Schmuck getragen und aber diese tracht,
bey umbliegenden benachbarten unbreuchlich und mit grossen
uncosten zu erzeigen, so will ein Erbar Rath hiermit vergünt
und zugelassen haben, da eine oder die andere Jungfraw die
Kronen zutragen beschweret oder dieselbe nicht hette, das sie anstadt
der Kronen einen Perlen Borten aufsetzen und tragen mag,
doch soll hierinnen Maß gehalten werden, Und überige uncosten
bey menniglichen und sonderlich, bey den unvermögenden ver-
mieden werden E.

Vom Dienstmägden

Dieweill einem Erbarn Rathe gebühren will aufmercken zu haben, dass man eine Person vor die andern unterscheiden möge, welche bürgers, handtwercks töchter, oder dienstmägden in ihrer kleidung undt tracht dermassen ubernommen, dass zwischen ihnen undt den Bürgers töchtern, wenigk unterschiedt befunden, da dieselben ihre verdiente Lohn nicht ertragen mögen, undt allerley Uebermuth daraus erfolgen magk, darumb will ein Erbahr Rath, hiermit alle Sammettene Cartekene undt Seidene Halskoller, auch die geleisterte Kragen gefalten und außgeneheten schürtztücher verbotten haben, Leinwandt, Parchent undt auch schlechte schamlat mögen sie zu ihren Halskollern, unverbremet undt ohne allen Sammet, undt Seiden tragen, ihr Kleidungk zu Röcken, sollen sie Leinwandt Tuch, undt was ihnen zu Röcken erlaubet wirdt, davon mögen sie auch bedt umbschweiff machen lassen, Welche darwieder handeln, undt sich ihren Stande auch mit ungezimlicher Kleidungk uber nehmen wirdt, soll vom Rathe ernstlich gestraffet werden, Sammet borten sollen ihnen, sollen ihnen zu tragen, zugelassen sein, Jedoch dass die breite derselben uber ein dreittheilichen undt viertels der Ellen nicht halten solle.

Vom Sechswöcherin undt Kindelbrotte.

Nachdem unserer Vorfahren willkühren deutlich bezeugen, dass die Kindelbetterin, oder die gefatterin zur tauffe nicht mehr den 20 Personen soll bitten lassen, so gebeut undt will ein Rath, dass es bey derselben alten willkühren noch auch heute undt hinfurt an soll gehalten werden. Da sich aber iemandt unterstündt, hierwieder zu handeln

auch trinckels und Kindelbiers willen zu kauffen, die
soll so offt es geschicht ein schock zur straffe niederlegen
oder in ansehung des Vermügens mit dem gefengnüß gestra-
fet werden, Die weill auch die Sechswecherin die Confect
haben abgehen lassen und umb ersparung zucker so
uberzogen fürgetragen, Und ein Leber Rost vermercket,
dass es nicht bey dem schlechten uberzogenen zucker ver-
bleiben will, sich auch ihr viel unterstehen, vergüldete
zucker bilder, Und anders mehr hinterreissen, damit
nur eine uber die ander sein will, so will und ge-
bürt ein Rath, Die weill solches alles ein unnütze Ding
und zu nichtes mögen gebraucht werden, Das die Sechs-
wecherin hinfüro, wie ingleichen gefattern zum
Muscaten und zum Zimet zucker schlecht unvergülden
geben sollen, Und demnach weiber so zu tauffe
gebeten, wider mit Muscaten, die deren aber so die
Muscaten zu geben nicht vermögen, uber Zeyme Mandell
Kerne oder gar nichts geben, Dardurch die anzahl
der 20 personen nicht uberschritten werden, Und
die kleine gefattern sambt dem Kindelbiere soll
gantz und gar abgethan sein bey sechs schock straffe, so
aber die freunde die Sechswecherin in ihrem Kindel-
bette besuchen, soll solches an einem werckstage,
und ungebeten geschehen, doch dass darauff kein
gezeche erfolge, Und soll der gefattern oder

den andern zuständen, nichts mehr den einen Viertel derselben alle Theil gehalten, Ober, und was den Rathen haben nicht gerichtet werden bey straff 10 schock groschen.

Vom den Bürgerlichen Biererbe

Es soll kein Maß Bier verkaufft, alhier den allein die Bürger, in den Höfen und Häusern die zu feilem Bierschenk geordnet und aufgesetzt, bey der Stadt gesetzten Buß.

Es soll kein bürger, auf seinem Bier handell weder Trank, weizenbier nehmen, anders was den in seinem Brauhauß brauen, Und soll sich wie sich gebühret nach gesetzter ordnung des Raths halten, und soll kein Brauhauß weder vermiet, let noch bestanden werden, Und nach dem ein Erbar Rath in erfahrung kommen, daß sich die vermögenden Bürger unterstehen sollen und der armen Bürgerschafft, ihr Bier, so sie auf ihren Häusern zu brauen haben, und nicht brauen mögen, umb ein geringes abdrücken und kauffen und dieselben heimlicher weiß zu ihrem gewin und nutz brauen sollen,

Will ein Rath Ernstlich geboten haben, daß ein ieder Bürger die gesetzten bier auf seinem Hauß selber so viell in seinem vermögen künfftig brauen soll, und an seiner statt keinem andern dieselben zu brauen nicht zu lassen, noch verkauffen. Da aber ein ander darüber befunden, der diesem nicht nachkommen würde, so will ein Rath den Käuffer und verkäuffer dermaßen straffen, daß andere daneben einen abscheu haben sollen, alß Siebener, von bürgern verfahren gemülthüret, daß kein Bürger ohne schenken und

Zöpffen sein Bier hat verkauffen dürffen, welche alte Willkühr undt gewonheit ein Erbarer Rath gern woll halten lassen mögen, Die weill aber ein Rath neulicher Zeit, auß vielfaltigen Klagen der Bürgerschafft befunden, daß sich die Schencken in ihren diensten nachlessigk undt unfleissigk verhalten, also daß die Bürgerschafft ihr Bier mit Schaden gelöst undt verwenden, da durch sie in Armuth undt Unvermögen gerahten, Ist ein Rath geursachet worden, derowegen mit bewilligung der Bürgerschafft besondere ordenungk aufzurichten wie solches von wort zu wort im Braw buch zu finden.

Vom Hockern, Fischseilern, Ölemaß undt gewichte.

Es soll niemandes Hackenwerck treiben, es werde ihme dan vom Rathe erleübet. Es soll kein Hock, wan ihm erleübet ist worden, alhier zu kauffen undt Hackwergk zu treiben, weder Eyer, Keese noch keinerley anderley mehr, desgleichen auch kein Fischer, weder Fische, Krebse noch fasten bey niemandes kauffen, Es sey den, daß der solche dinge verkauffen will, sein Marcktrecht damit gehalten undt auß gestanden habe, Item die Fischseiler sollen nicht gemeinschafft mit einander haben sondern ein Jeder soll seinen Kram besonder verlegen, undt bestellen, sie soll auch nicht mehr feill haben den Fisch undt Hering, aber Butter, Keese, Schmer, getreide undt strenge

sollen sie nicht verkauffen, Item ob jemandes einerley wahr
bringet für Mittage zuverkauffen es sey Eyer, Butter
Kese, Nüß, Hüner, oder was ebenes das sollen die
Hocken vormittage nicht Kauffen, wan ~~was~~ der Margkt
damit gehalten ist mögen sie es Kauffen, was aber nach
mittage feill kömmet, das sollen sie nicht Kauffen biß
auff den Morgen darnach, desgleichen sollen thun alle
Vorkeuffer damit der gemeine Man seine Notturfft
so viell desto fruntlicher habe zubekommen, Item die
Hocken und andere Leute, die Öll feill haben oder
andere wahr, welcherley die ist, die man mit dem maß
Ellen oder gewichte außmisset, sollen aufsehen haben
daß daß maß, Ell und gewichte, nach der Stadt
satzung und gewonheit rechtfertigk und nicht zu
Klein sey, Item fisch und Hering aufzuschlagen, wend
so als der Ersame Rath erkennet, daß die so Hockenwerck
treiben mancherley wahr alhie auf dem Marckt und
für der Stadt in gärten auffkauffen, und damit
arm und reich ~~damit~~ beschwerlich thun, und teurung
machen ist des Raths meinung und gebot, daß hinfürder
ein iglicher der Höcken werck treiben will, es sey mit
Butter Kesen oder Honig äpffell, birnen, Kirschen und
dergleichen, oder welcherley wahren das sey, daß dieselbige
andere im Kauffen und hieher bringen, Es were dan daß
dieselbigen haben solche wahren von den gärten gekaufft
die ihr marcktrecht damit außgestanden hetten, Und also
sich auch viel Leute ueber die gemeinen haben unterstehen

hockwerck zu treiben, den es sey dem Rath ihnen,
derhalb nicht erlaubet ist, will der Rath die
selben die also über gemeine haben hockwerck treiben
dem Rath etliche wochen lang sie dermassen halten,
werck stille haben einen zweyfachen Zins geben und er-
halten sollen, Auch welche Hocken anderswo den an
den stätten die sie gemietet haben ihre Kram mit
hockwerck wollen bestellen die sollen dermaßen et-
liche wochen wo sie das thun dem Rathe einen
zweyfachen Zins geben, Und soll niemand vor der
Stadt Außen, welches insonderheit den
Hoerhöckern verbotten sein soll, Insonderheit
aber will ein Rath es hiemit der ver-
heimlich vorkauff des getreidich, butter
und Kese und allerley andere wahre,
dardurch der marckt verhindert, die wahren
zu beschwerung dess armuts übersetzt und
gesteigert werden, sondern soll hier mit
menniglich und sonderlich ledige Frawen,
so zur Burgerrecht nicht besitzen, bey straffe
dess Rathess ernstlich verbotten sein.

Von Handtwercken ingemein

Es soll kein Handtwerckh dem andern in sein handell
und werck greiffen, Sondern ein iglicher soll
seines handels warten, und sich desselben nehren,

wie es auch vor alters alhier zu Görlitz gewesen ist,
undt biß anhero gehalten worden etc.

Vom Beckern

Als ein Erbar Rath vermerckt, das die Becker ein
Zeitlang daher, auch in Zeiten, wenn das getreide in einem
Ziemlichen Kauf zu erlangen gewesen, das brodt sehr
klein gebacken, undt das Armuth darüber gar sehr
beschweret worden, sollen sie hinfürder, undt sonder-
lich, die Eltisten des Handwercks unverbrüchlich ver-
mahnet, sein fleißig aufmercken zu haben, damit das
das brodt hinfürder in rechter größe, nach gele-
genheit des getreides kauffs gebacken, undt dem
Armuth, umb seinen Pfennig genüge geschehe, und
so es von den verordneten umbgehern anders befun-
den würde, soll es ungestrafft keines weges ver-
bleiben, undt zu mehrer warnung sollen aber, das
die Becker bey denen das brodt zu klein befunden
dasselbe auf freyen marckt feil haben, undt das-
selbe umb halbe geld dem Armuth zu geben
schuldig seine etc.

Vom Mist vnndt Schwemmen

Item es ist gewillkühret im Jahr nach Christi des
Herrn geburt 1488. und auß einer alten
Willkühr genommen, daß ein ieder Man soll sein
Mist undt Koth, für seinem Hause und Thüren

un der gassen wegführen lassen, würde aber ie-
mandts seinen Mist lassen außtragen, der
soll ihn auch eins haüffen schlagen und uber den
andern tagk, auf der gassen nicht liegen lassen
wer aber daran der schuldt würde, der soll so
offt das geschicht dem Rath ein schock groschen ver-
fallen sein, davon sollen dem diener der es
dem Rath vorbringt 4 gl. zuvertrincken ge-
geben werden

Zu wendt alß einen Unrath von den Schweinen und
ihrem gestanck in der Stadt und vor der Stadt,
und sonderlich unter allen vier thoren biß
here mercklich und groß schade geschehen ist,
hat der Rath mit reiffen Wissen und
geschworenen bewußten und beschlossen und
gewilkühret, d[aß] hinfürder kein Bürger
handwercker oder einwohner, auch kein
Becker, noch Küchler er habe ein eigen hauß
oder Mittling, in der Stadt Schweine halten solle
sondern vor der Stadt in den gärten mag ein ieg-
licher bürger und einwohner auch ein iglicher
Becker und Küchler, eine anzahl Schweine halten
doch seinen Nachbarn und sonsten manniglich ohn
schaden, und besonder nach laut der konig. Willkühr

also daß er dieselb nicht auß seinem Hauß vndt stall ge=
hen lasse er habe den sein gesinde darbey, würde
iemandt dawider thun, vndt dem Rath verbrechen,
dem wirdt der Rath 6 schilling gl. straffe abnehmen
wer aber außer der Stadt nichts eigens hat, der mag
in der Stadt in seinem Hause ein schwein oder zwey
zum höchsten über winter halten, do er sie doch innen hal,
vndt auf die gassen nicht gehen lasse, solches soll auf
des Rathes wohlgefallen stehen e.

Vom Rindtviehe vndt geflügell.

Ein Rath hat mit bewilligen der Eltisten vndt geschwor=
nen gewillkühret, daß hinfürder kein bürger in der
Stadt, kein Viehe, winter oder Sommer halten soll, bey
des Rathes gestrenger buße, es soll auch hinfürder nie=
mandt in der Stadt vnd vor der Stadt vmbfliegende
Tauben, weder viel noch wenigk halten bey straffe
6 schillinge groschen, Es soll auch niemandt in der Stadt
hüner gänße noch Enten auf den gassen vmblauffen
lassen, bey des Rathes obgenanter buß 6 schillinge gl.
vndt wo dieselben betroffen werden, sollen die, die
es macht haben dieselben ein zu treiben e.

Vom Nachtwasser.

Niemandt soll kein Kammer oder Nachtwasser weder
bey tage noch bey nachte auf die gassen gießen lassen
vmb stancks vnd begießung der leute willen bey buß

Rechts straff als 6 schillinge groschen darumb sollen alle wege dem anzeiger 6 gl gegeben werden. C.

Von verhaltnüs der Dienst Botenn

Es soll Niemandes dem andern seine dienstbotten entfrembden, es soll auch ein ieder Dienstbote seiner Herrschafft dienst treulich undt fleissig auswartten undt ohne genugsame Ursache nicht entlauffen, welcher aber darwieder thete, soll mit gefengnüs gestrafft werden, seines Lohnes verlustigk sein, undt darzu Hause undt hoff die Stadt meiden. Hette er aber einige redliche Ursache, so soll es bey des Rechts erkentnüss verbleiben. Demnach auch ein Erbar Rath in erfahrung kommen, das die dienstmägde unter einem schein als wolten sie Nehen lernen, sich unterstehen, zu Hause ein zu legen, und also faulheit und müssiggang zu treiben daraus den nichts gutes erfolget, also will ein Erbar Rath hiemit ernstlich geboten haben, das niemandes er sey wer er wolle dieselben herbergen, auff oder ein nehmen soll, es werde ihm den zuvor aus sonderlichen Ursachen vom Herrn Burgermeister erleubet, bey vermeidung des Rechts ernster straffe. C.

Von verdientem Lohn der Tuchmacher undt andern.

Nach Christi unsers lieben Herren geburt
1478 Jahr Sonnabendt nach der hl. drey König Tage.
hat ein Rath diese nachgeschriebene Willkühr vom
verdienten Lohn auf dem Handwerge der Tuchmacher
mit meistern, ältisten undt geschwornen, der Herrmeistern
Streichern, Knappen undt andern ihren arbeitern, die ihm
umb Lohn arbeiten und nicht an ihrem Brodt undt
Tisch sindt, sie nicht gemacht, und verwilliget, dass
soll alles, von manniglichen, biss auf des Raths wohlge-
fallen gehalten werden, begebe sich das ein meister
des gemelten Handwergs der Tuchmacher verstürbe
oder entwiche und seinen Herr Meister, Streicher
Knappen, oder andern seinen arbeitern ihre verdien-
te arbeit, dass sie nennen verdienten Lohn, schuldig
bleiben, es soll ein oder drey Monath frist der ge-
richten oder Burgermeister neben oder mit andern
gläubigern verbringen, undt alsdann sollen und mögen
dieselben Herrmeister, Streicher, Knappen, und andere
arbeiter und arbeiterin desselben ihr Lohn, das sie
in dem nechsten vergangenen Jahres demselben meister
oder Meisterin, von dem Tage der oder sie verstorben
oder entwichen ist abgearbeitet oder verdienet haben
biss auf dreyssig ? gl. undt nicht höher ehe hinde-

manigk vndt klagen in güttern für allen schüldigern, allein
außgenomen ob die Stadt Herr oder Reich ichtes darauf
hette oder Zins erblich oder auf wiederkauff darauff
mahnen, erlangen, vndt bekommen, so ferne ihr die des
verstorbenen oder entwendenen vndt Erben gestehen
oder wer mit zweyen Personen weib oder Man
den zu glauben freulle nachsteniger würde. etc.
Würde aber solches des verstorbenen oder entwendenen
nechsten vnd Erben nit gestehen oder glauben wollen
welches er wie oben geschrieben in einem Monat
nicht vorbringen oder nachbringen möchte, der müste
ihr solche seine außstendt fordern, vnd nach billig
keit wie recht ist erweisen. Were aber ein Herr
Meister Färber Knechte oder ander Arbeiter
einem verstorbenen oder entwendenen Meister
oder Meisterin ihres Handwergks, über zwey
schock gl. die er ihm oder ihr in dem vergangenen
Jahr abgearbeitet oder verdienet hette, soll vndt
muß derselbe Herr Meister Färber, Knechte
Arbeiter vndt Arbeiterin solche seine Arbeit,
fordern vndt mahnen, gleich andern schüldigern
wie billich vnd recht ist, gleichfals soll
auch es gemein mit allen andern Arbeitern
vndt Dienstbothen gehalten werden etc.

Vom Büttnern.

Es soll kein Büttner einigerley Schrotwerck machen noch binden, dan nach der Stadt Zirckell, dieweil ihnen das Recht gegeben ist, undt soll dasselbe geschätzt mit der Stadt Zeichen gezeichnet werden, welcher darwieder thut, der soll nicht ein Büttner zu Görlitz bleiben.

Vom Verwilligung zweier Parth vor den Schöppen Bekentnüs von dem Stadtbuch undt geistlicher Hülffe.

Daß ein Man dem andern in diesem Lande und der Stadt Görlitz, oder ein Gast dem andern, oder ein Weib dem Manne, ein Man dem Weibe geldt schuldt, undt andere sachen selbst bekennen, undt für einem Schöppen verwilligen, verwillig und verpflichten würden, das soll vermöge der Stadt Privilegien, solche Krafft undt macht haben, als were es für gehegter Banck, oder vor dem sitzenden Rechte geschehen, und ein ieder man soll darumb seine entschied verwilligungk undt gelübde innwendigk in einem Monath, in das Stadtbuch schreiben lassen. wer das nicht thete, dem soll der Schöppe nicht schuldig sein, die sache lenger zu gedencken, Item mit dem Stadtbuche, undt was darin nach empfelungk des Schöppen, so sich die sache ihn verwilliget, geschrieben wird, soll es hinfürder alß wie hernach folget, gehalten werden, so

So sich zwey Part, gäste oder einer vor sich verschreiben kennen, und wiedrumen bekennt,

Schuldt gelübde, oder wie das geschehen möchte, undt ein Theill dem andern zustehet, und beide gegenwertig begehren

Dass solches möchte ins Stadtbuch verzeichnet werden,
Undt also auf ihr beider bewilligung, des Verlangts
nach umbfellungk des Schöppens ins Stadtbuch ver-
zeichnet wirdt, es soll bey Krafft undt würden ge-
halten werden, also das solches ein theill gegen dem
andern Zukünfftig nicht mügen schedigen, were es
aber das ein Parth, (Dass oder ein weher allein
für einen Schöppen kehme undt durch sich oder
andere die es mit belangk Ichts bekennen wolte.
Ob dem andern Parth dass nicht gegenwertig were
Zu schaden oder schaden zu kommen möchte undt
dass gegenwertige Parth, solches in das Stadt-
buch Zu verzeichnen begerente, dass soll der Schöppe
ins Stadtbuch verzeichnen lassen auf des Parthes
d. nicht gegenwertig ist bewilligung gegen were
behelff oder ausregen,
Item so iemandt ein sache an die gericht oder an die
gehegte banck komen were, undt ein Parth, (Dass
oder ein weher, oder beyde einer bey bekentnüss
für einem Schöppen thun wolten, dass soll der Schöppe
nicht aufnehmen, noch bey ihme geschehen lassen, sondern
eine Parth, oder beide vor gehegte banck weisen,
es soll auch der Richter Zukünfft nach billigkeit kein
bekentnüss thun für einem Schöppen, in die Parthe
die ankommen seindt belangende sondern soll sein
bekentnüss thun in gehegter banck, so von ihme vor
den Parten nach erkentnüs des Schöppens gefordert wirdt

Wer den seine Leib undt güter Item eigen, Ecker, wiesen, gärten verschuldet, will oder verspricht einem Gast oder einwohner vor einem Schöppen verpfendet oder gelobet, Ihme die Schuldt zu zahlen uff eine Zeit, bey seinen gütern, sambt allem recht dinglich darüber gegangen wehre, undt solches ins Stadt buch nach erkentnüss des Schöppen geschrieben werde, die Zeit wehre vergangen oder nicht, dieser pfandt oder nicht, die weil er seine schuldt nicht bezahlet, undt er der erste ins Stadt buch wehre, so soll er dar bey erhalten werden, also dass niemandt vor ihme kommen möge, darnach der ander der verschreibung im Stadt buche ~~halt~~ darnach der dritte der darinnen pfenden wolte, das müste er thun, dahme der vor ihme im Stadt buche wehre unschedlich, Sondern in Fallen da die güter darauff die obligation haftet, strittig arrestiret verpfendet verkaufft oder alieniret würden, soll derselbe, der das erste recht darauf hat, solche seine prioritet wo ferne er eingesessen ist, undt bey ihm innerhalb Zwey Jahren, ist er aber ausländisch oder abwesende, in dreyen Jahren melden undt prosequiren, da er die Zeit versäumet, soll er sein recht undt gerechtigkeit dardurch verlustig haben. Es were dan, das dieser derselben mit beweisslichen rechte, alss oder andern rechtlichen Ursache undt verhinderung seines stillschweigens fürzubringen ~~hette~~, Wehre es aber, das einer dem andern, Gast oder einwohner, redliche schuldt, undt das

weiniget, vor einem Schöppen bekennet vnd gelobet
ihm die zu geben, bey seinen Erblichen gütern, als
alle Recht dinglich darüber ergangen wehren, der-
selbe der solche schrifft vnd verzeichnüß ins Stad
buch hatt, soll darbey erhalten werden, doch
also dass er noch denen allen gehe, die da verzeich-
nüß ins Stadbuch haben, vnd denen bey Erb-
lichen gütern gelobet ist, sambt alle recht ding-
lichen darüber ergangen wehren, ob er wohl die
verzeichnüss, vor der einige einer, zwen oder auch
allein im Stadbuch hette, soll auch hernach der
dritte Wirdt, vnd also fortan, darbey erhalten
werden, als ferne man sich vngeferlich der schuld
an den gütern, dabey gelobet ist erholen mag.

Geschicht es aber dass einer dem andern schuld beken-
nete für einem Schöppen, vnd gelobete die
ihm zu geben zu hande oder auf tagezeit, vnd ge-
lobete die ihm nit eigendlich bey einem gute zu be-
zubezahlen, sondern schlecht wie oben berüret ist,
vnd würde also ins Stadbuch bracht, soll
dasselbe nit ferner zu hülffe dan allein zum
bekentnüss sein vnd will sich derselbe seiner
schulden holen, mag ihm das Stadbuch nit ferner
behülfflich sein, sondern muss sich solcher schuld
erholen nach gemeinen Landläufftig rechten,
wie recht ist, aber vnd fahrende haab seiner
den oder den Erblichen gütern verpfendet oder

nicht, solches hinfürt gehalten werden, dem gast vnd
ein mehrer ohn vnterscheid alß wer dieselben zum
ersten mit gericht vnd recht begehen werde, der
soll sie billich behalten.

Vonn der Hülffe

Ein Jeglicher mit bürger soll seine Nahrung oder
handell daheim richten, aber iemandts schuldthalben
icht geloben oder verschreiben würde, daß er seinem
gläubiger zu halten, vnd die schuldt gentzlich zahlen
bey des Raths straffe, so aber die schuldiger daß
nicht thuen, vnd dem gläubiger seine gethane gelübde
oder verschreibungk nit zu halten, deme dem gläubig
er nottwendt ihn zubeklagen, so soll der gläubiger
den schuldiger, woferne er mit bürgerrecht nicht be
sessen, für fremden lassen, durch Ehren leuten für den
Richter, alda soll der gläubiger umb die bekante oder
verschriebene schuldt eine gestaldt machen, bezahlen
beybringen oder mit gefengnüß behafftet werden.
Ist aber der schuldiger mit hauß hoff vnd Erbgütern
oder zum bürger recht besessen, so soll der gläubiger ihn
vor dem Herrn richter verklagen, oder soll dem schuldiger,
woferne ihn der gläubiger verwarnen will, die bekante
oder verschriebene schuldt befehlt thun seinen gläubiger
inwendigk 14 tagen außrichtung zu thun bey des Richters
bueß, es were den das der schuldiger bey dem gläubiger
ein anders andre Zeit oder der schuldt erlangen möge.
Nach außgange der 14 tage, so sich der schuldiger des
Richters befehll gehalten, vnd bezahlet hat, bleibet

er billich ehr wandell, wo aber nicht, vnd der glau-
biger bezahlet wolte sein, soll ihm geschehen werden
Erstlich vnd würcklich zu aller fahrender habe,
aber damit bezahlen oder weisen, Rente, darnach
zu hauss hoff oder andern guttern, vnd zu allem das
er hatt, vnd ob der schuldiger der keine habe, soll
ehr auch begehr seines glaubigers, zu gefengnüss ge-
nommen werden, die fahrende haab dazu dem glaubig[er]
die hülffe geschen ist, soll alss baldt mit der hülffe
gesiegelt vnd zu einem schultheissen eingelegt
werden, alda nun bleiben liegen, drey oder vierzehen
tage, wofern es nicht wandelbahre oder verzehrliche
wahre ist, an denselben drey vierzehen tagen, mag
der schuldiger sein fahrende haab lösen, oder an die
besserung kommen, so aber diss nicht geschicht, oder
besserung besserungk daruff nicht wehret, soll der glau-
biger nach aussgang der dreyer vierzehen tage
kommen vor die Königliche gerichte, dasselbe ansagen
vnd in die banck tragen lassen, ob ihme nicht eine
solche eingelegte vnd gesiegelte fahrende haab dazu
auch der schuldiger rechte freist gehabet, für sein
schulden billich zu seinen handen halten solte, oder
wass hierumb rechtswehre, welches ihm alss erkandt
soll werden, vnd dagegen der glaubiger schuldig sein
soll dem beklagten die besserung heraus oder kost
zu geben, Mit der wandelbahren oder essenden wahre

soll es nach erkentnüß der gericht vndt Schöppen gehalten
werden, Item Hauß vndt Hoff vndt andere erbliche
Güter daran dem gleubiger die hülffe geschehen ist, sollen
drey dinge tage der gewonheit der banck auffgeboten
vndt durch der Schöppen spruch, dz der gleubiger die
selbigen für sein geldt vndt auff sein recht verkauffen
verpfenden oder versetzen mag, vortheilet werden,
Also dan soll man dem schüldiger von gerichts vnd Rechts
wegen befehlen, hauß vndt hoff vnd die andern erbliche
Güter inwendig dreyen Monat zu reumen, Vnd den
nach außgang dreyen Monat mit der entreumung
soll solch Hauß oder andere Ligende gründe von den
gerichten, zu dem kauff vndt werth wie sie vmbs bahre
geldt mögen verkaufft werden, Vnd nicht höher geschatzt
oder gewürdiget werden, damit also der gleubiger so
viel deste füglicher zur erfüllung des Schöppen spruchs
kommen, vnd dieselben verkauffen, verpfenden, oder ver
setzen mag, das er dan auch inwendig dreyen
Monath vngefehrlich thun soll

Vndt so nun der gleubiger vermittels der taxe die
erbliche güter dergestaldt wie gehört verkaufft, ver
pfendet oder versetzet hat, soll dannach der schüldiger
von dem tage der setzung anzurechnen, Ein Jahres vndt tags
frist an die besserung kommen, wie das herrecht vermeldet
vndt biß her gehalten ist worden, nach außgang der Jahres
vndt tages frist, so der schüldiger nicht bezahlet ist noch
oder besserung nicht gewandt, ~~helt~~, soll der gleubiger,

kommen vor die königlichen gerichte, dieselbe ansagen, undt dass vor kauffte verpfendete oder versetzte erbgut hauss undt hoff sein mehen mit recht, undt eben mit der fahrenden haab vergleichet ist, undt soll als dan dass ubrige am hauss vermöge der rechtlichen schatzunge dem schuldiger in drey tzimlichen tagen herauss gegeben, undt zur entrichtunge schuldig sein.

Wie es zu halten, do mehr gleubiger einander nachgehenn.

Welches also zuverstehen, wo nicht mehr den ein gleubiger verhanden, der verschreibung auff dem gute hat, und dass dieselbe mit recht erfordert undterstanden hette, wehren aber mehr gleubiger verhanden, do einer dem andern mit seinen verschreibungen nach folgete, wo ferne nu der ander, dritte, undt so fort es auch begehret sein sein wolten, sollen sie in allen wege dem ersten sein recht abzulegen und verrichtigkeit abzustattunge zu thun schuldig sein, damit also allewege der erste zu forderst, undt folgendts der ander undt dritte zur bezahlunge kommen mögen, so hoch undt weit sich dass gutt erstrecktt. Undt so der gleubiger die erbgueter also durch recht erlanget, oder dass der schuldiger ihm dieselbigen mit bewust aller bestrickunge freiwillig eingereumet hette, soll ehr dieselben dem rechte undt

gemeiner Stadt zu schaden mit lenger den innerhalb Jahr inne
haben, doch daß Hauß bewohnhafftigk halten, sondern in der
Zeit wie er weiß dieselbigen verkauffen, vnd mit einem
Rechten wirdt besitzen, damit der Rath sein geschoß vnd den
dienst mit bürgerlichen steuer zubekommen habe, dieweil
geziemte ordnungk zu erlangung der schuldt, schleunig kommen
möglich gesucht vnd gebraucht werden, würde sie aber von
niemandt hintergangen, also daß der gleubiger in Jahr vnd
Tagk dem vermelten Schöppen spruch nicht folge thut, der
schuldiger auch nicht bezahlet, oder der besten mag zuwenden
so will sich der Rath zu Hauß vnd Hoff vnd andern [illegible]
lichen güttern halten, dieselben schetzen, verkauffen vnd
den oder die gleubiger, [illegible] weisen, sich
halten ihrer schulden nach ordnungk abkürtzen [illegible] aller
willkühr, daß der erste, mit seinem rechte verjahret [illegible]
ander darnach, so ferne man mit gerichten kan zu helfen.
Wo aber der schuldiger auch anklagen, ob gleubiger der
schuldt nicht gestendigk oder vermeint einrede dagegen
zu haben, so sollen die beyde vor dem Richter oder Bürger-
meister an die Rechte gewiesen werden, sich daselbst durch
Klag vnd andwort streiten lassen, vnd ob der beklagte schuldig
zu rechte auf fürgehende sonderliche dreÿ [illegible] tage nicht er-
scheinet, vnd die klage nicht [illegible] auch keine rechte
noth seines außenbleibens fürwenden hette, so soll er dem
Richter nach alter gewonheit, darumb wette vnd bueß, vnd
dem Kleger alle seine gerichts kosten, die er für der bank auf
die sachen gewendet, neben der [illegible] zu

nichts schuldig sein, Und doch soll gegen einem iedem beklagten
der auf des Klägers Verfürbittung für gericht nicht
kommet, ungehorsambs halben, sowol als geschehen werden.

Es will ihm auch ein Erbar Rath seine und alles dieses, so
zu einem gemeinem gute gehöret, als der Kirchen, Wein-
keller, Saltzkammer, geschoss, der unmündigen Kindergeldes
und der gleichen schuld und gerechtigkeitt, ob die vergessen
wehren, vor allen schuldnern vorbehalten, und auch
ingezogen haben, etc.

Vom Erbzinsen und Zinsen auf wiederkauff, Item von Aufzeichnung und Auflassung Erblicher Güter.

Es sollen alle einwohner und mitbürger, so und
in der Stadt ihr erb und güter, diese kauffen oder
verkauffen, sie geschehe wie, auf geben und aufnehmen
bey der Stadt thür und buch, es soll auch niemand
in dem Dinggerichte eingeleibt werden, auf sein Erb und
gut wehren, der vor alters nicht darauf gewesen ist.
Auch soll niemand geldt zu Zinse auf wiederkauff
auf sich nehmen, er thue es denn mit des Raths wissen
und erlaubnüß, Wen dan die Verschreibunge uber
Erb und güter im Stadbuch kommen, soll sie bey
würden und krafft bleiben, dieweil sie im Stadbuch
ungetilget befunden wirdt, es were dan jeder schuldiger

die ablösung glaublich beweisen könte, darumb soll
ein iglicher, gute vorsichtigkeit gebrauchen, aber
die Zins vor seine erb vnd güte widerumb zu
sich gelöset, daß er die verschreibung, im Stadbuche
darüber ablegen, nach gewönlichem gebrauch
tilgen vnd außleschen laße, seinen selbst schaden zu
verhüten. Deßgleichen soll es mit andern schriften
vberschülden gelübde handell, verträge kauffe
im Stadbuch verschriben gehalten werden, so dan der
Rath vermerket, daß erb vnd güter mit Zinsen auf
wider kauff ein Zeit hero sehr beschweret
vnd verkaufft werden sein, solches abzulegen, vnd
vns anderem schaden willen, hat er dinstags nach aller
heiligen tage im Siebenzehen des Jahrs, mit vollem
Eltisten vnd geschwornen berathen vnd gewillkhüret.
daß vort an niemands erbliche güter, liegende vnd
stehende gründe, es sey am hauß, hoff, äcker oder
wiesen, garten, fleischbänke oder schuhbänke, die zum
Stadrecht liegen vnd gehören, ohne willen vnd wißen
des Raths wieder kauffen nach ~~käuffen~~ verkauffen,
soll der auch wenigste seiner [Ka]uff wo geschehen ist
dem Rath oder Burgermeister, dieselben anzusagen zu
ersehen, welcherley maßen die güter verschriben
vnd beschweret sein, vnd ob der Rath dem Käuffer
vergönnen will, die Zinse darauf zu behalten
bey gesatzter buße vnd straffe des Raths etc.

Vonn Testamentenn

Erstlich mag ein ieder ohne sondere Solennitet vnnd zierligkeit des rechten, nach gemeinem brauch der Stadt vnnd biß anhero gehalten worden, Krafft Königs Vladislai Priuilegien, sein Testament, vnnd letzten willen für einem Schöppen oder Rathmanne vndt Notario ordnen vndt setzen, iedoch der gestaldt, daß er vermöglich vnnd bedechtig sey, der sein gemüth vnd beschluß mit klaren vndt verstendtlichen worten, ohne iemandes erinnerung oder Suggestion selbst anzeigen vnndt eröffnen möge, welches als baldt durch den geschwornen Notarium, alsdann gegenwertig des Schöppen oder Rathmannes mit des Testatoris willen, so viel sichs leiden magk, ordentlich auffgeschrieben vnndt ihme wieder vorgelesen soll werden, mit erinnerungk, ob es also recht vndt seines gefallens begriffen sey oder nicht, vnnd were etwas mangels daran, soll es mit seinem willen geendert, vnnd gebessert, vndt ferner hernach mit vorschreibungk desselbigen Publication vndt insinuirung wie vor alters herbracht, vnnd biß anhero in vbung gehalten, auch mit Eines Raths bestetigungk auch vndt nochmals gehalten werdenn.

Von vorschlossenen Testamenten

Nachdem auch dem Testator auß vornünfftigen vrsachen belieben, seinen letzten willen der Obrigkeit oder auch sonsten niemandts Publiciren zu lassen, der magk

sein Testament ordnung vndt satzungk, wie es mit seiner verlassenschafft nach seinem todte wolle gehalten haben, mit eigener handt schreiben oder einen andern mit klaren deutlichen worten schreiben lassen, vndt dasselbige mit seinem eigenen oder eines andern biedermanns Pitzschafft verschließen, vndt vor einen Erbarn Rath bringen, mit dieser klaren vermeldungk, daß er sein testament vndt letzten willen in diesem verschloßenen brieffe verfaßet habe, hierauff mit vleiß bittende denselben hinter dem Rath biß nach seinem todte zu verwahren, vndt alß den seinen Erben vndt andern die es belangen möchte, zuuerkündigen vndt zu eröffnen.

darauff soll ein Rath oder gerichte nach genugsamer befragung des Testatoris ob es sein freyer vndt vnbezwungener wille sey, daz instrument auffnehmen, vndt darauff den Nahmen des testatoris auch Zeit vndt Tage durch den geschwornen Schreiber verzeichnen lassen, wie es eingeleget vndt angenommen sey, damit solches Authentisirt sein krafft vndt macht haben, also were es für gehegter bank geschehen oder aber mag darüber ein sonderliche Kundschafft verfertiget werden, vnd daß testament verschlossen vndt versiegelt, mit dieser Superscription, Dieses des N. N. testament sey nach seinem todte zu eröffnen, darin mag der testator ein abschrifft nehmen vnter des Raths Insiegell

Nachdem auch vor alters herbracht vndt biß anhero gehalten, das ein Man oder weib in Zeit der Noth oder sterbens gefehrligkeit, für den geschwornen gerichts meistern ihr Testament, vndt letzten willen haben auffrichten mögen, will es auch ein Erbar Rath nachmals bey solchen altgewon-

heit verbleiben lassen, iedoch bescheidenlich also: daß auf befehll
des Bürgermeisters geschehe, auch solch Testament her,
nach als balde dem Rath für bracht und umb beste,
tigung gebeten werde.

Was Die Eltern ihren Kindern, für ihr pflichttheill in testamenten zue laßenn Schuldig ist.

Ob woll natürlich, daß die Eltern ihre erbe, haab und
gut niemand lieber gönnen, noch geben sollen, den
ihren Kindern, so fallen doch offtermals zwischen ihnen
solche Ursachen vor, daß Vater und Mutter bedenck,
lichen, alle ihre Substanz und vermögen den Kindern
zu verlaßen, Darumb so sich begebe, daß aus solchen
redlichen Ursachen, in beschriebenen rechten ausgedrückt
die Eltern ihr gut andern zu geben zu testiren,
und zu vermachen willens, sollen sie dieselbe
weiter und ferner zu thun nicht macht haben,
dan so weit, daß den Kindern oder Kindes Kindern
und also fort bis absteigender Linien zugebürender
zustendiger Legitima oder drittheill wie hernach folget
ohne abbruch gelaßen werde, Da aber die Eltern
begehrten, daß ihre Kinder ganz und gar übergangen,
oder ohne rechtmeßige genugsame Ursachen in
recht ausgedrücket gar ausschließen würden,
so solch ihr Testament als inofficiosum der Natür,
lichen billigkeit und den rechten ungemeß ganz
und gar nichtigk und unkrefftig sein.

Vonn Der Kinder Legitima

Es soll alhier die Legitima verstanden werden, der drittheil durchauß aller barschafft und vermügens, so nach absterben des Testatoris und nach abzahlung der schuldt verbleibet,

Vonn Der Eltern Legitima

Des gleichen sollen auch die Kinder ob sie schon erben absteigender Linien abgingen, ihren eltern beÿ dem oder einem den drittheill ihrer güter anstadt der Legitima zu schaffen schuldig sein und sollen nicht macht haben so ohne bewerthe Ursachen, die Eltern zu enterben oder zu preteriren etc.

Vonn Der Eheleute Legitima

Nachdem auch billich die Eheleute einander wegen ihrer ehelich Treue und pflicht bedencken sollen, ob wohl dan das rechtliche Ursachen, der cohereditation verhanden, sollen dennoch ihnen mit der Legitima also gehalten werdenn. Verordnet ein Man ein Testament, und hat Kinder so soll er seinem weibe zum wenigsten ein Kindestheill vermachen, und über d. noch ein messige Praerogativam nach gelegenheit seines vermügens, und ihres einbringens, Hat er aber keine Kinder, und hat Eltern oder geschwister, so er ein Testament ordnen will, mag er sein weib biß an den dritten, drittheill oder halben theill seiner güter zu Erben instituiren und einsetzen nach seiner gelegenheit, Macht aber ein weib in ihren ererbeten izigen und künfftigen und künfftigen

güetern im testament, soll sie gleicher gestaldt auf den fall, da keine aufgabe ist, ihrem Manne den halben oder dritten theill zum wenigsten zu lassen, und zu vermachen schuldig sein, ohne unterscheidt ob sein Kinder oder andere Erben vorhanden oder nicht.

Von Donation und aufgabenn zwischenn Eheleuttenn,

Nachdem auch die aufgaben vorgericht, zwischen eheleuten biß anhero gebreuchlichen gehalten, und dadurch zu offtermals die Kinder in ihrem gebührenden zustande und Legitima verlegt und vervortheilet sein worden, damit nun hinfurder solcher unrechtmessiger mißbrauch abgeschafft und in den gerichtlichen gaben, maß und billichkeit gehalten werden, sollen solche Donationes von den gerichten gar woll berathschlagt approbirt und also zugelassen werden, also daß nach obgeschriebenem maß wie bey den testamenten gemeldet, der man sein weib mit einem Kindes theill und ziemlichen vortheill wo Kinder vorhanden nach gelegenheit ihres einbringens oder wo keine Kinder vorhanden, mit dem vierten dritten oder halben theill, aller seiner güeter begeben möge, welches er also seinem gefallen nach und ungeachtet er Eltern geschwister, oder andere die sonsten ab intestato erben hat, oder nicht hat, anstellen kan und mag. Also auch entgegen mögen die weiber, da sie Kinder erzeuget von ihrigen ihrem Manne eingabe thun, biß auf den halben

Undt zum höchsten auch Dreÿtheill, ihres vermögens, damit
den Kindern zum wenigsten, ihre Legitima oder Dritttheill
unvergeben bleibe, es mag auch wie biß anhero geschehen, das
Weib ihrem Manne aufgeben alles was sie hat oder
immer gewinnet, iedoch mit vorbehalt, einer solchen Summa
oder anzugs davon die Kinder ihren Drittentheill haben
können, welcher ihnen auf die andern liegende gründe oder
güetter versichert soll werden, davon der Vater die ab
nützungk haben undt dagegen die Kinder also biß zu ihren
mündigen Jahren unterhalten solle.

Wie Eheleutte einander Erben wo kein Testament noch aufgabe vorhanden, undt keine Kinder am Leben

Begebe sichs das Eheleute einander weder durch Testament noch
aufgaben oder andere vermächtnüß bei lebzeiten gethan undt
eins stürbe für dem andern, ohne Erben, soll es damit nachfol-
gender gestaldt gehalten werden. Stirbet der Man für dem weibe
mit der er in stehender ehe keine kinder gezeuget haben, so soll alß
dan nach geschehener Inventirung der ganzen verlassenschafft
undt nach billiger abzahlung der schulden, seine hinterlassene
wittib, die ganze vollkommene gerade, an kleidern, Clenodien
undt allen andern, so in hernach folgender verzeichnüß, vermöge
der Stadt willkühr zur gerade gehöret, zu voraus frey undt
ledig empfangen, Undt über daß alles soll sie in des Mannes
verlassenschafft, undt allen seinen güttern liegenden und fahrenden
wie das Nahmen haben mag, den halben theill durchaus
zu vor nehmen, Undt der übrige halbe theill des verstorbenen
Mannes Eltern, geschwistern, oder nechsten freunden biß in den

freunden gerade zu kommen lassen, Stirbet aber daß weib vor
dem Manne, gleichfalß ihre erben wie ist gemeldet, so be-
helt der Man gleicher gestaldt alle seines weibes kleider
Kleinodien, oder was sonsten gerade ist undt heiß,
Item alle fahrende haab, desgleichen auch, was nach
ordenung des Rechts zum heergewehte und handwergk
des mannes gehörigk, Item sein eingebracht erarbeit
undt erworben gutt, aber in des verstorbenen weibes
zugebrachten gütern, soll der Man den halben theill
nehmen und den nechsten freunden den andern halben
theill folgen lassen.

Wie die einander Erben so Kinder verlassen

Stirbet aber der Man, und hat mit seinem weibe Kind
gezeuget, undt vielleicht sie zu beide oder eines theils
auch Kinder zuvorgehabt so mehrem leben, so soll es zu des
weibes willkühr undt wohlgefallen stehen, sich ihres einge-
brachten gutes zusambt der halben gerade undt ihren
weiblichen schmuck zu halten, oder aber mit zu des Kindes
theill greiffen, der ihr auch zusambt der halben gerade
gefolget soll werden, dargegen soll nach dem tode des weibes
der Man in ihrem eigenen gut den dritten theill
sambt der halben gerade bekommen, undt die andern
zwey theill ihren Kindern folgen lassen, undt zu ihren volligen
Jahren ohn abbruch entrichten, Undt wofern er derselben
Kinder Mütterlich zustandt bey sich behalten will
soll er die Kinder davon zu erziehung undt verschaffungk
auch sonsten zur kirchen, Schulen zur Innungk undt
andern ehrlichen handwerken, hineinwendet

ihres antheils zu erben schuldigk sein ꝛc.

Vnd damit den Kindern obgeschriebener maße ihre Legi-
tima oder gebühr iederzeit vorbehalten, vnd vngeringert
verbleiben möge, sollen die Eltern alle vnd iede güeter
gegenwertige vnd künfftige ihren den Kindern gegen zu-
nebehaltungk ihres zu standes still schweigende hypo-
tecirt vnd verpflicht sein, damit sie sich aller wege
zu erholen vnd krafft solcher verpfendungk iederzeit
zu gebürlicher restitution ihres abganges kommen mögen ꝛc.

Vom Inventario nach dem Tode der Eltern aufzurichten.

Vnd damit nach absterben eines oder des andern ehegemahls
nichts gefehrlicher weisen veruntrawet oder verrücket, hat
ein Erbar Rath die verordnungk gethan, vnd willens also ge-
halten, daß als balde nach des Tödlichen abgangk, vnd begräbnis
des Mannes oder weibes, durch des Raths verorden-
te [illegible] vnd vereidete, durch den richter vnd
geschwornen Notarij, alle dieselbe verlassenschafft
des verstorbenen, so bey sein der Kinder, vnd freunde
auch ihrer verordenten vormunden besichtiget, vnd die
stücke so verrücket oder außgewechselt werden möchten, [illegible]
eingeleget vnd versiegelt werden, über welchem nachmals [illegible]
auf den [illegible]. auf ansuchen der erben oder anstadt ihrer der
verordenten vormunden vnd freundschafft ein vollstendigk
Inventarium durch des Raths verordente vnd vereidete Per-
sonen aufgerichtet soll werden ꝛc.

Bey dem Artickell die Inventirung belangende.

Jedoch wehren der Kinder bey Leben ihrer Eltern Vormünder zugeordnet, dieselben auch von dem Recht verbüglich erkandt und bestätigt worden, Und der geschicklichkeit wehren solch verzeichnüß und Inventirung vor sich selbst zu machen, und zu verfertigen in solchen fallen ist es ohne noth, man wolte es den und sonderlichs willen gemeldes, Richter und Schöppen darzu erfordert würden, sondern ist genug das die vormünder selbst beyneben der Kinder und Erben solche beschließungk wie obstehet, alsbaldt vor oder nach dem begräbnüß fordern, Und den Innerhalb des 30 ein ordentlich und beständig Inventarium aller verlassenschafft beweglicher und unbeweglicher güttern barschafft, silber Cleinodien, und dormeßt was das ist, auffrichten und sollen nach verfließung des 30 alß dan solch Inventarium in zwe gleich abgesiegelte schrifften verfassen, die eine bey sich woll behalten, Und die ander mit ihrer und der mündigen Kinder Pitschafft beschlossen einem Erbarn Rath überbringen und in die Stadt Lade Asserviren und hinterleg lassen damit dieselbigen wo sie nicht eröffnet wird sambt den andern offenen Inventarien in ein besonder

Buch dorzu verordent, ein geschrieben werden mögen &c.

Vom Vormunden undt versorge der unmündigen Kinder.

Bleibet der Man nachdem todt des weibes beim Leben, so ist er beider Eheleiblichen Kinder undt Mütterlichen güttern des rechter Vormundt undt versorger, Undt ist nicht noth dass ihme iemandes zu einem mit Vormunden zugeordnet werde, Es wehre denn das der Vater ein solche person wehre dass ihm solche Vormundtschafft nit alß gebühret woll vertrawet könte werden, undt der Rath auß billichen Ursachen ein anders ordnen müste.

Stürbe aber der Vater undt die Kinder unbemündet blieben, so soll innerhalb der negsten Vierzehen tagen nach dem begrebnüß die Mütter oder negsten freunde der Kinder vor einen gantzen Rath kommen und umb Vormünden bitten lassen, welche alß dann der Rath durch ein Decret einzusetzen undt zu bestetigen wird wissen, mit fleissiger ermanungk undt vermahnungk, dass sie ihnen ihre waisen treulich sollen befohlen sein lassen, Und die versehung thun, dass sie zur furcht Gottes zucht und Erbarkeitt und nach gelegenheit ihres Standes, geschickligkeit undt vermögens zur lernungk, Und anderer Ehelichen ubung gehalten werden, Auch ihr Vermögen und Erbtheill nicht ubell verthan, oder verschwendet und vermindert, sondern so viell möglich gemeliorirt und verbessert

Dann auch die Vormünder iederzeit undt sonderlich nach
geendeter Vormundtschafft undt zu der Kinder Vogt
70 undt Vernehmen Jahren derselben ihrer Verwaltung
einnahme undt außgabe, vollständige rechnung undt
antwordt zu thun verpflichtet sein sollen,
dargegen, auch die kinder ihren Vormündern nicht
weniger alß ihren eigenen Eltern alle gebürliche ehr,
erbietungk zucht undt gehorsamb erzeigen sollen, ihres
Rahts undt unterweisungk leben undt einigs vor,
nigs ohn der Vormünder willen, undt wissen
nicht vornehmen, würde es aber nicht geschehen
undt ein Kindt ihres ungehorsamb, undt ihres übels
verhaltnüß von den Vormündern oder anderen
glaublich berichtet würde, sollen solche mutwillige
verächter ernstlichen gestrafft undt da keine besserung
bey ihnen zu hoffen bey der Stadt nicht geduldet
werden, Undt insonderheit solchen Kindt wegen ge-
stattet werden, ihre Patrimonia ehe ihren Vor-
mündigen Jahren, zu ihren selbst handen, undt gewaldt
zu nehmen, oder dasselbe gut anzugreiffen welches
ihnen so viel möglich undt thunlich allerdings
unter der vorsorge der Vormündigen undt Obrigkeit
ungeschwecht, verbleiben soll biß so lange sie sich
mit ihrem Raht zu ehelichen heirathen oder ander
bürgerlichen Nahrungk undt handthierung einlaßen
undt ihrs Verstandes werden dem ihrigen selbst
mit nutz undt frommen fürstehen p.

Von Unmündiger Kinder Gelde,

Der Unmündigen Kinder geldt, uff dess Rathhauss geleget würdt soll hinfürder d hundert mit Sechsen vom Rath verzinset werden, und weill ein Rath sich der Kindern die angelegte hauptsumma zu sammen, den verfallenen Zinsen wo fern sie die zu ihrem enthalt nit bedürffen, zu ihren mündigen Jahren, Andern sie es bedürffen, ohne einigen Verzugk, beschwer und abgangk völliglichen erlegen Undt ob die Vormünder dem Unmündigen, ein bessern nutz damit wüsten zuschaffen, soll ihnen frey stehen, daselbe gestaldt d sie vor die gefahr stehen sollen, wie sie den auch zu thun schuldigk sein.

Von Succession nach Erbganges Recht Der Kinder undt Kindes Kinder

Stirbet ein Mann oder weib, und lest hinter ihm Erben in absteigender Linien, es sein Kinder oder Kindes Kinder die nehmen das Erbe, vor allen die aufwerts oder seithalben dazu geboren sein, also und der gestalt, sein allein Kinder es sein Söhne oder Töchter, so theilen sie d Erbe gleich unter einander, iedoch d ein ieder d jenige damit ihme bei leben der Eltern geholffen, mediante Juramento wieder ins Conferire und einbringe oder aber an seinem antheill abrechnen laste, es were dan d er mit seinem willen abgeteilet und dadurch dess erbe verlobet undt verziehen hette, so wirdt dannoch weichbilde d recht weiter nicht zugelegen, Lest aber die verstorbene Person hinter ihm Kinder undt Kindes Kinder

viell oder wenigk die kindes kinder wehren, die söhne
oder töchter sollen dieselben in allen verlassenen gütern
Zu gleicher theilungk kommen, als dieß dieselben
kindes kinder, ihr wehren viel oder wenigk ein theil
an stadt ihres verstorbenen vaters oder Mutter
nehmen, undt als den mit ihren vätern und Müttern
nicht nach angezahl der häubter sondern in die
Stämme erben, Hette auch der Vater seinem Sohn
oder tochter die vor ein gestorben wehren undt kinder
gelassen hetten, weß mit erblichen gütern oder sachen
den selben bey seinem leben helffen mögen, daß mit dem
Stadtbuch oder wie recht erweiset würde, dieselben
müsten die kindes kinder so sie mit ihren Eltern ge-
schwistern zur theilungk kommen wollen, wieder ein-
legen oder an ihrem theill abbrechen, undt in die thei-
lung kommen lassen, Hette aber der Vater seinem
Sohn oder tochter waß von seinem gut zu voller
außrichtungk undt abstattungen seines väterlichen
erbtheils gegeben, und ihn damit vergnüget, daß er
sich seines väterlichen erbtheils gantz verziehen hette
daß auch alß mit den Stadtbüchern oder sonst wie
recht ist bezeuget würde, dan sollen noch könnten des
verstorbenen Mannes kindes kinder, in ihres groß
vaters gelassenen gütern mit rechten leiblichen kindern
keinen Erbtheill nehmen noch gewinnen, In andern fellen
soll es nach ordenung gemeines Landtüblichen Sächsischen

Rechte gehalten werden etc.

Vom Der Gerade.

Stürbet der Man vndt lest hinter ihm sein weib vndt kind
so theilet sie die gerade mit den Kindern zugleich, wehre sie
aber alleine, so behelt sie auch die gerade alleine, Welche
auch in gleichniß von den Kindern oder Kindes Kindern weib-
liches geschlechts so die alters verstanden, soll werden, hin-
widerumb stirbet daß weib vnd bleibt der Man sambt
den Kindern beim leben, so nimbt der Man den halben
theill wehr er aber alleine, oder die Kinder alleine
wirdet auch damit obbeschriebener maßen gehalten
Undt ist alhiero kein Unterscheit, ob sein Söhne oder
Töchter Vorhanden, dieweill alhiero die gerade insge-
mein für fahrende Haab genommen, demnach Consoli-
diert wirdt vndt dadurch sein Natur verlieret.
Stirbet aber ein Jungfraw oder wittib, so nimbt die
Mutter ob sie am leben vor allen Nifteln die gera-
de Und wofern die Mutter nicht am leben vorhanden
sondern ihr großmutter an einem vnd der verstorbenen
Rechte schwester andern theill, so wirdt die Gerade zwi-
schen ihnen geteilet, daß die großmutter ein theill vndt
die schwestern oder schwester töchter den andern theill
bekommen. Item Stürbet eine Jungfraw oder
Wittib vndt liße weder Vater noch mutter oder
großmutter auß ihrer rechten Lini außerhalb von
der mütter, so nehmen alßdan ihr rechte geschwister
welches weiblichen geschlechts, die gerade für allen an,

dem allein vnnd wo sie nicht vorhanden, ihrer schwester
töchter, vnd liegt nichts an, ob sein die schwestern vom
vater vnnd Mutter, vnnd also von vollem gebürt,
oder aber von der Mutter allein, den in dis-
sem fall wirdt die gerade nicht wie erbes sachen
in seinen rechten verstande genommen eigentlich
vnnd folget denen die sich am nechsten zur spille
oder Mütterlichen stamme ziehen. Wen auch keine
schwestern noch schwester töchter vorhanden, zu stellen ob den Brüder
Wo aber von diesen obengezelten personen keine vorhanden
sein, vnnd der verstorbenen wittiben oder Jung-
frawen rechte muhmen, das ist Mutter schwester,
latine Marterterae am leben, so helt sie gleich mit
mehrem recht zur gerade, den der verstorbenen
Muhme vom vater ÷ Amita welche also den in
mangell der Mütterlichen Muhmen die gerade
gereichet vnnd gegeben werden. Wo aber dieser personen
innerhalb diesem gradt keine mehr vorhanden
seindt, die gerade gemeiner stadt [illegible] zugeeignet
Ein iglicher personen, die zur einer gerade recht hat,
soll vnnd mag sie handt nachtodt der personen
auch innerhalb des dreissigsten dieselb verschreiben
lassen. Vnndt also den nach dem 30 in jahr vnnd tag
fordern, Wan sich die gerade also an vnmündige
Kinder oder vnbenandte töchter vorerbet, soll man
dieselbe den Kindern zu gute halten vnnd verschreiben
lassen, vnd was des dinges vnnd gerade ist, in das
Stadtbuch verzeichnen lassen, das die kinder sie zur

töchter oder kindtöchter zuge-
lassen werden

ihren vollmündigen Jahren kommen oder Männer nehmen, solche gerade bekommen mögen.

Wohin man gerade folgen lest.

Wen wannen man Gerade in unser Stadt folgen lest da, hin soll auch widerumb gerade aus der Stadt gefolget werden, wo man aber gerade nicht gibet da darff man ihnen auch nicht geben, gleicher gestaldt soll es mit dem erbe und heergerate gehalten werden. Item nach dem Tode der Eltern die Töchter im Hause berathen, die darff die gerade mit ihren andern abgeteileten oder ausgestateten Schwestern nicht teilen sondern nimmet dieselbe allein. Item soll das weib bey leben ihres Mannes ohne sein bewissen die gerade zu alienieren oder zu verwandeln wider fug noch recht haben, aber nach tode ihres Mannes nachdem sie dadurch die gerade in ihre gewere nimmet, so mag sie dieselbe vergeben und verwandeln wem und wohin sie will, in gleichnuss wie andere fahrende haab, und also dan mag sie die nechste Niftell mit keinem rechte fordernn.

Was nach der Stadt Wilkühr zur Gerade gehörett.

Alle weibliche Kleider, Röcke, mantell, Schauben, kirsen, hembde, Kittelchen, badt hüllen, halskoller, schleier, hauben, börtlin, flecklein, stirnbücher, Haubtücher, bekalinschen, und alle Kleider, damit sich frawen

Und Jungfrauen, zur Notturfft pflegen zu klei-
den und zu tragen. Item alle ungeschnittene Leinwand
ungesponnen flachs, garn, werck, (?) wolle, weiße
ein elle, ein spiegel, eine scheer, sechs bette 3 pfüle
3 küssen überzogen, 6 bettücher, zwey sechs wochen
leilacher, eine seidene decke, ein decke bey [illegible]
ein Tischtuch, ein banck blat, ein Vorhang
ein umbhang, 6 tischtücher, 6 handtücher, ein
breupfanne, ein Kessel, ein bade, ein wasch kessell,
Item zur gerade soll gehören alles gewürckte
und gearbeitete silber und golt, damit sich
frauen und Jungfrauen pflegen zu zieren, als sein
an spangeln, hefftel, ringen, allein die trauringe
ausgeschlossen, Paternoster, haarband, dergl.
alle aufgesetzte perlen, an kronen, bendlin, perlen
kräntzichen, geflitter und allem schmuck, so den
Weibern und Jungfrauen gesetzter Willkühr
zu tragen zugelassen ist etc.

Additamentum ex vetusto
Görl: Libro.

Gerade heist alles was die weiber zu beschliessen und
zu bewahren haben, in ihren gewalden, und sonderlich das
sie zu ihr dem hause und ihrem wirthe zeuges auch
sonderlich, das ihnen zu ihrem schmuck, und zur gemeinschafft
heist Gerade. Ibid: Zur Gerade der frauen gehöret
)

daß gewerckte Silber undt goldt, so zu der frawen zierde
gehöret, sachen die umb geldt vermietet werden, Bette
Pfüele, Leylachen, Küßen, Tischlachen, Badelachen, Vorhange
Rücklachen, Koller, Laden darin die frawen ihr geräthe
beschlüßen, Leder, handtfaß, Leuchter, garn, flachs

alle weib-
liche kleider,
bücher, gebende,
schrein, kasten

Schrein, die man auß dem Hauße vermietet, undt bücher
darinnen die frawen pflegen zu lesen, undt zum Gottes
dienste gehören, Item messen kessell, spiegell, scheren
bürsten, silbern trinckgeschirr gehören zu der frawen
gerade desgleichen bette und kasten geräthe, Item
schaffe undt gänse gehöret auch nach des Mannes tode
der Witfrawen zur gerade, Frawen Mußtheill
dazu gehöret die nach speise undt sonst alle haus-
speise in allen häusern eines Mannes die nach dem 30
jahr überbleiben, Item die hälffte alles Korns, weizen
undt Erbes, die der Man gelassen hat in scheuren oder
auf den stellen in allen Wonungen, die helffte gehöret
also der frawen zum Mußteill die andere helffte
aber, darzu Gerste und haber, bereit geldt, Goldt,
silber, bruch undt goldtschildt weß der frawen nicht
verschrieben ist, desgleichen Goldt undt Silber unge-
würckt, und alle tuch ungeschnitten, wollen undt leinen
gehöret zum Erbe, desgleichen auch die schafe und alle
menliche kleider.

Morgengabe der frawen, dazu gehören feine pferde
so mit gezogen, kühe, schweine undt ander vieh was sie be-
wegen gebillich ist, daß beste Pferdt gehöret dem nechsten

Beschreibung zum Heergewette.

Vom Heergewette

Item zu dem Heergewette oder Heergerete zu befolgen bey dem Manne, soll gehören ein Pferdt gesattelt mit Stiefeln undt Sporn, ein Kleidt, Schwerdt oder Rapieren auf die seiten, ein gemein Rock, ein Hut, eine Halßkette, ein sonder theill, so fern es dem gerett aufs Hauß gezogen nicht abbrüchlich. Undt dies Heergewette soll allein folgen des verstorbenen Mannes Erben oder Erbnehmen männliches geschlechts, sie seyn von Söhnen oder Töchtern, brüder oder schwestern kommen, allwege sollen vorgezeigt werden, alle erzählte stück zu dem gerett oder Heergewette gehörende, sollen keinem nicht das geringste auch nicht das beste gegeben werden und was auß denselbigen stücken nicht da ist, d(as) darf man auch nicht geben etc.

Vom Harnischwercke

Demnach alle den Hauß besitzern mit bürgern in der Stadt undt Vorstadt auferlegt ist zu bewahrung des gemeinen Nutzes Harnisch, büchsen, und andere gewehr zu halten, hat der Rath vermerkt daß solches bey vielen nachgelassen, undt durch Verderb fallen, Kauffen undt Verkauffen zu nichte machen

zermittelt ist worden, Vndt hat mit gemeinem Rathschlage
vndt zu ferneren, zu Friedlicher erhaltungk, sterckungk
beschirmungk, des gemeinen nutzes gewillküret, vnd
will daß hinfürder ein iglicher hauß besitzender bürger
in der Stadt vndt Vorstadt so viel harnisch, büchsen
vnd anderer gewehr, als ihm ein Rath auf seinen hauß
gesatzt oder nachmalß setzen wirdt, ob er dasselbe nicht
hatt, kauffen, fertigen, haben vndt halten soll,

Es soll auch so offt ein hauß besitzender mit bürger in d.
Stadt vnd vor der Stadt mit tod verfallet, vndt
abgehet, alle dieselbe harnisch, geschoß vnd gewehr
die auf sein hauß gesatzt, bey dem hause verbleiben
vnd gelaßen werden, den erben vnd freunden vngehindert
ob weher gleich im Kauff gedinget oder
nicht, da aber der Käuffer des hauses solches harnisch
geschoß oder wehren nicht finden würde bey dem hause
soll ers dem Rath anzeigen vnd dasselbe von den
ersten Erbgeldern, fertigen vndt Kauffen.

Ob es auch geschehe daß ein hauß in der Stadt oder
Vorstadt verkauffet würde, soll auch alle der
selbe harnisch, geschoß vndt gewehr die darauf
gesatzt sein beim hause Bleiben.

Beschluß.

Diese ietzt vorgesatzte Artickell, Statuten vndt willkühr will
ein Erbar Rath auch also eingehalten haben, haben
damit sich ein ieder der zue gebührlich wissen will zurichten

habe, darumb das sie zu einem friedlichen wesen dienen sollen
dan wo friede ist, da ist Gott und alles gutes,
Ob nun solche Willkühren und Statuta iemandts
unfreundlichen oder verdrießlichen sein wollten, so
zeiget ein Rath hiemiten, und erleubet demselbigen
seine Nahrungk wohnungk und besserungk anders
wo zu suchen, und den Rath Unbekummert zu lassen
den ein Rath gedencket darüber zu halten, und
wer sich also, von der Stadt entbricht, und seine
Nahrung anderswo hin wendet, soll hinfürder
von einem jeden hundert seines vermögens, so er an
Liegenden gütern hat in und außer der Stadt dem
Rath Zehen R. zu Stadt des abzugs niederlegen
und zuentrichten schuldigk sein, die jenigen aber
welche mit Liegenden gründen Haus und Hoffe:
nicht besessen, sondern aber ihre Nahrungk und
gewerbe bey der Stadt haben gehabet, sollen sich
solches abzuges halben, mit dem Rath nach dessel-
ben Erkendtnüß vertragenn,
Und weill uns darauff gemelte von Görlitz de-
mütiglichen angerufen, und gebeten, dass wir ihnen
solche ihre Statuten und Willkühr zuvornewen
zu Confirmiren und bestetigen genediglich geruheten
also haben genediglich angesehen solche ihre Demütige
ziembliche bitte, auch die getreue und freundliche
dienste, so sie und ihre vorfahren unsern vor-
fahren Königen zu Böhemb und Marggrafen zu

Oberlausnitz in Unterthenigkeit angezeigt und Insonders uns

Unsern nachkommenden Königen, Undt der Cron Böhemb nicht
weniger thun sollen undt mögen, Undt darumb mit wol
bedachtem gemüthe, gutem Rathe undt rechtem wissen der
genanten Stadt Görlitz die abgeschriebenen Statuten
undt Willkühr, in allen ihren Puncten undt Articeln
alß Böhmischer Königk undt Marggraffe in Oberlausnitz
genediglich Confirmiret undt bestetiget, die auch alß von
Böhmischer Königlichen macht, volkommenlich wissentlich
in krafft dieß briefes, was wir ihnen daran von rechts
wegen undt billigkeit wegen zu Confirmiren, und zu be-
stetten haben sollen undt mögen,

Undt meinen sezen undt wollen, daß die obbemelten Statuten
undt Willkühren in allen undt ieglichen ihren Capiteln, Ar-
tickeln und meinungen gantz kräfftigk sein die genante
von Görlitz undt ihren nachkommen auch sich derselben
Zubeförderungk unsers Cammerguttes, der Stadt nutz
undt aufnehmen, auch erhaltungk guter Ordnung undt
Bürgerlicher Policey, zur straffungk des ubels, undt be-
freiligung des gemeinen Mannes und Stadt Regiments
füglich undt beschiedentlich brauchen sollen, und mögen allein
wo in solchen Statuten von fisco als da mir Verstorbenen
Personen, biß in den Vierden grad Kein freundschafft
hinterliessen, meldungk beschicht, befehlen wir uns als
Regierender Königk in Böhemb undt undt Marggraffe
in Oberlausnitz, vor uns und unsere nachkommende Könige

hiemit gäntzlichen verfallen, daß sie künfftiglich solche fälle und bil-
ligkeiten zu tragen, als die dieselbe verlustig, sofort uns und
unsern nachkommenden Königen zu Böheimb und Marggraf-
en Oberlausitz als Confiscirte güter heimgefallen undt
zustendig sein sollen.

Gebieten demnach allen und jeden unseren Unterthanen, wes
würden, standes oder wesens sie seien, und sonderlich unsern
itzigen undt künfftigen Landvogt und Haubtleuten
in Oberlausitz, dass sie mehr gedachte Stadt Görlitz undt
ihre nachkommen an den hierin geschriebenen Statuten
undt auffgerichten Willkühr, auch dieser unser Bestäti-
gung nicht hindern, noch irren, sondern sie dabey von
unsert wegen ruhiglich verbleiben, derer ge-
brauchen und genießen lassen, und darwieder nicht thun
noch jemandt andern zu thun gestatten, als lieb ihnen
undt einem jeden sey unsere schwere straffe und ungnade
zu vermeiden, das meinen wir ernstlich. Mitt Urkunde
dieses briefes besiegelt mit unserm Kayserlichen Insie-
gell anhangende, der geben ist in unser Stadt Wien
den 20 tag des Monats Augusti nach Christi unsers lieben
Herren geburt im 1565 Jahr, unserer Reiche des
Römischen im 3ten, des Hungarischen im 2ten, undt des
Böhmischen im siebenden Jahre etc.

Kayserliche Declaration über den Artickell
Der Willkühr
von Testamenten und Donation zwischen
Eheleuten

Wir Rudolff der ander von Gottes gnaden erwellter Römi-
scher Kayser zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien

zu Ungern, Böheimb Königk, Ertzhertzogk zu Ostreich, Marggraff
zu Mehren, Hertzog zu Lützenburgk, undt in Schlesien, und Marg-
graff zu Ober undt Niederlaußnitz, bekennen mit diesem
brieffe und thun kundt männiglich, daß unß die Ersamen
unsere liebe getrewen N. Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Görlitz unterthenigst vorbracht, undt wie einmal
haben, die in ihrer Stadt habenden, und von weilandt Keyser
Maximiliano unserem geliebten Herrn undt Vater
hochlöblicher gedechtnüß Confirmirten willkühr oder
Statuten unter andern auff dermaßen disponirt, auß-
gesagt undt verordnet, wie daß ein Man seinem
weib undt auch also Reciproce entgegen ein weib ihrem
Man, eines das ander, im fall sie keine Kinder mit
ein ander haben, biß in den vierden, dritten oder halben
theill seiner güter, zum erben setzen und Instituiren möge
undt den weiter sub Rubrica von Donationen und auf-
geben, zwischen eheleuten, ein weib ihrem Manne auffgeben
möge alles was sie hatt, oder nimmer gewinnet, welche
disposition, ob sie woll biß hero iederzeit bey dem
Rath, des gerichten und der gemein keinen andern verstandt
gehabt habe, den daß ein Man dem weibe undt also Reciproce
wie gemeldet, das weib dem Manne, weill sie daß weib ohn
daß in casu da keine Kinder vorhanden, den halben theill in ihres
Mannes güter ab intestato berechtiget, in seinem testament den
selben halben theill, oder aber auß erheblichen Ursachen, undt
etwa ihres übels verhaltens halben, woll ein weniges als nur
den dritten, vierden theill seinem willen und gelegenheit nach
testiren und geben möge, undt müste sich daß weib deren begnügen
lassen, damit ihn aber gar nicht verbothen und verschrenckt sey
seinem getrewen frommen weibe, umb ihres frommen verhaltens

willen, non extantib: liberis vel parentibus auch ein mehres den
den halben theill, dritten oder vierden theill, seines ganzen
guth zu geben, wie dann der Mann, als der mit seinem guth
und eigenthumb tanquam moderator suorum bonorum
schalten und zu lassen habe, mit zulassung der beschriebenen
rechte, und sonderlich vermüge der Stadt Görlitz habender
Special begnadung und Confirmirten privilegien weiland
Kaiser Sigismundi milder gedechtnüs welches Römer und
mögen, welches auch biß anhero über alle gedenckliche rechts
verwarte Zeit, in täglichem gebrauch und observant ge-
wesen, Und weiln solche ordnung den erwehnten Privile-
gien und altem gebrauch, in obverwalten der Stadt
Willkühr keine prohibition zu finden, auch nicht einge-
führet hette werden können, sondern auch sonsten ehe d.
die geschwister nach Recht querelam inofficiosi testa-
menti nicht haben, und demnach secundum jus scriptum
und in krafft des gemelten Privilegii Kaysers Sigis-
mundi des testatori in factione testamenti ein halss zu
thun, nicht befugtet wern, daß sich der Alliche unbefugtet und
unbillicher weiß unterstanden, den buchstaben obangezogener
disposition in dubium zu revociren und solche willkühr contra
sententiam et mentem statuti zu disputiren vermeint, daß
der Mann nicht befugt sein solte, seinem weibe vermüge des
buchstabens ultra dimidium bonorum zu testiren, sondern
solte die andere helffte den geschwistern verlassen und verschaffen
Und haben uns derowegen bedachte Rathmanne betrübt
nicht fleissig gebeten, d. wir solches unbilliches vornehmen
nicht verstatten, ihnen hierinnen keine zerrüttung machen lassen,
sondern über ihren der Stadt privilegien verstande derselben
halten, wollten, ob auch durch dieß unser rescript also decla-
riren und sie die Rathmanne auch und gemeine stadt dieselbe
ben genediglich schützen und handhaben, Also wir den dieselben

in fleissiger betrachtung gehabt und nachdem sich befunden das ihrer
Rathmanne unterthenigste bitt den beschriebenen rechten auch aller
billigkeit gemess ist, also haben wir zu entscheidung und er-
haltung guter Policey und Regiment oben gezogenen und ein-
gefürten Artickell der Stadt Willkühr, von Testamenten und
aufgeben zwischen Eheleuten dahin erkant und interpretieret
das ein Man seinem Weibe und das Weib entgegen irem
Manne in solchem fall da keine Kinder vorhanden noch Eltern
ungeacht der Wort in der Willkühr mehr denn den Vierden
dritten oder halben theill, und da ob ihr will und meinung
ein theill dem andern sein ganz gut geben und testiren möge:
Und dass die geschwister vermöge der Rechten und abgedachter
stadt Görlitz Confirmirten privilegien Kaiser Sigismundi,
und alten gebrauchen, darin nicht zu reden haben sollen noch
mögen, auch die Eheleute umb mehrer gewissheit der
lauffenden itzigen und künfftigen fälle weg darnach zu
streben und also ihr anderer deutung gehalten werden soll
Interpretiren, erkennen und declariren bemelten Artickell
der Willkühr von testamenten und aufgeben zwischen Ehe-
leuten, solcher maßen wie itzo gemeldet und vorgestalt, hiermit
aus Kayserlicher Römischen, auch zu Hungern und Böheimb
Königlichen ~~Mat:~~ und also Marggraff in Oberlausitz
hiemit in krafft dieses Brieffes, meinen, setzen, und wollen
dz bemelte Statutt oder Willkühr in vorlauffenden
itzigen und künfftigen fellen, zu ewigen zeitten anders nicht
den wie itzo gemeldet, verstanden, gedeutet, noch gehalten,
auch darnach Judiciret, decretirt und gesprochen werden
soll, dz nemlich ein Man seinem Weibe, und das Weib ihrem
Manne im fall weder Kinder noch Eltern vorhanden mehr
den den Vierden, dritten oder halben theill, und da es ihr will
und meinung, auch sein ganz gut geben und testiren mög und
dz die geschwister darein nicht zu sprechen, oder reden macht haben

sollen nachmals wie auch obenvermeldet, derselbigen fall und
mangell sonsten zu recht zulesslicher ordentlicher unser interesse
gerechtigkeit und Billigkeiten obgemeinter derselben
zu vorbehalten, und den sollen ohn abbruch ausstellen, gebieten
darauff mir darauff allen und iedem unseren Unterthanen wes
hohen oder niedrigen Standes, würden, ambts oder wesens
die sein, Sonderlich aber unseren itzigen und künfftigen
Landtvogten, und Haubtleuten, unsers Marggraff-
thumbs Oberlausitz, hiemit mit ernst und wollen, daß
sie gemelte Rathmanne und gemeine Stadt Görlitz bey
solcher unser rechtmessigen interpretation und Decla-
ration des offt und vielgedachten Statuti geruhlich
erhalten, dabey schützen und handhaben, dawider sie kei-
ner bey weise noch wege nicht thun, noch anderen zu thun
verstatten als lieb einem iedem sey unser schwere straff
ungnade zu vermeiden, daß meinen wir ernstlich,
Zu Urkundt besiegelt mit unserem Kaiserlichen
anhangenden Insigell der geben ist auf unserem König-
lichen Schloß Prag den 23 tag May nach Christi
unsers lieben Herrn und Seligmachers geburdt Im
1579 Jahre unserer Reiche des Römischen im 4. und des
Ungarischen im 7. und des Böhmischen auch im 4.ten etc.

Rudolff

Vratislaus a Pernstein
S. R. B. Cancell: mpp

Gerichts Ordnungk bey der Stadtt Görlitz

Von dem Richter.

Es soll zum Richterambte, ein Gottsfürchtiger, ver-ständiger bescheidener, fleissiger Mann erwehlet undt bestetiget werden. Undt weill derselbe etwan durch leibes schwachheit, oder aus anderen erheblichen ursachen an verrichtung oder bestellung seines ambtes voll zu ziehen verhindert werden kann, so soll Ihme dergleichen Person alss Substitutus undt adiunctus zugeordnet werden, der die in solchen nothfällen des Richters stelle halte undt vertrete, damit nichts verabsäumet undt die Par-theien etwa mit beschwer oder nachtheil Ihres Rech-tens aufgehalten werden möchten.

Was vor händel vor die Gerichte gehörigk

Erstlich, in causis Civilibus oder Bürgerlichen sachen, allerhandt Schuldthändell undt anforderungen, so zwischen den Partheien aus kauffen oder verkauffen, Permu-tationen, Verschreibungen, Verträgen, Ubergaben, Testa-menten, beschwichtigungen, Vereinigungen, Quittungen undt anderen dergleichen Contracten, wegen nicht hal-tung oder anderer ausflucht strittig werden, entstehen undt herfliessen, desgleichen die Aresta, gebührliche Versichrung und Relaxation derselben. Ferner auch etzliche geringe fälle und brüche, Alss geringer und kleiner Aufschall, Messerzucken ohne verwundung, haarrau-fen, stossen, werffen, braun undt blauen schlagen,

Maulschellen, Zahn Platten und Nagel kratzen und
andern blutrünstigen und Verletzungen, daraus bey
ungefährlichkeit des Lebens lähmde Glied schwangen
nichtsondern offene wunden entstehen, Injurien sachen,
und schlechte Schimpfworte, die nicht an freyen orten
und stellen, oder hohen Personen geschehen, noch pein-
lich geklagt werden, solche fälle aber wann sie unbe-
dacht mit grossen Vorkommenden dingen und indicien sich
zutragen, auch an befreyeten Orten bey ansehlichen
Personen sich begeben, sollen vor einen E. Rath ge-
weisen werden.

Zum andern, In peinlichen oder Malefiz sachen soll
der Richter neben etlichen Verordneten Herren Schöp-
pen, und dem Stadtschreiber, da die sachen aber wich-
tig, mit Zuziehung des Syndici die gütliche Verhör
mit den gefangenen vornehmen, die aussagen mit
allem fleiss von dem Stadtschreiber aufschreiben,
und nachmahls durch bestellunge der peinlichen Ge-
richte die Execution ergehen lassen

Vors dritte sollen vor dem Richter alle ordentliche pro-
cess, in civilibus et criminalib., mit allem und jeden,
was dem anhängig, erfodert werden, zu send Compromiss Cita-
tiones, Annehm. der Consignation der Schrifften,
Actorum Inrotulationes, Examina testium, publicatio-
nes der Urtheil, und anders so der process erfodert und
mit sich bringt.

Von den Gerichts Büchern.

Es sollen bey den Gerichten dreyerley Bücher gehal-
ten werden. Dass erste ein gedenckbuch, darin-
nen von allen Bürgerlichen sachen, so bey den Ge-

Gerichten vorlauffen, die Abschiede, Vorträge und dergleichen tractaten sollen verzeichnet werden. Dass under einer Nummer auch, welches die Signatur der angelegten Registern zu welcher Zeit dieselben geschehen, auch wie und wan sie verneuert worden, in sich halten soll. Dass dabei ein Contestaten oder bedenckniß buch, darinnen in Malefiz sachen, die aussagen in güetlichen und scharffen fragen, so woll auch der modus executionis und ergangener Straf an denen Gerichtfertigten Persohnen, Item Urfehden, Vorweisungen, und andern Straffen an Leib und Leben ordentlich Registriret werden sollen. Wass aber die bey den Gerichten ubergebenen Schrifften und Acten und bekehrungs fragen und darauff ergangenen Urthel belangen, sollen dieselben in einer ieden sachen fein ordentlich zusammen gehalten, verbunden, und der parthejen nahmen darauff etc. zur nachrichtung verzeichnet werden: aber die in ordentlichen processen eingebrachten Acten und darauff erfolgte Urthell, sollen bey der Cantzley verbleiben.

In Sachen, In Welchen der Richter allein zu erkennen oder zu handeln bedencken tragt etc.

Wan sachen vorfallen, in welchen der Richter zu handeln, oder auch wegen derselben wichtigkeit, zu erkennen ein bedencken hat, soll Ihme freystehen, dieselben auff einen gewissen tagk, in die verordnete handel stuben zu bringen, und dazu etzliche H. Scheppen, ausnach gelegenheit und gelegenheit den Syndicum zu erfordern und bitten zu lassen, und wass alsdan nach gnugsamer verhör der Parthen, dem Rechten der Stadt Wilkühr, gebreuchen und der billichkeit gemäss, befunden

wirdt, darauff soll ein abschiedt gemachet und ge-
fasset, oder wofern, die Partheyen deren gütliche mit
fall verglichen, der vertrag vermöge undt laut der
abhandlung begriffen, den beyden theilen abgelesen,
und in das Gerichts Memorial Buch eingeschrieben
werden, und was auf solche weise abgehandelt und
ins Gerichtsbuch gebracht worden ist, soll gleiche
Krafft und macht haben, als wenn es ins Stadtbuch
verzeichnet und einverleibet, doch wofern es wichtige
verträge, soll der Richter die Partheyen weisen undt
vermahnen, dass sie dieselben ins Stadtbuch verzeich-
nen lassen. Und nachdem sich bisshero die
Partheyen zum öfftern aus gar geringen unerhebli-
chen Ursachen von dem Richter und seinen abschie-
den, als beschwerung an den H. Burgermeister und Rath
gezogen, daraus denn nicht allein verkleinerung er-
folget, auch der ungehorsamb bey den Leuten gefähr-
lich gestärcket worden, so soll hinfuro solche beruffung
ohne sonderliche erhebliche und wichtige Ursachen vom
H. Burgermeister und Rath nicht verstattet werden, Sondern soll
sich ein ieder andes H. Richters, und desselben beysit-
zer Richtern eigenem billichem abschied unterwerffen,
und begnügen lassen. Da aber in der Schöppen aus
sonderlichen erheblichen bedencken die sachen zu sich
nehmen, und darinnen ferner verhör anstellen wür-
den, so soll doch fürnehmlich dahin gesehen werden, da-
mit des Richters bescheidt, so viel immer möglich, ge-
ordnet werden kan. Wan aber gleichwol aus
erheblichen Circumstantien ein anders erkandt werden
müsse, so soll derselbige abschiedt vor dem Schöppen schrifft-
lich verfasset und publiciret werden. Ereignen sich
auch etwa solche sachen, die welche grösser wichtig-
keiten, oder auch zweiffelhafftigem Dispute stünden

daß der Rhat und die Gerichten darüber zu erkennen
bedencken, so sollen die partheien in diesem fall andere Ge-
richte zu ordentlichem Rechte, ihre notdurfft durch ordentliche
schrifften einbringen, entweder gutwillig, durch einen
compromiß vorfasset, oder da sich der eine theil der recht-
lichen verfassung verweigert, hernach durch einen Abschied
rechtlichen verabschiedet werden.

Wie sich die Gerichte in Schuldsachen verhalten sollen.

Wen der glaubiger seinen schuldener vor Gerichte forde-
ren lesset, und der beklagte der Schuldt allermassen, wie
die selbige geklagt worden, geständig sein, oder sein be-
kändtlich Brieff und Siegell, oder andere glaubige Verschrei-
bung vorhanden ist, und er keine erhebliche einrede vorzu-
wenden hat, so soll der Richter dem beklagten, wenn er mit
Vermögen und güttern nicht angesessen, auferlegen und
befehlen, entweder dem glaubiger alsobaldt zu zahlen oder
demselben durch Bürgen, Pfandt, oder dergleichen annem-
liche Versicherung, solche gestaldt zu machen, damit
der Kläger zu frieden sein könne. Da aber vom be-
klagten deren keines geschicht und der glaubige ihm nicht
ferner trauen, sondern bezahlt sein will, so soll der
Richter den Schuldner, aufs glaubigers begehren mit
bestrickung oder hafft einnehmen. Und da der Schuld-
ner sich aus armuth in der hafft zu speisen und zu unter-
halten nicht vermag, soll ihm der glaubiger den gewöhn-
lichen unterhaldt als wochentlich 14 groschen zu geben
schuldig sein.

Da aber der Debitor mit liegenden gründen, haab und
gut zu der Schuldt mit Vermögen genugsamb ange-
sessen, und er der Schuldt geständig, auch keine recht-
mässige exception dawieder einzuwenden, so soll ihm

Ihme der Richter auferlegen innen 14 tagen und also in
vorgesetzter frist richtige Zahlung zu thun, er konte den
vom glaubiger hernach zu einem weitern Termin erlangen
und anbringen. Und wenn nach dieser gegebenen frist der glau-
biger wegen nicht haltung seines schuldners weiter an-
hielt, soll der Richter vor sich oder nach gelegenheit der
sachen neben dem Schreiber und Syndico, zwischen den
sachen gütlich handlen, und fleiss fürwenden, das sie
mit ein ander auf leidliche mittell verglichen und ver-
tragen werden mögen. Wurde aber die gütliche hand-
lung ohne frucht abgehen, und gleichwoll so viel befunden
worden, das die geklagte schuld richtige erbgelder an-
langete, oder auf liegende gründe im Stadtbuche cum
clausula tanquam de iure peracto verschrieben were,
Beklagter aber bey der handlung dawieder nichts
erhebliches aufgebracht: So soll der Rhat neben den Ge-
richten in solchem fall alssbalde per decretum wieder
den beklagten die wirckliche hülfe erkennen. In an-
deren schuldforderungen aber so nicht im Stadtbuch also
verschrieben, und etwa auf brief und siegell oder an-
dere contracten stehen und nicht gestanden, oder sonsten
disputirlich gemacht werden, sollen dieselbe ordentliche ge-
dinge gewiesen werden.

Vom process des Ordentlichen ge-
dinges und Wie oft es ge-
halten werden soll.

So viel immer möglich sollen dieser tagen dinge gehal-
ten werden, wie es vor alters herbracht also.

1 Nach gehaltenem Nachtdinge dinstags nach Aegidij anzufan-
gen von 14 tagen zu 14 tagen, biss auf den Advent.

2 Von dinstag nach Trium Regum gleicher gestalt, biss auf
dinstag nach Laetare

3 Dinstag nach Misericordia Domini biss auf Pfingsten.

4 von Dinstagk nach Trinitatis biß aufm Dinstagk Johannis Baptistae. Nach den Ferien undt alß Dinstags nach Bartholomei, biß auf den Dinstag nach Aegidij, daß also ungefehrlich des Jahrs, 18 oder 19 Dinge tage gehalten worden, undt ohne andern wichtigen ursachen nicht nachbleiben, damit sich menniglich, ein heimischer undt frembder, wisse, wiel [?] und sich darnach zu richten haben mögen.

Auf waß maße und weise, die gerichte zu hegen sein.

Der Richter fraget den nechsten Schöppen, ob es an der Zeit der Röm: Kaij: Maij: und eines E. R. gedinge einem jeden zu seinem Rechten gehegt werde.

Schöppe. Weil die Bancken durch Richter und Schöppen gesatzt und leute vorhanden, die Ihr Recht zu fordern, so ist es Rechts Dinge Zeit.

Richter. So hege ich dieses gedinge im nahmen Gottes des Herren, so woll auch im nahmen der R. K. M. und von wegen eines E. R. Gebiete Recht undt verbiete unrecht und Dinges unlust, und daß niemand sein selbst oder eines andern worte rede, er thue es den mit urlaub der Gerichte. Darnach frage er den andern Schöppen ober daß gedinge gehegt sei Recht.

S: Daß gedinge ist gehegt wie Recht, und gewöhnlich ist. Darauf befehlt der Richter daß gedinge auch zu ruffen, welches der Frohnbott wie gebreuchlich verrichtet und dinget sich der procurator an, wie Dinges brauch und gewonheit ist.

Wie vorm gedinge von Parthen verfahren werden soll.

Wen der Cläger seine Clage mündtlich angestellet, soll der beclagte auch mündtlich darauf zu antworten schuldig sein, undt da die Parthen nach notdurft verhoret, der Urtheil findt

dem Richter gemeß erfolgen. Würde aber die clage schriftlich ubergeben, und die sachen darnach geschaffen, daß die herren Schöppen fur gutt ansehen die gegen nothdurft auch schriftlich zu ubergeben, so soll der beklagte seine Exception oder Antwort auch schriftlichen einbringen, und die Parthen gegen ein ander mit 2 oder 3 wechselschriften zum Urthail beschliessen und darauf eines Rechtspruchs gewertig sein.

Wie zu verfahren, wen der beklagte gewohnlicher weise citiret worden und doch ungehorsamblich aussenbleibet.

Procurator soll sein klage furbringen, und alsdenn am Ende des gedinges den beklagten ungehorsamb beschuldigen und fragen, weil der beklagte auf ergangene Citation als ungehorsamb nicht erschienen, ob er nicht den ersten Gerichts tagk wieder ihn erstanden hette oder was darumb Recht sey.

Urthell

2 Schöppen sprechen vor Recht weil beklagter nach gewonheit dieser gerichte citiret worden, und aber weder fur sich noch durch seinen anwaldt erschienen, so hat kläger wieder ihn als ungehorsamen das erste Gericht erstanden wie Recht.

2 Desgleichen geschicht auch auf dem anderen Gerichts tage wofern beklagter ungehorsamblich aussenbleibt, so erkandt wirdt Kläger hat wieder den beklagten das ander Gerichte erstanden.

3 Der procurator fragt weil beklagter in seinem ungehorsamb biß auf das dritte gerichte muthwillig verharret ob er ihn nicht dreymgen auf die hulfe oder auch auf Ehehaft erstanden hette.

Urthell. Schöppen sprechen fur Recht, weil beklagter

auf ergangener Citation vor 3 unterschiedliche Gerichte nicht erschie-
nen, sondern ungehorsamblich außblieben: So hatt Ihn Cläger des
auf Ehehafft und behelffliche wiederrede, erklagt und erstan-
den, zu welcher deduction und außfuhrung er auf das nechstfol-
gende Gerichte anderweit billich Citiret und vorgeladen wirdt.

4 Auffs Vierdte Gericht. Procurator beschuldigt den Ungehorsamb
und fragt. Weil beklagter zu außfuhrung seiner Ehehafft er
abermahls nicht erschienen, ob er nicht denselben nunmehr bis auf
die hulffe uber die Heubtsache und Gerichts Kosten verstandet hat,
oder was darumb Recht sey. Urthell.

Schöppen sprechen vor Recht weil beklagter auf ergangene
Citation, zu einbringung und außfuhrung seiner Ehehafft und
behelffliche wiederrede oder entschuldigung des außbleibens
abermahl beym Vierdten Gerichte nicht erschienen, So hat Ihn
auch Cläger wegen des vielfaltig begangenen Ungehorsambs
nunmehr auf die hulffe, nach laut der erhobenen Clage, sambt
erlegung aller Gerichts Kosten erklagt und erstanden, die
Ihme auch nach gewonheit dieser Gerichte, billich mitgetheilet
wirdt, von Rechts wegen.

Von des Clägers Ungehorsamb

Procurator fragt. Weil Cläger diesen Gerichts termin auß-
gebracht und selbst nicht erschienen, Ob der beklagte nicht
wegen des Clägers Ungehorsamb, mit erstattung der Gerichts
kosten von diesem Gerichts Stande billich entbunden werde.
Urthell. Schöppen sprechen fur Recht Weil Cläger den
beklagten vor dieß Gerichte Citiren lassen, und aber weder
vor sich, noch durch seinen anwaldt erschienen: So wirdt auch
beklagter von diesem Gerichtsstande billich absolvirt und
ist Ihme Cläger wegen seines begangenen Ungehorsambs
die Gerichts Kosten auf der Gerichte Moderation zu erstat-
ten schuldig: Wirdt auch mit fernern anklage nicht zugelassen
er habe den die Gerichts Kosten abgeleget, und daß er künfftig

Der Sachen folge thun wolle, einen gewissen Caution bestellet vnd leiste etc. Wen aber Kläger vndt beklagter zugleich nicht erscheinen, So wirdt ein vngehorsamb gegen den andern aufgehaben vnd dieser process auf den vngehorsamb, wirdt in Burgerlichen vnd peinlichen Sachen mutatis mutandis gehalten vnd wie In Civilib[us] endtlich die hulffe wirdt, also wirdt in Criminalibus auf die Acht gesprochen.

Wie auff Klage vnd Antwort in Schulden So Im Stadtbuche vorschrieben, oder Sonsten auff klaren Brieff vnd Siegell beruhen vnd bekendtlich sein, aus Beyde seitt erscheinen zu procediren.

Wann die Schuldtforderung von richtigen erbgeldern herkömpt oder in Stadtbuch cum clausula tanquam de jure peracta einliegende gründe vorschrieben oder sonsten auf klaren Brieff vnd Siegel beruhet vnd bekendtliche Schuldt ist, Beklagter auch nichts erhebliches darwider ein zu wenden, Sprechen dem Kläger als balde bei dem ersten Termine, die hülffe, vndt der beklagte die anweisung zur handt.

Urtheill

Hilfft man Ihme zu Recht, will beklagter sein Hauss vndt Hoff, fahrende vndt vnfahrende Haab, alle dingliche recht darüber ergangen vorschreiben, So wirdt Klägern solches alles nach verfliessung zweyer Monat vermittelst der gerichtlichen taxa zuerkaufen zu...

vnndt zu ersetzen billich einzuraumen, Also vnndt dergestaldt daß die Besatzungh, vnndt aber maß an der fahrenden haab in 3 Viertzehen tagen, an den ligenden gründen aber in Jahr vnndt tagk zubekommen sey, wie dan an dem in ihrem vorgehenden rechten, vnndt endlich bey rechte wegen,

Wan nun nach verflossener Zweier Monatlichen frist, die entraumungh dem Beklagten befohlen vnndt zugesehen, soll als baldt die Pene auch ... selbst erfolgen, vnndt nach ergangener fassungh soll dieselb dreyfachen ... dem beklagten angekündigt werden, vnd dem Kläger frey stehen die güeter auch sein recht seines gefallens einzunehmen, zu verkauffen zu pfenden, zu vermieten oder zu nutzen, doch mit dem behaldt der Besatzungh wie dan Verfall bezahlt,

So der beklagte in gesatzter Frist nicht raumet vnd den ... ungehorsamb wirdt

Wie auch soll erkandt werden, das beklagter zwischen hir vnd dem nechsten gedinge endlich entraumen soll, Vndt wan beklagter auch seinem ungehorsamb verharret, vnd der entraumungh nicht vorkommt, soller durch die gerichte außgewiesen, vndt Kläger dagegen nach laut des ergangenen Schöppen spruch immittiret, auch beklagter wegen seines begangenen Ungehorsambs, mit der haft belegt vnd gestrafft werden.

Vom der Hülff vber fahrende Haab

Die fahrende Haab welche dem gläubiger vnter andern beliebett vndt er darüber die hülff begehren thut soll als baldt mit der hülff vnd bahr geldt geschetzt vnd auch zu einem Schepper eingelegt werden vnd alda (wo es nicht wandelbliche oder verzehrliche ware ist) dreÿ vierzehen tage unliegen bleiben, Inn solcher frist stehet dem beklagten freÿ seine fahrende habe wiederumb zu sich zu lösen, oder an die bezahlungk zu kommen, Wan aber solches von dem beklagten nicht geschicht oder aber es solcher fahrnüß nach ablösungk der Schuldt keine aber nach vorhanden, vndt die häubtsumme vnter 20 marck sein würde so soll der richter für sich extra judicialiter mit der würcklichen hülff zu procediren macht haben, da aber die häubtsumme auf 20 marck oder drüber laufen würde so soll der gläubiger nach außgang der dreÿ vierzehen tage für die Königliche gerichte kommen, vnd in die Vmbfrage legen, Weill der Schuldener zu ablösung der verschetzten vndt eingelegten fahrnüß rechtliche frist gehabt, vndt aber dabeÿ nichts gethan, ob nicht dieselbe nunmehr ihm dem gläubiger zu seinen händen gefolgt werden solte, oder was hierumb recht. Darauff soll ihm, solches zuerkandt werden, behüll, Schöppen

sprechen, demnach weill Cläger N. zu des beklagten N. ferndl
habe die hülff sowoll auch die wirderung vnd tax nach
Erkendnüß dieses gerichts erhalten, Beklagter auch zu
ablösungk derselben rechtliche frist gehabt, vnd
nicht wiederumb an sich gebracht, sowie nunmehr
nach verflossener frist, solche verhafftete vnd einge-
legte fahrende Haab, dem Cläger zu bezahlungk
der geklagten schulden, zu seinen Händen billich zu folgen,
jedoch das dem beklagten der vberrest darvon, so einiger
verhanden, wiederumb zugestellt werde.
Do es aber vnordentliche oder vnzeitliche wehren, wehren
so soll nach derselben acht vnd gelegenheit die frist
der dreÿ 14 tage dem beklagten dieselben zu lösen
halb eingezogen vnd verkürzt auch fristen nach des Herrn
Richters vnd Schöppen bescheidenheit discretion vnd
erkentnüß gehalten werden, damit Cläger seine
bezahlungk am förderlichsten erlangen möge.

Wann vermög des Schöppen Spruchs auff die entreümungk der beklagte In Jahres frist nicht halt, wie es ferner mit der hülff vber liegende gründe zuehaltenn.

Was zu folge itzgedachten Schöppen Spruchs der Schuldner
in einer Jahres frist nicht bezahlt, noch sich der Entreü-
mungk oder vbermeß gehalten, So soll der gleubiger
vor die Königlichen Gerichte kommen, solches anzeigen
vnd die verschriebene Güeter sein eigen machen,

wie beij stehender Klag gemeldet ist,

Schöppen sprechen vor recht weill Cläger mit dem beklagten Hauß und Hoff die rechte, nachvolgung dieses Gerichts allenthalben begangen, und ist ihm dasselbe durch einen Schöppenspruch vermittelst der Erben zu verkauffen zu gesprochen, und zu einer Stund mit vorbehaldt der besserungk in Jahr und Tagk Eingeräumet worden, und beklagter der Zeit über solcher besserungk und übermaß in solcher Zeit keins nicht gehalten, so wirdt dem Cläger auch solch verschossen Hauß und Hoff numehr billich zu bezahlungk seiner schuldt erblich zugeeignet und übergeben, dieselben dem Beklagten oder andern seinen Creditorn zum besten, die aber nach, da einige über gelegte und hievor Kundt schuldt vorhanden, so die Gerichte anlegen und dem Jenigen, so sie zu recht hat, folgen lassen von rechts wegen, da aber einer auff solchen Hauß ein dingkhaft besser vor schreiben recht hette, kündte dieser process dasselben praeiudiciret nicht schädlich sein, sondern da Cläger das verschossene Hauß behalten wolte, muste er den Jenigen so ein Elter Recht und also die vorzigkeit daran erlanget seine schuldt ablegen, oder ihn sonst befriedigen.

Vom Nott gedinge Oder gast Recht.

Nachdem bey Alten in gebrauch gehalten worden, daß bißweilen sich zutragen, daß außerhalb der ordentlichen Dingtag ein Frembder wider einen einheimischen oder ein einheimischer wider einen Frembden, So Ratione Contractus alhier zu antworten schuldig oder auch sonsten kommen, deß wegen Leibes ungelegenheit verhindert worden, und derhalben für dem gehegten Dinge nicht erscheinen und nicht haben oder anderst denn ihm gelegen verrichten können, Ein Gast recht oder Nott gedinge begehret hat, daß ihm dasselbe gehalten worden, Also soll es künfftig auch dabey bleiben, und wan in solchen fallen ein Gastrecht begehret wirdt, Soll der Richter doch mit vorwissen und einwilligung deß Herrn Burgermeisters ein solch gastrecht auch außerhalb der Dingtage entweder in loco judicij oder bey desselben ort Leibes schwachheit wegen anderer erheischt zu hegen und zu halten macht haben, Auch die Schöppen sowoll procuratores und den Fronen boten dabey zugebrauchen, und soll die fürfallende sach dem Rechten und der billigkeit nach summarischer weise und sonsten bey dem ordentlichen gedinge allenthalben breuchlich ist verrichten, darzu der Jenige der es begeret die gebühr erlegen soll. etc.

Vom Dem Process Des Kummers oder Arrests

Weill hierbey in der willkühr nichts Sonderliches zubefinden, Sowirdt solcher Process mit den Arresten billich alß gehalten

wie es der gebrauch Landtüblicher proceß Recht mit
sich bringett

Wann Ein Arest Zu verstatten.

Dieweill daß Arestiren sehr gemein wirdt, vnndt der mehren
gemißbraucht, daß die dritten auch welche bauende
Leute dardurch geschrecket in verdacht gezogen, vnndt an
ihrem Credit verkürtzet werden, So soll künfftigk
der Richter, wieder einen der mit liegenden gütern
vnndt nicht auf flüchtigem Fuße sitzt keinen Arest
Zu laßen, Es habe dan der Jenige der ihn sucht, nicht
allein seine Schuldtforderung durch beglaubte
Uhrkunden oder andern beweißlichen schein dargethan
sondern darneben auch beij gebracht vnndt beglaubt,
beijgel daß sein Schuldener mit vielen andern Schulden
behafft, vnndt also in abfall seines Vermögens ge-
rathen, Daß er in verbleibungk deß Arests umb
seine Schuldt gebracht werden, oder ihm andere
verkommen möchten, welches alles in die discretion
eines Vernünfftigen Richters gestellet wirdt.

Keine Heimliche Kummer Zugelaßen.

Heimliche Kummer, welche dem Schuldiger gebühr-
lichen nicht insinuiret werden, geschehen nicht allein
andern gleübigern in praejudicium, sondern sein auch
sonsten dem Landtüblichen gebrauch der Sächsischen recht
Zu wieder, derhalben sollen sie künfftigk nicht Zu ge-
laßen, auch vor sich selbst nichtigk vnndt krafftloß sein.

Wie soll der Arest angeleget werden Das Er kräfftig sey.

Wan der Arest vermöge der [illegible] zu leßlich, So soll der Richter denselben annehmen, undt nach erlegter gebühr auf die ganze verneuerung der Zeit 14 Tage alß 3 Wo. in Vermerkhung des Tages und der Stunden, sowoll der Summa angegebener Schuldt forderungh, in der gerichts Kammerbuch eingeschrieben undt alßbaldt darauff dem Schuldiger alß angekündiget werden, undt soll der Arestant seinen schuldiger sein, innerhalb dreyer Monat die Schuldt mit Liquidation undt Summarischer klag wider den Debitoren biß auf die Hülffe bey den gerichten zu befördern, welches den im nechsten erstemer undt publicirter vollständiger Kammer sein, undt andern die nicht alß verhört vorgezogen werden sollen.

Wie soll auf solche angebrachte Kammer Klage verfahren werden

Weill der Arestant welcher krafftiger weiße seinen Arest verfüret, nicht mehr ein schlechter gleubiger ist, der auf bloße brieff undt Siegell klagt, Sondern auf den Arestirten gütern ein Ius reale undt Pfandt recht erlangt, So wirdt auf seine Klage verfahren, wie wie bey den andern auf liegenden gründen verschriebenen schulden, Nemblich wan der beklagte auf die wider ihn erhobene Kammer Klage nichts erhebliches einzuwenden, So wirdt dem Arestanten undt klägern alsbaldt für dem ersten Gericht die Hülffe undt zugleich das erste gebot zuerkandt

Er dem andern daß ander aufgebeht undt alß ein dritter daß dritte aufgebeut, undt erlangt zugleich den Spruch auf die erkäntnüße.

Vom dem Hochpeinlichen Halßgericht

Wie soll daß hochnoth peinliche Halß gerichte gehegt werden,

Es wirdt mit Hegung dieses Gerichts beschwingt der Schöppen, undt derselben antwort auch darauff erfolgeten außrüfungk durchauß gleicher gestaldt gehalten, wie bey Hegung des ordentlichen gedinges. Nur wan bey den Herren Richter undt Schöppen oder den Armesündern stehen, daß wordt, gedinge gebraucht wird so werden in diesem gerichte diese wordt darzu gesagt hochnoth peinliche Halßgerichte, alß Nemlich: Ich frage ob es an der Zeit, daß man daß hochnoth peinliche halßgerichte hegen soll. Item ich hege daß hochnoth peinliche halßgerichte zum Ersten etc.

Welcher gestaldt wirdt mit der Klage verfahren

Procurator Günstiger Herr Richter, Ich bitte mir zu vergönnen daß ich vor diß hochnoth peinliche Halßgerichte tretten undt mich anderer weiß reden möge, will aber der Principal selber reden, so bittet er ihm zu vergönnen sein selbst wordt anzubringen

Judex Ob sey dir oder Euch vergönnet

Procurator Königlicher Herr Richter, die weill ich meine Clage zu recht nicht bringen kan, Ist sey den das der Erbare Schöppe, so den Todten Cörper besichtiget, außsage, was er an demselben gesehen, So bitte ich daß solche auch in der gerichts Banck ergehen möge.

Schöppe Ich habe gesehen einen Todten Cörper der seine viell Hieb stiche, an dem oder andern Orthen gehabet, wie der fall seine wunde,

Procurator Königlicher Herr Richter weill der Erbare Schöppe seine außsage mit Recht vollführet, so frage ich ferner wie ich mit der Clage vorkommen soll,

Richter fraget den dritten Schöppen Herr ich frage wie der Cläger mit seiner Clage vorkommen soll

Ri: Er soll fürkommen mit Zettergeschrey Zwier und einst, wie recht und gewöhnlich ist

Durch wen soll dis gerüfft geschehen

Solch gerüfft soll nicht vom Cläger in eigener Person geschehen, sondern durch einen bestellte Person dazu, Jedoch wie in fürnehmen Städten, geschiehet durch den Frohnboten oder wen der Thäter Persönlich vorgeführet wirdt und sich zur Mißethat bekendt, durch den Scharfrichter vollbracht werden,

Wie soll es geschehen

Ich schreye Zetter dass N. den N. wieder Gott und recht

ihm haben zu- und gebracht

L. Ob in allen Fellen das gericht geheget werden soll.

Wann der Fall auf Trawoll und   gefaßt und der Thäter gar gewiß ist auch woll gegenwertig und sich dazu bekennen muß, so möchte das gerichte anders zu übersehen mißbraucht werden, sonsten da sich der Thäter zu der That nochmals bekandt hette auch dergestalt manifest überwunden ist, oder sich woll dazu bekennet und hat etwa eine Nothwehr anzuziehen oder ist sonst der Fall Dispu-tirlich, so möchte auch des beklagten oder seines Defen-soris anhalten das Halsgericht woll eingestellet werden, wie es dann an vielen orthen ferner nicht gebräuchlich wird.

Praeiu: Königlicher Herr Richter ... abzuhören dass Leibgericht ... und mit der Klage verkommen möge Richter fragt hierauf den ... Schöppen Siebing erkennet: Er mag das Leibgericht durch den Fronboten zu dass Gerichte einlegen lassen und als dann seine Klage gebürlich einbringen.

L. Ob allzeit das Leibzeichen eingeleget werden muß.

Es wird zu Fürnehmen Orten nicht allzeit eingelegt sonderlich wo der Kläger dasselb nicht erweisen thut derhalben es also auch also zu halten, weil durch des Schöppen ausspruch das die that gewiß geschehen dargethan und beglaubt wird, dann die

berichtigungk daher gesetzt darf es keines Leibzeichens
auß Ursachen, daß der Thäter keine gewißheit Es ist
auch nicht bey Closter dessen Leibzeichen oben ein
gleich bezahlt vermindert Leib, sonst mussen: Sondern
da man es die alte gewohnheit mit dem Leibzeichen
halten will, So gilt es gleich wegen mir zu lebend
leibern Cleidungs umstück behalten, deßer verblü-
tets oder beschmeißet

Prai: Königlicher Herr Richter Ich sage klage und schreie
wider N. N. und sage daß er N. N. dieses Ehe,
welche zwischen E. E. Rechts Gerichten alhiero zu dem
... ohne alle gegebene Ursachen, aus lauter Grimme
und Zorne mit Mördlicher wehre überfallen und
ihm durch einen stich, streich, schlage zu der brust hefftig
häßlich verwundet und umbgebracht, und weill er
hierdurch wieder Gott und die beschriebene
Rechte, auch deß H. Röm: Reichs Land frieden
zuthun, und verbrechen auch deßwegen die ihm rechte
außgesetzte straff der Todtschläger gefallen, so bitte
ich deß dieselbe an ihm vollbracht werden, oder was
ferner hierinnen recht ist ergehen möge, weil aber der
angeklagte nicht gegenwärtig, und sich zeitlichen
niemand angibet so fraget der Procurator ob soll
der angeklagte rechtlich citirt werden und nicht
erstes, ob er nicht in mehr billich, durch den ...
geheischen und fürgeladen werden.

Richter respondet.

Er wirdt billich geheischen. Wenn ich heische vndt
der N. N. zum ersten mahl dieser auch außzugeben
ganz Citation verachte, vndt auf die wider ihn erhobene
Clage seine gegen Notturfft einwende, alß ferner
zum andern vndt dritten mahl

Prov: Erscheint? Will der angeklagte nu nicht Citret vnd geheischen
werden aber vngehorsamblich außenbleiben, So
beschuldige ich hiermit deßen Vngehorsamb, vndt
bitte dennoch zu erkennen, daß er billich in die
Acht erkleret werde, oder was sonsten deßfalls
recht sey. Hierauf wirdt der Proceß auf
die Acht ergangen aller maßen dieselbe bey
Chürfl. Königl. beschrieben, vndt sonsten landt
üblich gehalten wirdt.

Von der Gerichts Gebühr

Von einem Arrest vndt deßelben Decrets folgen
9 kleine gr. vom frembden doppelt
bey Relaxation des Arrests — — — — — — — — 3 gl.
bey einziehen in Schuldsachen vndt Inventirung
der fahrenden Haab — — — — — — — — — 3 gl.
bey Gerichtlicher Immission vndt einweisung — ist
bey denen geldern so auf gethane Hülffe gericht-
lich eingelegt werden, oder sonst streittig
sein bey ieder marck 2 d bey einem frembden
wirdt es doppelt gefordert.

Bey eingelegten Pfandt, da es abgelöst oder auß der
Gerichten wieder genommen wirdt ---- 4 gl.
Bey Schätzungk des Pfandes ------ 6 gl.
Bey einer beschreibungk ins gerichts buch -- 3 gl.
Bey Summarischer verhör eines zeugen ---- 3 gl.
Bey bestättigungk eines Vormündes -- 3 gl. vom [illegible]
Bey aufhebungk des Todes ------- 1 ß.
Dem Balbier ------- 24 gl.
Dem diener ------- 6 gl.
Dem Fronen ------- 3 gl.

Vom der Gerichts gebühr So mit der Cantzeley getheilett wirdt

Bey einem Gastrecht zuvor dem Frembden - 1 ß.
Dem einheimischen ------- 30 gl.
Bey besiegelungk einer Erbschafft --- 30 gl.
Darvon dem diener ------ 2 gl.
Bey Inventirung einer Erbschafft --- 1 ß.
Eins kammer ------- 15 gl.
Bey einer schriefftlichen Citation der gericht 24 gl.
Bey einem Compromiss sach theill --- 12 gl.
Bey einem Zeugen im Rechts standt --- 1 ß.
Wenn ein außer halb Rechtsstandt auf Articull, so die Cantz-
leyen gebraucht wirdt ------ 30 gl.

Vom Irrotulation der Acten giebt jeder theill 2 ß.

Hirvon bekommen 2 ß dem Boten --- 1 ß.

In die Appellation -------- 1 ß.

Den Schreibern ---------- 30 gl.

Undt daß übrige der Canzley

Von Abtragen einer Acht ------ 2 ß.

Von aufgeben, so außerhalb der ordentlichen Dingtagk geschehen, 30 gl. dem Richter 8 gl.

Dem Schöppen 8 gl. für die Canzley -- 8 gl.

Undt die übrigen 6 gl dem Boten undt dienern,

Vom Straffen, so der Richter auffzulegen undt einzunehmen

Von einer Maulschell ------- 12 gl.

Von einem Messer zug ohne schaden -- 30 gl.

Von Haar rauffen undt Truckenschlag 12 gl.

Von einem Stein, Kannen oder andern wurff ohne schaden --------- 18 gl.

Von Nagell Ringen undt andern blutrünsten 30 gl.

Von Eigenmachten oder andern geringen schuldt, welche so nichten fürnehmen Personen oder Privilegirten ortes geschehen --- 12 gl.

Diese Straffe aber alle so sie neben grossen Verleumbdungen undt Injurien an fürnehmen

Herschafften oder priuilegirten orten geschehen gebüren
einem Erbarn Rath zu straffen, Undt muß der Richter
bey den obgezeichneten Stellen alle Quartal die straffe
eingenommen, soll er treulich verwahren, Undt die
helffte vor sich behalten, die andere helffte dem
Rath wan Quartal gehalten wirdt, ein antworten
Uber offene Blutschanden ist der Schuldige vndt
anderer wunden Tumult vndt dergleichen, sind
sollen bey einem Erbarn Rath gestrafft werden

Die gebühr des Frohnboten

Wochentlich bey E. E. Rath ------- 15 gl.
Von dem Marckt auf iede Quartall --- 36 gl.
Bothgeldt wochentlich bey ieder straffen -- 36 gl.
Von einer Peinlichen straffe ----- 18 gl.
Vom Feilbitten aufm Marckt ---- 6 gl.
Vom Feill oder auf gebot vom gedinge 3 gl.
Etwas auszurufen ------- 3 gl.
Von einem Arest ------- 1 gl.
Von Verwahrung einer Person vor die gerichte 1 gl.
Jedoch zu den Burgerlichen Personen vndt Handels
Leuten, auch zu denen welche zu einer Handlung
vom Herrn Richter vndt Schöppen erfordert werden,
nicht der Frohnbote sondern der Gerichts Diener ge-
schickt wirdt, vom Bescheide gebürt dem Herrn 3 gl.

Vom ordinario Judicio ------------ 3 fl.

Bey einer Inventation ---------- 3 fl.

Bey erforderung der Eltisten Zeugen -- 3 fl.

Bey einer Sachen dem der Strenge den Schöppstädten berichte die sie es vermögt 6 fl.

Da er einen Gefangenen Examiniren soll und mit benennung des Rechts Thüren undt sichselb darmit dem gefangenen einen gewissen Abschiedt vergleichen, auch denn hie der Zahlung sich vergleichen, Undt Nachmalß befriedigen lassen.

Von des Rathes Chur.

Im Nahmen der Heiligen Dreifaltigkeitt Gottes.

Vorzaichnus.

Was ein Burgermaisterr bey Antrettung seines Regiments so woll bey deßelben Abtrettung zu verrichten hatt.

Wan der Herr Burgermeister auß der Kirchen zu Hause kombt, schicket er den Thürsteher zu den Eltisten Herren, vnd lesset fragen, Ob sie dieß Jahr Ihre Diener behaltten, oder einer oder ander einen andern haben wollen. Darauff wird Anordnung gethan.

Darnach balde darauff lesset er den Raht bitten, daß Sie wollten wiederumb vmb 12 oder da es ge-schehe hette vmb 1 Uhr auf das Rathhauß kommen.

Nach Mittage stellet der Richter dem Consuli das Gerichts Siegell ein, vnd hatt er gerichtet, so bittet er sich zu erledigen. Darauff wird ein Richter erwehlet ein Neuer, oder wird dem Vorigen wiederumb das Ambt aufgetragen.

Wahl des Richters.

Der Burgermeister saget, will die Rahtsstube gehaltten, So wird anmerckt auch die notturfft sein, daß die Gerichte wiederumb bestettiget werden, Und da es den Herren nit gefellete, So konte man, alttem brauche nach 3 oder 4 Personen sitzen lassen, vnd bitten den selben einen zum Richter wehlen. Wan nun die andern Herren Consentiren, spricht Consul Ist bitten der Herr vorige Richter, So woll Ihr vnd Ihr Walten Ueberschreitt sich herumb gebilden vnd wir auß den Herren, durch ein helliges beschluß einen Richter erwehlet haben.

Nach diesem gehet der Raht mit einander in die Kanzley, vnd redet von jeder Person Zuverrichtt,

Vnd daß die Ihrer qualitet, vndt geschickligkeitt nach, zu
dießem Ambte tüchtig geachtet seindt.
Will aber mehr nicht der Dinen, zum Richter erwehlet
hat, aber der Könnte, so wolte Er seine stimme dü-
sem N: N: gegeben haben, auß dießer Vrsachen. etc.
Wo nu die andern Herren, auch mit Ihrer stimme,
So gehen sie wieder in die Stuben, setzen sich an Ihren
Orthen. Vndt saget der Consul. Herr N: Ihr seitt
Von E. E. Rathe durch ein helliges beschluß zum
Herrn Richter auff dieß Jahr erwehlet, Vnd versehet
sich der Rhatt, Ihr werdet es gutwillig auff euch
nehmen.
Ob Er nu woll sich entschuldiget, so Spricht doch Consul,
es ist außdrücklichen bedencken, also geschlossen
worden, Vbergiebet Ihm das Siegel, vermahnet
Ihn, daß Er richten wolle dem Armen, als dem
Reichen, ermahnet auch die Herren Scheppen, daß
Sie Ihme fleißig beystandt leisten wollen.
Darauff bedancket sich ein Jeder, daß Er das Ambt
auff sich genommen, wünschet Ihme glück dar-
zu, erbeutt sich zur Hulff vndt beystandt.
Nach diesem bestettiget Consul die Cammer Herren,
Vndt bittet, Sie wolten Ihnen die Cammer-
herrliche lasten befohlen sein, daußgeben vndt
Einnahmen fleißig registriren, vndt so viel mug-
lichen, die Einkommen vermehren etc.
Certis de causis personæ facile non mutantur, ne
eliminetur Status fisci.
Darnach gehen die herren so Iudiciren gehöret, vndt
ihr wieder in Rhatt gehören, weil sie keine
besoldung bekommen dauon. Die Andern aber
den gebothen daß sie warten, vndt wirdt Ihnen
Ihre Jahresbesoldung per Notarium zugestellet.
Damit gehet also der Rhatt voneinander.

1. Auff den nechsten Sitztag nach der Chur, werden die Eltisten und geschwornen der Handtwergker bestettiget.
2. Auff den andern Sitztag die Gastmeister und Thorschliesser.
3. Auff den dritten, oder auch etliche tage hernach, wenn es die gelegenheit nicht eher giebet, werden die Amtleute bestettiget.

Von bestettigung der Eltisten und Geschwornen.

Dem Ziegelmeister wirdt den tag zuvor befohlen, daß er die Meisterschafft des Tuchmacher Handtwergks auf den Morgen, auf das Rathhauß zu kommen, fordere. Dieselben werden alß dann, einer nach dem andern, hinein in die Rathstube gelaßen, und befiehlet Consul einem ieden 6: 8: Personen auß den Eltisten und Geschwornen aufs Rathhauß zu bitten, und die allerjüngsten heißet er hin.

Der andern Zünfften Eltisten werden durch den Diener gefodert auf den Abend, auch etwa durch einen 6 oder 8 Personen, auß einer 2 oder 3 Zechen.

Wan der Burgermeister abtritt.

Er bittet für dem letzten Sitztage, daß sich die Herren alsdann zu hause halten.

Am letzten Sitztage saget Er, Weil die Neue Chur vorhanden, so stellet Er es zu der Herren gefallen, Ob man durch den Stadtschreiber solches dem Herren Primario anzeigen laßen solte, dieselbe wie den Tag zuvor zu verkündigen, und das Gemeine gebethe zu thun.

Darauff dancket Er ab, daß die Herren ihm beyständig gewesen, und bittet, da er ihnen etwas versehen oder, solches Menschlicher schwachheit zuzumessen,

und solches thut der Richter, wenn es an ihn kommet, auch. (Dis wird nicht practiciret: sondern er danckt ab mit einstellung des Gerichts Siegels, am tage Egidii nach Mittag.)

Sie dancken Ihm widerumb, das er das ambt geführet, gönneten Ihm von Hertzen das Er es mit gesunden Leibe rühmlich hinnauß geführet. Da sie auch zu bürgerlichen beyzustendeß, bitten sich ... hulde zu erhalten.

Darnach bittet Consul, die herren am Tische, und die herren Scabini, welche den nechsten tag für die Thür, und drey Uhr nach Mittage verschoben, widerumb auff das Rathhauß kommen. Welchen tag dan die Eltisten herren wieder erfordert werden, die Schöppen aber nicht.

Wan sie nun selben tage hinnauff kommen, setzen sich die Elltesten herren an die Taffel, und laßen die Scabinos herrein bitten, die setzen sich wie der gebrauch, der herr Richter bey dem Consule, und also fortt.

Consul fanget an, weill morgen die Chür fürstünde, were billich, das sie auch heutte etwas davon discurrirten, und stellet Ihm der herren gefallen,

freier herren

Ob auch die herren so auf das vorgangene Jahr gefügret hetten, Eine Person am Tische, Eine auß den Scabinis, Eine auß den Senatoribus, und die drey handtwerger

handtwergs herren

solchen widerumb in den Rath gekahren werden.

ob sie freier annehmen sollen!

Darnach wann auf diß Jahr die rüge und das fügen solte vergönnet werden.

Und ist allezeit, am Tische der dritte herr ~~bey dem~~ vor dem Consule, unter den Schöppen aber und Rathmannen, der so am lengsten gesessen und die Ordnung Ihn trifft, die fügen und rüge gegeben worden.

Dan aber die Ordnung nicht gehalten wird, so ist es fast ein Schelt bey dem gemeinen Mann, nicht aber bey dem Rathe.

Ob anno 1603 Herr Sebastian Hoffman, und die fügen heftig angehalten, so ist doch nach der alten ordnung geschloßen worden, das nicht dem andern, sondern dem dritten a Consule die fügen gebuhret.

Darnebens ist geschlossen worden, das ins künfftig die reihe und lozung
denen seßten zugelaßen, und gegönnet werden, aber
unter den Scabinis und Senatoribus anzufangen ge-
sehen, und da die Ordnung treffe, nach dem es seine
Jahr gesessen. Ist also die Ordnung dieselbe
Jahr an H. Hans Wenckers Scabino, und Herrn D. Raths-
herrn Senatore zu endigen.

Scabini.

Postea deliberatur: Dann Scabinus mangelte,
aber auß den Rathsherrn der hier gebraucht werden
sollten; und wer auch alsobald das die Ordnung
gehalten würde: wie auf diß Jahr 1603 der
letzte Senator Herr Heinrich Möller. Da dennoch

Neu Rathman.

ein Rathsherr mangelt, pfleget der Bürger-
meister wohl ein Personen 5 oder 6 auß der
Bürgerschafft vor, discurriret von einer jeden ge-
schicklichkeit, schleust aber ex certis causis, auf keinen
oder den andern, et hoc casu proceditur iuxta plura-
litatem Votorum. Postea imponitur Dominis
Assessoribus huc vespera silentium.

1. Auff Egidi früe umb drej Uhr gehet Consul aufs
Rathhauß in die Rathstube, und mit ihm alle Diener.

2. Lesset alle Rathsherrn durch ihre Diener herauff
bitten, und wann sie angesaget worden, lesset er die
Herrn bitten, setzen sich also zur Taffel.

3. Herauf lesset Consul einen Diener nach den andern
herein, und die Herrn Scabinos und Senatores, so
diß Jahr gesessen, Ordine herauff bitten, und soll
der Diener nicht von ihm gehen, er bringe ihn
dann mit. Die Candidaten aber werden nicht
erfodert.

Do ihn der Diener ansaget, wird er durch den Stadt-
schreiber in Rath gebetten, und daß er sich an seinen
Orth setze.

Wann sie nun alle kommen sein, gehet Consul und die
andern Herrn an Tisch, setzen sich, wie bräuchlich der
Rath zu sitzen pfleget.

Anno 1630: 1 September: wurde dem H. Nathanael Tsch... so seiner Jahre halben ... resigniret die dimission vom Senatu ... Rathsstuhl aber ... der ... noch ... nicht mehr mit seiner Person zu ... solte.

1. Consul proponirt. Weil auff heutte Chur, ob die Rahtsst.[?] Chur nicht anzustellen.

2. Ob auch die sitzenden Herren wieder in Rath zu ver-achten, quod etiam fit.

Ad hæc quæstiones votis collectis concluditur.

3. Weil nach altem brauch, auffs[?] wiederumb andere die Köhre und sitzen zu zulassen, Ob nicht ordine ut supra dann, oder wann, die sitzen sollte zuzulassen werden.

4. Wan dis geschehen, und einer auß den Rahtsherren mangelt, da wird deutten 5: oder 6: mehr oder weniger so der Burgermeister versiegelt auch einen geschlossen.

Wan nun dis geschehen, stehen die Herren so dero sehe sitzens stellen sich, und gehen davon.

Als das wird zu dem Rahtsherren gesaget, der Gestrigen saget, das die eltesten Herren und Schöppen zum Scabino erkohren worden, so soll sich zu überst bey des Herren Scabinis setzen.

Darnach werden die übrigen sitzenden Herren in Raht gefodert, da immer ein diener nach dem andern herein geruffen wirdt, und ihm gesaget nicht von ihme zu gehen, bis er kommt.

Wan nun der diener ihnen angesaget wirdt, so durch den Stadtschreiber hinein gebracht.

Also auch die Handwercks herren, so ... sehe gesessen und der vierte Rahtsherr, welche alle hinter die Banck gehen zu dem der Consul saget.

Ihr seitt heute wieder in Rath gekohren, zu verachten des ... wie dem Reiches h. Ck. Rahtt ... [?], ihr werdet es auff euch nehmen.

Die übrigen werden bey ihren vorigen Pflicht gelassen,

Der Vierte muß herfür, für die Taffel treten, da ihm der Stadtschreiber den Eydt vorliset. Postea setzet er sich an die letzte stelle.

Ist der Vierte nicht anzutreffen, so wird er nicht eines andern Tag, auß dem Rahtte wie andere beschicket, und vereidet.

Darnach saget Consul, wie er sein nun alle, aber ermang-elt ein haupt und Vorgeher, da er des herren mit ge-sichte, welches wir dieselbe auch wehlen. Und bittet der herren, welche 3. oder 4: Vetter welches der so Bürgermeister werden soll auch ist, Wir wolten sitzen bleiben, und sich geduldten, biß aus ihnen ein Bürgermeister erwehlet würde.

Der Rahtt gehen in die Cammer, Consul discurriret mit allen Personen, daß wie ad Consulatum tüchtig, schleußet aber aus etlichen Ursachen auf eine Person, et reliqui Consenti-unt, gehen wiederumb in die Stuben, bleiben außen vor den Bancken stehen.

Consul: Ein Rahtt hatt aus den herren einen Consulem er-wehlet, ist es lieber wille. Siue respondeant, siue non.

Consul dirigit sermonem ad Electum.

Christoff Sachsteiser Herr etc. Es hatt E. E. Rahtt aus wichti-gen Ursachen und bedencken mit einhelligem schluß den herren zum Haupt und Vorgeher des Rathes und zum Regierenden H. Bürgermeister ersehen, Versehet sich, er werde sich solchem beschluß bequem-en. Ille se excusat.

Consul. Es hatt es E. E. Rahtt aus erheblichen bedencken also vor gutt angesehen, Gott wirdt ihme gesundheitt und genade verleihen, daß er es wol wirdt ver-richten können. Porrigit illi Claues et Sigilla vor die Bancke, er nimmet sie an und setzet sich, der Rahtt. Electus aber an die Oberstelle praestito juramento.

Der vorige Consul bedancket sich, daß er sich bey dießem beschwerlichen Ambte hatt vermögen laßen. Wünschet ihme glücke, daß er also Regiren Gott zu Ehren, der hohen Obrigkeitt zu gnedigsten gefallen, dem ge-meinen Nutz zu gutte etc. Erbeutt sich ihme beystendig zu sein. Idem faciunt reliqui.

Consul dancket, wündschet ingleichen glück, wünschet, bittet umb beistande, daß er ihren gethanen wunsch nach regiren können.

Undt damit es Auch so viel besser geschehe, bittet Er, daß Sie alterm gebrauch nach mit Ihme zur Kirchen gehen, Undt Gott anruffen helffen wollten.

Hirauff stehet der Rath auff, Undt gehet der vorige Burgermeister mit dem Newen, Undt also zu Paaren, mit einander an die Kirchen.

Finita Concione gehet Jeder der Rath zu gleich auß der Kirchen aber der Newe Herr Burgermeister wirdt nicht nacher Hauße begleittet, sondern ein jeder gehet an seinen Orth.

NB. wann die Eltisten außm Rathhauße erscheinen, werden sie nach ihrer ordnung vom Ober Stadtschreiber vor [illegible] erfordert.

Bestettigung der Eltesten Undt Geschwornen.

Obermeister.

Wie der Tuchmacher Oberelteſten wan die für E. E. Rath kommen, Spricht der Herr Burgermeister.

Besonders liebe herren undt freunde, Ihr seidt auch dieß Jahr widerumb zu Eltesten, Undt Vorgehern in dem Tuchmacher Handtwerge erwehlet worden, Undt Bestättiget E. Rath auch, Ihr werdet sich demnach widerumb gutwillig auff dieß mahl dem Rathe getrew, gehorsamb undt willfährig sein, Euch Handtwerges wegen trewlich, über guter Ordnung halten, darmit dem Armen wiederfahre wie dem Reichen, undt dem Reichen wie dem Armen. Wollet Ihr das also thun? Si Respondent, quod sic:

Consul. E. E. Rath lesset Euch bey zuvoren gethanen pflichten verbleiben, Ist aber etwas in specie zu erinnern, so thut es der Consul: E. E. Rath will auch [illegible] und Vermahnende erinnern, daß etwa [illegible] zu Verderben gar Unbestandig gemacht werden, Also gebt Ihr den der Lufft undt dem Winde weggeführet,

Undt gehandelt werden, Dorneben sollen Sie
fleiß haben, das die farben beständig gemacht würden,
Undt nicht Verhoffen dem Wollenwercke schaden zugefügen.

Zue den Schätzern.

Ihr seidt auf Itzo dis Jahr wiederumb alß Undt hiltt E. E.
Rahtt vor sie, Ihr werdet es guttwillig auf Euch
nehmen, Dem Rahtte unterthenig gehorsamb Undt
beystendig sein, das Handtwerck treulich Vorsorgen,
sonderlich aber, was unter der Satzung ambtt erfordert,
mit fleiß euren Pflichten nach Verrichten, das
dem Niemandt geschehe, wie als.

Also bey Wollen im ausgange, Ihr seidt auch dies
Jahr wiederumb als. Ihr werdet es willig
über euch nehmen, Undt sich dem wie folget.

Den Zeichherren.

Ihr werdet als euern gethanen Pflichten nach fleißig
darob sein, das kein Tuch gezeichnet werde, Ihr sein
denn fur der Wollen, gespinste, Undt farben richtig
befunden, Damit Niemandt Unrecht geschehe, wie als.

Den Umbgehern.

Ihr werdet eurem Ambtte mit treuem fleiße vor-
stehen, Undt Niemandt wes euerer Pflicht, Unrecht
geschehen lassen, wie als.

Ferner, Ist das der Alte Stylus.

13. Ihr seidt dis Jahr wiederumb Zur N. N. in Ehrbaren
Handtwerge erkohren, gewehlet Undt Verordnet,
Ist es eure Wille. Post responsionem. Es ist
also Zum besten erkandt, Ihr sollet alhier dem
Rahtte geloben, Unterthenig gehorsamb Undt bey-
stendig Zu sein, das Handtwerck gebürlich Vor-
sorgen, gutte Ordnung, einigkeit Undt ruhe im
Handtwerge erhalten, Undt darob sein, das den

kannen gesetzt abe.
Ist er ein Lector, so helt man Ihm die Artickel oder Zettel
für, oder list sie selb, Undt nach demselben muß
Er dem Concept nachsprechen.

Was Ich alhier geredet Undt gelobet habe, das
will Ich stets, fest Undt Unverbrüchlich
halten, also mier Gott helffe Undt
seine Genade.

Den Fleischern.

Ihr sollet Gemeiner Stadt undt Bürgerey täglichen fleisch
Versehen, dasselbe auch in einem rechten billichen
werthe Verkauffen, damit Reich Undt Arm, sein
pfennig der Gebühr nach abgegolten werde.

Den Beckern.

Ihr wollet das Backwerg also anstellen, das keine Klage
geführet, Undt nach dem Einkauffe, das liebe Brodt
gebacken, Undt verkaufft werde, das Arm Undt Reich
der billigkeit nach sein pfennig abgegolten wer-
den möge. NB. hier wird des Regiments gedacht
werden müssen.

Den Cramern.

Ihr wollet darob sein, das rechte Maß Undt Gewichte ge-
geben, Undt die Käuffer nicht Übersetzet werden, da-
mit Ihnen nicht Ursache gebe, ders wahren sich an-
derwerts zu erholen.

Den Büttenern.

Ihr wollet den Bürgern Ihr Arbeitt, treulich Undt
fleißig verrichten, Undt darob sein, das gantze, halbe
Fäßer, Undt Kübell Ihren rechten Zirckel halten.

Den Kannengießern

Mit fleiß darob sein, daß Undüchtige Kannen Undt Zinn
angehalten, Undt dem Bürgermeister angezeiget werde.

Den Fischern

Reißer kein zugebrauchen, damit nicht zugleich der ~~[illegible]~~ Saamen mit herauß gezogen und verterbet werde, die Fische auch in seinem leidlichen wachsthum geben.

Den Zimmerleuthen vnnd Maurern

Das sie rechte Ordnung sich halten, zur rechter Stunde zur arbeit auff vnd abgehen. Den guten Montage auch zu viel machen, uebergeldt verwehren den Vorsehern, damit die Arbeit gefordert werden.

Et sic reliquis saltem generalia supra scripta sunt significanda, specialibus ad eos opus non est.

Von Gassenmaistern

Auff der rathkauff, ob die Gassenmeister vnd Thorschließer widerumb bestattiget werden, vnd wo es den Herren nicht gefiele, so könte man sie ordentlich verlesen, ob etwas sich änders. Es haben auch etwa etliche vmb erledigung angehalten, vnd andere vorgeschlagen, weil aber auch genugsame vrsache fehlet so dafür, die konten nach wol ehe zur geduldt remittiert werden. Da aber einer verstorben, so bestellet man einen andern, oder wan vrsache vorhanden.

Ihr seidt auf vnd ehe etc. Darnach liset sie der Consul ordine ab, vnd da einer nicht vorhanden, machet er einen 0 vnd wird ein andermahl erfordert. Kosten

1. Ihr sollet die Schlege in fleissiger acht haben.
2. Stege vnd wege in acht nehmen, das sie nicht eingenommen, oder verbauet werden.
3. Sollet darob sein, das liebe, friede, vnd Einigkeit, so wol zucht vnd erbarkeit erhalten werde.
4. Vnd sonderlichen widder des Nachts vnd ... anzeigen, als da ist Brantwein, frembde Bier, Saltz, wie man dessen teil nachspricht, das in

neben den andern, wie auch den geschwornen Vorstädtern jedesmal gar in der Stadt, sonderlich des Nachts offentlich über die Mauern herumb gehen, in den Gärten vnd häusern anzugehen, vnd ob man auch den Balgen bedürffte nachtragen, So dan zu erkennen, dass Niemand bei vnerschlichtem Vieh bestreitt seiner vnd ob E. E. Rathe anmelde, sondern denselben zu wiedern solches nachsehen vnd verhengen helffe. So nun solches gegen Gott, vnd der Obrigkeit zu verantworten würden Sie demnach einmal erfahren, wie dan auch E. E. Rath gegen denjenigen, der es also verhängen helffen mit ernster Straffe zu verfahren wird wissen.

5. Auch verhüten, da bey Nacht Biere, Feuer, Schlägereien, Unzucht, fluchen, vnd anders vorgenommen würde, damit das Übel gestrafft werden könne.

6. Zu sehen, das man das Feuer fleissig verwahre.

7. Das die Feuereßen, vnd Feuerstädte rein, vnd verwahret gehalten werden.

8. Dass sich Niemand mit übrigem Reisholtz, vnd Stroh vnter den Dächern belege.

9. Das man nicht mit blosen Liechtern leuchten soll.

10. Auff frembde Hausleute achtung geben.

11. Das auch auff den Nachts, vnd den Nachbarn frey feuer gehütet werde, Item das in den Hurhäusern bey Nacht sich das vnnötiges Gesinde aufhalten, weil es allerhand Unheil bey diesen gefährlichen Zeiten giebet vnd die Leuchter vnredlich offters erschreckt werden. Wollet Ihr also thun.

Den Thorschliessern.

1. Ihr sollet die Thore zu rechter Zeit auff vnd zuschliessen.
2. Niemandes aus noch ein lassen ohne Vorwissen.
3. Die Thore nicht ehe öffnen, es sey den die Wache dabey.

61

Den Thorhüttern.

1. Sollen bettler undt verdechtige leuthe nicht einlassen ohne kundtschafft undt vorwissen, sonderlich in sterbens gefahr aus andern orten.

2. Auff die ~~[illegible]~~ kühlle, undt gebrande bircher, ~~[illegible]~~ Saltz, Brandtwein undt ander wein, so woll frembde Bier so izo häuffig in die Stadt undt vorstadt, heimbliches ja fast offentlich geschleppet wirdt, gute achtung geben, dieselben also baldt anhalten, dem Herrn Burgermeister anmelden, damit die hiergebühr~~lichen~~ rende Straffe zu legen, undt E. E. Rahts [illegible] undt gemeinen Stadt [illegible] haben nicht so merklichen geschwächet werden müssen.

3. Ungearbeiteten flachs nicht in die Stadt führen lassen. Die von Thoren geordnet werden [illegible] [illegible] jurant, auf das wie ihnen vorgehaltenen Religion werden ihrer pflicht erinnert, undt dabey gelassen.

Ämbter bestellung.

1. Wirdt dem Thorhüttern befohlen, daß die Diener alle aufwarten sollen.

2. Wirdt das verzeichnüs abgelesen, ob etwa enderung vorzunehmen.

3. Consul saget seine meinung auf ein nach auf alle Officia, darauf wirdt herumb geredet, undt alles geschlossen, so wirdt ein Diener nach dem andern hineingelassen, undt ihm 4. oder 6. Personen hinzuordnen befohlen. Et Procuratores [illegible] si Veniunt wie bey den Aeltesten, Ohr [illegible] wiederumb ab ~~[illegible]~~ praesentibus in Senatu statim jurirabant.

Was Sonsten bey wehrendem Ambte zu verrichten.

Es werden die Dinge vorgefodert und der Pflicht er-
innert zum Fleiß ermahnet.

Das Michaelis Geschoß, und Schatzung wird angelegt
den Dingstag nach Trium Regum. Das Sommerge-
schoß aber den nechsten Dingstag vor Johannis Baptistae.
Dahin die Zunfften einen oder 2 tage zuvor beschicket
werden. Wan sie nun für den Raht
kommen, saget Consul i[n] d[ie] W. Die Eltesten machen
den Anfang, wir sindt auf erforderung erschienen.
Lieben Herren und Freunde, das ihr Euch auf des Rahts
erforderung willig eingestellet, solches nimmet
ein Raht zu gutte gefallen an. Und ist die Ursach
der erforderunge diese, das Geschoß und Schatzung
wieder anzulegen. Ob nun wol bedrangte
5. geschwinde Zeitten, bey welchen die Außgaben sich
unbegreiflichen zuwachsen, also das die Einkommen
nicht zulanget, sondern ein Raht vorlegen und
wol Ursache hette, das Geschoß zu erhöhen, jedennoch,
weil die [illegible] Bürger noch [illegible] und
in den Handwercken allerhandt beschwer vorfallet,
will es der Raht bey dem alten verbleiben lassen.
Weil auch das Hungerische Kriegeswesen noch stehet
weitte und gefehrlich, da würde Ihr: Maj: ein
mehres begehren, und Landt und Städte williges
machen. Alles Eltesten ermahnet sie bey ihren
Zünfften anzuhalten, das sie auf solches fall
sich auch gutwillig erweisen solten.

2: 3. Item das Geschoß fürdern. Die [illegible]
und ordentlich einzunehmen, das ein jeder das
seinige fleißig vorwahre, kein [illegible] ermahnen

Undt alss ein Gott vorhenge, fleiss Warttende, bey sammen stehen
Undt Privat affect bey gemeiner Stadt Noth hindansetzen.

4. Nichts Rathss Verbar haltten, alss den Keller, Mühle, Saltz Cammer.

5. Kauffleutte ohne Vorwissen nicht einnehmen.

6. Alles Vorrath fleissig sicher haltten.

7. Die Rüstungen sauber haltten.

8. Wan die Geschwornen aufs Rathhauss zusammen kommen sein, bittet sie ein Jeder Rathsmann herein, Undt folget Ihnen zu letzt. Der Rath stehet gegen Ihnen auff Undt bleibet stehen, biss [illegible] der Vorsitzer, darnach setzet er sich wieder.

Auff Weinachten ist die Wache am Thore, Undt auff den Thürmen durch den Circkelmeister Zu bestellen.

Item die Wache an Fassnacht Sontage, Montag, Dinstag Undt Mittwochen anZuordnen.

Item am Palmtage Undt auf Ostern, Himmelfahrt Undt Pfingsten: Assumptionis ~~Undt [illegible]~~ [illegible], Undt in der Kirmess Undt Jahrmarckte.

In den beyden Jahrmarckten ferner Zur Einnehmung des Stadtt geldes Zu Verordnen.

Die Willküre sol gelesen werden, den nechsten Dinstag nach S. Galli, aber sie ist Anno 1574 nicht gelesen worden.

Die fleischer Zinsen den nechsten Sonnabendt postridie Martini, den sie auch einZunehmen.

Gärtner, becker, Cramer, Laden, Wasserzins 8 tage vor Michaelis Undt Sontag nach [illegible].

Wan der Windt gross ist, befihlet man in den Brauheusern wachen Zu haltten.

Wan die Tuchmacher Zeche beisammen ist, so wirdt Zu Ihnen geschickt der vorige Burgermeister, Undt Zu Ihm durch den Stadtschreiber erbethen.

Vor Ostern muß der Kirchenmeister befehlen, nur den Gutes reine zu halten.

Predicanten, und Wehmüttern öffnet man bey Nacht das Thor wenn geklopfet, aber Wachen, wirdt auch morgen breuch geschehen.

Den Thorhütern zu sagen, daß sie nicht fleisch in die Stadt führen lassen.

Wan etwa auf den Jahrmärckten die Gäste für die Thor gehören, so pfleget man das fordere Neiß thor zu öffnen, da kommen sie von den andern Thoren so wol auch über das wasser kommen.

Den Bürgerlichen Personen, so Hochzeit haben, verehret der Raht, 12: 14: oder 16: Kannen Wein, pro arbitrio Consulis, über den Handwergsleuten nicht, ob aber den ein kleinster Herr auf der Hochzeit.

Fremden Standes verehret man, 8: 10: 12: Kannen Wein, darein Gevattern zu nennen dabey, auch ein par Kanne Muscateller.

Fürsten so hierin nicht alhier getreten, die begehrten 12 Scheffell Haber.

Auff Burckhardi pflegen die Schneidergesellen einen Badetag zu halten, gehen mit Spilleuten.

Desgleichen die Becker und Weinachten ihre Butterstüll die [illegible] Kunden, zu Jahrmarckte die Neß [illegible].

Die Fischer in der Kirmeß ihre Stull.

Mahler und Zinnergießer bitten auch und die Neß Wein auf [illegible] : [illegible]

Es wurde den Becken durch die Weiger in bierheusern angezeiget daß sie nicht die Wecken bey sich behalten sondern bey Jemandes einlegen, oder dem Wirthe geben sollen.

Auff den Christag sein Herrn [illegible] & Scabini zu bestellen, die für dem Altar das Tuch halten, Item auf Ostern und Pfingsten.

Im Junio, da sich niemand lassen, durch die Fischer in der Neiße.

Im Jarmarckt vnd Kirmeß zu verbitten, das Mehl, Grütz, Butter, Semmeln nicht lenger alß Sontag vnd Montag feill gehalten werden.

Circa finem mensis Aprilis werden die Personen, so zur Zeitt des Vngewitters auf die Kirchen die Glocken zu schlagen hinauffsteigen sollen, vnd von E. E. Rathe darzu bestellet. Alß auf die Peters Kirchen 30 Personen, auf die München Kirchen 12: Vnd auf die S. Annen Kirchen 8 Personen. Ebenfals den Reichenbacher vnd Frauenthorern werden auf der Lieben Frauen Kirchen bestellet 16 Personen.

NOTA.

Wann die Handwercke zugebrauchen wirdt es folgender gestaldt gehalten.

Auß den Tuchmachern . . . 30
Fleischern 12
Beckern 8
Schustern 8
Schneidern 6
Rothgerbern . . . 8
Weißgerbern 6
Kramern 6
Schlossern 8
Kürschnern 4
Büttnern 4
Leinweber . . . 4
Mältzer 6

} Personen thun zusammen

110 Personen.

Specification
des
Vermöge allergnädigst approbir-
ter Reglements denen Raths-Per-
sonen, Canzley-Verwandten,
Geistlichen, Schul-Collegen und
Subalternen ausgesetzten jährl.
Deputat-Getraydes

Dem Herrn Regierenden Bürger Meister ...	12. Schffl.	Dresdl. Maaßes vom Getrayde bester
Dem andern Herrn Bürger-Meister	8. Schffl.	–
Dem Herrn Syndico ...	21. Schffl.	–
Dem Proto-Notario ..	6. Schffl.	–
und wegen des Actuariats bey der Deputation zu Justitien-Sachen laut der von E. E. Rathe ertheilten Instruction	2. Schffl.	–
Dem Ersten Stadtschreiber	6. Schffl.	–

Dresdner Maaß

Dem Gerichts Actuario	6. Schffl.	
Dem Raths Cämmerey-Cassirer . . .	6. Schffl.	
Dem Raths Cämmerey-Verwalter	6. Schffl.	Latus 39. Sch
Dem Canzellisten	6. Schffl.	
Dem Boden-Verwalter . .	6. Schffl.	
Dem Bauschreiber . . .	4. Schffl.	
Dem Stadt Physico	21. Schffl.	

Denen Herren Geistlichen Schul- u. Collegen, Aedituis nach dem allergnädigst approbirten Reglement bey den pius Caussis.

Dem Herrn Primario jährl.	21. Schffl.
Denen 3. Herren Diaconis iedem 10 1/2 Schffl.	31 1/2 Schffl.
Dem Organisten	7. Schffl.
Dem Praecentori	2. Schffl.
Dem Glöckner zu S. Petri u. Pauli	2. Schffl.

Dresdn. Maaß

Dem Glöckner zu St. Nicolai . . . . 1. Scheffel

Dem Ordinario bey der Kirche zur H. Dreyfaltigkeit 10 ½ Scheffel

dem Rectori Gymn. . . . 10 ½ Scheffel

dem Pro-Rectori . . . 7. Scheffel

dem Con-Rectori . . . 7. Scheffel

dem Sub-Rectori . . . 7. Scheffel

dem Cantori . . . . . . 7. Scheffel

dem VIto . . . . . . 7. Scheffel

dem VIImo . . . . . . 7. Scheffel

dem VIIIvo . . . . . . 7. Scheffel

dem IXno . . . . . . 7. Scheffel

Der verwittweten Fr. Rectorin Schreiberin ad dies vitae 4. Scheffel

dem Wagemeister . . . 4. Scheffel

denen beyden Stadt Weh-Müttern iedwder 7. Scheffel beyden zusammen . . 14. Scheffel

	Der Bruch Maaß		
Denen Stadt Musicis . .	12. Schffl	—	—
Dem Thürmer . . .	3 1/2 Schffl	—	—
Dem Stadt Zimmermann	3 1/2 Schffl	—	—
Dem Stadt Mäurermeister	3 1/2 Schffl	—	—
	Korn:	Gerste,	Hafer
Dem Zoll bereuther .	—	—	6 Schffl
Dem Neuhammer Refier-förster . . .	12. Schffl	1. Schffl	30 Schffl
Dem Kohlfurther Refier-förster	12 :	1 :	30.
Dem Colonus für d. Knechte	12 :	—	—
und wenn er ein Pferd hält	—	—	15.
Dem Brander für d. Refier-Knechte	8 :	—	—
und wenn er ein Pferd hält	—	—	10.
Dem Fuß Knechte auf der Rauscher Refier . . .	5 1/4.	—	—
wenn er ein Pferd hält . .	—	—	10
Dem Gross Tzschirner Fuß Knechte . . .	8 3/4 u. 2 M.	—	—
und wenn er ein Pferd hält	—	—	10

Dem Fuß Knechte auf

	Dresdner Maaß Korn:	Hafer
dem Strucker Refiere ...	8. Schffl	—
dem Waldauer für 3 Knechte.	8.	—
und wenn er ein Pferd hält	—	10. Schffl
dem Rothwasser für 3 Knechte	12.	—
und wenn er ein Pferd hält	—	10. Schffl
dem Langenauer für 3 Knechte	12:	—
dem Lichtenberger für 3 Knechte	3 1/2.	—
dem Kupperhayner Refier für 3 Knechte ...	1 3/4	—
Lorentz Hanelten zu Langenau als Emerito	4.	—
dem Thürsteher	4.	—
dem Marcktmeister ...	4.	—
dem Ziegelmeister ...	6.	—
dem Stubenheitzer ...	6.	—
dem ersten Raths Diener .	4.	—
dem andern Raths Diener .	4.	—

dem 3ten Raths Diener jährlich vor die [illegible]

	Dem Maaß
	Korn: Gerste
rey, wenn selbiger gesetzt worden und die Schaale bey anderer Verordnung er- geben wird	4. Schff —
Dem Schirrmeister im Mar- stalle	8. Schff - 1. Schff
Denen Marstall Knechten jedem 2 1/4	10. Schff —
Dem Boden-Knechte . . .	5. Schff —
Dem Roß-Meister . . .	4. Schff —
Denen Jung Gesellen . .	2. Schff —
Dem Thorschließer . . .	2. Schff —
Dem Stock Meister . . .	10½ Schff —
Dem Zucht-Meister . . .	1. Schff —
Dem Ziegel Meister allhier Krafft Zeit weiter ge- stellt Pacht Contracts jährlich	2. Schff —

Urkundlich ist vorherste-
hende Specification un-

der E. E. Hochedl. Raths
und Gemeiner Stadt vor-
gedruckten Jnnsiegel
ausgefertiget auch von
dem H. H. Regierenden
Herrn Bürger Meister
Eigenhändig unterschri-
ben worden. So geschehen
Görlitz den 27. Septbr
1738.

D. Rieck Consul reg:

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Denen Forst-Bedienten

Ist zwar nachstehend ausgesetzter Gehalt, damit sie bey der neuen Einrichtung, desto mehreren Fleiß und Treue zum Nutz des Aerarii publici adhibiren, zu erhöhen.
Wofern aber künftighin ein oder der andere Fuß-Knecht noch zu entrathen, und dessen Refier einem andern mit anzuvertrauen, verträglich und practicable seyn würde:
So wird Senatus desfalls gehörig, wenn Gehalt anzuwenden, von selbst bedacht leben, sollen auch die auf Neuhammer- Kohlfurth- Bielauer- und Penziger- wie auch Groß-Tzschirner- und Rothwasser Refiern befindlichen Teiche, worauf die in den Eydes verpflichtete Forst-Bediente, ohne Praetendirung eines mehreren

als ein Reglement bey indem angesetzet, behörige Obsicht mit zu führen haben, künfftig mit verpachtet werden, hat der Rath zu veranstalten, daß dasjenige, was bishero an Geld und Getraÿde in denen Rechnungen vor die Teich-Knechte verschrieben, und ihnen gereichet worden, entweder der Casse zurückfallen und berechnet werde, oder aber die Teich-Pachter dergleichen bey denen Pacht-Geldern mit vergütten, und sich also in einem oder andern Falle mit ihrem Licito darnach richten mögen.

Notandum

Die Stamm und Bauerische Gelder, werden in eine Büchse gesammlet, in zehen Theile vertheilet, und participiren die Herrn Anwesenden

Förster jeder zwey Theile, die folgen, den Sechs Fuß-Knechte aber von dem residuo jeder den Sechßten Theil. Und wird generaliter hiermit verordnet, daß ein jeder Förster und Fuß-Knecht einen tüchtigen Hetz-Hund zu halten verbunden.

Neuhammer Refier

dem 17ten reuthenden Förster

50. rthl: jährliche Besoldung, aus der Raths-Casse.
12. Schfl: Vom Bürg: Maaß-Korn.
1. Schfl: Gerste.
30. Schfl: Hafer.
2. Mz: Leinsaat, wozu ihm der Acker zugerichtet wird, den Saamen aber schaffet er selber.

1. Schffl: Acker zur Lätzeley, wird ihm zugerichtet.

4. Fuder Heu, } vors Dienst-Pferd und
3. Sch: Schütten-Stroh } zwey Kühe.

2. Kühe frey zu halten, incl: obigen Futters.

40. Fuhren, von Raths-Unterthanen zu Holz, Streu, Kühn und andern anzuführen,

Frey Lese Holtz und Kühn . . . . } zum Deputat, indeß das Nichts davon verkaufet werde.

Streu aus dem Holtze vor obige zwey Kühe.

Freye Wohnung vom Rathe in Neuhammer.

Stamm und Anweise Geld von sechsen Theilen, zwey Theile aus der Büchse.

Von iedem Pfund Acht Groschen.

Die Schieß-Gebühren nach dem Regulativ.

Denn vor die Obsicht von drey Teichen

12. gl: von iedem zu ziehen,
zwey Stück Karpfen bey ieder Ab-
fischung, dahingegen die Eich-
Gewerke Closter.

Kohlfurther Refier,

dem 2ten, reitenden Förster,

50. rth: – – Besoldung jährlich
12. Schffl: Korn,
1. Schffl: Gerste,
30. Schffl: Hafer vors Dienst-Pferd
2. Viertel Leinsaat, } wie beym ersten Förster.
1. Schffl: Acker zur Aussaat }
4. Fuder Heu, vors Dienstpferd und Kuh.

3. Sch: Stroh,

2. Kühe zu halten, incl. obigen Futters

Frey Lager Holtz und Reiße	zum Deputat, jedoch, daß er davon nichts verkauffe.

Viertzig Fuhren von Raths-Unterthanen.

Streu aus dem Gehöltze vor seine [?] Kühe

Freye Wohnung in Raths-Gebäuden zu Kohlfurth.

Stamm und Anweise Geld Schreib-Gebühren	nach dem besondern Regulativo

Von jedem Pfunde Acht Groschen.

Von denen in der Obsicht habenden drey Teichen.

Zwölf Groschen Zinß Geld Zwey Karpffen bey der Ab-fischung	von jedem Teiche Der Zinß Groschen fällt weg.

Vielau- und Pentziger Refier

Dem Fuß-Knechte, welcher jedoch ein Pferd hält.

10. rthl: Lohn jährlich

12. Schffl: Korn,

15. Schffl: Hafer-Zuschuß zu Erhaltung eines Pferdes, außerdem ihm solche nicht gewähret worden.

2. rthl: Einspannen, wie bey denen Förstern,

2. Schffl: Acker zu Korn Aussaat und Sätzeling, desgleichen ein Fuder Heu, und ein Streckgen Wiese-Wachs,

frey ~~Stock~~ Holtz, und zum Einstreu, an das Bedürffniß.

frey Kühe zu halten,

30. Fuhren, durch die Raths Unter-

Freÿ Lager Holtz (Tannen) und Kohle . . . } zum Deputat, iedoch nichts davon zu verkauffen,

Das Gebräuchliche an Korn und freÿem Logier,

Freÿe Wohnung in dem Raths Gebäu, der sog. Niedern Lauben

Stamm- und Zinnerisch Geld
Schreib-Gebühren } nach dem Regulativo

Von iedem Stande Acht Groschen,

Von denen d. Zeichen:

Zwölf Groschen Ziehe-Geld.
Zweÿ Kost-Taxe beÿm Ziehen von iedem, den Dritt Groschen aber cessirt.

Grander Refier

Dem Fuß Knechte, so indeß ein Pferd halten kan.

10. thl: jährlich:

8. Schffl: Korn,

10. Schffl: Hafer, wenn er ein Pferd hat.

1. Rth: Lein Saat wird bestellet, indeß giebt er den Saamen,

2. Rth: Acker zur Hützeley.

2. Beethe Kraut,

3. Fuder Heu, vor zwey Kühe und das Pferd, hält er aber solches nicht, so fällt ein Fuder weg.

Ein Stk: Vieh:

2. Kühe zu halten.

30. Fuhren, von Raths Unterthanen.

Freÿ Lagerholtz und Reiser . . } zum Deputat ohne es davon zu verkauffen,

Streu, von seiner Refier das Bedürfnis, auch vor 2. Kühe.

Freÿe Hütung vom Rathe auf dem Grunde.

Stamm- und Anweise-Geld Schieß-Gebühren } nach dem Regulativ.

Von jedem Stunde 8. gl.

Einen Viertel Karpffen wenn Teich gefischet worden, und nicht verpachtet sind.

Rauscher Refier

Dem Fuß-Knechte, so ein Pferd hält,

10. Thl: Lohn jährlich:

5. Schffl: 1. Vtz: Korn.

10. Schffl: Hafer, dafern er ein Pferd hält.

1. Vtz: Lein Saat,

2. Beeth Kraut

Ein Fuder Heu, vors Pferd.

30. Fuhren von des Raths Unterthanen.

Frey Lager Holtz und Streu zum Deputat, doch, daß er davon nichts verkauffe, hat seine eigene Wohnung

in Ruhe, und ist als
Gärtners Dienst frey.

Stamm- und
Anweise-Geld
Schreibegebühren } nach dem Regulativ.

Von jedem Klafter acht Groschen.

Freie Kost, Karpfen, bey Fischung
mancher Teiche in der
Gegend.

Groß Hesimer: Refier

Heyd=Knecht

Kan aber ein Pferd halten.

10. Thl: jährlich,

8. Schfl: 3. Vtl: 2. Mz: Korn.

10. Schfl: Hafer vors Pferd,
wenn er aber der=
gleichen nicht hält
sollen solche zurück.

1. Fuder Heu, und

1. Fleckgen Rüben=Beete,

2. Kühe zu halten,

30. Fuhren von Unterthanen,
und des Raths,

Frey Brenn=Holtz
und
Kühe . . . } zum Deputat, jedoch,
daß er nicht

verkauffen.

Item, auch seinen Refier, das Bedürfnüß vor seine Küche, hat seine eigne Wohnung in Schwellstuhl ist als Häusler vom Dienste frey,

Stamm- und Anweise-Geld Schreib-Gebühren	}	nach dem Regulativo.

Pfand Geld, von jedem Stück, 8 Acht groschen,

Von der Obsicht d. Reiß

Reißholtz iedesmahl zu ziehen, Zinß Kauffgeld, wenn einer gepfändet wird, der Zieh-Groschen accidiret.

Stencker-Refier

Dem Fuß-Knechte.

10. Thlr: Lohn jährlich.
8. Schfl: Korn,
1. Mtz: Leinsaat.
1. Mtz: Acker zur Nutzung.
2. Beethe Kraut
2. Fuder Heu,
2. Schock Stroh,
2. Kühe zu halten,
30. Fuhren von des Raths Unterthanen.

Frey Brenn-Holtz und Kühn . . . } zum Deputat, ohne was davon zu verkaufen.

Wenn, von der Refier, weg

Bedürfnißen vor zeitlich.

Freye Wohnung in Staudten.

Stam- und
Anweise Geld,
Schieß- Gebühr, } nach dem Regulativ.
von

Acht Groschen von jedem Klafter,

Einen Karpfen, wenn ein Teich in der Gegend gefischet wird.

Rotwasser-Revier,

Fuß-Knecht,
hält aber ein Pferdt,

12 rthl: Lohn, jährlich:

12. Schffl. dergl. Mandelkorn
10. Schffl: Hafer, wenn ein Pferd gehalten wird,
1. wüster Gärthgen, zum Gebrauch.
1. Fuder Heu, wie beym Hafer annotiret
1. Fleckgen Viehweyde,
2. Schffl: Lein.
2. Kühe zu halten.
30. Fuhren von Raths-Unterthanen,

Frey Leser Holtz und Kühn . . . } zum Deputat, doch, daß der hiervon nichts verkauffe

Streu, von der Refier vors Vieh.

freye Behütung, in Dolhwaßer.

Stamm- und
Anweise Geld
Schieß-Gebühren } nach dem Regulativo.

Acht Groschen von jedem Pfande.

Von einem Teich worüber
er die Obsicht führet:

Zwölf Groschen selben zu ziehen, und
bey der Ausziehung.

Zwey Karpfen, der Teichgroschen aber
cessiret.

Waldauer Refier,

Dem Fuß-Knecht so ein Pferd
hält

10. rth: zum Lohn jährlich
8. Schffl: Korn,

10. Schffl: Hafer, wenn er ein
Pferd hält,
2. Schffl: Acker zur Nutzung
1. Fuder Heu, vors Pferd.
Ein Fleckgen Wiese dasß vor
die Kühe.
Frey Kühe zu halten,
30. Fuhren, von Raths-Un-
terthanen,

Frey Lese-Holtz und Kühe ... } zum Deputat, oder frey, von etwas zu ver-kauffen.

Frey Schenkung in Baldau
vom Rathe,
Frey von Diensten von seinem
Häusgen,

Stamm- und
Anweise- Geld
Schutz- Ge-
bühren } nach dem Regulativ

Acht Groschen von jedem Stande.
Von Zeugen, vacat.
Der Zinsgroschen cessirt.

Langenauer Refier

Dem Fuß-Knechte

1 r. 8 g: zum Lohne jährlich,
12. Schfl: Korn,
ein Mtz: Leinsaat bestellet
Feld, worzu er den
Saamen giebet.
2 Beethe Kraut.

Ein Fuder Heu }
Ein Scheffel Korn } vor 2. Kühe.
Wiesewachs }

2. Fdr. Streu.

2. Kühe zu halten.

30. Fuhren von Raths-Unter-
thanen.

Frey Lese-Holtz }
und } zum Depu-
Küche . . . } tat, doch daß
er nichts da-
von verkauffe.

Streu von der Refier ver-
[illegible],

Freye Wohnung in Langenau

Stamm- und }
Anweiser Geld } nach dem Regu-
Schieß-Gebühr, } lativo.
oder

Acht Groschen vor jedem Stand.

einen Korb Karpffen bey
Fischung der Teiche.

Lichtenberger Refier

dem Fuß-Knechte,

4. Thlr: zum Lohne, jährlich
drey Scheffel, zwey Viertel
Korn, Dreßdnischen Maaßes
Hat seine eigne Wohnung.
Bleibet als Gärthner von
Hoffe-Diensten
frey.
Vier Klafftern, Sechs Vier-
tel weich-Holtz zum
Deputat,

Acht Groschen von iedem Pfunde.

Schieß-Gebühren nach dem Regulativo,

Kupperhimmer Refier

dem Heide-Knechte

5. rth: 6. gr: jährlich Lohn,

Einen Scheffel, dreÿ Viertel Korn, Dreÿßig Maaß

Vier Klaftern, Sechs Viertel weich Deputat-Holtz.

Hat eigenthümbl. Wohnung

~~Acht Groschen von jeder Stunde~~

Dem alten Fuß-Knechte Caspar Hanelten zu Langenau als einem Emerito.

Vier Thaler Lohn jährlich,
Vier Scheffel-Korn.
Zwey Mandel Stroh
Ein Fuder-Heu.
20. Fuhren von Ruthe-Erlen,
abzuhauen,
~~Eine Kuh zu halten~~

Lager-Holtz, Kühe, und Streu. } zum Deputat aus dem Langenauer Refier nach Notdurfft, jedoch nur ad dies vitae, so dann dieser Lohn und Deputata dem Aerario zurück fallen.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Zu beschreiben, das [illegible] Raths [illegible]

10.) Item [illegible] das holtz [illegible] auf den Landes Crohn [illegible] und umb den Stadtgraben [illegible] die Stadt herum [illegible] der [illegible] auf den Landes Crohn [illegible] worden.

C.
Inspection ratione der Außgaben,

so [illegible] bestehen

I. In Bau-Kosten, Hierbey zu erinnern,

1.) daß man übrige und unnöthige bau [illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible] Schluß mache, ob und [illegible] künfftig [illegible] jahr [illegible] nicht [illegible] andere nöthige baue vorfallen, zu bauen werden, solle und [illegible] der Bau Inspector mit denen [illegible] Meistern in beysein ein paar Raths deputirte, einen überschlag machen, was vor Materialien dazu gehören [illegible] holtzes beni [illegible] werde, und solches dem Rathe vortragen, [illegible] [illegible] bauen, und [illegible] zu [illegible] bedacht seyn können.

2. daß, so [illegible] der Bauschreiber eine Consignation derer Materialien, so dazu nöthig, denen Verwaltern auf Königl. Stube mit des Bau Inspectoris Unterschrifft überreiche, dieselbe aber [illegible] zu rechter Zeit daß bau holtz gefället, und [illegible] Bretter [illegible] Schindeln gemacht, und zu [illegible] und [illegible] geführet, auch Kalck und Ziegel gebrandt werden, dergestalt, [illegible] solche materialien [illegible] [illegible] Burgermeister und Bau Inspectoren [illegible] den besten.

3. Wenn [illegible] [illegible] der [illegible] die Unterthanen [illegible] nicht [illegible] können, [illegible] des Raths und der [illegible] [illegible] in die Stadt gebracht werden, soll der Bauschreiber alles in [illegible] nehmen, und [illegible] auf [illegible] Königl. Stube, daß er [illegible], [illegible] dazu zu haltendes buch [illegible] unter gewisse titul [illegible], über deren Außgabe richtige Rechnung zu führen, [illegible] auch der Unterverwalter auff Königl. Stube thun soll.

4. Was an der Heyde nicht zu bekommen, soll der Bauschreiber mit Vorwißen und Einwilligung des Bau Inspectoris kauffen, undt gleichfalls richtig verrechnen, auch bey Schlüßung der Rechnung ein Verzeichniß des verhandenen Vorraths zugleich fertigen, und mit der Rechnung dem Rath übergeben.

5. Ist höchst nöthig an Statt der seither unvermögenden Arbeiter und Handlanger, tüchtige und fleißige anzunehmen, auff ihre Arbeit beßere Inspection zu haben, damit sie zu rechter Zeit an die Arbeit kommen, nicht zu zeitlich Feyerabendt machen, daß hierige Werckmeister, und sollte der Bauschreiber denen Handlangern allemahl abends zuvor was sie folgenden Tag thun sollen, anbefehlen, damit sie nicht des Morgens I. oder mehr Stunden müßig gehen;

6. Vornemlich sind acht zu nehmen, und in baulichen Wesen zu erhalten, die Stadt- und Zwinger-Mauren, Thürme, und steinerne Brücken, Wehre, und Stege, Neiß Ufer, u. Straßen, da die Abschläge beßer zu verbeßern, und zu erweitern.

7. Und würde gar nützlich sein, wenn die Landstraßen jährlich 3. Wochen vor der Leipziger Ostermeße, und 3. Wochen vor der Michaelis Meße, die andern Stücke aber die Woche nach Ostern und Michaelis durch gewiße Raths deputirte besichtiget u. wie solche befunden worden, E. Raths relation abgestattet würde.

9. Die Straße durch die Heyde, Penzig, Langenau, Ludwigsdorff, Lichtenberg, und Hennersdorff können Frühlings und Herbst Zeit, durch die Penziger, Langenauer, Lichtenberger und andere Dörffer repariret, und in Bau erhalten werden.

10. Es sollte aber vor allen dingen nachgemacht werden, ob denn die Herrschafft über deren Grund und boden ~~gehen~~, die Straßen gehen, und unter des Raths jurisdiction gehören, in ihren Dorffschafften darbey nichts zu thun schuldig sind, damit etwa möglich dem Rath die Unkosten in etwas erleichtert werden mögen.

11. Weil die Brücke auf dem Nicklaus Thore geschlagen wird, nachzusehen, wie es damit bewandt.

12. Niemandt auf die Stadt-Mauern wiederum frey zu verwehren.

13. Denen vielen Brandstellen, selbige dem Judenberge, (damit man der Fischmarkt legen, oder etwas anschauen könne,) selbige die vielen Lehm-Gruben, auf der Kuhweide, bey des Raths-Scheune, frey zu lassen, und selbige, und die andern damit auszufüllen, damit diejenigen so es hinaus zu treiben benöthiget sind, und einigen Gartten Grass geben, auch der Hüttung geniessen können.

14. Die Lehm-Gräber mit Ernst dahin anzuhalten, dass sie die Gruben durch machen, wie der alte es verordnet, wieder zuzuschütten müssen.

15. Fleissige Obsicht haben, dass die abgebrandten Häuser, so wieder aufgebauet werden, der damahls ergangenen Churfürstl. Verordnung gemäss so viel möglich mit guten Schornsteinen, und Brand-Mauern versehen, und die Feuer-Mauern von Steinen gebauet werden.

16. Und weilen doch die Tag-Arbeiter, und des Raths-Handlanger ohngeachtet jährlich sehr viel Geld bekommen, auch der Strassen nichts tüchtiges, noch beständiges machen, wäre es am besten, wenn man diejenigen Kosten das zu bringen, die ... die ... Strasse anwenden, damit doch einsten die Strasse richtig gebauet, und hernach ohne grosse Unkosten in einem guten Stande beständig erhalten werden könne.

17. Sollte jemand an Stadt materialien was schuldig seyn, sind solche einzumahnen.

2. Bey allerhand Diener Ausgaben, an welchen nichts abzubrechen stehet, woferne man ehrliche und getreue Diener haben will.

3. Und dess Raths und der Cantzley-Verwandten, des Physici und anderer Bedienten Besoldungen und accidentien, denen auch nichts abgekürtzt werden kann, indem ihre Dienst-Verrichtungen viel und schwer, die Besoldungen aber hingegen geringe.

4. In Bezahlung der Hand-Wercks-Leute Arbeits Zettel, da
   1. Acht zu haben, dass sie ihren gute tüchtige Arbeit verfertiget, und das Geld gezeug genommen werde.

2. daß wie oben bey den General Einnehmungen erwehnet, diese Zettel bey Zeiten eingegeben, wohl examiniret, und nach billigkeit bezahlet werden.

3. daß man sich an keinen Arbeiter so genau binden laße, sondern denjenigen auch der die Arbeit am besten, und dauerhafftesten verfertiget.

4. daß ohne desjenigen Inspectoris oder Verwalters, der damit zu thun hat, Einwilligung, nichts neues bestellet oder verfertiget werde.

5. In reise kosten und dabey vorfallenden Verehrungen und andern Außgaben, ist dabey zu mercken:

1. daß die reisen so viel möglich zu vermeiden.

2. und bey den vor etlichen Jahren angesetzten Reise Geldern zu laßen, und einer Person, wenn sie im Lande verbleibet, des Tages 1. tal. 12 gl. wann sie aber außer Landes ist 3. tal. zur Zehrung mit Knecht und Pferden, auch ferner zu reichen.

3. die Verehrungen, wenn es nicht des gemeinen Wesens Wohlfarth und die Noth erfordert, zu unterlaßen.

4. daß solche Kosten nach der Anno 1581. gemachten quota nicht ferner in den Städtischen gemeinen Außgaben beyzutragen, sondern nur der vierdte Theil zu entrichten, u.

5. der [illegible] Nachfragen sonderlich Verehrung zu halten, und Richtigkeit machen.

6. Wenn sich die andern Städte sträuben, oder auch sich der vor etlichen Jahren Ao: 1684. vorgeschlagenen quota, da Görlitz zu 100. tal. 30. tal. geben soll, auch bequemen, wolten der Stadt Görlitz Verehrungen lieber allein zu thun, als wie von Ao: 1581. an biß daher mit Verlust mehr als 50000. tal. geschehen, die andern Städte ferner zu übertragen.

6. In Verehrungen auff Hochzeiten u. dergleichen, welche, soviel ohne Disreputation geschehen kan, einzuziehen sind.

7. In Allmosen und Stifftungs Verehrungen, mit welchen biß daher [illegible] der vierdte theil der [illegible] Verehrungen angefüllet worden, und die jährlich etl. 100. tal. außgetragen haben.

1. weil das betteln, und zwar nicht allein der Herrschafften alten u. unvermögenden, sondern auch der gesunden, u. starcken, und nicht so gar armen Leuthen, an Männern, weibern, u. Kindern, bey der Stadt immer mehr so gar gemeine worden, und dergestalt überhandt genommen,

Untersuchung thun oder dessen beysein sie nicht zusammen gehen, auch keinen
gar ihn anzustraffen, d.i. einen andern des Handwercks zu [?] sollen
als welches auch in beysein des Herrn des Raths nicht geschehen kan,
es wäre denn die Sache sonderl. importanz, gantz klar und
vom beklagten selbst zugestanden oder erwiesen.

7. Wenn ein Handwercke in beysein des deputirten ein Schluß gemacht und dadurch etwas altes cassiret, oder etwas neues eingeführet wird, soll es dem Rath zur Confirmation übergeben werden, und ohne dieselbe nicht gültig seyn.

8. Wenn die Handwercker an andere Örter schreiben wollen, es sey was es wolle, soll das Schreiben dem regierenden Burgermeister zum durchsehen von den Ältesten überreichet, die Antwort darauf auch ihm versiegelt übergeben, und vor ihm erbrochen und verlesen werden.

9. Die Handwercker sollen mit dem Lohn niemanden übersetzen, auch nicht Schlüsse machen, wegen eines gewissen Lohns oder Preises, und daß keiner seine Arbeit wohlfeiler verlassen möge.

10. Wenn sie einen Streiten sollen, sie sich eines mehrern als sich von ihr Articul zulassen, nicht anmaßen.

11. Niemanden an das schwartze Bret zu schlagen, oder anders nachtheilig sollen sie sich nicht unterstehen, es geschehe denn aus erhebl. Ursachen mit des Raths Erlaubniß.

12. Das Bettelgehen soll den Handwercksburschen bey Strafe des Gefängnüßes gäntzl. verbothen seyn, hingegen soll denen, so es benöthiget und nicht Arbeit bekommen können, ein Zehrpfennig aus der Handwercks Lade gereichet werden.

13. Wenn sich in einer Zunfft die Gesellen unterstehen wolten, einen Aufstand zu machen, oder gar davon zu lauffen, sollen diejenigen die die Herberge haben, die Lade wohl verwahren, und nicht öffnen, wegnehmen lassen, die Ältesten aber dem Rath davon bey Zeiten Nachricht geben, damit sie dem Übel zu steuern, bald Rath schaffen können.

14. Im übrigen sollen die Handwercker, so viel mögl. bey ihren Articuln geschützet, der Mißbrauch derselben aber ihnen nicht verstattet werden.

5. Durch Abschaffung unnöthiger Unkosten und Vermeidung der Gelegenheit zu unnützlichen Ausgaben.

1. Die Unkosten können erspart werden, wenn man dem Exempel anderer Städte auch derer von Adel folget, die Verlöbnüße, Hochzeiten, Kindtauffen, aufs genaueste, als es ohne Schimpff geschehen kan,

einzeucht, prächtiger, kostbahrer und offt Bürgern oder Handwerckern nicht zukommenden Wesens des und Kleidung sich enthält, auch in übrigen sein mäßig lebet.

2. Die Gelegenheit aber zu unnützen Ausgaben kan vermieden werden, wenn man denen Comoedianten, Seiltäntzern, Glücks-töpffern, denen mit der Drehbude, Drehscheibe, Schüllern, und Spitzbuben, item denen Bärenführern nicht zulässet, daß sie in die Stadt kommen, und darin Spielen und ihr Handwerck treiben dürffen, den Marckt-Tägen auch, wann sie ja gelitten werden müssen, keine Schaugerüste verstattet, und mit geendigtem Marckt sie nicht länger duldet, denn diese und dergl. Leuthe halten diejenigen, so zu Marckte herein kommen dahin ab, daß sie nicht in die Bierhäuser gehen, ein Maaß Bier oder andere Sachen kauffen, betriegen und bestehlen sie, bringen sie offt um ihre Gesundheit, und umbs Geld, und ziehen damit vom Lande hinaus.

6. Durch Abthuung der differentien

1. Mit den Herren Landständen wegen (1.) der Brau Urbar Sache, ratione der Maltz und Brauhäuser auch Schenken auf dem Lande, item der Hochkircher Turbation (2.) wegen Setzung der Handwercker auf dem Lande. (3) wegen des Weinschancks auff dem Lande. (4.) wegen des beytrags zu den Marsch Spesen. (5.) wegen durch Marsch fremder Völcker (6.) wegen Einmarsch unser Völcker zu- und durch zu ad mittendum
Städtischer deputirten sonderlich bey formirung der Marsch Route.
7. wegen der Einquartirung damit auch die Landstädte zu belegen.
8. wegen des Appellation privilegii.
9. wegen der Competentz Sache.
10. wegen der Lehn und Gerichtlichen Sachen
11. wegen der Jurisdiction über der Städte Unterthanen.
12. wegen des Steinern Baues.
13. wegen des Brücken Zolls.
14. wegen der Zölle auff der Heyden.
3. Mit denen Landbürgern.
4. Mit der im Brau Urbar sitzenden Ritterschafft.
5. Mit den Zünfften und Zechen.
2. Mit den andern Städten.

1. Wegen der Quota in Contributions Sachen und andern Unkosten=

2. wegen der Quota bey der Einquartirung.

3. Wegen der [illegible] Schuld.

4. wegen berechnung und bezahlung der Kreiß Kosten [illegible]=an.

5. wegen der Tuchmacher Streits zwischen den Budissinischen und Görlitzischen Innungen.

6. wird man auch darauff bedacht seyn müssen, wie endlich mit Lanc
fördersten Richtigkeit zu treffen, und er anzuhalten sey, daß
er diejenigen Documenta, so er von dem Rathhause muß
entwendet, restituiren, und was er, besage seiner letzten
Cammer Rechnung, in Cassa behalten, wie auch was er an
Zinßgeldern aus dem Keller erhalten, und nicht berechnet
hat, item was er letzlich aus der Steuer Cassa zu sich genommen, wieder heraus geben, und ersetzen müssen etc.

Tantum.

H.A.M

13.
8.
61.

5000 — 1000
1000 — 400
1000 — 400
1000 — 400
1000 — 400
800 — 50
50 — 11
1871

Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn Friedrich
Emilius von Üchtritz
Sr. Hochfürstl. Durchl. der regierenden Herrn
Herzogs zu Sachßen-Gotha und Altenburg hochbetrautester
Cammerherr, [illegible] Erb- Lehn- und Gerichtsherr der Güther [illegible]
[illegible], [illegible], [illegible], Alt- Neu- und Ober-[illegible]
[illegible] Alt- u. Neu- [illegible] [illegible] etc.
walde und Au.
gestorben
d. 21. July 1781
d. 3. Sept. 1781

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Reihe
der
Herrschaften,
vom Anfange Alt-Scheibe und hierauf
Gebhardsdorff,
und nachherigen zugewachsenen Gemeinden und Dörffern.

A) Diejenigen Herrschaften*, welche Schwerta, als den uralten Rittersitz mit Messersdorff und Gebhardsdorff zusammen als damalige kleine Dorffschaften besessen: so viel möglich solche ausgefunden worden sind:

		Anno
1.)	Herr Heinrich von Uechtritz*)	1390.

*) Hier folgt nun freilich bis ao. 1491. eine Lücke. Es ist auch von diesem Heinrich noch nicht völlig klar, (der zwar Herr in Schwerta und Messersdorff gewesen seyn kan) ob er wirklich Herr in Gebhardsdorff gewesen; indem dieses Dorff Gebhardsdorff zu dieser Zeit noch schwerlich existirt hat: denn man kan zwar bis 1518. zurück sehen, schwer geschieht es schon bis 1427. noch schwerer aber bis 1390.: Denn Gebhardsdorff ist vermuthlich um die Zeit 1427. erbauet worden. Ziemlich erweißlich aus folgendem. Anno 1427. am 16ten May wurde die 2. Meilen von hier

liegende Oberlausitzische Sechsstadt Lauban
von denen Hussitten gänzlich zerstört,
abgebrannt und alles, was Mensch war,
niedergemacht. Remarquable ist hierbey,
daß, in der grausamen Furcht, da die Hus-
sitten die Stadt erstiegen und erobert,
und man schlechte Folgen vermuthete, der
damalige Cantor in Lauban mit seinen
Schülern in die Hauptkirche gegangen seyn
soll, und vor dem Altar mit allen
kniende niedergefallen, und Gott um
Barmherzigkeit angeflehet haben.
Die Hussitten wären sogleich auf Gottes
Zulassung auch in diese Kirche einge-
kommen, u. hätten ohne Barmher-
zigkeit angefangen alles was
Odem hat niederzumachen. Ein
dem Cantor am nächsten kniender
Knabe, verkrucht sich unter des Can-
tors Mantel, und da auch alle,
alle Schüler samt dem Cantor nieder-
gemetzelt worden, behält die-
ser Schüler das Leben — welcher
es nachhero aufgezeigt haben
soll. — Doch dies im Vorbey-
gehen, so wurde die Stadt Lauban
nicht nur wirklich 1427. d. 16. May
gänzlich zerstöhret; sondern sie
blieb auch bis 1436. folglich 9. Jahr
lang, gänzlich wüste und einöde
liegen, umsomehr, da man in
damaligen noch sehr rohen Zeiten
von neuen Verwüstungen, vor-

den und todschlagen nicht gesichert war.
Was konnte anders erfolgen, als daß die ver-
scheuchten noch übrig gebliebenen Einwoh-
ner, die sich in Zeiten zu retten Gelegen-
heit gefunden hatten, sich einen Ort
zur Sicherheit aufsuchten. Das bibli-
sche Wort: „Alsdenn fliehe auf die
Berge!" mochten auch diese Angstvollen
damit befolgen, daß sie sich aufs Ge-
birge zu flüchteten. Nun war da-
mals Schwerta und Gebhardsdorf viel-
leicht noch gar nicht: oder es waren
nur etliche Hütten und Häuser
im weiten tiefen Gebüsche drin-
ne, wie eingeschlossen. Denn
die ganze Gegend — sonst von Schle-
sisch Steinkirch und Sächs. Marg-
lissa an waren zusammenhän-
gende Wälder, Berge, Gebirge und
Thäler. Schwerta war das
erste in diesen Wäldern entdeckte
sicherste Thal — allein, ob gleich
angebaut wurde; so schien es
manchen immer nicht recht sicher
zu seyn — denn man sagte :
„Schwer-da sich zu erhalten,
und nicht entdeckt zu werden."
Man fand das Thal Gebhards-
dorfs war sicherer und baute
auch da an — mitten im Wal-

dern. Denn wo der herrschaftl. Hof, daran Ober-Gebhardsdorff und Augustthal — wo Neu-Gebhardsdorff — wo Neu-Schreiber jetzt stehen war lauter Wald.

Es scheint daher sehr wahrscheinlich daß die unglücklichen Laubanischen Einwohner, die mit dem Leben davon gekommen sind, den Anfang mit Anbau, so wie vorher eine Zeit von Jahren in Schwerta dem hier — (da alles einer Herrschaft gehört hat) umsomehr der Furcht und Sicherheit halber gemacht haben. Kan es nicht seyn, daß man damals in Schwerta, da man sich nicht mehr recht sicher, sondern schwer da zu erhalten gesehen hat, das itzt noch stehende alte Schloß zur Defension aufgeführet hat. Das Schloß Tschocha ist ein ähnlich Beyspiel.

Doch — Scribent erinnert sich, daß im Nachsuchen zu weit gegangen und daß nicht der Endzweck dieser ist. Es wird daher weiter fortgefahren, und zwar so, wie es möglich ist, daß die itztlich folgenden Herrschaften nicht alle (dergestalt) so wie die Jahre angesetzt sind, ihre Regierungen angetreten haben, sondern wie man von ihren Regierungen Jahrzahlen vorgefunden hat, und zwar solches bis 1592, dann kennt es sicher und gewiß im Lauff des Jahres und deren Erbfolgen.

Anno

2. Herr Sebastian von Uechtritz sen. — 1491. —
3. Herr Nicol. von Uechtritz — 1518. —
4. Herr Sebastian von Uechtritz jun. — 1523 —
*) mort. 1525.
5. Herr Friedrich von Uechtritz — 1526. —
*) mort. 1527.
6. Frau Katharina verw. v. Uechtritz, gebl. v. Zetlitz — 1527. —
7. Hannß von Uechtritz der Aeltere 1541. —
8. Hannß von Uechtritz der Jüngere — 1592. —

*) Mit dem stirbt gedachten Hansens diese Linie aus, und die mitbelehnten Herren Vettern theilen sich in die verlassenen Güther.

B) Nach der Theilung:

Diese geschahe so:

a) Abraham*) und Anton, zur Hälfte erhielten Schwerta. Ihr Vater war Anton v. Uechtritz auf Hausdorf. Er starb, der Abraham überließ sein Theil dem Anton, und dieser

1) Anton, (in Betracht des zu Gebhardsdorf der Ältergenannt)

*) Dieser Abraham ist der Groß-Vater unsers Hochsel. Herrn Geheimden Raths, und der Groß-Groß-Vater unsers hochgeachtesten Gnädigen Herrens, Herrn Friedrich Christlieb von Uechtritz. Ich glaube nicht zu irren!

Anno —

entschlief 1612. d. 6. May. aet. 75. Jahr und seine hinterbliebene Wittwe Dorothea gebl. v. Temritz starb 1620. d. 26. Febr.

2.) Christoph, sein Sohn ward hernach Herrschafft, bis er 1638. d. 21. Sept. 55. Jahr alt, ohne Kinder verstarb. Seine nun verwittibte Gemahlin

3.) Frau Magdalena von der Planitz, aus dem Hause Neudorff, ist vermuthlich Besitzerin von Oberschwerta geblieben: sie verband sich nachher mit dem Lieuten. Georg v. Maurer, und sie erstanden Niederschwerta um 11000. ~~thlr.~~ Sie starb 1673. wovon der Leichenstein auf dem Schwertaischen Kirchhofe zu finden ist.

6.) Hanns und Hanns Otto zu Döbernitz und auf Ostroholz bekamen Messersdorff.

1.) Hanns blieb allein Herr auf Messersdorff bis er 1618. (zu Anfang des 30. jährigen Krieges) ohne Erben entschlief.

2.) Hanns Otto folgte ihm nach, der es aber an

3.) Christophen auf Niederschwerta

1624. den 7. Nov. käuflich überließ. Nach sei-
nem Tode administrirte solches Wol,
hier von Schiller auf Mittellinde,
und Christoph v. Debschütz auf Schadewal-
de, und dann bekam es Wigand v. Gers-
dorff um 8000. rthl. Der gemachte Anschlag
belauf etwas über 9000. rthl. (Wie klein
mochten damals alle hiesige Rittergüther noch seyn!)

C) George und Anton der jüngere zu
Tirmerwann, nahmen ihr Antheil mit

Gebhardsdorff an.

Der erstere überließ bald, entweder durch
den Tod, oder sonst dem letztern sein Mit-
theil.

Die Reihe der Herrschaften zu Gebhards-
dorff geht also nach obigem Ansatze Lit.
A. und B. mit C. nun fort, und zwar
ward, mit Fortsetzung Lit. A. verlasse-
nen Nummer, nun in Anno 1593. —

9) Anton jun. v. Uechtritz, dem-
nach hier Herr und Herrschaft.
Er hielte sich nicht nur zuweilen, son-
dern meistens, in dem damaligen
zu Altschreibe befindlichen Herr-
schaftl. Schloße auf, welches auf
der Stelle, wo jetzt das Krebreische

Bauerguth stehet, gestanden hat, und
mehr am Kretscham verlängert.
Ansonsten wird er sich nachher, bey dem
1618. ausgebrochenen sogenannten
30.jähr: Kriege alda aufgehal-
ten haben, weil die jetzt noch na-
he stehenden Waldungen, die Mottrob-
dorfer Heide genannt, und die ü-
brigen noch damals gestandenen
Wälder z.E. am itzt Neu Scheibe[?],
— am Neu Gebhardsdorff ste-
het, ihn einen sichern Reti-
rade gedeuchtet haben. Al-
lein, er war so unglücklich, nicht
nur der gemeinen Sage nach, son-
dern der Gewissheit gemäß, daß
er eh versahe[?], aō 1632. am
25.ten Nov. von einer Parthey durch-
ziehender Soldaten, erschossen zu
werden. Er hinterließ keine
Erben. Christoph von Uechtritz auf
Niederschwerdta wurde ad in-
terim Administrator die-
ser Güther.

10.) Herr Julius Ludwig von Uecht-
ritz, auf Ostrichen[?] und Rauschenthal[?],
Hannß Ernst[?] des jüngern no. 8. Sohn[?],

Ist Hans ... ja ohne Kinder gestorben sic..!

Ao. —

übernahm die Güther im Lehn, und zwar im 1633. d. 28. Aug.
Er starb aber 1656. d. 8.ten May. in sei-
nem Alter von 62. Jahren.

Seine Wohnung war etliche Jahre lang ebenfalls
im Herrschaftl. Vorwerk oder Schloße zu Alt-
scheibe: und die Alt-Scheiber Untertha-
nen müsten auch damals noch nach Schwer-
ta zu Hofe gehen — wohin aber? wo-
möglich nach Ober-Schwerta. Die Alt-
Scheiber haben auch noch gegenwärtig die
Hofe-Dienste auf ihren Wohnungen,
jedoch gegenwärtig in Geld — zum
jährl. 2.maligen Zinnß geschlagen,
verwandelt hafften.

Unter seiner Regierung wurde das
Dorf Schwarzbach 1655. angele-
get und nachher von Schlesischen und
Böhmischen Exulanten erbauet.

Sein Portrait ist in hiesiger Kir-
che, der Herrschaftl. Loge grade über
linker Hand, zwischen der untern und
obern Emporkirche an die Mauer in
Lebens-Größe geharnischt ange-
hängt.

Von ihm sind nachfolgende 4. Kinder
bekannt, nemlich

a) Gottlob, starb in Kindheit 1657. d.
8. May. nach seinem bereits geschehenen Hintritt.

b) Christian, starb 1673. d. 30. Jan. zu Bielefeld in Westphalen, als Churfürstl. Brandenburgischer Cammerjunker, alt 26. Jahr und 41. Wochen.

c) Christoph, welcher hernach Herr wurde, und die Güther überkam.

d) Fräul. Anna Catharina, welche sich ao. 1671. d. 12. Mart. mit Herrn Heinrich, des heil. Röm. Reichs Grafen v. Promnitz, auf Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg vermählte. Sie starb 1673. (: wie man sagt :) auf dem hochadelichen Hause Kreppelhof, am 13. Aprl. und ist (: sicher :) am 7ten May gedachten 1673ten Jahres alhier zu Gebhardsdorff mit christlichen hochgräflichen Ceremonien zur Ruhe gebracht worden. Der Herr Graf aber, des Krieges satt und müde lebte nachher meistens, wo nicht immer, alhier in Gebhardsdorff (: es muß ihm also sehr wohl gefallen haben :) bis er 1694. am 28ten Merz alhier verstarb, und ebenfalls in hiesiger Kirche mit hochgräflichen Ceremonien beygesetzt worden ist. (: In einer Ueberbau Grufft mitten in der Kirche :) In der Kirchen-Rechnung von ao 1693. ist zu er-

sehen, daß der Herr Graf der hiesigen
Kirche zum damaligen starken Bau,
wohl 200. rh. geschenkt haben.

Aus dieser Tochter Ehe mit dem Herrn
Grafen, wurden lt. der väterl. Erb-
Disposition vom 13.ten July 1668.
2. Töchter erzeuget, wenigstens le-
bend geblieben, nemlich

2.) Ursula Sybilla, und

3.) Juliana Magdalena, mort. 1683. 8. Dec. als vermählte Freyfrau v. Nostitz
von deren Leben und Tode aber weiter
zur Zeit nichts auszuforschen ist.

Unter dieser Regierung endigte sich ao.
1648. der 30. jährl. Krieg, welcher hiesi-
ge Gemeinden zuweilen sehr hart mit-
genommen hat.

Die nachgelassene Frau Wittib von Julio
Ludwig v. Uecktritz war Frau
Juliana von der Planitz. Sie hatte
zwar die Regierung sogleich als Herrschaft
nach des sel. Herrns Tode, allein
man findet, daß sie ihren Herrn
Bruder, Herrn Heinrich Edlen von
der Planitz zum Curator gehabt,
und daß sie /: verstehe :/ das Guth
Gebhardsdorff, Schreiba und Schwarz-
bächel von 1668. bis 1672. bis Joh.
auf 4. Jahr a. pro 1200. rh. von ihrem

beyden Herren Söhnen Christian und Christophen im Pachte überlassen. Sie starb 1675. d. 15. May.

Unter ihrer Regierung wurde das Dorff Neu-Gebhardsdorff Anno 1663. zu bauen angefangen, und fortgeführet; und Anno 1667. wurde Neu-Scheiba erbauet, welches Lehn war.

Wie vorgedacht, hatte sie die Güther die letztern 4. Jahre im Pacht inne bis 1672. Joh.: Hierauf verstarb der ältere Sohn Christian wie vorgemeldet 1673. d. 30. Jan. Nun kam der jüngere Hr. Sohn Christoph, von Kriegsdiensten nach Hause und übernahm noch bey Lebenszeit der Frau Mama die Regierung. Er folgt demnach in der Ordnung

11) Herr Christoph von Uechtritz, Churfürstlich Sächß. Cammerjunker und Cornett beym Löbl. Regiment zu Roß, /: wie es geheißen, ist nicht zu finden :/ und wurde als Herrschaft gehuldiget — 1673. d. 22. Dec.

Er ging aber auch bald von neuem wieder zur Armée, kam wieder, ließ 1674. Ober-Gebhardsdorff anbauen, und ordnete es zu einer a parten Gemeinde, mit Kirche und Gerichten,

und vermählte sich 1678. d. 26. Sept. mit
der bekannten Anna Christina
gebl. v. Metzrad. Er starb 1693.
am 3ten May. aet. 44. Jahr 41 Wochen.
Von dieser Zeit an regierete diese
Christina nebst ihren beyden fol-
genden Gemahlen in ao. 1694. ei-
nen Herrn v. Hohberg und
ao. 1696. einen Herrn v. Reibold.
Bey ihrem letztern Herrn Ge-
mahl kam es endlich so weit,
daß ihr,

12) Frauen Anna Christiner, 1699. 19. Febr.
Lehnbriefes, als an Weil. Chri-
stoph v. Uechtritz nachgelasse-
nen Frau Wittib, vermählten
v. Reibold gebl. v. Metzrad
auf Lämmerau, als einer
Frau Hofräthin, nachdem ih-
re 3. Söhne aus erster Uechtritzi-
schen Ehe, neml.

a) Hanns Christoph, nat. d. 3. July 1681. mort. 1698. d. 27. Dec.
b) Wolf Julius, nat. 30. Febr. 1682. mort. 1696. —
c) Carl Ferdinand,* mort. 12. Jan. 1685.

* der Geburtstag war nicht hier lit. c. zu finden.

ihr durch den Tod vorangegangen, und das
ganze allodial-Guth auf sie devolvi-
ret, und zwar unbeschadet, der vom Herrn
Geheimden Rath Curt Gottfried von
Uechtritz, Landeshauptmann der
alten Mark, Vater des nachmaligen
Herrn, Heinrich v. Uechtritz auf
Osterholz erhobenen Klage, verrei-
chet wurde.

Dieser Herr Christoph v. Uechtritz
mit den 3. Söhnen hat in hiesiger
Kirche, ohnweit dem Altar unter der
Empor-Kirche, auf der Mittags-Seite beym
Eingange ein steinernes Monument
in Lebens-Größe geschnitzt, mit 13.
Söhnen.

Dessen gedachte nachgelassene Fr. Wittib
Fr. Anna Christina hatte länger als
ein Jahr lang gegenwärtig, den Herrn
Licentiat Johann Peter Heinricium,
Bürgermeister aus Lauban, welcher
1704. sogar genennet wird, hiesiger
Herrschaft Herr Curator.

Ob vielleicht diese Frau, Anna Christi-
na das itzt stehende Herrschaftl. Schloss auf-

gebauet hat — kan hier nicht gewiß gesagt werden — im Vermuthen aber steht es, und wird sich bey genauerer Untersuchung von ihr selbst, oder ihrem erstern Hrn. Gemahl Christoph v. Uechtritz bestättigen, wo nicht gar schon dessen Herr Vater Julius Ludwig angefangen, oder die Anlage dazu gegeben hat.

Diese Frau Anna Christina starb Anno 1708. d. 4. Novbr.

*) Der in ao 1768. in Budißin verewigte, sel. Herr Land-Syndicus Janus sagte: sie wäre auf dem Guthe Cunnerau verschieden, und allda beygesetzet worden. Andere behaupten, sie sey hier in Gebhardsdorff gestorben auch hier in herrschaftl. Grufft beygesetzt: wenigstens findet man kein Denkmal, wenn auch letzteres wahr wäre.

Ihr ersterer seliger Herr Gemahl Christoph v. Uechtritz auf Gebhardsdorff und Cunnerau machte sich dadurch merckwürdig, daß er die Verwandlung des Mannlehns in allodial und Erbguth suchte, und nachdem Churfürst Johann George III.

sub dato Torgau den 26. Dec. 1690. erbewilliget, ward ihm d. Erbbrief d. d. Budißin den 16ten May 1691. Gebhardsdorff, als allodial- und Erb-Guth gereichet; erhielt auch bey Antritt der Regierung des Churfürsts Johann George IV. seinen neuen Erbbrief d. d. Budißin d. 23. Augst. 1692. : und aus solchen Gründe konnte nach Christophs v. Uechtritz Absterben dessen nachgebliebene Wittib, Anna Christina ao. 1699. d. 19. Febr. den Erbbrief, und das ganze allodial-Guth, auf sie devolvirt, verreicht erhalten.

Gedachte Frau, Anna Christina — machte sich dadurch, daß sie d. 3ten Nov. 1700. ein sonderbares Testament ausfertigte und beylegte, auf alle Zeiten, die folgen werden ausdrücklich — und aufmerksam, ob nicht — — die Zeiten Christophs wieder kommen werden.

13) Herr Heinrich von Uechtritz auf
Osterholz, Rauschenthal und Altenzaun 1709. 11. Mart.
erhielt Gebhardsdorff und pert. aus
ihrer fidei comissarischen Dispo-
sition d.d. d. 13. Novbr. 1700. et.
publ. d. 10. Decbr. 1708. und laut
Lehn-briefs d.d. Budissin den 11.
Mart. 1709. Er war wie oben
schon gedacht ein Sohn Herrn Curt
Gottfried v. Uechtritz Landeshaupt-
manns der Alten-Mark.

Dessen erstere Gemahlin aus dem
Brandenburgischen hieß Esther
Juliana v. Uechtritz gebl. von
Beviel, manche sagen de Davil,
(man weiß aber nicht ob Beviel oder
Davil recht ist.) Nach ihrem Nahmen
wurde das ao 1713. auf dem Herr-
schaftlichen Vorwerk neu angeleg-
te Dorf genannt: Estherwalde.

Aus dieser Ehe wurden gebohren:

a) Herr Ludwig Manasse (dessen
Geburtstag zur Zeit noch unbekannt ist)
nachheriger Herr auf Gebhardsdorff.

b) Frl. Maria Margaretha, wel-
cher Geburtstag ebenfalls unbekannt
ist. Sie machte sich dadurch, daß
sie dem hiesigen Armuthe ein-

Capital von 50. ß. legiret, ein dauerhafftes Andenken, indem ihr Nahme in allen jährl. Kirchen-Rechnungen fortgeführet wird, und das Armuth die jährl. Interessen in jedem Jahre genüsset. Zu Mückenhayn starb sie 1733. im Fräulein-Stande.

c) Frl. Susanna Charlotte, wurde vermählt — an Herrn — von Kribold — auf Nostitz. (: Man weiss weiter nichts von ihr. :)

Nachdem vorgedachte erste Frau Gemahlin am 22ten Augusti 1719. alhier verstorben, und vermuthlich in hiesiger Grufft beygesetzt sind: so vermählten sich Herr Heinrich v. Uechtritz am 17ten Septbr. 1721. zum zweyten male, mit der damaligen Fräulein Johanna Friederica Augusta v. Goersdorff, aus dem Hause Ober Görlachsheim, und wurden nachher mit nachstehender jungen Herrschafft gesegnet, nemlich mit

a) Frl. Henrietta Friederica, nat. d. 20. Sept. 1722.

Sie ist vermählt worden, an einen Herrn Hauptmann v. Rex. (: Weiter aber ist nichts bekannt :)

b) Curt Adolph. nat. d. 3. Sept. 1723. mort. d. 24. Apr. 1724.

c) Juliana Elisabeth. nat. 5. Nov. 1724. mort. bald nach der Geburth.

d) Christoph Ernst, nat. 28. Novbr. 1725. nachmaliger Herr.

e) Johanna Dorothea, nat. 13. May 1727. Sie ward nach Mücken-hayn an den dasigen Herrn v. Goersdorff vermählet: sind aber beyderseits verewiget, so wie die übrigen Geschwister.

Nachdem Heinrich v. Uechtritz am 24. Oct. 1727. alhier verstorben, auch mit christl. Adel. Ceremonien alhier beygesetzt sind, so übernahm sein Sohn erstermeldter

14. Herr Ludwig Manasse von Uechtritz am Huldigungs-tage 1727. d. 9. Dec. die Regierung, welcher aber nach Vermählung am 5ten July 1730. mit einer Fräulein v. Zedlitz aus

dem Hause Hohenliebenthal in Schle-
sien, in einer kurzen Regierung,
und kurzen Ehe, ohne Leibeser-
ben, (obgleich dabey ein vergeblicher Ver-
such gemacht worden seyn soll) schon
1731. d. 27.ten Mart. in Hirschberg
wohin er sich, nach gehabten Pfer-
desturz und erfolgter Blutstür-
zung, in Cur begeben hatte,
verschied, und dann von hiesigen
Gerichten und Gemeinden anhero ab-
geholt und beygesetzt worden ist.

Unter seiner Regierung ward
das Werk Augustthal erbaut
und zwar ao. 1730. Er erhielt
den Nahmen nach seiner Fürstl.
Mama, oder der zweyten Gemah-
lin des sel. Herrn Vaters.

Hierauf folgte

15.) Herr Christoph Ernst von
Uechtritz, des Heinrichs v.
Uechtritz einiger noch lebender
Sohn zweyter Ehe, in einem
Alter von 5. oder 6. Jahren.
Er mußte unter der Vormund-
schaft der Frau Mama und dem

verschiedener andern Herren 16. Jahr
lang aufhalten, und kam denn
zu selbst eigener Regierung 1746. —
Er vermählte sich 1747. d. 24. Oct. ~~...~~
mit der damaligen Fräulein Friederica
Eleonora v. Kyau aus dem Hauße
Trattlau, mit welcher er in vergnüg-
tester Ehe, doch ohne Leibes Erben
gelebet hat 19. Jahr und 4. Monath;
denn er starb am 1te Mart. 1767. an
einem Schlagfluß zu Trattlau,
und wurde von drauf folgenden 6te
Mart. in das Trattlauische Erb-
begräbniß zu Niede beygesetzt.
Zu diesem Begräbniße verfügten
sich die sämtl. hiesigen Richter
und Gerichten, die hiesigen Schul-
bediente und eine Menge hiesiger
Unterthanen.

Dieser Herr, war Königl. Pohln.
und Churfürstl. Sächß. Land Cammerrath,
und Assessor eines Preißwürdi-
gen Judicii Ordinarii des Marg-
grafthums Oberlausitz; er kauf-
te in währender Regierung die

Güther Trattlau, Kauthnitz und Nieder-
baute in Trattlau ein schön Schloß,
wohnte bald dorten bald hier,
und vermachte letztere Güther
der nachbleibenden Frau Gemahlin.
Mit ihm starb nun diese Linie wie-
der aus. Die Frau Wittib aber,
welche sich hernach an den Herrn
Ober-Amts-Hauptmann des Budis-
sinischen Kraißes, und gegen-
wärtigen Ober-Amts-Verwalter
in der Oberlausitz, Herrn Johan
Wilhelm Traugott v. Schoen-
berg auf Lolmz vermählte, ver-
blieb bis 1769. ult. Mens. Mart.
als Genuß-Inhaberin, und trat
diese Güther hernachmals ab, da
solche an Sr. Excellenz und

16. Hochwohlgebohrn Gnaden,
Herrn Carl Emilius von
Uechtritz, Hochfürstl. Durchl. zu
Sachsen-Gotha und Altenburg hoch-
betrautester wirklicher Geheim-
derath und Domainen-Ober-

Aufseher, Erb- Lehn- und Gerichtsherren
der Güther Mengenhain, Hagen,
Hochstein, Düngerda, und nachher
Jeritz z. durch und in Gegenwart und
Autoritæt E. hochlöbl. Ober-Amts-
Commission — dem Herrn Land Syn-
dicus Janus z. s. auch im Beyseyn
dem zeither gewesenen OberAmts-
bestätigten Herrn Gerichts-Director
L. Lorche aus Görlitz, förmlich ~~ao~~ 1769. d. 17. Apr.
in Lehn übergeben, und von sämt-
lichen hiesigen acht Gemeinden Un-
terthanen der Eid der Treue und
Handschlag geleistet und gegeben
wurde.

Hochdero Frau Gemahlin,
Ihro Excellenz und Hochwohlge-
bohrn Gnaden, Frau Doro-
thea Christiana von Oppel
waren bey dieser Huldigung mit
zugegen.

Ich bitte um Vergebung, wenn ich
hier eine kleine Ausschweifung
mache, eine Anmerkung von de-
nen Freuden, welche alle Ein-

wahren Gebhardsdorff und zugethane
Gemeinden bey Ihrer Ankunfft
halten. Man erfuhr bald, daß
unsere neue Gnädige Herrschafft be-
reits am 6ten Aprill in Marg-
lissa angekommen sey: ad relation
E. Gnädige Herrschafft wollen Geb-
hardsdorff eher nicht sehen, als bis
Hochdieselben von E. Hochlöblichen
Ober-Amts-Commission aus Bu-
dißin das ehestens eingeführet wer-
den würden. Allein, die allzugroße
Begierde hiesiger Unterthanen, ihre
geliebteste neue Herrschafft an
Ort und Stelle, wo sie es bequemer
haben könnten, trieb verschiedene
Deputirte von hier nach Marglissa,
mit Ablegung unablässiger Bit-
ten, ihnen diese erste Gnadenbe-
zeigung nicht abzuschlagen, und
möchten doch Gebhardsdorff mit
Dero völligen Ankunfft die Freu-
de machen, und Dero hiesiges Herr-
schafftliches Schloß beziehen, weil
es Ihnen zu größerer Bequem-
lichkeit, hiesigen Unterthanen

aber zur ständigen Beruhigung ange-
deihen würde. Welche Bitte wurde dann
auch gnädigst acceptirt, und resolvi-
ret, folgenden Tages den 8. Aprill
Gebhardsdorf zu beziehen. Sogleich
wurden hiesigen Orts die möglichsten
Anstalten zu deren Einholung getrof-
fen, und folgendergestalt voll-
zogen. Am 8. Aprill mit Anbruch
des Tages begaben sich der hiesige
AltGebhardsdorfische Richter Johann
Christoph Apelt, sämtliche Gerichts-
geschworene hiesiger Gemeinde, Han-
delsleute und sämtl. bauern alle
zu Pferde in einem großen Zuge
nach Marglissa vor Dero Logis,
bewillkommten Hochdieselben zum
ersten, und warteten bis zum
Aufbruch. Sodann begab sich der
Gerichtsschreiber Johann David Herzog
mit sämtl. 7. Richtern und zugehöri-
gen Gerichten zu Fuße bis zur
Fehlschenke, allda Dieselben just
ankamen, und von uns Namens
derer Gemeinden mit inbrünsti-
gen Segenswünschen bewillkom-

mal wurden. Solches geschahe auch bal-
de hernach im Haselbusche vom Herr-
schaftl. Verwalter Joh. Gottlieb Schram,
und Jäger Johann George Unger, und
so gieng der Zug fort, bis nahe an
den Herrschaftl. Hof, allwo unser
wohlgeliebtester Herr Pastor, Hr.
Friedrich Gotthold Mehner, mit de-
nen Kirchen-Vätern abermals Die-
selben bewillkommten, nichtweniger
machte sobald darauf der damalige
Cantor Michael Gottlieb Naumeister
mit denen Adjuvanten vom Herr-
schaftlichen Schlosse oben herunter mit
Trompeten und Paucken verschiedene
Intraden zur unterthänigsten
Bewillkommung. Eine entsetzliche
Menge von Menschen, Alten und Jungen
bezeugten überigens aus ihren Gesich-
tern die größte Freude. Nachdem
Dieselben ins Schloss eingeführet
waren begab sich jedes an sei-
nen Theile wieder ruhig nach
Hause, und die Huldigung ward darauf
wie vorgedacht vollzogen.

Gedachte Gnädige Herrschaft aber kund,
ten wichtiger Ursachen halber Gotha nicht
hinten setzen, sahen sich also ge,
nöthiget, nachdem Dieselben an

Sr. HochEdelgebohrn, Herrn Jo,
hann Christoph Jähne, Adv.
Prov. Ord. Jur. zeitherigen
Herrn Inspector deren Güther
Markersdorff, mit Beybehaltung
dieses zum Herrn General-
Bevollmächtigten und Inspe-
ctor dieser hiesigen Güther
förmlich erkläret,

am 1ten Juny gedachten 1769.ten Jahres
von hier wieder nach Gotha und
Dero Güther daselbst abzugehen.

HochDieselben machten Dero Regie,
rung dadurch merkwürdig, daß Sie

a) in Dero Jurisdiction eine genaue
Justitz verwalten ließen, wel,
che
nicht nur Jedermann Recht
verschaffte:
sondern die auch, viele gewöhn,
lich gewesene Unordnun,
gen und Ausschreitun,
gen mit einem mal
niederschlug und dämpfte;

b) die zeither, an die Herrschaften zwar
ausgeschriebenen jährl. Mund-
Guthsteuern, und die von denen hiesigen
Herrschaften bis hieher jährlich
immer meist fast völlig abgeführ-
et worden, zur Untersuchung
brachte, ob dem hiesigen Güther-
Besitzer dergleichen Abführung, bey
verschiedenen hierbey vorwaltenden
Umständen, Rechtmäßig zuer-
kannt werden könne? — völlig
von Besitzer dieser Güther der-
gestallt abbrachte, daß nie-
mand nichts weiters geben darf
als was sein Kaufbrief zu jed-
weder ausgeschriebenen Rauch-
steuer besaget, au contrair
alle Jahre dadurch jedem Wirth
nur eine Steuer erhalten wird,
auch übers 2te oder 3te Jahr 2.
Steuern jedem Wirth erhalten
werden, und hiernächst auch
die Mundguthsteuern bestrit-
ten werden können, ohne daß
jemanden was, vielen aber
wohl geschiehet, E. Gnädige

Herrschaft aber auch auf alle folgende Zeit zum Wohl behauptet hat:

c) eine ganz neue Schul-Ordnung aufstellen, und im Schulwesen die besten heilsamsten Ordnungen einführen lassen:

d) die ganz in Unordnung gekommene Kirchen-Stände mit vieler Mühe wieder in Ordnung bringen, und jedem Wirth seinen zum Hause gehörigen Kirchen-Stand in den Kaufbrief eintragen, der Kirchen eigene Stände aber in Taxa und Specification bringen und vermiethen lassen; welches letztere zwar vorher auch, nur in großer Unordnung geschehen war, nunmehr aber der Kirchen-Cassa jährl. ein ansehnliches mehr einbringt:

e) in allen hiesigen Gemeinden einen Feuermauerkehrer (: ehe noch das Churfürstl. Mandat deshalber erschien :) anordnen, und auf jedes Haus eine Taxa legen, wie viel dieser und jener Wirth dem Kehrer zu geben habe, und wie ofte zu kehren sey:

Die Frau Gemahlin verschied aber plötzlich
in Gotha 1775. am 23. Juny Vormit-
tags um 8. Uhr, in einem Alter
von . . Jahren, und ward in das
zu Wangenheim in einem Garten er-
richtete Herrschaftl. Erbbegräbniß
beygesetzet. Se. Excell. der Herr
Geheimde-Rath wurden durch diesen
unvermutheten Fall zum 2ten mal
zum Witwer. Hochdieselben betrüb-
ten sich auch sehr, und giengen ihr
durch ein seeliges Einschlafen in Gotha, am
11ten Nov. gedachten 1775ten Jahres
balde nach, in einem hohen Alter
von 81. Jahren 5. Wochen und 3. Tagen.
Dero hoher erblaßter Cörper wurde
ebenfalls in obgedachtem Wangen-
heimischen Erbbegräbniß beygesetzet.
Gleich nach Dero seel. Hintritt ü-
bernahmen Dero nachgelassenen
Herren Söhne, nemlich
a) Herr Friedrich Emili-
us v. Uechtritz, nat. d. 5ten
May 1751. damals Hochfürstl.

Sachsen-Gothaischer Kammerjunker, auf Wangenheim pert.

und

b) Herr Carl Siegismund Emilius v. Uechtritz, nat. 28. July 1754. damals Hochfürstl. Sachsen-Weimarischer Cammerjunker, nachher Land-Cammer Rath auf Tonitz

die Regierung, durch Sr. Hochedelgebohren den zeitherigen Herrn General-Bevollmächtigten den Titl. Herrn Johann Christoph Jähne, Adv. Prov. Ord. Jur. in Commun als Genuß-Inhaber. Ob hoch deren damalige Fräulein Schwester

c) Fräul. Christiana Carolina nat. .... im gleichen Genuß mit gestanden, ist Scribenten unbekannt. Diese Fräulein Schwester vermählten sich ao 1767. d. ... an Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Eustachius v. Goertz auf ...

.... Schlitz - p. Hochdieselben sind auch bereits mit 3. Frl. Comtessen gesegnet und erfreuet. /: deren Nahmen und Geburth scribenten unbekant sind. :/

Endlich darf Scribent doch wohl auf
Nummer 17. schreiben

17. Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich Emilius von Uechtritz, Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachßen, Gotha und Altenburg, hochbetrautester wirklicher Cammerherr und Regierungs-Rath; Erb-, Lehn- und Gerichtsherr der Güther Wangenheim, Hayna, Hochheim, Dünge-da ꝛc. im Bewußtseyn daß Scribent einst, (ich vermuthe in ao. 1778. war es) in dieser Sache eingeben, einer Schriften, incl. ein Ober-Amts-Patent, worin Sr. Hochwohlgebohren Gnaden die Güther zum alleinigen Genuß und Besitz zugesprochen wurden, copirt hat. Dis geschahe ohngefehr in ao. —— 1778. . .

Scribent ist auch fast versichert, daß alle, der beständigen Huldigung annoch im Wege stehenden Gegenstände, auf die Seite geräumt werden, und diese Jahrzahl ihre Gültigkeit behalten solle.

Gott, der Regierer der Welt helfe, und erhöre al-
ler Unterthanen und anderer Getreuen sehnlichen Wün-
sche — daß bald — bald Höchdero Huldi-
gung geschehen — und alle noch vorwaltende schwe-
re Hindernisse wie Spinnweben zerrissen wer-
den und wie Butter an der Sonne zerrinnen
mögen.

Ihr. Hochwohlgebohren Gnaden, der gnädige
Herr, den wir als Gnädige Herrschaft
freudig verehren, und immer zu verehren
wünschen vermählten sich Ao 1777. am
15ten July, in Anspach, mit

Der Hochwohlgebohrnen Fräulein,
Fräulein Wilhelmina, Charlotte Luise
v. Kinsberg, Ihr. Hochwohlgebohrnen Gna-
den, Herrn Carl Friedrich (Erdmann) von Kinsberg auf
Schmalzdorff und Wernstein, und der Hochwohl-
gebohrnen Frauen, Frauen Wilhelmina Frie-
drica Sophia gebl. v. Seckendorff aus dem Ge-
schlechte des, um die Reformations-Geschichte sich rühm-
lichst bekannt gemachten und noch in der Asche höchst
zu verehrenden Herrn Grafen v. Seckendorff.

Der HErr unser Gott erfülle alle Dero
Wünsche und Anschläge mit Freuden!

*

*

Gott! du giebst Königreiche zu allen Zeiten,
wenn Du willst;
Du bist es, der Du die Beherrscher der Welt
selbst ordnest:
Schaue doch einen Blick aufs Gebhardsdorff,
als auf ein Stäubchen
Deiner Welt: Höre doch die Wünsche auch
dieser Menschen
die Deine sind; die wichtige Bitte warum
du gebeten seyn willst:
„Gieb uns doch Deinen und unsern Geliebten,
Friedrich Emilium,
„Mit Dero würdigsten Frau Gemahlin
Wilhelmina Charlotta
Louisa
„Zur Herrschaft." — Doch, — Du hast
Sie uns ja schon zur Freude
„Gegeben. Nur — lenke noch die

Herzen aller derer, denen es zukömt,
Dein göttliches Siegel vollends auch tausend
Wünsche zu drüken,
Um den Eid der Treue in Deine holde Hand
schwören zu dürffen;
Auch dass es von allen Menschen freudig
erkannt und gelesen
werden möge: Wir sind Herr:
Herr Friedrich Emilius von Uechtritz.

Gebhardsdorf, d. 3. Sept.
1781.

Johann David Herzog,
Scrip. Cantor et [illegible]ia
verpflichteter Gerichtsschreiber
hiesiger Jurisdiction.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Aufsatz,

betreffend die Succession in das Gebhardtsdorfsche Maiorat, welche, Lebrecht Karl Heinrich von Uechtritz, auf Lützschena und Freiroda, als Kläger, Friedrich Emilen von Uechtritz, auf Küngsdorff, Herzoglich Sachsen Gothaischen Kammerherren, auch Hof und Regierungs: Rathe, Beklagtem, annoch streitig macht.

Es hat ein Uechtritzisches Geschlecht, an den, im Marggrafthume Ober: Lausitz gelegenen, dermaligen Lehngütern, Meffersdorf, Schwerta und Gebhardsdorf, die Mitbelehnschafft gehabt, dergleichen Mitbelehnschafft von Geschlechtern im nur gedachten Marggrafthume, vor Ertheilung des Maximilianischen Privilegii von der gesammten gesamten Hand, im

Oberlausitzischen Collectionswerke
Tom: I. pag: 1032. 1033. 1034.

und der erst dadurch begrün=

deren Successione legali der Agnaten intra Septimum gradum, sehr gebräuchlich war, wie in Hartmanns Dissertation de simultanea investitura in feudis Lusatiae Superioris, de anno 1750. des mehreren ausgeführet ist, welcher auch anzuführen gewußt hat, daß noch einige Oberlausitzische Geschlechter z. B. das von Salzaische und von Nostitzische, dergleichen simultaneam Investituram Specialissimam beibehalten hätten.

Und es haben besonders des jetztregierenden Herrn Churfürstens zu Sachsen Herrn Friedrich Augusts Durchlaucht sub dato Dreßden den 13. September 1772. dem Geschlechte derer von Nostitz, ihr Privilegium wegen der gesammten Hand, hübreichst zu bestätigen, gnädigst geruhet.

Was aber die Mitbelehnschaft derer von Uechtritz be=

langt: So haben Hannß, Heinrich, und Christoph Gebrüdere von Üchtritz, auf dem Hauße Schwerta, Anton von Üchtritz auf Oberschwerta und Gebhardtsdorf, Hannß Otto von Üchtritz auf Osterholz, Hannß und Abraham von Üchtritz zur Hüga, von dem Kayser Matthias glorwürdigsten Andenkens, als Marggrafen in Oberlaußitz erlanget, daß ihnen, und ihren Nachkommen, wegen der Dienste des Geschlechts derer von Üchtritz, die Mitbelehnschaft, an den Gütern Meffersdorf, Schwerta und Gebhardtsdorf erneuert und bekannt worden, wie dieses der Lehnbrief fol: 8. 9. 10. Volum: VII. der vor dem Chursächsischen Amte Budißin, auch den höheren Instanzien ergangenen, das Üchtritz Gebhardtsdorfische Maiorat betreffenden Acten des mehrern besagt.

Einer der nachfolgenden

Besitzer des Guths Gebhardtsdorf
Christoph von Uechtritz, hat ohne
Vorwißen der Mitbelehnten
unter der Regierung des Herrn
Churfürstens Johann George des
dritten Durchlaucht die Allo-
dification dieses Mannlehnguths,
auch deßen würckliche Verreichung
in Erbe erlanget, worauf derselbe
1693. verstorben, und nach sich
eine Wittwe, Annen Christinen,
gebohrne von Metzradt, und außer
einem vor ihm verstorbenen Sohne,
einen zweeten mit ihr ebenfalls
erzeugten, Hannß Christophen
von Uechtritz als Erben hinter-
laßen hat. Dieser letztern
ist ihm bald im Tode ge-
folget, und sodann ist deßen
Mutter, die sich inmittelst anderweit
an einen von Reibold verheyrathet
hatte, das Guth Gebhardtsdorf nebst
Pertinenzien erblich verreichet worden.
Nurbesagte von Reibold
hat nun das fol. 77. seqv. Vol: VII.
befindliche Testament sub dato
den 3ten Nov: 1700. errichtet, und

ches nach ihrem Absterben den
10ten December 1708. publiciret
worden. In sothanen Testamente
hat sie Sec: fol: 13. Seqq: Vol: VII.
weil Gebhardtsdorf nebst
Pertinenzien ein Mannlehnguth
gewesen, also nach /: dem ge=
dachtermaßen erfolgten :/ Abgang
von ihres ersten Ehemanns männ=
licher Descendenz, auch die Ge=
vattern von Üchtritz unbezwei=
felhafft gefallen seyn würde,
gedachter ihr Eheherr auch einzig
und allein, aus Herzlicher Liebe
gegen sie sich bemühet, und es
dahin gebracht, daß dieses
Guth allodificiret worden, zu Be=
zeugung ihrer unveralteten
Liebe gegen mehrgedachten ihren
ersten Eheliebsten, auch nach sei=
nem Tode, und aus Hochachtung
dessen alten Adelichen Geschlechts
derer von Üchtritz, das gesammte
Üchtritzische Geschlecht zu Erben
des Guths Gebhardtsdorf in ge=
wisser Ordnung eingesetzet, und das
Guth zu einem immerwähren=

den fideicommissarischen Stamm
und folgends Maioratguth der
Geschlechts-Vettern von Uechtritz
constituiret, davon sie zu ihrem
ersten Successore den dazumal
annoch mit ihr über die Erbvermand-
lung litigirenden Heinrich von
Uechtritz auf Osterholz und Täubenthal
und dessen männliche Nachkommen,
jedoch sub hac conditione, daß er,
oder sie vor Ergreifung der Possess
des Guths, und zugehöriger Ortschaf-
ten, dem erhobenen und continuirten
Prozesse, sowohl der actioni vin-
dicatoriae als ad Interesse ge-
bührend zu renunciiren verbunden
seyn solten, eingesetzet, nach Abgang
solcher Geschlechts-Linie aber, das
sämtliche Uechtritzische Geschlecht
fideicommissarie, dergestalt, daß
der Aelteste von ihnen allein die
Fruchtniessung und Perception der
Intraden von den Gebhardsdorfischen
Güthern, cum utili Dominio ad
dies vitae zu geniessen habe, sub-
stituiret, wie denn auf den Fall,
daß auch von diesem Geschlechte Nie-
mand übrig wäre, sec: sch: 23. Vol: d. VII.

ihre Verwandtschaft, ohne Unterschied des männ- oder weiblichen Geschlechts, fernerweit substituiret worden.

Der zuerst vocirte Heinrich von Uechtritz hat sodann Praestanda geleistet, und succediret, nach welchem das Maiorat an seinen ältesten Sohn Ludwig Manasse, und hierauf an den zweeten den Landkammerath Christoph Ernst von Uechtritz gekommen ist. Weil mit diesem Letztern, dem Landkammerrathe Christoph Ernst von Uechtritz, die vorzüglich gedachte Linie ausgestorben: So ist nach einem Prozesse von mehreren Jahren iuxta fol: 175. 168b. Vol: IX. fol: 216. 202. seqq: Vol: X a. fol: 252. Vol: X d. fol: 49b. seqq: Vol: II. Karl Emil von Uechtritz auf Wangenheim, Herzoglich Sachsen Gothaischer Geheimderath, als aeltester des Geschlechts, /: das bis auf die Sugaische Linie woraus er abstammet ausgestorben:/ zum ruhigen Genuss des Maiorats rechtskräftig gelanget.

Nach seinem 1775. erfolgten Tode hat sich Beklagter, als derjenige, welcher die übrigen von Üchtritz der einzig übrig verbliebenen Sugaischen Linie an Jahren übertrifft, zum Majorate gemeldet, welches ihm von mehreren Gegnern, unter mancherley Vorwande, seit einigen Jahren aber blos, von Lebrecht Karl Heinrich von Üchtritz, auf Rüdchen und Freirode, streitig gemacht worden.

Bey demjenigen Erkenntnisse, welches über die beyderseitigen Läuterungen, wieder das am 11ten Sept: 1782. Vol: XLVIII. fol: 158. eröffnete Höchste Appellations=gerichts=Urthel, bevorstehet, dürften, was besonders Beklagtens Läuterung betrifft, folgende Haupt=fragen zu untersuchen seyn:

A.)

Was ist das für ein Üchtritzisches Geschlecht, das zum Majorate gerufen worden?

B.)

Ist Klägern ein Beweiß nachzulaßen, oder er vielmehr pure mit seinem auf die Succession gerichteten Suchen abzuweisen?

C.)

Auf den Fall, daß er noch mit einem Beweiße zu admittiren seyn sollte, in welcher Maaße ist ihm der Beweiß zu gestatten?

Ad A.)

Beklagter versichert, und zwar mit Recht: daß die Majoratsstifterin, nicht indefinite alle und iede von Uechtritz, sondern blos ihres ersten Ehemanns durch die Allodification verletzten Gesamthänder, mit ihren rechtmäßigen männlichen Nachkommen, welche eben das 1615. in den fol. 8b Vol: VII. benannten vier Häusern, Osterholz, Taubenthal, Gebhardsdorf, Schwerta und Füga nicht in mehrern bestandenen Geschlecht ihres ersten Manns ausmachten, gemeint habe.

Denn im Testamente selbst sagt sie, wie sie das Uechtritzi-

sche Geschlecht zum Leben einge-
setzet, weil sie erwogen, daß

1.) das Guth Gebhardsdorf nebst Pertinenzien ein Mannlehnguth gewesen, und also

2.) auf die Gevettern von Uchtritz, wenn es nicht in Erbe verwandelt worden wäre, nach dem erfolgten Abgange von der männlichen Descendenz ihres ersten Ehemanns, unzweifelhaft verfället seyn würde, und

3.) ihr Ehemann einzig und allein aus herzlicher Liebe gegen sie die Erbverwandlung erlanget.

Sie versichert ferner, daß das Majorat

4.) zu Bezeugung ihrer Hochachtung gegen dessen altes adeliches Geschlecht derer von Uchtritz constituiret worden.

Hieraus, da nämlich sie eo ipso bekannt hat, daß sie die einzige Ursache sey, warum die Lehnsgevettern ihres ersten Ehemanns, die Lehnssuccession durch die Erbverwandlung verlohren,

und diese lädirten Geschlechtsvettern keine andere waren, als die mit ihrem Ehemanne in besagter Mitbelehnschaft standen, welche, weil sie ehedem mehr Linien, nämlich im Jahre 1615. Vier Häuser ausmachten, plures lineae coniunctim sumtae aber ein Geschlecht constituiren, für ein Geschlecht angesehen werden konnten, und da

5.) die Richterin fol: 23 b Vol: VII. ihre Lehnsanwartschaft substituiret: So ist wohl anzunehmen, daß sie blos die das ehemännliche Geschlecht ausmachenden Lehnsvettern, die stante feudo darein, vi simultaneae investiturae, feudaliter succedirt hätten, mit ihren rechtmäßigen männlichen Nachkommen, sonst aber keinen andern von Uechtritz gemeint habe, indem sie wohl selbst ihrer Anwartschaft den Anfall nicht entfernen wollen.

Dem schadet nichts, daß sie durch die Maioratstiftung

6.) ihrem ersten Eheherrn ihre unverwelkte Liebe, auch nach seinem Tode bezeugen wollen, indem sie solche nicht besser beweisen konnte, als wenn sie eines theils die als rechtsbeständig von ihr vertheidigte, jedoch Seiten einiger Geschlechts Vettern impugnirte Ueberweisung bey Kräften erhielt, andern Theils sein Andenken wieder bey den lädirten Lehnsvettern, durch die Entschädigung, beliebt, und das Unrecht wieder vergessend machte:

Wollte man sich das Wesen anderer von Uechtritz mitdenken, so würde man der Testirerin

7.) den wiedersinnigsten Scopum bey der Majoratsstiftung beimessen, daß nämlich, obschon sie erwogen, daß sie Gebhardsdorf nie erhalten können, wenn es Lehn geblieben, obschon denn die Lehnsvettern darein feudaliter succediret hätten, ohngeachtet ihr Mann einzig und allein aus Liebe zu ihr die

Lehnverwandlung diese Läsion der
Gesammthänder bewirket, ohnge-
achtet sie ihre Hochachtung gegen
das Geschlecht durch die Stiftung
bezeugen, und ohngeachtet sie
auch durch die Substitution ihre
Verwandten bedacht wissen wolle,
ihr letzter ernstlicher und wohlüber-
legter Wille wäre, daß auch
Andere von Uechtritz, die oder
deren Ascendenten stante feudo
nicht succediren können, denen
durch die Allodification folglich
nicht wehe gethan worden, auch
succediren, die lädirten Vettern
mit ihren Nachkommen ihnen
propter senium Annorum
nachstehen, und ihre Anverwandten
so spät als möglich zur Folge
gelangen sollten. Es wäre auch
keine Hochachtung gegen die
lädirten Geschlechtsvettern ge-
wesen, bey denen sie also das
Andenken ihres Mannes gewiß
nicht beliebt machen konnte.
Und wie konnte sie da auf die
Erhaltung der Allodification
rechnen, wo, wenn gleich Heinrich

von Uechtritz und seine Descendenten
schweigen, dennoch sie von den andern
lädirten Gesammthändern die eben-
falls ex simultanea investitura
eine Actionem hatten, besonders von
Heinrichs Scheine, und seinen männ-
lichen Descendenten, nicht gleiche
Beruhigung vermuthen dürfte.

Hiernächst hat

8.) klagender Lebrecht Karl
Heinrich von Uechtritz auf Lätschen
und Freirode Acta fol. 111b,
Seqq: 194b Seqq: 199. 204. 205b
266b Vol: XIII. 59b 60. 155b.
Vol: XIV. wiederholt freiwillig,
und unumwunden bekannt und
vertheidiget, daß das Majoratblos
zur Entschädigung der durch die
Allodification verletzten Lehn-
vettern gestiftet worden, und
wie es ganz unmöglich sey, daß
ein Anderer von Uechtritz auf
die Succession einen gegründe-
ten Anspruch machen könne, als
der, welcher nebst dem höchsten
Alter, seine Descendentschaft,
aus einem der im Landesherr-

lich bestätigter Mitbelehnschaft
gestandenen vier Häusern fol: 8^{b}
Vol: VII. darlegte, welche eben,
d: und nicht andern i/ Christoph von
Uechtritz Geschlecht ausgemacht
hätten; Und diese Aeusserungen
kann er nun so weniger hinter-
ziehen, als sie per mandatarium
satis legitimatum fol: 7. Vol: XIII.
erfolget, und in wahren Einver-
ständnissen mit Beklagtem iuxta
fol: 204. Vol: d. bestehen.

9.) Daß Beklagter ein
Anderes nie behauptet, daß dieses
auch seinem Vater nicht beizumessen,
und anbey die Rationes der Urthel
fol: 168^{b} Vol: IX. fol: 201^{b} seqq:
Vol: X^{a} selbst das in seines Vaters
Succeßionssache Vol: X^{d} fol: 252.
gesprochenen höchsten Appellations-
gerichts Urthels fol: 49^{b} seqq:
Vol: III für ihn reden, ist vor-
züglich fol: 27. seqq: und fol: 90^{b} seqq:
Vol: XX. deduciret worden.

Besonders heißet in den

rationen dieser Töchtern Tentenz,
fol: 252. Vol: X^d iuxta fol: 19^b
seqq: Vol: II. daß die Richterin
blos die Agnaten /: die ehema-
ligen Gesammthänder, da blos
diese feudaliter succediren
können :/ vermittelst des Fidei-
commisses, wegen der durch
angeregte Verwandlung
des mentionirten Guths in
Erbe, ihnen entzogenen
Lehn-Succession auf gewisse
Maaße, weil sie einen neuen Ordi-
nem succedendi festgesetzet: ent-
schädigen und ihnen solches
Guth wieder zuwenden wollen.

Von dem Aussterben der
übrigen drey Häuser, Schwerta,
Gebhardtsdorf und Osterholz
Daunthal, sind

10.) fol: 35. seqq: Vol: XX.
hinreichende Beweise beygebracht
worden; und da

11.) Hr. Wagner aus dem
Hause Schwerta abstammen will
und iuxta fol: 32^b seqq: Vol: XX.
eben über den Haupt Punct blos

einen König, Dinaz [?] und Zeuch [?] und eine Leichenpredigt. Nachricht, anzuziehen bemühet gewesen, diesen aber noch Theils selbst, Theils mittelst der für sich producirten Urkunden wiederspricht, er auch in einer Zeit von mehreren Jahren, mithin inner-halb eines die Beweisfrist mit allen Dilationen weit übersteigenden Spatii, ein mehreres nicht leisten können: So dürften ihn

B.)

erst kein Beweis nachzulaßen, vielmehr er mit seinem Suchen, wider einen bereits sec: fol: 30. Vol: XX. und fol: 177. seqq: Vol: XVII. plene legitimirten Majorats percipienten, pure abzuweisen seyn:

Im äußersten Falle würde ihm

ad C.

ein anderer Beweis, als ein dergestaltiger, daß er aus dem vormals an Gebhardsdorf

in Mitbelehnschafft gestandenen Hause Schwerta von einem mitbelehnschafteten von Uchtritz abstamme, und auf diese Weise, aus der Stifterin des auf Gebhardsdorf haftenden Majorats, Annen Christinen von Tribold ersten Ehemann, Christophs von Uchtritz Familie abkomme, und mit ihm verwandt sey" nicht nachgelassen werden mögen, da

a) der Beweis Rechtsurtheil erfordert, und einem Kläger nicht zuviel geschiehet, wenn ihm der Beweis seiner angebrachten Klage auferlegt wird, Kläger aber

b.) sec: fol: 177b. seq: 194b. seqq: 199. 204. 205b. 206. 266b. Vol: XIII. fol: 59b. 60. 155. Vol: XIV. nicht allein asserirt, und festgesetzt, daß derjenige, welcher von einem ehemaligen Gesamthänder nicht descendirte, nicht successionsfähig seyn könnte, sondern auch sich aus dem Hause

Theorie, von einem ehemaligen Mitbelehnten ableiten wollen.

c.) Bey seiner unnatürlichen Änderung des Fundamenti Successionis, da er jetzt, Mehrere von Uechtritz, als die Descendenten der ehemaligen Gesammthänder, selbst ohne Gränzen zu bestimmen, succeßionsfähig denken will, wenn ihm der Ausdruck „Familie Christophs von Uechtritz" jetzt mehr als die fol: 8b Vol: VII. benannten vier Linien, d. i. die das ehemalige männliche Geschlecht constituirenden vier Häuser, in sich begreifen, und nicht mehr die Subdivisio seines blos in den vier Häusern bestandenen Gentis seyn soll, ferner bey dem Wagen, was man Sec: fol: 45b seqq: Vol: XX sonst mit dem Worte Geschlechtsvetter verbunden hat, und auch der veränderten Ableitung von einem Bernhardt von Uechtritz, welcher ihm sonst eine und die nämliche persona physica mit dem

Scharhardt seyn solte, welchem letztern er seine mehreren Jahre beigelegte, und in zween Instanzien vertheidigte Descendenz fol: 160. Vol: XVII. weggenommen, würde nun solchemnach der Beweis in der angetragenen Maße nur zuzuerstatten seyn.

Mit einer Rechtskraft wird er sich

d.) nicht schützen können, da Sec: fol: 3. seqq: fol: 24.b seqq: Vol: XVI. fol: 337. Vol: XIV. fol: 11.b Vol: XVIII. Vol: XX. fol: 109. stets wieder die Nachlaßung eines Beweises gravaminiret worden. Und was vom Genere geläugnet wird, läugnet man auch von der Specie.

Ferner hat man

e.) die Remedia fol: 7. seqq: fol: 34. seqq: Vol: XVI. fol: 10. seqq: Vol: XVIII. fol: 7. Vol: XX. wieder den in den Urtheln gemachten Unterschied, zwischen den Abstammen und einen der

vormals in Mitbelehnschaft ge=
standenen vier Häußern und
zwischen den Abkommen aus
Christophs von Uechtritz Familie
und dem Verwandtseyn „statt“
mitgerichtet.

Daß der vorhandenen Er-
heblichkeit der dießseitigen Läute=
rungs materialien, kann folglich
auf das gegentheilige Remedium
nicht zu sehen seyn: Am aller„
wenigsten darf Beklagter,
(: der sich bey Erheblichkeit seiner
Gründe einer entweder auf
gänzliche Abweisung des Klägers,
oder doch auf eine Beweis be„
stimmung, gerichteten höchsten
Reformatorial, zuversichtvoll
getröstet :) befürchten, daß Klägern
ad nuda relata eine so beträcht-
liche Succession gegen Erfül=
lungseid werde zugesprochen
werden, wo Klägern daß Be-
klagtens Vater das Suppletori-
um abgelegt nichts helfen kann,
indem dieser nach seinen

Verwießen Vol: VIIIa Fol: 32. seqq: iuxta Fol: 177. seqq: Vol: XVII. eigentlich davon befreiet bleiben sollen, under nur zu Abkürzung der Sache daß erste Urthel in Rechtskrafft übergehen laßen, und auch bey selbigem der diverse Umstand eintritt, daß das Hauß Suga im Matthiaßischen Lehnbriefe genannt, mithin succeßionsfähig ist, das Hauß Lützschena aber, darinnen nicht aufgeführet worden ./.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SPECIES FACTI.

Auf was Arth und Weise das Guth Gebhartsdorf und Pertinentien Anno 1690. in Erbe verwandelt worden.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Zu wißen sey hiermit, wie daß Anno 1653.
Mense Majo, Herr Antonius von Uech=
tritz, auf Gebhartsdorf, Schwarzbach
Scheibe seelig verstorben, undt die,
weil Er keine Leibes Lehns Erben, hin=
ter sich verlaßen, solche Güter, auf
seine, in der alten Marck wohnende
nächste Lehns Agnaten, alß Juli=
um Ludwig undt Curt Gebrüder von
Uechtritz auf Osterholz, Rauschen=
thal, jure Successionis Feudalis
verfället: worauf dann jtzo vermeldte
Herren von Uchtritz, in der Ober=
laußnitz zusammen gekommen,
die Erbschafft angetreten, undt sich
Sign. C laut beylage sub signo C Anno
1653. den 18. Juny, vermöge auf ihren
aufgerichteten Lehns Pacti, dergestalt
verglichen, daß Julius Ludwig
von Uechtritz die Güter Gebhartsdorff,
Ober-Schwerta, Schwarzbach, so in
Ober-Laußnitz gelegen, bekommen,
Curt von Uechtritz aber die in der alten

Mark gelegene Güter, Osterholz, Neu-
schenthal auff sein Theil haben und be-
halten solle: Worbey die sich aber ex
utraque parte die gesambte Hand noch
nicht als des anno 1592. den 21. Augusti auf- Sign. C.
gerichteten Recessus sowohl Ihren Ober-
laußnitzischen, als auch denen Alt Mär-
kischen Gütern, vice versa reserviret, und
vorbehalten. Specifice aber, daß, wenn
nach Gottes Willen, ein Dominus feu-
di, oder auch ein vasallus verstürbe,
daß Jeder seines orthes, gehalten seyn
wolte und solte fuer den anderen und
dessen Erben, die Lehn zu renouiren,
und die gesammte Handt an oberwehnd-
ten Güthern zu suchen, damit jetzt-
ermelte Güter in der gesammbten
Handt verbleiben, und begebenden
Fällen, einer den anderen in der Lehn
succediren könne: welches auch vom
Herren Curt von Uechtritz auff Oster-
holz, Ihro Königl. May. in Preussen,
und Churfürstl. Durchl. zu Branden-

burg, Geheimbten Raths und Landes-
Hauptmann, in der Alten Marck, von
Fällen zu Fällen gebräuchlichst obser-
viret worden, wie solches laut Beylage sub
Sign. C.♀ Signo C. et ♀, sowohl bey denen Gütern
Osterholz und Rauschenthal, als auch bey
der Sonnenburgischen Lehen, sub dato Cölln
den 13. April 1694. und Sonnenburg den
23. Decembr. 1695. geschehen, und die Lehen
prosequiret worden: Wesswegen denn ge-
dachter Herr Landes Hauptmann dieser
Hoffnung gelebet, daß Ihm Vetter, Chri-
stoph von Uechtritz, auf Gebhardtsdorff der-
gleichen thun würde, Dahero Er denn nicht
allein, bey der Ober Ambts Canzley in Bu-
dissin, sich erkundiget, ob von seinem
Vetter die Lehns renovation geschehen
und die Lehen, für Ihn und seine de-
scendenten, zu dem Guthe Gebhardts-
dorff, und Pertinentien gesuchet wor-
den, da Er denn, auf geschehenes unter-
schreibens anhalten, von der Löbl. O-
ber Amts Canzley, allemahl zur

Antwort erhalten, daß Er keinen
Muthzedel brauchte, indehm die-
Jenigen Agnati, welche nicht so-
fort, zur Possession, eines erledig-
ten Lehnguthes [illegible], sich an
nichts zu kehren hätten, dieweil
vermittelst Kaysers Maximiliani
II. denen Vasallis in der Oberlauß-
nitz, ertheilten Privilegii, de
Anno 1575. den 9. Augusti die Ge-
schlechts Vettern einander, bis auff
den Vierdten Gradt succedirten,
zumahlen da Julius Ludwig und
Curt von Uchtritz, leibliche Brüder
gewesen: Weswegen denn auch bey
ereignenden Falle dem Hl. Landes-
hauptmann, und seinen Söhnen, nie-
mandes die Succession disputiren,
und in Zweifel ziehen würde. Des-
sen ungeachtet aber, zu erlangung
mehrerer, und genauerer Nach-

richtung, hatt wohlgedachter Herr lan=
des Haubtmann, an Herr Christoph von
Uchtritz geschrieben und gebethen, Ihn
zu berichten, was Er für eine Verwant=
nis derwegen Suchung der gesamb=
ten Handt habe; Welcher Ihm aber zu
Sign. 4. zweymahlen, alß sub Signo 4. Ge=
hertderst den 18. Novbr. 1682. und ferner
Sign. 12. sub Signo 12. den 13. April 1683. ohngefehr
10. tage für seinem Absterben, eigen=
händig, diese antwort ertheilet, wel=
che Er von von dem Ober Ambte erhal=
ten. Woraus dann oft vermelter
Herr Landes Haubtmann, des von Uch=
tritzes Worthen geglaubet, und in an=
sehung, daß Christoph von Uchtritz
zwey Söhne, alß Hanns Christoph und
Wolff Julius von Uchtritz gehabt, der
Sache außgang erwartet, biß ein Lehn=
Fall sich ereignen möchte, worauf
Er aber, wider alle geschehene Since-

ration, und gethane Versprechen,
erfahren müßen, Wie daß Chri-
stoph von Uchtriz, unerachtet Ihme
das obangezogene Lehns Pactum,
wegen der gesambten Handt, de Anno
1653. zur Gnüge bekandt gewesen,
und in Wege gestanden, dennoch wi-
der sein gewißen und seinen Ver-
sprechungen zuwider, schon albe-
reits für dreyen Jahren, bey Ihro
Churf. Durchl. Johann George dem
III. Glorwürdigsten andenkens sub dato
Torgau den 10. Decembr. 1690. sub Sig-
Sign. δ no δ. supplicando eingekommen
daß Lehns Pactum der gesambten
Handt, als einen hochwichtigen Um-
standt, wie auch Ursach daß die in der al-
ten Marck wohnende Lehns Agnaten
inconscienziose verschwiegen, per falsa
narrata, als ob daß Guth Gebhards-
dorf unerachtet dein importantes

Güth von mehr als 80000 Thlr. zu
dreyenmahlen ein Rittergüttchen
genennet, und gebethen, daß solches
in Erbe verwandelt, und Ihnen von
dem Ober Ambte, in Lehn verreichet
werden möge; Worauf denn auch
Ihro Churfürstl. Durchl. welche zur
selbigen Zeit auf der Torgauischen
reyse gewesen, niemanden von Ihro
Herren geheimbden Räthen, bey sich gehabt,
und also, durch falsches angeben, hin-
tergangen worden, seinem petito
deferiret und sub dato Torgau den
Sign: 26. Decembr. 1690. sub signo ♀ an den
gewesenen Ober Ambts Häubtmann zu
Budißin, Herren Caspar Christoph
von Nostitz rescribiret, daß Sie aus habender Landes Fürstl. Macht
besagtes Güth Gebhardsdorff, und perti-
nentien, auß dem Lehne, in ein recht,
Allodial und Erbguth verändert, und
gesetzet hätte. Worauf auch mehr gedachter

ten Christoph von Uechtritz 1691. d. 16.
May, des Guth Gebhardsdorff in
Lehn verreichet worden: Zu wel-
cher allergnädigsten Lehnsverwan-
delung aber, ebenfalls nicht or-
dentlicher weise verfahren wor-
den, indehm die Expedition und
Ausfertigung, nicht in dem or-
dentlichen geheimbden Rathe, son-
dern in der geheimbden Cammer-
Canzeley geschehen, auch über-
diß, wie sonsten gebräuchlich,
solche von keinem geheimbden Ra-
the, sondern bloß von den damah-
ligen geheimbden Cammer Secre-
tario, Emanuel Willigus, als
welcher doch nicht mehr in Dien-
Sign. N. sten gewesen N. und dennoch
das allergnädigste Rescript,
von Ihme, als ob Er noch würck-
lichen in Diensten sich befunden,

unterschrieben worden, und also hier-
unter ein unläugbares Falsum be-
gangen worden: Welches auch Aman-
dus Gottlieb Nübritzius, gewesener
Cammer Procurator in seinem aller
unterthänigsten berichte sub signo
Δ. mit mehreren ausgeführet:
Worauf denn mehrgedachter Herr
Landes Haubtmann von Uechtritz,
nachdehm er dieses erfahren, zugleich
auch, daß gedachter Christoph von
Uechtriz ein Testamentum sub signo
☼ hinter sich verlassen, in welchem
er seine beyde Söhne, zu Erben seiner
güter eingesetzet, denenselben aber
die Mutter, als seine hinterlassene
Wittbe, sowohl in denen Allodialibus,
als auch, in dem Guthe Gebhards-
dorf, und Pertinentien substituiret,
und überdieß, noch ein Legatum, von
10000. ~~Thlr~~: vermachet; vermöge d.

Oberlausitzischer Lehnsordnung
aber expresse verordnet, daß die Lehns
Agnaten, bey ihren Pactis speciali-
bus, ratione investiturae simultane-
ae, gelaßen werden solten, auch Ih-
nen, an Ihrem jure quaesito kein ein-
trag geschehen solle, dieweil es ein
contractus bilateralis: Als ist
gedachter Herr Landes Hauptmann
Anno 1696. bey dem Ober Amte ein-
gekommen, den statum causae re-
ferirt, und dieweil bey der Erb-
verwandlung, Er von seinen Vettern
so unverantwortlicher weise hinter-
gangen, auch Ihro Churfürstl. Durchl.
per falsa narrata zu der Erbverwan-
delung verleitet, wie nicht weniger
mit expedition des Allergnädigsten
Rescripti illegitimo modo verfahren,
zuvorher kein Ober Amts bericht ab-
gestattet, auch gedachten Christoph

von Uchtriz das Guth Gebhardtsdorff,
also baldt, Anno 1691. den 10. May, in
Erbe verreichet worden, gebe ihm, daß
Ihme, von der verstorbenen Wittbe, daß
Guth Gebhardtsdorff, cum fructibus per-
ceptis, abgetreten werden solle. Aber,
auf daher dessen Wittbe Frau Anna
Christiana von Uchtritzin gebohrne
von Metzradin, besage dieser Ober-
amts Acten (: so in Dresden zu be-
finden :) den Processum biß in
das fünfzehende Jahr aufgezogen,
Ihr auch alles verstattet worden, was
sie nur gewollt, da denn bloß über
die Einlassung ganzer Drey Jahr
processiret worden und unerach-
tet Ihr den 9. Jul. 1702. die Einlas-
sung sub poena confessi et convi-
cti, zuerkandt worden, dennoch
solches nicht gethan, sondern, ob-
gleich Ihro Königl. Majest. in Dreß-

sen, und Churfürstl. Durchl. zu bran-
denburg selbsten, bey itziger Zeit glor-
würdigsten Königl. Mayest. in Poh-
len und Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen sub signo A. zu zweyenmah-
len, intercedendo, eingekommen,
bis dann Ihr Ende fortgestellet, und
zu glauben daß diese intercessiones
mögen seyn supprimiret worden:
bis sie endlich den 4. Novembr. 1708.
wohlseelig verstorben: Da denn
nach erwehntem Dero seeligsten
Ihr Testamentum sub Dato Budis-
sin den 3. Novbr. 1700. sub signo
B. so sie bey dem Ober Amte beyge-
legt publiciret, und sich befunden,
daß Sie vermöge Fidei commissa-
rischer disposition, daß Guth Gebhards-
dorff, und Pertinentien, zu einem
perpetuirlichen, Fideicommissari-
schen Stam- und folgends Majorat-

Guth, dessen Geschlechtsvettern von Uhs-
triz gemachet, und zwar Mich, zu Ih-
rem ersten Successore verordnet, nebst
meinen Männlichen Descendenten,
benebst einer ansehnlichen Schulden-
last von etlichen 20000. thlr. welches
zu deduciren erbötig, jedoch daß
Ich, vor ergreiffung der Posseß-
des guthes, Ihm, wider Ihr Söhne
angefangenen und wider die con-
tinuirten Proceß, sowohl die Vin-
dications klage ad Interresse voll
stellen laßen und renunciren,
auch bey den Ober Ambte, die Con-
firmation, über diese Fideicom-
missarische Disposition auswür-
ken solle, aber dafern Ich solches
nicht thäte meines Sel. Herren
Vaters bruder dessen Söhne, nach
deren absterben aber, das sämbt-
liche Uhstrizische Geschlechte Fideicom-

missarie, substituirt haben wolte, der-
gestalt, dass der älteste von ihnen
allein die Frucht Nutzung und Per-
ception der Intraden von dehnen Erbherrschaft-
lichen Gütern, cum utili Dominio
auf Zeit seines Lebens, in der Zeit gewisser restriction
und unter gewissen conditionibus ha-
ben und geniessen solle: Worauf
Ich denn in Betrachtung, dass Sie nicht
zur selbigen Zeit vermögend war, den
so kostbar angefangenen, und die
13. Jahr mit so schweren Unkosten,
und schweren Reisen, aufgehalte-
nen Process zu continuiren, zu
machen der vermöge Testaments die Frau
Hofräthin von Reiboldin ihren Eheherrn
als den Herrn Hofrath von Reiboldt
zum Executore des Testaments verord-
net und zwar dergestalt dass Er die pos-
sess der sämmtlichen Güter apprehen-

diren, zugleich auch die Helffte der güter,
antraden, biß Ihr außgang der Sache zu ge-
nießen macht haben solle. Pro secundo
auch, die Frau von Uchtriz gebethen, daß
die Acta nacher Dreßden geschicket wer-
den möchten, welches auch vermöge aller-
gnädigsten Königl. Rescripts geschehen,
und die Acta aller, sogar vielfältig, ge-
schehener imploration und sollicitirens
ohngeachtet wieder nacher Bautzen re-
mittiret worden, und gedachte Frau
von Uchtritzin darüber verstorben,
als habe ich, nolens volens, gleichsam vi
coactus, mich necessitiret befunden, den
Processui zu renunciren, und die vindica-
tions. Klage stellen zu laßen, auf deß-
sen erfolge auch mir daß Guth Gebhards-
dorf und Pertinentien Anno 1709. d.
11. May in Erbe gereichet worden.

Wann dann nun außgesprochener ge-
zogenen und unverwerflichen Docu-

mentis quarendigiatis mit mehrern
zu ersehen, wie so wohl Ihro Churfürstl.
Durchl. Johann George der III. Christmild.
ersten andenkens, so gar hinterlistiger,
undt unverantwortlicher weise, undt per
falsa narrata zu der Lehnsverwandelung
verleitet worden, welches von dero welt-
gepriesenen Gerechtigkeit nicht zu
praesummiren, noch viel weniger ge-
schehen wäre, wenn Er wahre wahrhaf-
tig berichtet worden: Daß Er ehemah-
lig begangener Felonie, undt die gesamb-
te handt entzogen, oder unsere Pacta
Feudalia würde aufgehoben haben.
Denn es ist ja sonnenklahr, daß der
von Uchtritz ein wahrhafftes Falsum
begangen, auch folgentlich, wir Alt-
Märkische Uchtritzer, ohne Ursache un-
serer Pacti, verlustigt gemacht
worden, undt zwar:
1.) daß der von Uchtritz, in seinem sub
Dato Torgau, d. 16. Decembr. 1690. ein-
gegebenen Memoriali, das important-

gutes Gebhardsdorff No. zu Dreyenmahlen, ein Rittergüthgen genannt.

2.) die Simultaneum investiram und das zwischen denen von Uechtritz aufgerichtete Pactum de Ao. 1653. d. 18. Juny, verschwiegen und supprimiret.

3.) Uns, als seine Altmärckische nächste Lehns Vettern, gänzlich verschwiegen, und mit keinem Worte gedacht.

4.) Meinem seeligen Vater 1682. und 1693. mit beygefügten grossen sincerationibus, daß Er wegen der gesambten Handt keine Noth habe; und zwar drey Tage für seinem Tode, da Er doch albereits für drey Jahren das Gut sub et obreptitie zu Lehn gemacht, Ihm auch in Lehn gereichet gewesen, wie nicht weniger ein Testamentum verfertiget, und darinnen seine Frau, deren Herz Söhnen, pupillariter substituiret.

5.) Ihro Churfürstl. Durchl. auf dero Norgauischen Reise, per importunas

et reiterratas preces fatigiret, und der Er
keinen geheimbden Rath bey Sich gehabt,
per falsa narrata, zur Erbverwandelung
animiret und verleitet.

6.) Kein Ober Amts Bericht, wie in derglei-
chen Fällen gebräuchlich zuvorhero abge-
stattet.

7.) Die Expedition, nicht in dem ordentli-
chen Geheimbden Rathe, sondern in der
geheimbden Cammer Canzeley und,
gefertiget.

8.) Das allergnädigste Rescript, wie son-
sten gewöhnlichen, und der Stylus Cu-
riae erfordert, von keinem Geheimbden
Rathe, sondern von dem Cammer Se-
cretario Emanuel Williguß unter-
schrieben, welcher doch zur selbiger
Zeit nicht mehr in Diensten gewesen.

9.) Sowohl meinem seel. Vater als auch
mir, in die 15. Jahr, schwere Reisen,
und Unkosten verursachet, und ihm
nur allein über die Einlassung,
und Litis Contestation, der Proceß

einzubehalten und dennoch nicht er-
folget.

10) Die Acta auf imploration der Frau Eltt-
be, nacher Hoff abgefordert, und alles
sollicitirens ungeachtet, nicht wieder bey
Dero Lebendzeit zurückgeschicket worden,
auch noch alldorten zu befinden.

11) Die schon erwehnten Documenta als
sonderheitlich Ihrer Königl. Majest.
in Preußen, allergnädigste Intercessi-
on, so doch bey denen Actis in Dreßden
seyn solle, in der Frau von Uechtritzin,
nachgelassenen Documentis zu Geb-
hardsdorf sich befunden, und daher
sicher zu praesumiren, daß diese
documenta müssen seyn supprimi-
ret und nicht müssen ad Acta gebracht,
sondern zurücke behalten und der Frau
von Diebeldin zugestellet werden.

12) Ingleichen ist auch zu praesummiren,
daß zu erhaltung des favoris judicis,
die Frau Hofräthin von Diebeldin in
Ihrem Testamento, der Hochl. Herren Landt-

Voigt von Gersdorffs Schwester Töchterin
6000. Rthlr. 2.) des Herrn Oberambts-
Häubtmanns von Nostitzes Schwester frau
2000. Thlr. des Hl. Landes Eltesten von
Nostitzes, als Assessoris judicii Tochter,
2000. Thlr. 3.) Herrn Bürgermeister
Heinricio 500. Rthlr. (4.) den Hl. Ober-
ambts Cantzler undt Rath 2000. Rthlr. le-
giret, welches so leicht nicht zu glauben,
daß es ex mero favore erga personam,
sondern vielmehr, daß es zum recom-
pens für erwiesene Freundschafft,
/: wie sie solches in ihrem Testamento
selbsten bekennet :/ geschehen seyn
müße.

Also hoffte demnach daß Ihro Königl.
Mayst. in Pohlen, undt Churfürstl.
Durchl. zu Sachßen, außerordentlicher
hoher Gnade, in Ansehung deß sich so gar
hinterlistiger Weise hintergangen wor-
den, Ihro hoher Landes Väterlicher Macht
undt Gewalt, solches Guth Gebhardts-
dorf undt Pertinentien nach geschehener

Erbverwandelung in der Natur und Ei-
genschafft eines wahren Erbguths wer-
den verbleiben lassen, Ihme die in der
Frau von Uchtritz auffgerichteten Te-
stamento, unrechtmäßiger Weise auf-
gelegte Naturam Fideicommissi et Ma-
joratus benehmen, gegentheils aber
allergnädigst zu erlauben, daß Er se-
cundum naturam allodii mir er-
laubet seyn möge, mit dem Guthe
Gebhardsdorff nach Gefallen zu dispo-
niren: In Betrachtung dessen, wenn
secundum verba Testamenti nach abster-
ben mein und meiner descendenten das
Guth Gebhardsdorff, auff den ältesten
Geschlechtsvetter verfället werden sol-
te, derselbige in Consideration, weil
Er dieses Guth, auff seine Successores
nicht transferiren könnte, solches, so
viel als möglichst aussaugen
und ruiniren, die Unterthanen de-
pauperiren, die Gebäude eingehen

lassen, undt so viel nur immer möglichen
sich zu bereichern suchen würde:
Ueberdießes auch daß Geschlechte, derer von
Uechtritz, sich in Oberlausitz, Meiß-
sen, Schlesien, Schweden, Hollstein, undt
anderer Orthen sich dergestalt ausgebrei-
tet, daß es ohnmöglichen die Häuser alle zu
specificiren, auch überdießes vor absterben
des gantzen Geschlechts derer von Uechtritz
der Frau von Uechtritz, welche eine von
Metzradin /: nechste unverwanten
Männlichen undt Weibl. Geschlechts sub-
stituiret: Undt es also ohnmöglichen,
daß eine solche Aperdur vor Ihro Königl.
Majest. zu hoffen. Dahero Ich denn
der ungezweiffelten Hoffnung, daß
Hochgedachte Königl. Majest. die hohe
Gnade für mich haben, undt auf mein
unterthänigstes Anhalten, an deß
Hochlöbl. Ober Ambt rescribiren werden,
daß Meine des Guths Gebhardtsdorff
undt Pertinentien als ein wahres Erb-
guth versichert werde.

131

Aufgesetzte Punkte.

Dass ich mit meinem lieben Bruder Cur-
ten von Uchtritzen Rittmeistern sverl.
eher den 7. Juni allhier kommend :/
Unterredung gepflogen und einen ge-
wissen Schluss gemacht.

1.) Soll und will er darob sein, dass ich mit mei-
nen männlichen rechten Lehnserben,
mit Ihme wegen seiner in der Chur-
und Margk Brandenburgk gelegenen
Lehn Güttern in gesambter Handt
undt Lehn möge bleiben, oder wie-
der mit eingenommen möge wer-
den.

2.) Welches auch von der Lindenburgischen
Lehn also und dergestalt solle zu
verstehen sein.

3.) Da entgegen will ich auch mich dahin
bearbeiten, dass Er gemellter mein
lieber Bruder wegen der Schwartti-
schen Gütter in gesambter Lehen und
Handt möge verbleiben können.

4.) Meine Portion Gütter /: so von un-
serm todt verstorbenen Brudern Lu-
dewig sel. Lehn Gütter in der Chur- und

Marck Brandenburgk mir zugestallen :/ hab
ich meinem lieben Brudern Curten von Uch-
tritzen Rittmeistern cum commodis et one-
ribus gänzlichen zugeschlagen, und sobli-
chen abgetretten, Gestaltt ich denn selbige
hiemit bester massen, rechtens Ihme will
abgetretten und cedirt haben, Jedoch
daß ich und meine männliche Leibeslehns-
erben die gesambte Handt und Lehn dero
wir auch über alle, seine von unsern Vä-
tern Seligen ererbten Lehngüttern,
noch wie vor, haben und behaltten möge,
Oder auf den Fall, gemeltter mein
Bruder uns dazu wieder behülfflichen
sein solle, und wolle.
Urkundlichen haben wir beyde dieses eigen-
händtlichen unterschrieben, und Jeder sie-
von ein Exemplar zu sich genommen. Ge-
schehen zur Ober Schwärtta am 18. Juni
Anno 1653.

Julius Ludewig
von Uchtritz
mpp.

Curt von Uchtritz
mp

Sign. C. 132

Was der Raht undt Landes Haubtmann
in der Altenmarck Curt Gottfriedt von
Uchteriz, als Jüngster Blütfreundt, im
Nahmen Hanß Christoffs und Wolff
Juliuß, der Gebrüdern von Uchteriz, Chri-
stoff von Uchteriz nachgelassenen un-
mündiger Söhne, auf ihres Vatern erfol-
geten Todtesfall die Gesambte Handt an
obbemelten Rahts- und Landes Haubtmann
in der Altenmarck und von Uchterizischen
Gütern Osterholtz Dänenthall unterthänigst
gemuthet, deshalb wird ihnen dieser Schein
ertheilet; Und haben sich die unmün-
dige alß Hanß Christoff und Wolff
Julius Gebrüder von Uchteriz, wann
Sie ihre Völlige Jahre erreichet, bis dahin
ihnen aber Frist und Indult zu em-
pfahung der Gesambten Handt hiermit
eingeräumet und Verstattet wird, zur
Beleihung zugestellen. Signatum Cölln
an der Sprew, den 13ten Aprilis 1694.

Churfürstliche Brandenburgische
Lehens Cantzeley.

Pr. Fuchs

Daniel Stephani
Lehn Secretary

Sign. Q.

Nachdem Sede vacante, nach absterben des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürstens undt Herrn, Herrn Carl Philipps, Marggrafens zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben undt Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen p. Hertzogs, Burggrafens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt, Minden undt Camin, Grafens zu Hohenzollern, der Marck undt Ravensberg, Herrn zu Ravenstein undt der Lande Lauenburg undt Bütow, des Ritterl. St. Johannis Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern undt Wendland Meisters, Unsers gnädigsten Fürstens undt Herrns, Herr Curd Gottfried von Uechteritz, Churfl. Brandenb. Geheimbter Rath, undt Landes-Haubtmann p. bey hiesiger Ordens-Lehns-Cantzley wegen Fünfftehalb Winspel, halb Roggen, halb Gersten, jährlicher Pacht aus dem

Dorffe Mindenburg zu lehn, undt im Nahmen seines verstorbenen Bruders Otto Daniel von Uchteritz seel. beyden Unmündige Söhne, Curd Moritzen undt Hans Jacoben, zu Alten Zaun in der Altmarck, wie auch folgender anstalten fall nomine seines Vettern Christoph von Uchteritz seel. auf Gebhardtsdorff, in der Oberlausitz, nachgel. Unmündige Söhne Hans Christophen, undt Wolff Juliusen die gesambte Handt gemuthet, undt umb schrifftl. Schein gebethen, So ist Ihm diese Recognition in quantum de jure unter des Ritterl. Ordens Lehn Insiegel ertheilet worden. Signatum Sonnenburg, den 23.ten Decembr. 1695.

(L. S.)

J. Sturm
Rath u. Lehn Secretar.

Ich Christoph von Uechtritz auff Gebhardsdorf, Schö-
ba, und Schwartzbach, im Marggrafthum
Ober Lausitz gelegen, Urkunde und beken-
ne, wo noth hiermit, daß Ich wegen eines
Lehnstücks in der Chur Fürstl. Branden-
burgischen Alten Marckt nebst Andern mei-
nen Gl. Lehens Vettern denen von Uchtritz
auff Osterholtz in unterthäniger Mu-
thung bey der Hoch Löbl. Ordens Cantzley zu
Sonnenburg mit angegeben worden, und
in der gesambten Hand verblieben; Weile
aber Ihro Durchl. der Hertzog von Waldeck als
gewesener Herrmeister des Sonnenburgischen
Ordens todes verblichen und nunmehro ein an-
der hohes Subjectum an dessen Stelle gesetzet
werden wird, bey welchem es Uns zukommt,
wiederumb die Lehn zu suchen; Wie aber
wegen eingelauffener wichtigen Geschäffte
als auch so fernen Reise zu beschleunigen, un-
möglich stellen will zu erscheinen, Alß will Ich,
mit dem Wohlgebohrnen Herren, Herren Ernst Gott-
fried von Uchtritz auff Oster Holtz etc. Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg, Hochbestallten Landr-

Hauptmann in der Alten Marckt als Meinem
Geliebtesten Herrn Vetter hiermit Vollkomme-
ne Macht und Gewald aufgetragen haben,
Daß Er statt meiner alldorten erscheine die
Sache suche, verhöre, empfahe und abschiedemäßig
in meinem Nahmen und in meiner Seele zu
schweren, und in allen, wo es hanget und lan-
get, als wenn Ich persöhnlich zugegen wäre, mei-
ne Stelle Vertreten. Welches ich nicht allein genehm
haben, sondern wo Er auch andere und kräffti-
gere Vollmacht Von nöthen Ihm solche hierdurch
völlig will mitgegeben haben, Cum annexa
Clausula Rati et Grati substituendi et
substituti. Wie denn zu mehrerer dessen
Versicherung diese Vollmacht durch Vordruckung
meines Wohlangebohrnen Adel. Petschaffts be-
kräfftiget, und mich mit eigner Hand unter-
schrieben. So geschehen und geben auff Mei-
nem Hause Gebhardsdorff in Ober Lauß-
nitz den 13. Apr. 1693.

(L. S.) v. Uchtritz

Sign. 4.

Hochwohl Edelgebohrner Herr, Herr.

Zuforderst hochgeehrter und werthester Herr Vet-
ter. dessen geliebtes Zuschreiben sambt
dem eingeschlossenen Muthzedel de dato
5. Augusty jüngsthin zu Osterholz dat-
tiret gewesen, ist mir über recht ein-
gehändiget worden. Wie ich nun daraus
des hochgeehrten Herrn Vettern undt ganz
werthisten Seinigen allerseits beharlich und glück-
lichen wohlstandt erfreuter verstanden,
Also wündsche nachmahls von Hertzen, daß
Sie, und Ihr ganz werthistes Hauß bey allem
gedeylichem wohlstande fortthin Continuiren
mögen. Betreffende nun die deren bun-
zische Sache undt Empfahung derselben Lehen,
So erstatte Ich vor solch gehabte Mühewal-
tung allerschuldig gebührenden Danck
Das Sie so güttig sein, undt mich als Ih-
ren Freund undt Diener so werth beden-
cken, und bey dem bewusten Lehn erhal-
ten wollen, Ich würdt mein hochgeehrter
Herr Vetter mich dadurch sehr obligiren, sol-
ches auff allerweiste umb Sie, oder die werthesten
Seinigen zu recompensiren, undt stelle
wegen der annoch in Handen habender

Vollmacht dahin, ober solche weiters bey sich be-
halten, oder aber mit sicherer Gelegenheit an-
her senden will. Zwar kann solche wohl
auf bedürffenden fall aldort erhalten
werden, wenn der Hochgeehrte Herr vetter
solche Ihm vor nöthig zu brauchen getrau-
et, Bey neben weiß Sich mich wohl zu er-
innern, Daß von meinem Seel. Herrn
Bruder Herren Christian von Uechtritz ver-
schiedener Jahre als der aldorth zu Berlin ge-
wesen, wegen der Märckischen Lehen Gü-
ter Osterholtz so wohl vor sich als auch
vor meine Persohn ordentl. Muthung
der Lehn halber gethan, solche Auch bereits
erhalten, und anizo annunmehr wieder an
der Zeit, und von nöthen sein will solche
Lehnsfolge in Persohn oder durch einen ge-
volmächtigten zu praestiren und sich Pflicht-
bar zu machen; Als habe bey dieser Sachen
Beschaffenheit vielmehr zu Meinem Hochge-
ehrten Herren vetter daß sichern vertrau-
en leben undt Ganz gehorsamb suchen

undt bitten wollen, es wolle wie vorhin
also auch der Liebe Herr Vetter statt meiner
wegen dieser Lehens Muthung thun, undt
vollmacht übernehmen, weil solch Werck Ihnen
am besten bekandt, undt auch begehre mit
Den stall in meine Seel zu schwehren, wo-
mitt annoch die beyderseits Osterholtz
Uchtritzische linie dabey erhalten werden
belieben tragen; zwar würdt mein eigen
Interesse dadurch nicht zu verstehen
sein, sondern nur bloß darumb, weil
es von so viellen Jahren her, von un-
sern Lieben Vor Eltern bey gesambter
Handt erhalten worden, anitzo auch, in-
dem sich die zeitten immehr undt mehr än-
dern, die unseerigen Osterholtz Uch-
tritzischen Kinder dabey erhalten blei-
ben mögen; Ich wüntsche von Grundt
der Seelen, daß Meines Hochgeehrten Her-
ren vetters werthestes Hauß undt Gantze
familie, vor allen gefährlichen Anstöß-
sen sicher bleiben, undt durch dessen Vor-
nehmes geschlecht, in viel Zweige sich auß-
breiten undt viel Lange Jahr glückselig

tauern kan; Im übrigen muß Ich
auch wegen der alhiesigen Sächsischen
Oberlausizischen Lehen Gerichten, daß
zwar bey damahlig beschehener jüngsten
abgelegten unterthänigen Erbhul-
digung Meines Gnädigsten Chur-
Fürstens undt Herrens, mit denen in
hiesigem Marggrafthumb Ober Lausitz
erfahrenen rechtsgelehrten mich we-
gen der in der Marckh Oster Holtz Uch-
tritzer Lehnsvettern, unterredet, was
bey der gleichen Sachen zu thun, so ha-
ben aber theils vor nöttig theils aber
vor unnöttig zu sein erachtet, dergleic-
gen Muthung zu thun, Angesehen sol-
che Belehnung als welche von dem Gott
seel. verstorbenen Churfürsten Johann
Georg dem Andern Christrühmlichsten
Andencken verliehen worden, alschon
in Ihren bündigen Kräfften be-
ruhen würde; Jedoch, weil Ich abson-
derlich, annoch mich bey alhiesigen
Churfürstl. Sächsl. Ober Ambte, daß-

wegen wie es eigentlich damit beschaf-
fenheit hatt weither erfragen, undt be-
kommen, und so dann der umbständli-
chen Meinem Hochgeehrten Herren Vetter
bey ereigender Gelegenheitt weiters
Berichten. Ich bitte höfflichen umb ver-
gebung dass Ich nicht ehender be-
antworten können die Ursach ist,
dass Ich niemahl rechte adresse dahin ge-
habt, undt würde mir nichts liebers
gefallen, als nur sichere gelegenheit
zu haben, öfftere Correspondentz zu
pflegen; Undt berichte hierbey dieses,
ob das wir unserer Orts ehender
von Berlin anhero gelegenheitt briefe
zu erhalten haben, als anderer Orte
Undt könnte Ich gar füglich meine
adresse von hier auß nach Berlin
haben die Briefe an die Geheimbe
Rath Frau Tunsterlin, als welche als
hiesiger Orte sich gar wohl bekandt
wirdt wissen zu befördern. Also
könnte der hochgeehrte Herr Vetter

Gleichfalss zü selbiger Geheimbdrath
Fraüen Kürstelin in Berlin adresse
sühen, als von welcher Ich sodann
in sicherer gelegenheit die Briefsachen
bekommen würde; Ich wünschte die Ehr
ündt dass Glück zü haben, des Hoch-
verehrten Herren Vettern seine Gegen-
warth ündt persöhnliche Bekanndt-
schafft zü geniessen, allein der Ferne
weg dürffte es nicht allerdings zü
lassen, jedoch aber möchte es geschehen,
Ehe es man sich versehen thete, dass
nechst göttl. verleihung denn hochverehr-
ten Herren vetter, sambt Der seinigen
alldorten versuchen ündt finden möchte;
Schliesslichen vergesst An den hochverehr-
ten Herren vetter, dessen Hertz Liebe-
ste, ündt wehrtiste seinigen allerseitts,
ündt an das gantze Ländtliche Oster-
holtz-Uchtritzische Haüss, von mir ünd
meiner Fraüen, Item, von Herren von
Kanitz, Herren Joachim Ernst von No-

sitz auff Horsch, undt seiner hertzliebsten,
alß auch Herren Heinrich Ludwig von
Ventzigk auff Wilcke, undt seiner hertz
liebsten, Alß meinen geehrten Herren
Schwägern, undt meinen geliebten
zwey Frauen Schwestern ein schönes
befehl undt dinstliche begrüßung,
undt wüntschen gleichfalls dem gantz
Osterholtz-Uchtritzischen Hauße al-
leß selbst verlangende glück undt woll-
ergehen von hertzen; Ich aber werde
nach empfehlung Göttlicher Gnaden-
waltung allstets sein undt beharren.
alß Meines hochgeehrten undt wehrtis-
ten Herren Vetters,

P. S.
bitte den hochgeehrten Herren Vetter
dinstl. bey ereigender gelegenheit umb-
ständl. zu berichten wie es eigentl. mit sol-
cher lehen beschaffen, undt wie es wegen
der Unkosten, undt sonst allenthalben ge-
halten werden muß; ob auch hiezu noch ein
absonderliche Vollmacht zu überschicken
nöthen sein würdt mit ein Paar Zeilen
berichten.

Ilbersdorff

Den 18. Novemb. 1682.

Schuldigster
diener
E V Uchtritz

138

Hochwohlgeborner Ritter Und Herr Herr — Sign. k.

Jn Sonders Hochgeehrter Hr. Lan: deß Hauptman Und Hochwerht gehaltener Herr Vätter, Wünsche daß derselbe Sampt dero Frau gemahlin Und Sampltichen Fammilliæ, bey allem erwünschten wohl, Stande leben Möchten Und habe Deinen brieff Sampt den beylagen zu Rechte erhalten von dem Hr. Johann Christophen von Uchtritz; alß daraus Jch ersehen, Meines hochgeehrten Hr. Vätters Sampt dero Fammilliæ Ihren allerseitz gesunden, Und glückseligen Wohlstandt, welcher Mich und die Meinigen hertzlichen erfreuet hat, und wünsche ferner Continuation, Unter dessen Muß Jch mich wundern, daß Mein Hochgeehrter Hr. Vätter gantz keinen brieff von Mihr empfangen hat, Jn dem Jch Ao. 1691 Einen brieff, weil den bey

wiederumb Zu dem 92. Jarre Zergbid,
ste übergeraithfort, an Meinen Hochge=
Ehrten Hl. Vätter geschrieben Und abge=
schicket habe; Also hoffe Ich Mein Hoch=
ge Ehrter Hl. Vätter wird Mich hierin=
nen Ent=schuldiget halten, dass Er
solche Nicht Empfangen hat, wie Ich
den Jusst künftige Meinem Hoch=
ge Ehrten Hl. Vätter, wohlgemeinsti=
ger Mit schreiben Er suchen Und
Aufwarten werde wan Ich Nur
weiss dass Es Ihnen gelegen Und
gefälligen sein Möchte Und Ich Nur
Mere gewiste Post Und Attresse weiss
Zu übrigen ver sicher Ich Meinen Hoch=
ge Ehrten Hl. Vätter, dass Ich Ihnen
längsten gerne Persönlich Auf=
wartet und Ersuchet hätte, als that
Mich bis dhero Mein bau Aufgehal=
ten, willen Ich fast schon 3. Jar darü=
ber gebauet, Und werde wohl Noch ein
Jar darzu haben Müssen, Ehe Ich sol=

chen stellung zur perfection brin-
gen werde, wie Ich den längsten ver-
langen getragen, Und gewünschet habe
Mitt Meinem Hochgeehrten Hl. Vät-
ter Samt Dero gantzen hoen Fammiel-
lie bekant zu sein, werde auch Mit
ehsten gelegenheit suchen, so bald alß
eß Nur hiertzu einige Möglikeit wird ab-
zu kommen sein, Meinem hochgeehr-
ten Hl. Vätter Zu Dresten aufzuwar-
ten, von der bewußten lehn sachen
halber so bedanke Ich Mich gantz unt-
tertänigst gegen Meinem Hochge-
ehrten Hl. Vätter, daß Er so güttig
gegen Miche und den Meinigen, ge-
wesen ist Und sich so viehl be Mü-
het hat die lehn vor Mich zu der Alten
Marck so wohl auch zur Sonnenburck
ge Müttet Und gesuchet hat, solches wie-
der zu ver schulden werde Ich aller Zeit
gelegenheit suchen. waß aber hiesi-
ge lehn Sachen Zu unster Oberlauß-
nitz anlangende, so berichte Ich Mein-

nen hochgeehrten hh. Vätter, das Sie Nicht
brauch ist vor den stahl Eines Lehns
Vättern, Einziger lohn zu Mütten, Noch
Viel weniger zu Suchen, bis Sein
lehns Vätter ab Stirbet, Und der Stahl
geschicht, Und die lehns Sterbschaft gänz-
lichen auf den lehns Vätter fellet; Als-
dan hat Er Noch Jahr und tach, freist sol-
che zu Mütten und zu Suchen; Wollen
Sie Auch schon vor Vielen Jaren hero
wollen sich (Meine Schuldigkeit Er for-
dert) die Sache vor Meine Hochgeehr-
te hh. Vättern, In der alten Marck Zu
unsern Löbl. Ober Ampte Mut-
ten und suchen wollen, so Ist Mich
doch alle Zeit zur Antwort gegeben
worden, das Es In unsrem Lande
alhier Nicht bräuchlichen, laut der Churfl.
Lehns Ordnung; wie den Mein hoch ge-
Ehrten hh. Vätter ohne Zweifel unse-
re Lehns Ordnung am besten selber wird
bekant sein, und willen Sie auch, aus
des hh. Vätters Schreiber Erfahren, das Sie..

ner Genneral Volmacht zu der Sonnen, burckischen lehn Sachen, wiederumb von Vettern sein, als über schicke Ich solche Meinnem Hochgeehrtten Hz. Vetter, Mit bitte In dieser lehns Sache be Mühet zu leben, Ich verschulde sol- ches wiederumb vor bey Uebersendt gött- licher Obhut Ich alle Zeit verbleiben werde

Meines hochgeehrtten herrn Vetters Und hochwerthgehalteren freindes

Göbhertzdorff
den 13. Ap. An: 1693.

Schuldigster Diener
J Ruhtortz.

P. S.

Ich und Meine liebst, wie auch Meine zwey Söne, befehlen sich dem Hz. Vetter Und frau gemahlin, wie auch Hz. Sohne und freillein töchtern Sampt der gantzen honnorabelen Fammilia gantz gehorsambst.

Sign. J

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr

Ew. Churfürstl. Durchl. werden sich gnä-
digst erinnern, welcher gestaldt Sie, vor
einen halben Jahr auff mein damahls we-
gen meines in der Ober-Lausitz liegen-
den Ritter Güths und Gebhardsdorff sammt
dessen pertinenz Stücken Erb-Verwand-
lung gethanes unterthänigstes Ansu-
chen, die gnädigste Vertröstung gethan,
dass Sie solches meinen unterthänig-
sten petito deferiren undt gedachtes
mein Güthgen in Erb zu verwandeln
geruhen wollen.

Allermaßen nun die Sache bis dato an-
stehen blieben undt ich also, weilen deshal-
ben von Ew. Churfürstl. Durchl. gehörigen
Orths nicht rescribiret worden, der
Würckligkeit Ew. Churf. Durchl. hohen
Vertröstung noch nicht fähig gemacht
bin; So habe Ew. Churf. Durchl.
hiermit nochmahls unterthänigst an-

langen undt ebenerwehnte meine vorige
gehorsambste Bitte hiermit wiedter hohlen
wollen, Ew. Churfürstl: Durchl: wollen
gnädigst geruhen Dero gegebenen hohen
Worte nach, mir mehr erwehnte gesuchte
Erbverwandlung obgedachtes meines Alt-
ter Güthes undt dessen pertinentien,
Churfürstlich wiedterfahren undt deßhalber
gehörige Verordnung an das Ober Ambt
zu Budißin, ergehen zu laßen. Solche hohe
Gnade werde ich mit schuldigsten Danck
erkennen, undt in unterthänigster treu,
zu verdienen stets geflißen leben,

Ew. Churfürstl: Durchl:

unterthänigster treu-
pflichtschuldigster
Christoph von Uechteritz.

Sign. S

Von Gottes gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst p.

Vester, Rath undt lieber getreuer. Was an Uns der von Üchteritz, wegen suchender Lehn Verwandlung seines in dem Marggrafthumb Ober Laußitz gelegenen Guths Gebhardsdorff, sambt dessen pertinentien abermahls in Unterthänigkeit gelangen laßen, dasselbe, sehet Ihr aus der Beylage mit mehrern.

Allermaßen Wir nun diesem seinem petito, aus erheblichen Ursachen, zu willfahren, kein bedencken tragen, sondern besagtes Guth mit seinen pertinentien, aus dem Mann Lehen, in ein recht allodial- undt Erb Guth Krafft dieses undt aus habender Landes Fürstl. Macht, verändern undt setzen; So ist Unser gnädigstes begehren, Ihr wollet solches bey Unserer

Oberambts Canzley gehörig registriren lassen, undt, was sich sonsten hier- bey ziemet, dieser Unserer gnädig- sten resolution gemäß, verfügen undt beobachten. Hieran beschicht Unsere Meinung undt Wir seindt auch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Torgau den 26. Decembris Anno 1690.

Johann Georg Churfürst.

Ad mandatum Serenissimi Electoris Saxoniæ pprium.

Samuel Willius.

praes d. 29. Aprilis 1691.

Dem Vesten, unserm Rath, Amtshauptmann zu Budißin, undt lieben getreuen, Caspar Christophen von Nostitz auf Leube und Neundorff.

Sign. Dd.

Extract.

Aus des Churfl. Sächs. geheimbden Raths Secretarij H. Krangell Dietrichs Schreiben an den H. Cammer Procuratorem Hartranfft, de dato Dreßden den $\frac{4}{14}$. Januarij Anno 1695.

„Von der Webhards der …tischen Lehnes-„wandlungs-sache, ist nach dem vor „etlichen Jahren, vermuthlich nicht in „der ordentlichen, sondern Geheimen „Cammer Cantzley expedition, die Aus-„fertigung geschehen, wann es im Ge-„heimen Rath gemacht worden, weil „der damahlige Geheime Cammer Se-„cretarius H. Willius nicht mehr in „Diensten gewesen, undt mag Erd-„mann darzu, durch ein od. andern Ne-„ben-Vortrag, dazu seyn veranlasset „worden, Ich werde in dieser Sache mit „nächsten ein mehreres melden,

Sign. △.

193

Aller Durchlauchtigster Grosmächtigster
König und Herr,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Maytt. geruhen allergnädigst Sich von mir Dero Oberlausitzischen Cammer Procuratore in Pflichtschuldigsten Gehorsam vortragen zu laßen, Wasmaßen ich in Erfahrung gelanget, Wie daß der Anno 1693. verstorbene Christoph von Uchtritz, auf Gebhardtsdorf, Schwartzbach und Scheibe, Sich unterstanden Ew. Königl. Maytt. in Gott ruhenden Herrn Vaters Churfl. Durchl. Anno 1690. auf Seiner Torgauischen Reise, Supplicando anzugehen, und mit Verschweigung derer wichtigsten Umstände, eine Lehnverwandlung der Güther Gebhardtsdorf, Schwarzbach und Scheibe auszubitten, wodurch der landes Fürstlichen Hoheit, das Jus Aperturae nebst der gantzen Lehns Succession zu einem unwiederbringlichen Schaden totaliter entzogen worden. Es hat aber benalter Uchtritz hierzu folgenden unzuläßigen und unrechtmäß-

sigen Griff gebrauchet, und in seiner Sup-
plic an dahmahlige Churfl. Durchl.

Eine ein Ritter Güthgen genennet,
gleich ob wäre es geringe und kaum
etliche 1000. Thlr. werth, ohngeachtet das bemeld-
te Gebhardsdorf samt Pertinentien Schreibers-
bach und Scheibe, fast einer Herrschafft und über
die 80000. Thlr. würdig ist, wodurch höchstge-
dachte Churfl. Durchl. die niemanden von
dero Herren geheimbden Räthen aus der
damahligen Torgauischen Residenz, bey
sich gehabt, hintergangen worden, daß
Sie beyliegendes rescript sub O welches
der Secretarius Willius aufgesetzet, un-
terschrieben, so sonst sicherlich erfol-
get seyn würde, wenn der Supplicant
Christoph von Uechtritz der üblichen Observanz
nachgelebet, und keine Übereilung ge-
suchet hätte, gestaltsam in dergleichen
zu Verminderung des Hohen landesfürst-
lichen hohen Regalis gereichenden Fällen,
allezeit von dem budißinischen Ober-

6

ambts hierüber Bericht erfordert und vorherge-
nau der valor des Lehn Guthes, ingleichen, ob Agna-
ten vorhanden, untersuchet wird, welches in-
gesambt unterwegens blieben, und per meram
sub et obreptionem dieses importante Lehn-Guth in
Erbe verwandelt, auch mithin Ew. Königl. Majtt.
hohen Landes Regal und Landes Fürstl. Inte-
resse, ein groses entzogen worden, weil erwähn-
ten Uhstritzens einziger Sohn Johann Christoph
am 27. Dec. 1698. unmündig verstorben,
dessen Mutter die itzo verehlichte Frau An-
na Christiane von Reiboldt (: welche ihren er-
sten Maritum Christoph Uhstritzen eben
zu Suchung der Erbverwandlung verlei-
tet :) sich nunmehro unter dem Praetext des
Erbes, berührten Lehnguthes anmaßet, und
weil sie ohne Leibes Erben, solches gantz von
der Familie in andere Hände bringen
wird, worwider ein Brandenburgischer
Agnat H. Heinrich von Uhstritz, dessen
Vater gewiße Geschlechts Pacta mit dem
verstorbenen Christoph Uhstritzen
gehabt, eine Contradiction und Proceß
der Frau Reiboldin erreget, und eben,

statt die ungültige und contractara pacta
ohn seinem Vorbewust gesuchte Lehnverwand-
lung zur litis Pendenz gebracht, worin-
nen die Fr. Reiboldin alle nur ersinnli-
che Verzögerungen angestrenget und con-
tra Sententias interlocutorias wider die Ober-
laußitzische Ambts Ordnung, zum bloßen
Vorschlieff einer Appellation inteporiren
läßet, welche in Dreßden angenommen
werden wollen. Wenn denn aber gleich-
wohl einem Vasall, welcher mit seinen
Agnaten in einer von vorigen Käyserl.
Majestäten als Marggrafen in Ober-
laußitz confirmirten Special gesambten
Handbegriffen und constituiret, garnicht
zu stünde, auf solche listige Art und
weise eine Lehnverwandlung auszubrin-
gen, und dadurch das auf dem Fall ste-
hende in die 80000. rthl. importirende Lehn
seinem gnädigsten Landes-Fürsten aus
denen Händen zu spielen, zumahlen da
in gegenwärtigen Falle worüber die ...

des Verstorbenen Christoph Uchtritzens Va-
ter, mit des Klagenden Heinrichs von Uch-
tritz Großvater, einander bey der gesamb-
ten Hand zu erhalten, gewiße Theilungs
Recesse und Pacta aufgerichtet, so nach
der Oberlausitzischen Lehens Ordnung,
durch keine dergleichen Lehnsveränderung
oder Alienation umgestoßen, sondern
die Mitbelehnte bey ihrem habenden Rechte
de non alienando billig gelaßen werden
sollen, welches meinen obhabenden al-
lerunterthänigsten Pflichten nach, nicht
verschweigen kan.
Als stelle zu Ew. Königl. Maytt. aller-
gnädigsten Entschließung, ob Sie,
deß eher unziemliches nachgeben,
nicht allergnädigst geruhen wollen,
durch gemeßenen hohen Königl. be-
fehl dem Budißinischen Oberamb-
te aufzulegen, daß die alten Lehen-
briefe der gesambten Hand, von der
Fr. Reiboldin abgefodert, vermittelst

gewißer Commissarien diese praejudicirliche
Lehnsverwandlung untersuchet, welche nach
Befinden cassiret und die Güther Gebhards-
dorff, Schwartzbach und Scheibe wieder zur
vorigen Mann Lehns Eigenschafft gebracht,
auch hierinnen mir dem Cammer Pro-
curatori zu Beförderung des Hohen Kö-
nigl. Interesse der Proceß eröffnet und
keine weitläufftige Verschleiffung oder
Appellationes ab interlocutoria wieder die
Oberlausitzische Ambts Ordnung gestat-
tet werden möchte. Damit zu Ew. Königl.
Maytt höchsten Königl. Gnaden mich
allerunterthänigst in treu gehorsam-
ster devotion empfehle, verbleibende

Ew. Königl. Maytt.

Budißin den
25. Febr. 1702.

Allerunterthänigst
Allergehorsambst
Pflichtschuldigster Diener
Amandus Gottlieb Kubreitz.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte
Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Vester Rath und lieber getreuer; Nachdem Uns der von Uchtritz wegen suchender Veränderung seines in dem Marggrafthumb Oberlausitz gelegenen Guthes Gebhardsdorf sambt dessen Pertinentien abermahlen in Unterthänigkeit gelangen laßen, der Beschaffenheit Ihr aus der Beylage mit mehrern; Alldieweil wir nun diesem seinen Petito, aus erheblichen Ursachen zu willfahren kein Bedencken tragen, sondern besagtes Guth mit seinen Pertinentien aus dem Mannlehen, in ein recht allodial und Erbguth Krafft dieses, und aus habender Landesfürstl. Macht verändern, und setzen. So ist unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet, solches bey unser Ober Ambts Cantzeley gehörig registriren laßen, und euch sonst hierbey ferner, dieser unser gnädigsten resolution gemäß verfügen und beobachten. Hieran beschicht Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Torgau den 26. Decbr. Ao. 1690.

Johann Georg Churfürst.

Dem Vesten Unserm Rath, Ambts Hauptmann des Budißinischen Creißes, und lieben getreuen Caspar Christophen von Nostitz zu Guttenau und Neudorff.

Ad mandatum Serenissimi Electoris Saxoniae pprium
Emanuel Willius

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ew. Churfl. Durchl. werden sich gnädigster erinnern, welcher gestalt Sie vor einem hal-ben Jahre auf mein demüthigstes wegen meines in der Ober Lausitz liegenden Ritter Guths gantz Gebhardsdorff samt dessen Per-tinenz Stücken Lehnverwandlung, gethanes unterthänigstes Ansuchen, die gnä-digste Vertröstung gethan, daß Sie sol-chen meinen unterthänigsten Petito de-feriren, und gedachtes mein Güthgen in Erb zu verwandeln geruhen wollen.

Allermaßen nun die Sache biß dato er-sitzen blieben, und ich also, weiln des-halben von Ew. Churfl. Durchl. gehöriges Orthes nicht rescribiret worden, der Würck-lichkeit Ew. Churfl. Durchl. hohen Vertrö-stung, noch nicht fähig gemacht bin; So habe Ew. Churfürstl. Durchl. hiermit nochmahls unterthänigst anlangen, und ebenmäßig meine vorige ge-horsamste Bitte hiermit wiederholen

wollen, Ew. Churfl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, dero gegebenen hohen Worte nach, mir mehrerwehnte gesuchte Lehnserneu-erung obgedachtes meines Rittergüthgens und dessen Pertinentien würcklich wiederfahren, und deßhalber gehörige Verordnung an das Oberambt zu Budißin ergehen zu laßen. Solche hohe Gnade werde ich mit schuldigsten Danck erkennen, und in unterthänigster Treue zu verdienen stets geflißen leben

Ew. Churfl. Durchl.:

An
den Durchl.sten Des Heil. Röm. Reichs Ertz Marschallen und Churfürsten Hertzog Johann George dem Dritten p.p.

P. Torgau den 16. Decbr. Anno 1690.

unterthänigster treu-pflichtschuldigster
Christoph von Uechtritz.

Dem Ad.

Dem Aller Durchltigsten Großmächtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Köni-
ge in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Ertz Marschalle,
und Churfürsten, Groß Herzogen in Litthau-
en, Reußen, Preußen, Masuren, Samogi-
tien, Kiow, Volhinien, Podolien, Podlachien,
Liefland, Smolensko, Severien, und Cher-
nichovien, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westpha-
len, Landgrafen in Thüringen, Marg-
grafen zu Meißen, auch Ober und Nie-
derlausitz, gefürsteten Grafen zu
Henneberg, Grafen zu der Mark Raven-
berg und Barby, Herrn zum Ravenstein,
Meinem Allergnädigsten Herrn etc.

Sign. ☼ 148

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Drey Einigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geister!

Urkünde und bekenne Ich Christoph von Üchtritz, auf Gebhardsdorf, Schaitz, und Schwarzbach hiermit für jedermänniglich wo noth

Demnach Ich Gottes Wort, als der täglichen Erfahrung gelehret, weis, wie dieses Menschliche Leben vergänglich, und der Todt zwar gewis, die Stunde desselben aber ungewis und Ich mir in Christlicher betrachtung desselben schon längst vorgenommen, mein Testament und letzten Willen, wie es nach meinem zu Gottes gnädigen und allein weisen Willen gestellten Abschiede, mit denen von Seiner Göttlichen Allmacht mir verliehenen zeitlichen Güthern und Vermögen gehalten werden solle, aufzurichten, und hinter mir zu verlaßen,

(L. S.) Christoph von Üchtritz

Alß habe solches heute untengemeldten da-
to, bey Gottlob, noch gesunden Tagen und voll-
kommenen Verstande ohne Jemandes einre-
den und bewegung, vor meinen hierzu mit
Fleiß erforderten Alt Gebhardsdorffischen
Gerichten, und ebenfalls requirirt, und
hierbey benannten Notario Caes: publico ju-
rato, wohl bedächtig zu Werke richten, di-
sponiren und verordnen wollen, als
folget: Und befehle hierauff anfangs
meine durch das theure bluth Christi
Jesu erlösete Seele mit bußfertigem
Herzen, in Gottes gnädigen Hände,
seine Göttliche Allmacht inniglich
bittende, daß Er dieselbe nach genom-
menen abschiede vom leibe, nach sei-
ner unermeßlichen barmherzig-
keit, umb Christi willen, zu sich neh-
men, und bey dem annahenden
lieben jüngsten tage mit dem
leibe wieder vereinigen, und der
ewigen Freude und Seeligkeit

Christoph von Uechtritz.

theilhafftig machen wolle: 2. wor-
den meine Eheliebste oder Kinder mei-
nen verblaßeten Cörper adelich, und
Christlich, jedoch ohne alles Gepränge
beschicken und beysetzen laßen.
3. meine durch Gottes Seegen überkom-
mene zeitliche Güther und Haabe an-
langend, weil die Erbeinsetzung eines
jeden Testamentes Grund: Als setze
zu angeregter meiner Erb- und Verlaßen-
schafft hiermit titulo institutionis hono-
rabili zu meinen rechten und ungezwei-
felten Erben ein, meine eheleibliche Söh-
ne, nahmentlich Hanns Christoph und
Wolff Julius von Uchtriz, so mir vorie-
tzo der getreue Gott bescheert, oder künfftig
geben und bescheeren möchte, benannt und un-
benannt, angedeuteter meiner Güther und
Verlaßenschafft sich nach meinem Tode an-
zumaßen, selbige zu besitzen, und damit
als ihrem Erb und proper Güthe zu ge-

(L.S.) Christoph von Uchtritz

bahren, jedoch bescheidentlich dergestalt
und also:
Zuförderst meine Eheliebste Tit:
Frau Anna Christiana von Uch-
trizin, gebohrne von Mizradin, nicht
allein wegen Ihres mir zugebrach-
ten Heyrath Guthes, und was be-
sage der Ehestifftung mit Ihr ver-
genommen von instituirten mei-
nen Erben gebührend abgefunden,
sondern auch hiernechst derselben Zehen
tausend Reichs Thaler, als ein Legatum
an baaren Gelde bezahlet und ent-
richtet werde, Gestalt Sie denn ehe
und bevor Sie sowohl dieser 10000.
Thlr: als angeregter und in der
Ehberedung enthaltenen Gebühr-
nüß halber, gänzlich vergnüget
worden, aus dem Guthe zu wei-
chen nicht schuldig seyn solle; Sie
wollte denn aus freyem Willen
erwehnte Zehen tausend Thlr: und
andern Ihren Zustand gegen und

L.S. Christoph von Üchtriz

übliche Verzinsung, auf beliebige Zeit,
in dem Guthe stehen lassen, jedoch
verschaffe und ordne um Erhaltung
kindlicher Liebe gegen die Frau Mutter
hierbey, daß im Fall Sie nach Gottes
Willen, vor den Kindern mit Tode ab-
ginge, oder sich hinwiederum ver-
heyrathete, von angeregten 10000. Thl:
den Kindern die Helffte zurückfallen,
und Sie also dieselben andern Leu-
then per testamentum oder in an-
dere Wege zu verwenden nicht Macht
haben solle.

Vors 2. verordne hiermit, daß vorerwehn-
ter meiner Eheliebsten nach mei-
nem Tode eigenthümlich verblei-
ben, und ohne einzige Widerrede mei-
nen Erben gefolget werden solle,
alles vorhandene Gold- und Silber-
Geschmeide und andere pretiosa.

3. Soll Ihr von dem was nach mei-
nem Ableiben, an baarschafft vor-

(L.S.) Christoph von Uechtritz.

handen seyn wird, die Helffte, und
die andere Helffte den Kindern, wann
aber Kind meiner Kinder mehr am
leben wäre, die sämbtliche Baar-
schafft verbleibet, und

4.) alles dasjenige was an Betten,
Bettgewand, Leinen Geräthe, Zin-
nern, Kisten, Kästen, Schrancken, Zim-
mer Stühlen, Teppichten, Tapezer-
reyen, sambt andern, zur Geraden
nach Landesbrauch gehörigen, Ge-
rade Stücken, als Ihr Erb und Ei-
genthum passirt werden.

Uber solches alles verordne und will

5. daß Sie, mehrbesagte meine E-
heliebste das Guth Gebhardsdorff
sambt pertinentien, ein Jahr lang,
von Zeit meines Todes anzurechnen,
ohne einzige Rechnung oder Zinsen,
innehaben, genießen und gebrau-
chen, auch hierinnen continuiren,

(L. S.) Christoph von Uchtriz.

gerlei Weise geirret oder gehindert
werden soll.

6. Ist ebenmäßig mein wohlbedäch-
tiger Wille und Verordnung, daß, im
Fall meine Kinder, zur Zeit meines tödt-
lichen Hintritts, ihre mündige Jahre noch
nicht erlanget hätten, und denenselben,
der Noth und Billigkeit wegen, gewiße
Vormünder gesetzet und bestellet werden
sollten, es denn meiner Eheliebsten oder
Wittiben und Frau Mutter frey stehen
und zugelaßen seyn soll, nach Ihrem
Gutdüncken und Belieben, die Vor-
münder zu erwehlen, auszubitten, und
hier zu bestetigen zu laßen.

7. wäre es auch gleich, daß meine Söhne zeit
meines Absterbens zu Ihrer Mündig-
keit gelanget wären, und das Guth sel-
ber beurbaren könnten oder wollten,
sollen Sie iedennoch der Frau Mutter, die
im obberührten 5ten Puncte auß 1. Jahr-
lang, ohne Rechnung, ausgesetzter Gewirb,

(L. S.) Christoph von Üchtritz.

ssung des Guths, ohne einzige Contradi-
ction und Widerwillen zu gönnen
und zu lassen verbunden seyn.
Würden aber 8. die Söhne zu der Zeit wenn
die Vormundschaft bedeuteten Lehens zu Ende,
noch nicht 20. Jahr alt seyn, und die Frau
Mutter, als Wittib, bey unverändertem
Zustande die Administration des Gu-
thes den Kindern zum besten über sich
behalten wollte, soll ihr zwar solches
wohl zugelassen und vergönnet
seyn, jedoch um ein geringeres als
jährlich 1500. ~~Thlr.~~

9. werden, und ist an sich selbst der Bil-
ligkeit, weil der Kinder Schwager von meiner
liebsten Zustande bezahlt, denselben auch
daher gerichtlich zugeschrieben wor-
den, daß solches von meinen Erben o-
der Lehnsfolgern wiederum abgelö-
set und Ihr hiervor dieserwegen Ein
tausend ~~Thlr.~~ baar entrichtet und be-
zahlt werden sollen,

(L. S.) Christoph von Üchtritz.

10. Im Fall sichs nach dem unerforschlichen Willen Gottes (: als in dessen Gewalt Leben und Todt stehet :) zutragen und begeben, daß meine Männliche Leibes Lehens Erben, nach mir unverheyrathet mit Tode abgingen, und meine Eheliebste, solchen der Kinder tödlichen Abgang erleben möchte, die Vettern und Lehensfolger aber das Guth nicht behalten können, oder wollten, So verordne und will hiermit, daß derselben vor andern das Eintritt, oder Verkauffs Recht nach Gelegenheit der Zeit in einem leidentlichen Preiße gegönnet und gelaßen werden soll.

Gleichwie nun 11. bey obgesetzten 1. puncte wohlbedächtig verordnet, daß meine Eheliebste nicht allein wegen Ihres zugebrachten Heyrath Guthes und was besage der Ehestifftung mit Ihr angenommen, gebührlich abgefunden, sondern auch das Legatum der 10000. ~~Thaler~~: Ihr ungezogener

(L. S.) Christoph von Üchtritz.

maßen entrichtet werden soll.
Also ist mein Wille und Befehl, daß
Sie gleichergestalt auch wegen aller
andern durch obligationes und sonst
erweislichen Forderungen, als Darlehn,
Väterl. oder Mütterl. Erbtheils, oder
wie es Nahmen haben mag, der bil-
ligkeit contentirt werden, auch bis zu
Erfolg dessen bey der possession des
Guthes verbleiben soll.
Weilen auch 12. und letztens bey Gott ste-
het, ob er nicht Seine Göttliche Allmacht mei-
ne Geliebteste nebst mir weiter segnen,
und ein oder mehr Töchter bescheren möchte,
und der oder denenselben der Billigkeit
wegen Ihrer Ausstattung einigermaßen
aus dem Guthe zu verordnen und an-
zusetzen;
Als disponire und verordne hiermit, daß
auf solchen Fall die Söhne, oder in Erman-
gel derselben die Vettern als Lehnsfol-
ger, denen Töchtern und zwar jeder,
deswegen angeregter Ihrer Ausstat-
(L. S.) Christoph von Uechtritz.

tung Vier tausend ~~thlr.~~ nebst zwey tau-
send ~~thlr:~~ Schmuck und Kleider Geld, ge-
ben und bezahlen, oder mit Beliebung der
Kinder und deren Herren Vormündern ge-
gen landübliche Verzinsung, biß zu deren
Bedürfniß auf das Guth versichern
solle.
Womit ich also diß mein Testament und
letzten Willens verordnung in Gottes Nah-
men will beschloßen, mir aber hier-
bey ausdrücklich bedungen und vor-
behalten haben :/: im fall dieselbe,
als ein herrlich oder zierlich Testa-
ment nicht gehalten oder umb eini-
ger solennität Manglung willen,
erkannt werden wolte, daß es doch
als ein Codicill, Verordnung auf den
Todes fall, väterliche disposition, o-
der anderer gemeiner letzter Wille
gelten, bestehen und dafür erkand
werden, denen auch meine Erben
oder Lehnsfolgere :/: wofür andere

(L. S.) Christoph von Uechtritz.

Gottes reichen Segen, und nicht den
Fluch und lauter Unsegen haben
wollen: in allen puncten und
clausulen unverbrüchlich nachleben
sollen. 2. Behalte mir annoch die,
zu meinen Willen und Verord-
nung nach Belieben und Gelegen-
heit der Zeit zu ändern, zu meh-
ren, zu mindern, ein oder mehr Codi-
cill beyzulegen, auch zum Theil oder
ganz und gar aufzuheben.
Damit aber diese meine Verordnung und
letzter Wille umb so viel mehr gelten
und bestehen möchte, so hat nicht al-
lein denselben in Persönlicher Gegen-
wart derer hierzu in meine Behau-
sung mit Fleiß erfoderten Gerich-
te, Nahmentlich Samuel Tienels, Rich-
ters, Friedrich Büttners, George Ner-
gers, Hans Paulß, Christoph Kohles,
Christoph Försters, und Tobias Käm-
palts Gerichtsgeschworen, durch eine

(L. S.) Christoph von Uechtriz

erstbenannten geschwornen Notarium auf-
setzen und zu Pappier bringen, und
sowohl denselben, als die Gerichte un-
terschreiben und besiegeln lassen, über
dieses allhiesige beede Herren Geistlichen
cum Tit: Herrn Johann Thoma und Herrn
Christoph Zender ersuchet, daß Sie als
hierzu mit Fleiß erbeten und zu-
gleich anwesend solchen meinen letz-
ten Willen durch ihr Subscription be-
stätigen helffen wollen, sondern
auch zu Urkund mich sowohl hiebei
als auf allen Blättern, nebst vor-
gedruckten meinem angestamm-
ten Petschafft eigenhändig un-
terschrieben, Und bin über dieses mit
Göttlicher Verleihung vorhabens
solch mein Testament an einem ge-
wissen Orthe gegen Zurücknehmung
der recognition zu hinterlegen. Actum
Gebhardsdorff den 20. Juny
nach Christi unsers Heyls

(L.S.) Christoph von Uechtritz

verdienten Herrn und Heylandes Seligmachenden Geburth 1685ten Jahres.

(L.S.) Christoph von Uechtritz.

Daß bey Aufrichtung und Vollziehung dieses vorhergesetzten, unsers Gestr. Herrn Collatoris letzten Willens Wir Endesunterschriebene persönlich zugegen gewesen, bezeugen Wir hiermit unter eigener Hände Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Pettschafft hierzu mit Fleiß ersuchet. Actum Gebhardsdorff ut supra.

(L.S.) Johannes Thomä L.

(L.S.) Christoph Tendler Past. Gebhardsd.

Und Wir in obbeschriebenem Testament benennte Gerichts Geschworne, hiermit bezeugen gleiches fallß, daß bey aufrichtung solchen letzten

155.

Willens allerseits, in Person zugegen gewesen, und nicht allein Titul von Herrn Testatoris Munde gehört, daß dieses sein eigentlicher letzter Wille und Meinung sey, sondern auch denselben zugleich unterschreiben und besiegeln sehen, So zu Urkund Wir unser anvertrautes Gerichts Siegel, allhier aufdrucken und solches den verordneten Kirchen und Gerichts-Schreiber, in Nahmen Unser unterschreiben lassen. Actum Gebhardsdorff A. die, ut supra

Zacharias Schmidt
Kirchen und Gerichts-
Schreiber in Nahmen
der Gerichte.

Weil dann Ich Martinus Pauli Sacra Imp. Auctoritate Notarius Caesareus publicus juratus, obbeschriebenen letzten Willen, auf beschehene requisition des Herrn Testatoris, des von Uechtritz, aufgesetzt und von Selbten, sowohl in Gegenwarth der Herren Geistlichen, als der alt Gebhardsdorffer Ger:

richte nach vorgegangener Ablesung bestätiget worden, die Unterschreib- und Besiegelung auch von allen Theilen uno actu geschehen. Als habe zu Urkund dessen mein gewöhnlich Notariat-Signet und Petschafft hiebei allhier vorgedrückt, und mich eigenhändig unterschreiben. Actum Stolberg den 26. Junij 1685.

(L.S.) (S.N.) Martinus Pauli
N. C. P. juratus.

Den 4. Junij 1693. hor. 9. antemeridiana ist dieses Testament in dem Churfürstl. Oberambt in beysejn H. Lic. Henrici, eröffnet und publiciret worden.

Gegenwärtige in Dreyzehn und einem halben blatt bestehende Copia eines Testaments und die zu Ende desselben angefügte Canzley Registratur, concordiret mit dem bey den Churfürstl. Sächß. Ober-

Ambte zu Budißin vorhandenen wahren
Original verbotenus; Welches nach gehaltener
fleißigen Collation von mir zu Ende be-
nannten Notario Publico, unter mei-
ner eigenhändigen Subscription und
Beysetzung des mir conferirten Notari-
at- und sonst gewöhnlichen Signets,
hiermit auf Begehren attestiret wird.
Actum Budißin, am 5. Juny 1693.

L. S.

(L. S.) Carl Münch mppria
Caes. Publicq. et Judicij
Elect. Notarius in
fidem.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

157
9.

I.

Tabellen-Extract,

aus der
Hoch-Adelichen
Stiffts-Joachimstein
auf ein Jahr
Vom 29. Juny. 1748. bis 28. Juny. 1749.
geführten und revidirten
Consumtions-Rechnung,
über allerhand
Einnahme u. Außgabe,
an
Victualien und Geld.

Vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	Gespeisete Personen, vermöge derer Tafelzettel: Herrn	Cammer Tisch	Neben	Wildprets pag. 5. Hirsch-wildpret		Reh-wildpret		Schwein-wildprets		Haasen
Einnahme.	Personen	Personen	Personen	Stein	Pf.	Stein	Pf.	Stein	Pf.	St.
Besage vorheriger Rechnung verblieb am 29. Juny 1748. Bestand				-	1½	-	-	-	-	2
Hierzu eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.				82	21½	9	16	3	14	132
Summa				83	1	9	16	3	14	134
Ausgabe. Zum Verspeisen:				pag. 6.						
Im Monath Julio	617	607	675	7	1½	-	-	-	-	9
August	626	517	676	1	10½	3	15	-	-	12
Septemb.	955	457	572	8	-	1	8	-	14	14
Octob.	401	441	661	7	21½	-	-	-	18	18
Novemb.	571	496	578	7	-	-	-	-	-	20
Decemb.	669	512	689	6	14	-	-	-	-	17
Januar:	720	635	748	5	14½	-	-	-	-	13
Februar	904	535	997	10	9½	-	-	-	-	14
Martio	985	443	511	1	12	-	-	-	-	1
April	707	642	735	6	21½	-	15	-	-	3
Majo	587	492	720	8	8½	2	9½	-	-	6
Junio	528	509	566	10	7½	1	12½	2	4	4
Zum Legen u. Mästen				-	-	-	-	-	-	-
Crepiret				-	-	-	-	-	-	-
Summa	7270	6287	8123	81	11	9	16	3	14	131
Verbleibt Bestand am 28. Juny 1749.	21680. Personen gespeiset worden.			1	12	-	-	-	-	3

Vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	groß Wildgeflügel pag. 11. Fasanen	Auer Hähne	Birk Hähne		Reb Hühner	Gänse	End Vögel	Dros.	Wachteln	Schnepfen	Tauben
Einnahme.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Besage vorheriger Rechnung verblieb am 29. Juny 1748. Bestand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hierzu eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	8	4	2	-	250	-	130	-	-	54	1
Summa	8	4	2	-	250	-	130	-	-	54	1
Ausgabe. Zum Verspeisen:				pag. 12							
Im Monath Julio	-	1	-	-	2	-	36	-	-	-	-
August	2	-	-	-	8	-	33	-	-	3	-
Septemb.	-	-	-	-	39	-	9	-	-	15	1
Octob.	-	1	-	-	13	-	7	-	-	28	-
Novemb.	1	-	-	-	21	-	6	-	-	8	-
Decemb.	-	-	-	-	23	-	1	-	-	-	-
Januar:	-	-	-	-	31	-	-	-	-	-	-
Februar	3	-	-	-	43	-	3	-	-	-	-
Martio	-	1	-	-	44	-	7	-	-	-	-
April	-	1	2	-	15	-	15	-	-	-	-
Majo	2	-	-	-	11	-	9	-	-	-	-
Junio	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
Zum Legen u. Mästen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Crepiret	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summa	8	4	2	-	250	-	129	-	-	54	1
Verbleibt Bestand am 28. Juny 1749.	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-

Vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	Klein Wildgeflügel pag. 13. Lerchen			große Vögel			kleine Vögel			Zahmgeflügel pag. 16. Gänse	Indian. Hühner	Capaunen	Enten	Hühner	Tauben
Einnahme.	Schock	Md.	St.	Schock	Md.	St.	Schock	Md.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Besage vorheriger Rechnung verblieb am 29. Juny 1748. Bestand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	11	5	58	-
Hierzu eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	2	1	14	7	1	9	-	-	-	35	3	243	40	915	677
Summa	2	1	14	7	1	9	-	-	-	37	3	254	45	973	677
Ausgabe. Zum Verspeisen:				pag. 14.						pag. 17. et 18.					
Im Monath Julio	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	2	112	116
August	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1	6	108	78
Septemb.	-	3	9	-	1	6	-	-	-	3	-	-	4	66	83
Octob.	1	2	5	6	3	9	-	-	-	3	-	-	1	33	61
Novemb.	-	-	-	-	-	9	-	-	-	4	-	4	8	36	32
Decemb.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	18	6	26	15
Januar:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	22	8	22	-
Februar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	20	8	10	2
Martio	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	2	4	6
April	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	-	15	83
Majo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	-	74	63
Junio	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	14	-	97	103
Zum Legen u. Mästen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[struck]	-	30	-	206	-
Crepiret	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	36	-	93	25
Summa	2	1	14	7	1	9	-	-	-	27	3	197	45	902	667
Verbleibt Bestand am 28. Juny 1749.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	57	-	71	10

Frisch Fleisch, pag. 22.

Einnahme.	Rind Fleisch		Kalb Fleisch		Kalb Köpfe	Schöpsen Fleisch		Lämmer	Zickel	Schwein Fleisch		Schalbraten	Spanferkel	Schmeer
	Stein	Pf.	Stein	Pf.	St.	Stein	Pf.	St.	St.	Stein	Pf.	St.	St.	St.
Bestand nach vorig geschlossener Rechnung, am 29. Juny 1748	4	2½	—	21½	1	—	14½	—	—	—	—	—	—	—
Hierzu Eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749	381	12½	213	16	81	117	3	1	—	57	19½	—	—	57½
Summa	385	15	214	15½	82	117	17½	1	—	57	19½	—	—	57½
Ausgabe.														
Verspeiset im Gestifft.			pag. 23 et 24.											
Mense July	25	12½	20	18½	6	12	2½	—	—	—	—	—	—	6
August	25	5	17	4	6	11	19½	—	—	—	—	—	—	—
Septemb.	26	—	12	11	4	8	20	—	—	—	—	—	—	—
Octob.	24	3	9	3	2	9	14	—	—	1	—	—	—	—
Novemb.	24	8½	11	19	4	10	9	—	—	—	10	—	—	8
Decemb.	28	5	11	19½	6	11	14	—	—	2	10½	—	—	10
Januar	33	13½	22	12½	7	8	18½	—	—	1	13	—	—	14
Februar	44	6½	25	6	10	9	15	—	—	1	14	—	—	—
Marty	26	7½	15	20½	6	9	2	—	—	—	17	—	—	—
April	29	12	23	12½	16	9	16	1	—	1	17	—	—	3½
Maji	25	9	16	—	8	7	13½	—	—	—	—	—	—	—
Juny	21	—	15	1	5	7	3	—	—	—	—	—	—	—
Zum abrauchen	21	18	8	18	—	—	—	—	—	47	21	—	—	—
In Peckel gelegt	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Gemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Summa	384	18½	210	18½	80	116	11	1	—	57	19½	—	—	57½
Verbleibet Bestand am 28. Juny 1749	—	18½	3	19	2	1	6½	—	—	—	—	—	—	—

Peckel und geräuchert Fleisch pag. 29.

	Peckel Fleisch		Rind Fleisch			Kalb Fleisch			Schöpsen Fleisch			Schinken			Schultern			Ribbstück			Köpfe	Speck	
	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.	Stk.	Stein	Pf.
Bestand am 29. Juny 1748	20	12½	25	2	6½	33	1	18½	—	—	—	52	17	21	—	—	—	8	—	9	1	—	3
Eingenommen 1748–1749	29	6	109	14	5	84	4	15	—	—	—	60	21	21	8	2	8	49	6	6	21½	7	—
Summa	49	18½	134	16	11½	117	6	11½	—	—	—	112	39	20	8	2	8	57	6	15	22½	7	3
						pag. 30.																	
July	8	18½	2	—	4½	17	1	2	—	—	—	12	3	17	—	—	—	8	—	9	—	—	20
August	7	½	8	—	20½	15	—	13	—	—	—	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Septemb.	3	8	3	—	6½	1	—	3½	—	—	—	9	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Octob.	—	3½	9	—	14½	—	—	—	—	—	—	5	1	19	—	—	—	—	—	—	1½	—	16
Novemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Decemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	19
Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	5	—	18
Februar	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	2	—	13	16	2	1	3½	—	14
Marty	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	3	—	18	7	1	1	2	—	14
April	—	—	6	—	9½	—	—	—	—	—	—	5	2	4	1	—	7	3	—	8	1½	—	19
Maji	7	12	12	1	11	—	—	—	—	—	—	6	2	8	2	—	14	15½	2	1	2	—	12
Juny	7	1	11	1	13½	18	—	20	—	—	—	6	2	—	—	—	—	4	—	10½	1	—	8
Zum abrauchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Peckel gelegt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Gemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	37	2½	51	5	19	51	2	16½	—	—	—	68	24	8	8	2	8	53½	6	8½	22½	6	21
Verbleibet Bestand am 28. Juny 1749	12	16	83	10	19½	66	3	17	—	—	—	44	15	12	—	—	—	3½	—	6½	—	—	4

	Zungen pag. 33		Würste			Victualien pag. 36										
Einnahme.	Rind	Schöps	Cervelat.	Brat.	Leber, Schweiß.	Eyer.			Butter	Schnecken			Saltz.			
	St.	St.	St.	St.	St.	Sch.	Mdl.	St.	Kann	Sch.	Mdl.	St.	Fass	Vtl.	Mz.	Mz.
Verbliebener Bestand nach voriger Rechnung den 29. Juny 1748	—	—	8	—	—	2	—	14.	39.	—	—	—	—	1	2	1/4
Hierzu Eingenommen den 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749.	41	—	28.	24.	122.	282.	1	—	2263.	14	—	—	14.	—	2.	—
Summa.	41	—	36.	24.	122.	284.	1	14.	2302.	14	—	—	14.	2	—	1/4
Außgabe.																
Verspeiset im Hospital:		pag. 34.							pag. 37. seqq.							
Im Monathe Julio	3	—	—	—	—	24.	3.	1.	195.	—	—	—	1	—	1	1/4
Augusto	3	—	3	—	—	25.	1	13.	191.	—	—	—	1	—	1	3
Septemb:	5.	—	1	—	—	22.	3	11.	168.	—	—	—	—	3	3	—
Octob:	3	—	—	—	—	18	3	13.	196.	—	—	—	1	—	—	1½
Novemb:	3	—	1½	—	—	22.	1	13.	168.	—	—	—	—	3	3	2.
Decemb:	3	—	1.	—	63.	19.	3	3.	185.	—	—	—	1	—	—	½
Januar:	2.	—	—	—	37.	19.	1	—	202.	—	—	—	1	—	3	1.
Februar:	3.	—	17.	16.	16.	30	3	14.	226.	14	—	—	1	1.	—	½
Martio	3	—	2.	8	—	20.	1	7.	152.	—	—	—	—	3	1.	1½
April	4	—	3.	—	6.	25.	2	5.	194.	—	—	—	1	—	1	2½
Majo	5.	—	2½	—	—	16.	1	10.	148.	—	—	—	—	3	2	½
Junio	3	—	3	—	—	22.	—	12.	159.	—	—	—	—	3	1	¾
Zum Deputat gegeben	—	—	—	—	—	—	—	—	—.	—	—	—	—	1	2	—
In Gemein	—	—	—	—	—	3	—	1.	9.	—	—	—	1	—	3	2.
Summa.	40	—	34.	24.	122.	282.	—	13	2193.	14	—	—	13.	3.	1	—
Verbleibet am 28. Juny 1749. Bestand	1	—	2	—	—	2.	1	1.	109.	—	—	—	—	2	3	1/4

Einnahme	Karpfen pag. 41			Hechte			Weiße Fische	unterschiedene frische Fische u. Krebse pag: 44												Abgetrocknete u. eingesalzene Fische pag. 47											
	große	Mittel	Kleine	Häupt	Mittel	Satz		Lachsfo.	Forellen	Barben	Kaulruppen	Welse	Schmerlen		Neunaugen		Krebse			Laberdan	Stockfische	Klippfische	geräuchte Lachse	gesalzene	Schollen	Aale	Rüppen	Muscheln	Bücklinge	Sprotten	Heringe
	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	tt.	ß	ß	ß	ß	ß	A	ß	A	Stück	ß	A	tt.	tt.	tt.	tt.	tt.	Kanne	ß	ß	ß	ß	ß	ß
Laut voriger Rechnung ist am 29. Juny 1748 Bestand blieben	4	—	—	—	36	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6½	11	—	—	—	9½	—	—	—	10	—	5
Eingenommen vom 29 Juny 1748 bis 28. Juny 1749	10	521	—	88	471	209	1674	—	136	176	—	—	165	—	—	—	155	3	—	48	36	—	—	—	—	—	—	1300	100	229	477
Summa	14	521	—	88	507	221	1674	—	136	176	—	—	165	—	—	—	156	2	—	59½	47	—	—	—	9½	—	—	1300	110	229	482
Ausgabe	pag. 42							pag: 43 et 46												pag. 48											
zum Verspeisen im Geschäft Mense July	—	—	—	5	26	49	180	—	—	20	—	—	—	—	—	—	50	1	—	—	1½	—	—	—	1½	—	—	—	—	—	11
August	—	38	—	2	46	20	129	—	32	13	—	—	—	—	—	—	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
Septembr.	1	61	—	—	43	10	69	—	—	17	—	—	75	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Octobr.	3	68	—	2	33	—	83	—	—	6	—	—	21	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	22
Novembr.	—	100	—	14	31	19	164	—	42	11	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	41
Decembr.	—	77	—	18	33	—	172	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	580	14	—	118
Januar	—	64	—	4	63	9	269	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8½	—	—	—	2½	—	—	120	29	15	57
Februar	—	81	—	27	17	23	16	—	30	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	600	20	23	64
Marty	—	15	—	7	46	31	137	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	47	12	10
April	—	1	—	3	82	27	142	—	—	10	—	—	58	—	—	—	4	2	—	9½	2	—	—	—	—	—	—	—	—	50	39
Maji	1	—	—	6	40	3	171	—	32	12	—	—	—	—	—	—	21	2	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	64	9
Juny	8	2	—	—	29	23	124	—	—	28	—	—	—	—	—	—	1	2	—	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3
abgestanden und gestohlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	13	507	—	88	489	214	1656	—	136	148	—	—	165	—	—	—	159	1	—	43½	39	—	—	—	4	—	—	1300	110	229	468
Verbleibt Bestand am 28. Juny 1749	1	14	—	—	18	7	18	—	—	28	—	—	—	—	—	—	2	1	—	11	8	—	—	—	5½	—	—	—	—	—	14

6

Materialien – Gewürtze.

pag. 49 — pag. 52

Einnahme.	Macis Flores	Macis Nüsse	Negeln	Zimmet	Cardemom	Saffran	Pfeffer	Ingwer
	℔.	℔.	℔.	℔.	Loth.	Loth.	℔. r.	℔. r.
Besage vorherigen Rechnung verblieb am 29. Juny. 1748. Bestand	2	1	2.	—	—	6.	3. —	3 —
Hierzu Eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny. 1749.	1	2.	1.	1 1/8	16	—	9 —	5. —
Summa.	3.	3.	3.	1 1/8	16.	6.	12. —	8 —
Ausgabe. Zur Stiffts-Consumtion, vom 29. Juny. 1748. bis 28. Juny. 1749. (pag. 51)	2	1	2.	1 1/8	16	6.	6. —	5 —
Summa per se.								
Verbleibet Bestand am 28. Juny. 1749.	1	2.	1.	—	—	—.	6. —	3 —

Einnahme.	Pinien	Pistatien	Castanien	Brunellen	Mandeln	Rosinen lange	Rosinen kleine	Zucker	Citronat	Citronen	Capern	Oliven	Trüffel	Mousserons	Champignon	Baumöhl
	℔. r.	℔. r.	℔.	℔.	℔.	℔. r.	℔. r.	Centn. ℔.	℔.	Stck.	℔.	℔.	℔. r.	℔. r.	℔.	℔.
Besage vorherigen Rechnung verblieb am 29. Juny. 1748. Bestand	1. —	1 —	—	—	1.	— —	8 —	— . 36.	2 1/2	52.	3/4	—	1/2 —	— —	—	3
Hierzu Eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny. 1749.	— —	— —	51 1/4	—	63 1/4	29 3/4 —	8 —	6. 5.	— .	630.	50 3/4	—	— —	— —	—	180 1/2
Summa.	1 —	1 —	51 1/4	—	64 1/4	29 3/4 —	16 —	6 41	2 1/2	682.	51 1/2	—	1/2 —	— —	—	183 1/2
Ausgabe. Zur Stiffts-Consumtion, vom 29. Juny. 1748. bis 28. Juny. 1749. (pag. 54)	— —	— —	51 1/4	—	59 1/2	29 3/4 —	16 —	6. 21	3/4	618.	50 1/2	— .	1/2 —	— —	—	178 3/4
Verbleibet Bestand am 28. Juny. 1749.	1 —	1 —	—	—.	4 3/4	— —	— —	— . 20.	1 3/4	64.	1	—	— —	— —	—	4 3/4

Küchen Sachen.

pag. 55.

Einnahme.	Semmellen	Möstrich	Oblaten	Witz. Morcheln	Weisse Morcheln	Reiß	Gräupeln	Grieß	Schwaden	Nüdeln
	Pf.	Fäßl.	R.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Nach voriger Rechnung ist am 29. Juny 1748. Bestand blieben	1/2	–	41	–	–	1	4	8 1/4	3 1/2	4
Hierzu; Eingenommen, vom 29 Juny 1748 bis 28. Juny 1749	2	13	60	–	2	122	83 3/4	16	94	32
Summa.	2 1/2	13	101	–	2	123	87 3/4	24 1/4	97 1/2	36

Ausgabe.

pag. 56.

Verspeiset im Gestifft vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny 1749	2 1/2	13	20	–	1 3/4	112	87 1/2	23	94 1/2	34 1/2

Summa per se.

Verbleibet am 28. Juny 1749. Bestand	–	–	81	–	1/4	11	1/4	1 1/4	3	1 1/2

6

Weitzen Mehl. pag. 57. — Zugemüße. pag. 59.

Einnahme.	Klarer	Mittler	Hierse.	Heyden Grütze	Gerstne Graupe.	Hafer grütze	Erbsen.	Linsen.
	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.	ftr. v. ms. Mtz.
Bestand blieben	– – – –	– – – –	– – 1 1/2	– – – 1 1/4	– – 3 3/4	– – – 1 1/2	– – 1 1/4	– – – –
Eingenommen	17 3 – 2	– – – –	1 – – –	1 3 1 –	– 1 – –	1 – 2 –	1 1 1 –	– 1 2 –
Summa.	17 3 – 2	– – – –	1 – 1 1/2	1 3 2 1 1/4	– 1 3 3/4	1 – 2 1/2	1 1 2 1/4	– 1 2 –

pag. 58. pag. 60.

Verspeiset	17 2 3 2 1/2	– – – –	– 3 3 3/4	1 2 3 1	– 1 2 2 1/2	1 – 2 1/4	1 – 3 3/4	– 1 – 1
Bestand	– – 3 1/2	– – – –	– – 2 1/4	– – 3 1/4	– – – 2 1/4	– – – –	– – 2 1/2	– – 1 3

163

Einnahme.	Frisch Obst. pag. 61. Aepffel	Birnen	Pflaumen	Abgebackenes Obst. pag. 64. geschälte Aepffel	ungeschälte Aepffel	geschälte Birnen	ungeschälte Birnen	Kirschen	Pflaumen	Nüssen	Feld Obst. pag. 66. Aepffel	Birnen	gegossen Obst. Pflaumen	Nüssen
	Schfl. V. M.	Schfl. V. M.	Schfl. V. M.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M. Mtz.	Schfl. V. M.	Schfl. V. M.	Qrt:	Qrt:
Laut voriger Rechnung blieb am 28. Juny. 1748. Bestand.	2 3 3.	— — 1½	— — —	— — — —	— 2 3 —	— — — —	2 1 — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	—
Hierzu, Eingenommen, vom 29. Juny. 1748 bis 28. Juny. 1749.	10 3 1.	7 — —	1 3 —	— — — —	— — — —	— — — —	1 2 — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	20
Summa.	13 3 —	7 — 1½	1 3 —	— — — —	— 2 3 —	— — — —	3 3 — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	20.
Ausgabe.	pag. 62.				pag. 65.									
Zur Wirthschafts-Consumtion, in diesem Jahre	13 3 —	4 — 1½	— 3 —	— — — —	— 1 1 3.	— — — —	— 1 1 1.	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	13
Vors Gesinde	— — —	— — —	— — —	— — — —	— 1 1 —	— — — —	— 2 1 —	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	—
Zum abbacken gegeben	— — —	3 — —	1 — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	—
Summa.	13 3 —	7 — 1½	1 3 —	— — — —	— 2 2 3.	— — — —	— 3 2 1.	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	13.
Verbleibet Bestand am 28. Juny. 1749.	— — —	— — —	— — —	— — — —	— — — 7.	— — — —	2 3 1 3.	— — — —	— — — —	— — — —	— — —	— — —	—	7.

Unterschiedene Victualien, pag. 68 seq.

	Caldaunen.	Rindsfüße	Kälbergeschlincke.	Schöpsgeschlincke.	Kälbergekröß.	Hagebutten.				Kümmel.				Wacholderbeeren.			
	St.	St.	St.	St.	St.	Schfl.	V.	Mz.	Mz.	Schfl.	V.	Mz.	Mz.	Schfl.	V.	Mz.	Mz.
Einnahme.																	
Vermöge vorheriger Rechnung, verblieb am 29sten Juny. 1748. Bestand	14	—	4.	—	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Eingenommen, vom 29 Juny. 1748. bis 28 Juny. 1749. (Gärtner)	499½	30.	98.	—	109.	—	1	1	—	—	—	2	1.	—	1	—	—
Summa.	513½	30.	102.	—	112.	—	1	2	3.	—	—	2	1.	—	1	—	—
Ausgabe.																	
Verspeiset in d. Hochadel. Gestifft, dieses Jahr durch	513½	30.	102	—	112.	—	1	1.	3¾	—	—	2	—	—	—	3	—
Summa per se.																	
Verbleibet am 28. Juny. 1749. Bestand	—	—	—	—	—	—	—	—	3¼	—	—	—	1.	—	—	1.	—

6

Wein.

Einnahme, pag. 76.	Burgund. Wein	Ungarsch Wein		Rhein Wein		Francken Wein	
	Bouteill.	Eimer	Kann.	Eimer	Kann.	Eimer	Kann.
Verbliebener Bestand nach voriger Rechn. d. 29. Junii 1748.	—	—	—	—	2.	3.	57¼
Hierzu, Eingenommen, vom 29. Junii 1748. bis 28. Junii 1749.	—	—	—	7	4.	26.	—
Summa.	—	—	—	7	6.	29.	57¼
Ausgabe. pag. 77.							
Zur Taffel-Consumtion,							
Mense Julii.	—	—	—	—	6.	2.	32.
August.	—	—	—	1	—	2	14½
Septemb.	—	—	—	—	22¾	1	28½
Octob.	—	—	—	—	40¼	—	52
Novemb.	—	—	—	—	—	2	2½
Decemb.	—	—	—	—	—	2.	50.
Januar.	—	—	—	—	—	2	20¾
Februar.	—	—	—	—	26.	4	20¼
Martii.	—	—	—	—	5.	1	47¾
April.	—	—	—	—	23.	1	58¾
Maji.	—	—	—	1	5.	2.	4.
Junii.	—	—	—	—	37.	1	43¾
Summa	—	—	—	4.	39.	25.	59¾
Verbleibet Bestand, d. 28. Junii 1749.	—	—	—	2.	30	3.	61.

Bier.

Einnahme. pag. 78.	Tonnen	Kannen
Bestand, laut voriger Rechnung, am 29. Junii 1748.	2.	98½
Hierzu, Eingenommen vom 29. Junii 1748. bis 28. Junii 1749.	329.	—.
Summa.	331.	98½
Ausgabe. pag. 79.		
Zur Taffel-Consumtion,		
Im Monath Julio	26.	8
Augusto	26.	92.
Septemb.	23.	92.
Octob.	25.	49.
Novemb.	25.	76.
Decemb.	29.	74.
Januar.	31	17.
Februar.	40	76.
Martio	19.	92.
April.	29.	71.
Majo	28	12.
Junio	24	71.
Summa.	331	100.
Verbleibet am 28. Junii 1749 Bestand		

	Korn. pag.				Rocken Mehl. 80.									Kleyen			Semmel pag. 86.	Brod pag. 88.	
Einnahme.	gutes		geringes		Herren			Leutse Mehl			Schwartz						Küchen Semmel.	Herren Brod.	Leutse Brod.
	Sch.	V.	Sch.	V.	Sch.	V.	Mz.	Sch.	V.	Mz.	Sch.	V.	Mz.	Sch.	V.	Mz.	St.	St.	St.
Vermöge voriger Rechnung, ist am 29. Juny. 1748. Bestand blieben	—	—	—	—	—	3	—	6.	1	—	—	—	—	1	—	2.	—	—	1
Hierzu, Eingenommen, vom 29 July. 1748. bis 28. Juny 1749.	72	—	64	—	30.	—	—	119	—	—	30.	—	—	22.	—	—	524.	1596.	2664.
Summa.	72	—	64.	—	30.	3	—	125.	1	—	30.	—	—	23.	—	2.	524.	1596.	2665.
Ausgabe.			pag.		81. seq.												pag. 87.	pag. 89.	
Zur Tisch-Consumtion,																			
In Monath Julio	6	—	4	—	2.	2.	2.	9.	3	—	—	—	—	—	—	—	54½	135	234.
Augusto	6	—	4	—	2	1	2.	8	2	—	—	—	—	—	—	—	36½	122.	205.
Septemb.	4	—	4	—	2.	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	35	124.	211.
Octob.	8	—	8	—	2.	1	—	10.	1	—	—	—	—	—	—	—	43.	115.	247.
Novemb.	4	—	4	—	2.	2	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	40.	134.	212.
Decemb.	6	—	4	—	2.	1	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	41.	117.	211.
Januar.	6	—	8	—	2.	—	2.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	45.	116.	238.
Februar.	8	—	4	—	2.	3	2.	10	1	—	—	—	—	—	—	—	54.	150.	249.
Martio	4	—	4	—	1	3	2.	7	1	—	—	—	—	—	—	—	42.	99.	173.
April.	8	—	8	—	2.	3	2.	10.	1	—	—	—	—	—	—	—	51.	147.	243.
Majo	6	—	4	—	2.	2	2.	9.	3	—	—	—	—	—	—	—	43.	143.	233.
Junio	6	—	8	—	2.	3	—	8	2	—	4	2	—	—	—	—	39.	140.	207.
Zur Fütterung des Hüner Viehs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.	3	2.	—	—	—
Zum Gebrauch in die Küche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.	2	—	9	1	—	—	—	—
So verkaufft	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vors Gesinde	—	—	—	—	1	—	2.	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Pasteten	—	—	—	—															
Summa.	72	—	64	—	30.	2.	2.	114	1	2.	30.	—	—	23	—	2.	524.	1592.	2663.
Verbleibet Bestand, d. 28. Juny. 1749.	—	—	—	—	—	—	2.	10	3	2.	—	—	—	—	—	—	—	4	2.

Futter Getreÿde pag. 90.

Einnahme.	Gerste.			Hafer.		
	Wisp.	Sch.	Mz.	Wisp.	Sch.	Mz.
Bestand verblieben am 29. Juny. 1748.						
Eingenommen, vom 29. Juny 1748. bis 28. Juny. 1749.	47.	3	–	427.	3.	1/4
Summa per se.						
Aüßgabe.						
Zü Graüppen gegeben	–	2	–	–	–	–
zür Fütterung, vors Hüner Vieh	47.	1	–	38.	2	–
vors Reit Pferd	–	–	–	16.	1	–
vor die Kutsch Pferde	–	–	–	246.	3.	1/2
vor die übrigen Pferde	–	–	–	126.	–	3 3/4
Summa.	47	3	–	427.	3.	1/4

Verbleibet Bestand am 28.ten Juny. 1749.

O

	Inselt. pag. 91.		Lichter. pag. 93.			Rübsen Oehl. pag. 95.
Einnahme			Tafel	Mittel	Kleine	
			Lichter.			
	Stein	lb.	St.	St.	St.	Kannen
Bestand nach voriger Rechnung den 29. Juny. 1748.	—	—	70.	45.	425.	—.
Hierzu Eingenommen, vom 29. Juny. 1748 bis 28. Juny. 1749.	30	13.	696.	1037.	1718.	92¼
Summa.	30	13.	766.	1082.	2143.	92¼
Ausgabe.						
zur Hoffs-Consumtion.	pag. 92.		pag. 94.			pag. 97.
Mense July.	—	—.	34.	34.	56.	—.
August.	2	11.	77.	61.	86.	6⅞
Septemb:	1	11.	57.	35.	141.	6¼
Octob:	4	—.	58.	43.	227.	11⅛
Novemb:	4	—.	71.	104.	218.	11½
Decemb.	—	—.	76.	146.	218.	11½
Januar.	4	—.	85.	62.	254.	13⅛
Februar.	7	—.	63.	291.	361.	10½
Martij	3	—.	57.	49.	161.	9½
April	—	—.	79.	52.	132.	6¼
Maji	—	—.	18.	83.	93.	2⅝
Juny	—	—.	4.	28.	29.	3.
Summa.	26	—.	679.	988.	1976.	92¼
Verbleibet Bestand, am 28. Juny. 1749.	4	13.	87.	94.	167.	—.

Leder und Felle.

Einnahme. pag. 72.	Hirsch- Häute	Reh- Häute	Schwein- Häute	Äscher- Leder	Zuge- Leder	Kalb- Leder	Schaaf- Felle	Lämmer- Felle	Zickel- Felle
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Laut voriger Rechnung sind am 29. Juny. 1748. Bestand blieben	2.	–	6	1.	–	–	–	–	–
Hierzu, Eingenommen, vom 29. Juny 1748 bis 28. Juny. 1749.	6	7.	1	2.	–	34	–	–	–
Summa.	8	7.	7.	3.	–	34	–	–	–
Ausgabe. pag. 74.									
Verkaufft, laut Geld-Rechnung	8	7.	–	3.	–	34	–	–	–
In die Kutschwagen	–	–	2	–	–	–	–	–	–
Summa.	8	7.	2.	3.	–	34	–	–	–
Verbleibet Bestand am 28. Juny. 1749.	–	–	5.	–	–	–	–	–	–

Extract,

Laut Jahrs Rechn. pag.

Aus der Wißl. Consumtions-Geld-Rechnung, von 29. Juny. 1748. bis 28. Juny. 1749.

Einnahme.

pag.		Rthlr.	gr.	d.
100.	An verbliebenen Cassen-Bestande	12.	14.	$3\frac{4}{5}$
101.	aus der Wißl. Casse	6265.	–	$5\frac{2}{5}$
103.	vor verkauffte Leder und Felle	21.	19.	–
104.	vor verkaufft Mehl	17.	–	–
105.	vor verkauffte Kleyen	4.	15.	–
106.	In Gemein	13.	1.	$1\frac{4}{5}$
	Summa.	6334.	1.	11.

Laud. Jahrs Rechn.

Außgabe Geld.

pag.	Vom 29. Juny. 1748. biß 28. Juny. 1749.	Rthlr.	gl.	₰
	Cap. 1. vor Wildpräth.			
108.	vor 82. Stein 2½. Pf. Hirschwildpräth	70.	23	—
109.	vor 9. Stein 16. Pf. Rehe Wildpräth	20.	5.	—
110.	vor 3. Stein 14. Pf. Schwein Wildpräth	6.	8	—
112.	vor 131. St. Haasen	21.	12	—
113.	vor Hirsch Zunge u. Mäuler	2.	11	—
	Cap. 2. vor groß Wildgeflügel.			
115.	vor 8. St. Phasanen	7	16	—
	vor 4. St. Auer Hähne	2.	16	—
116.	vor 1. St. Birck Hahn	—	11	—
	vor 30. St. Rebhühner, so erkaufft	4	8	6.
117.	vor 194. St. dergl. dem Reviehr-förster	12.	3	—
	vor 26. St. dergl. dem Landischen Jäger	1	15	—
118.	vor 1. St. Sudvogel, so erkaufft	—	4	6.
	vor 112. St. dergl. dem Revierförster	7	—	—
119.	vor 17. St. dergl. dem Landischen Jäger	1	1	6.
120.	vor 51. St. Schnepffen	3	4	6.
	vor 1. wilde Taube	—	1	—
	Latus	161.	20.	—

Aussgabe Geld.

Land Jahr Rechn. pag.		Rthlr.	gr.	pf.
	Transport: Latus	161	20	—
	Cap. 3. Vor Klein Wildgeflügel.			
122.	Vor 2. Sch. 1. Mdl. 14. St. Lerchen, so erkaufft	1	13	3.
	Vor . — 3. Mdl. — groß Vogel, so erkaufft	—	19	—
	Vor 6 Sch. 2. Mdl. 9. St. groß Vogel, dem Lindischen Jäger	2	18	6.
	Cap. 4. Vor Zahmgeflügel.			
123.	vor 98. St. Gänse	22	16	$4\frac{4}{5}$
124.	Vor 3. St. Indianische Hühner	1	16	—
	Vor 7. St. Capauner	1	19	—
	Vor 40. St. Puter	5	19	6.
131.	Vor 915. St. Hühner	85	3.	$6\frac{3}{5}$
135.	Vor 677. St. Tauben	22.	2.	$3\frac{1}{5}$
	Cap. 5. Vor Viehe und Fleisch.			
136.	Vor 2. St. Ochsen	59.	12	—
138.	Vor 34. St. Kälber	70.	1	—
139.	Vor 4. St. Schweine	30	14	—
	Vor 1. Lamm	—	10	—
	Latus	466.	16.	$5\frac{3}{5}$

Ausgabe Geld

Land Jahr Rechn. pag.		Rthlr.	gr.	pf.
	Transp: Latus:	466.	16.	5 3/5
	Vor allerhand frisch Fleisch.			
140	Vor 344. Stein 6. lb. Rindfleisch	413.	18	4.
141.	Vor 155. Stein 6. lb. Kalbfleisch	159.	16	6.
142.	Vor 47. st. Kalbsköpfe	5	21	–
143.	Vor 117. Stein 3. lb. Schöpsenfleisch . . .	151.	7	4.
144.	Vor 41. Stein 8 1/2 lb. Schweinefleisch . .	62.	16.	6.
145.	Vor 25 1/2 lb. Schmeer	3	4	6.
	Cap. 6. Vor geräuchert Fleisch.			
147.	Vor 7. Stein – Speck	22.	11.	–
148.	Vor 12 1/2 st. Köpfe	5.	9	–
	Cap. 7. Vor Zungen u. Würste.			
149.	Vor 37. st. Rindszungen	7	17	–
150.	Vor 24. st. Bratwürste	–	18	–
	Vor 17. st. Schweinswürste	–	17.	9 3/5

Latus:

Ausgabe Geld.

Zur Cassa Rechn. pag.		Rthlr.	gl.	d
	Transport ..	1300.	5.	5 1/5
	Cap. 8. vor Victualien.			
155.	vor 282. Stck. 1. Mz. Eyer	106.	8	10 1/2
161.	vor 2263. Pfund Butter	414.	—	4.
163.	vor 14. Sch. 2 Mz. Saltz	44.	—	6.
	Cap. 9. vor Karpffen, Hechte und Weise Fische.			
164.	vor 531. St. Karpffen	78.	—.	6.
168.	vor 21. Schock 108. St. Weise Fische	238.	6.	4 4/5
	Cap. 10. vor unterschiedene frische Fische u. Krebsse.			
169.	vor 136. St. Forellen	18.	2	—.
170.	vor 176. St. Aale	52.	10.	—.
171.	vor 165. Stck. Schmerllen	18.	5.	5.
173.	vor 155. Stck. 2. Mz. Krebse	19	11	3.
	Latus ..	2289.	2.	8 1/2

Laut Jahres Rechn. pag.	Außgabe Geld.	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport ...	2289.	2.	8½
	Cap. 11. Vor abgetrocknete und eingesaltzne Fische.			
174.	Vor 48. ℔ Laberdan ...	5.	—	—
	Vor 10. ℔ Stockfisch ...	—	20	—
	Vor 700. St. Muscheln ...	3	—	—
175	Vor 50. St. Speck Bücklinge ...	3.	14.	—
	Vor 5. Fässel Bricken ...	13.	18	—
176.	Vor 216. St. Heringe ...	8.	6	—
	Cap. 12. Vor Gewürtz-Waaren.			
182.	Vor allerhand Gewürtz-Waaren ...	487.	8.	11½
	Vor Citronen ...	21.	21	3.
	Cap. 13. Vor Küchenbacken.			
183.	Vor dergl. ist bezahlet ...	7	13	—
	Cap. 14. Vor Weitzen Mehl.			
184.	Vor 17. ~~Schffl~~ 3. V. ½ Mz. Klar Mehl ...	101.	18	6.
	Latus	2942.	2.	5.

Außgabe Geld.

Laut Jahr Rechn. pag.		Thlr:	gl.	Pf.
	Transp: Latus ...	2942.	2.	5.
	Cap. 15. vor Zugemüße.			
186.	vor unterschiedenes ...	24.	4.	3 3/5.
	Cap. 16. vor Obst.			
187.	vor frisches Obst ...	24.	14.	–
188.	vor gebacknes Obst, an 20. lb. Kirschen ...	6.	16.	–
	Cap. 17. vor unterschiedene Victualien.			
189.	vor 371. lb. Kaldaunen ...	7.	17.	6.
	vor 22. St. Rindsfüße ...	–	22.	–
190.	vor 54. St. Kälbergeschlinke ...	6.	18.	–
191.	vor 62. St. Kälbergekröse ...	7.	18.	–
192.	vor 4. St. Rinds Mäuler ...	–	8.	–
	vor 1. Vl. 1. Mz. Hagebutten ...	2.	16.	–
	vor ... 2 Mz. 1. Mz. Kümmel ...	–	17.	–
193.	vor 1. Vl. 3/4 Wacholder Beeren ...	–	8.	–
	Latus ...	3024.	17.	2 3/5.

Außgabe Geld.

Land Jahrs Rechn. pag.		Rthlr.	gr.	pf.
	Transp. Latus	3024.	17.	2 3/5
	Cap. 18. vor Getreyde.			
195.	vor 136. Schffl. Korn	250.	12	—
196.	vor 47 Schffl. 3 Vrtl. Gerste	85.	10	—
201.	vor 427. Schffl. 3 Vrtl. 1/4 Mtz. Hafer	558.	9.	9 1/4
	Cap. 19. vor Semmeln.			
202.	vor 524. Stck. Küchensemmeln	43.	16.	—
	Cap. 20. vor Wein.			
203.	vor 7. Eymer 4. Kannen Rheinwein	236.	12	—
	vor 26. Eymer Frankenwein	432	—	—
	Cap. 21. vor Eier			
204.	vor 329. Mandel Eier	493.	12.	—
	Cap. 22. vor Brandwein.			
205.	vor Brandwein ist bezahlt	5.	20.	3 1/5
	Latus	5130.	13	3.

Außgabe Geld.

Land Jahrs Rechl. pag.		Thlr.	gl.	d.
	Transp: Latus	5130.	13.	3.
	Cap. 23. Vor Rübsen Oehl. Vacat.			
	Cap. 24. Vor Seiffe, Stärcke u. Lichter.			
206.	Vor $4\frac{1}{4}$. Stein Seiffe	11.	8	–.
	Vor – 4. U. Stärcke	–	6	–.
	Vor – 30. U. Wachß Lichter	15.	6	–
	Cap. 25. Vor Krafft Mehl.			
207.	Vor $41\frac{1}{2}$. U. dergl.	4	2	9.
	Cap. 26. Vor Holtz u. Reisig.			
208.	Vor 318. Klafftern Holtz	397.	12	–.
211.	Vor 44. [illegible] – Reisig	55.	21	–
	Cap. 27. Vor Kohlen.			
212.	Vor 1. Meiler Kohlen	58	–	–.
	Fuhrlohn davon	86	–	–.
	andere Unkosten dabey	3	10.	$3\frac{3}{5}$
	Latus.	5762	7.	$3\frac{3}{5}$

Außgabe Geld.

Land Jahrs Rech. pag.		Rthlr.	gl.	d
	Vorhergehende Latus	5762	7	3 3/5
	Cap. 28. Vor Handwercker arbeits.			
212.	Vor Töpffer Waaren	9	–	–
	Cap. 29. Angegebenen Deputat.			
213.	Dem Hauß Verwalter, auf 1. Jahr	51	6	9.
214.	Dem Lustgärttner, auf 1. Jahr	51.	3	6.
	Cap. 30. Tagarbeitser Lohn.			
218.	Vor arbeits im Lustgarten	137.	7.	4 4/5
	Cap. 31. Holtzhauer Lohn.			
221.	Vor dergl. zu denen Wirthschafften	39.	2.	7 2/5
	Cap. 32. Ingemein.			
225.	Vor Milch u. Kohlen	44.	23.	2 1/5
226.	Vor allerhand Käse	6	4	4.
228.	Vor Gartten Sachen	9.	4	6 2/5
230.	Vor Wein Essig	72	9	8.
231.	Vor 24. Eim. 15. Q. Insalt	55.	15.	–
	Vor Obst	8	16.	1/5
	Latus.	6247.	4.	3 3/5

Außgabe Geld.

Land Jahr Rechn. pay.		Rthlr.	gl.	d
	Transport latus	6247.	4.	3 3/5
232.	Schlacht Lohn	2.	10.	—
234.	Kostgeld u. Zehrungen	10	—	—
236.	Botten Lohn	12.	6.	4.
238.	Vor 81. Bücher Pappier	7.	8.	8 2/5
240.	Vor unterschiedene Essende Waaren zur Herrschafftl. Consumtion	6	21.	2 2/5
241.	Vor die Domestiquen u. Gesinde, zum Heil. Abend u. Jahrmarckt	2.	13.	6.
	An Schußgelde	—	7	—.
243.	Vor Inventarien-Stücke	7.	16	6.
244.	Vor Scheuerung derer Zimmer	9.	15.	2 2/5
249.	An Diversen-Außgaben	27.	19.	2 1/5
	Summa	6334.	1	11.
	Wenn diese Außgabe mit vorhergehender Einnahme, derer	6334.	1.	11.

gleichlautend, So verbleibet Bestand in Cassa am 28. Juny. 1749.

0

Versuch.

Von denen Rechten eines Markgrafens in Ober-Laußitz

Auctore Knoblauch.

§. 1.) Markgrafen waren nichts anders als Praefecti von einem Lande an der Grenze, solches sowohl gegen die Feinde des deutschen Reichs zu beschützen, als auch denen im Lande das Recht zu sprechen.

Aventinus in Nomenclatura, Annalibus suis Bojorum praefixa: voce Praefs.

§. 2.) Dergleichen war ehemals der Markgraf in Meißen, wider die Böhmen, der Marggraf zu

Brandenburg wider die Wenden, so
man Venedos hieß, wie auch der Mark-
graf in Lausitz wider die Wenden, Ser-
bos genannt, nicht weniger wider
die angrenzenden Pohlen und Schle-
sier.

§. 3.) Die ersteren Markgrafen in Lausitz
waren allerseits von Kayser und
Königen in Deutschland mit der
Lausitz immediate investirt, als
welche dignitatem Marchionatus
hatten.

§. 4.) Es ist aber derer Markgrafen in
Lausitz erster Ursprung im 10ten
Seculo zu suchen, da Henricus au-
ceps die Wenden bezwang, und
die Ottones aus dem Hause Sach-
sen die bemächtigten Lande so-
wohl in geistl: als weltl: Staate

in Ordnung setzen,

v. Diplomata Ottonis I. et II. add. Gribneri Programma de Marchion. Germ. Th. Crugeri Origines Lusat. fasc. I. ad. Sec. X. Gundling de Henrico Aucupe §. 25. seqq.

§. 5.) Ob nun wohl die Mark Bautzen und die Mark Lausitz, sowohl ihren Namen als Grenzen und Landesherren nach, von einander unterschieden waren; auch die Markgrafen zu Meißen bald eine bald das andere Marck besaßen: so haben doch im XI. und XII.ten Seculo nachdem die Burggrafschaft Magdeburg an das Haus Brandenburg gerathen, dadurch,

ste von beiden Marken an sich ge-
bracht und im XIII. Seculo als Landes
Herren erblich regiert.

Vid. Privileg. Lus. ex dom. Bran-
denburg. e. g. Diploma Funda-
tionis des Klosters B. Mariae
in Stern bey Camenz d. a. 1264.
it. Diplom. Fundat. der Kloster
Kirche zu Görlitz d. a. 1234.
add. Mannlius L. II. et III.
Schurzfleisch, diss. de Lusat.
§. 5.

§. 6. Im 14ten Seculo ward sowohl die Ober-
als Nieder Lausitz, so unter Otto-
ne Markgrafen zu Brandenburg
c. a. 1260. schon zusammen kom-
men, nachdem derjenige Ober-
lausitzer Theil welchen die Mark-
grafen in Meissen annoch
inne gehabt, theils durch Kauf,
theils durch Krieg an Böhmen ge-

langet, durch Johannem damaligen König in Böhmen unter freywil-liger Submission der Stände mit dem Pacto conuento, sie bey ihrer Freyheit, wie sie solche unter denen Markgrafen von Brandenburg gehabt und besessen, zu lassen, nach Absterben des letzten Bran-denburg: Markgräfl: Ascanischen Stammes, Woldemari Tode ao. 1319. an sich bracht, und unter Kaiser Carl IV. mit Approbati-on derer Stände des H. R. R. der Kron Böhmen einverleibet.

v. Privileg. Johann. de a. 1319.
1329. add. Carl. IV. goldene
Bulle 1355. 1356.

Cf. Theod. Cruger Orig. Lus.
Cap. 7. §. 6.

Junkers Geographie mittler

Seiten p. 499. seqq. ibique diplom. Aut. Germ. Princ. T. III. §. 12. p. 43.

§. 7.) Vorstehende Periodi aus der Historie sind deswegen zu berühren nöthig gewesen, weil daraus besondere Rechte eines Markgrafthums zu Oberlausitz herzuleiten sind, als:

1.) daß sein Markgraf zu Lausitz zwar ein fürstenmäßiger Graf nach der Incorporation an Böhmen verbleiben, jedoch dem S. R. R. nicht immediate unterworfen sey, noch auch die Onera eines Reichsfürsten trage, vid. Griebner

de hoc nexu.

2.) Daß das Marggrafthum erblich sey, daher es im XVII. Seculo leicht in totalen Poen-Fall gerathen können, als es Ferdinand. II. nebst dem Königreich Böhmen, von der Succession ausschlüßen und den erwählten Friedericum Paladinum in Bündniß, sie huldigen wollen, wenn nicht Chur-Sachsen sich ins Mittel geschlagen und intercediret hätte.

3.) Daß die gewöhnlichen Reversales bey der Erbhuldi-

gung nach daher ihren
Ursprung haben.

§. 8.) Sobald Carolus IV. das Markgrafthum Ober-Laußitz der Crone Böhmen 1355. incorporiret hatte, ward der Zittauische District, so sonst in die Landtafel zu Böhmen gehörte, zur Oberlaußitz geschlagen, und allein von Ober- und Niederlaußitz eine ordentl. Division beybehalten (: v. §. 6. :) sondern auch die Oberlaußitz in 2. Haupt-Creiße, nehml. den Budißinisch. und Görlitzisch. eingetheilt, deren jeder 3. Unter-Creiße hat, und zwar der erste, den Budißinisch. Camenzisch. und Löbauischen, der andere aber den Görlitzisch. Zittauisch. und Laubanischen die

stinkt. Diese Einverleibung, da
die Lausitz nunmehr den Vten Stand der Krone
Böhmen ausmachte, erforderte
auch eine Anzahl der Stimmen,
daher zu gleicher Zeit verordnet
ward, daß die Hn. Praelaten
und Ritterschaft unter dem
Namen der Mannschaft, eine
Stimme, und die 6. Städte mit ei=
nander gleichfalls eine Stimme,
von wegen des Markgrafthums
Ober-Lausitz hinführo haben
solten; woraus eigentl. die zwey
Stände, nehml. die Mannschaft
und Städte besagten Markgraf=
thums entstanden, auch nicht
mehr als 2. Stände und 2. Stim=
men bis auf heutigen Tag bei.

behalten werden.

Vid. Privileg. ex decisis Königs Wenceslai, Albrechts, Uladislai und Ferdinandi den Streit von Anzahl derer Stimmen beider Stände betreff:

add. derer Sächß: Städte Deduction des hochgebornen Joh. Georg I. Churfürst zu Sachsen d.d. 17. April, ao. 1635.

§. 9.) Außer obigen Verfassung hat das Marggrafthum Oberlausitz auch die Einrichtung derer Beamten behalten, dahin vornehmlich gehören, der Land-Voigt, Landes-Hauptmann, Gegenhändler, u. Kammer-Consulente oder Procurator Fisci, ferner die Amts-Hauptleute, Landes-Aeltesten

und Landes-Bestallten von jedem Hauptkreise und beiden Aemtern, Budissin und Görlitz; endlich auch Hof-Richter und Land-Syndicus.

Jeder Beamte hat seine besondere Instruction und die Stände haben bey der Ernennung, Vorschlagung, und Bestellung gewisse Privilegia.

Vid. Immissions-Recess d. a. 1623. da Ferd. II. die Bestellung der 4. Aemter in beiden Markgrafthümern, als nämlich des Land-Voigts, Landes-Hauptmanns, Canzellers und Kammer-Procuratoris sich

reservirt add. derer Stände
Supplices an Joh. Georg. II.
den 17. April 1635.

§. 10.) In solchem Stande kamen endlich sub Ferdinando II. erblich und lehnsweise an Chur-Sachsen und zwar an Joh. Georg. I. glorwürdigst Andenkens mit allen landesfürstl. Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen pp. unter folgenden Reservatis und Conditionen.

1.) Geistl. und weltl. Stände bei ihren Privilegiis und Religionsfreiheiten zu schützen.

2.) Veräußerung der Lehen und Einnehmung der

Huldigung hierüber ge-
wöhnlichen Revers aus-
zustellen.

3.) Daß beide Markgrafthü-
mer dem Königreiche ein-
verleibet, jedoch von al-
len Contributionen au-
ßer denen Fällen allge-
meiner Noth befreiet
sein sollen.

Vid. Reverse bey der
Abtretung und Ue-
bergebung beider
Markgrafthümer.

§. 10.) Ob nun wohl beide Markgraf-
thümer nicht getheilet werden
sollten, so consentirte doch aus ver-
muthlich angenommenen Ursachen,
der Kaiser und König in Böhmen
gar leicht in Churfürst Joh. Ge-

org. I. Testament. d. a. 1652. wor-
über auch ao. 1657. ein Freundbrü-
derl. Haupt-Vergleich und ferner
ao 1682. der freundvetterl. Re-
ceß erfolgte

vid. königl. Reichs-Archiv. P.
Spec. P. II. p. 169.
It. Part. Spec. Cont. II. IV. Abth.
2te p. 489. und 500.

§. 12.) Wenn nun dieses alles voraus ge-
setzet ist, läßet es sich von denen
juribus et Emolumentis eines Lan-
des Herrn von Ober-Lausitz de-
sto gründlicher und verständli-
cher etwas untersuchen, obwohl
wegen meiner bekannten Schwä-
che in publicis von meiner Wenig-
keit, fast nur mit denen ersten
Buchstaben anzeigen.

§. 13.) Eines von denen stärksten Emolu-
mentis ist wohl, daß dieses Marg-
grafthum nicht allein erblich,
sondern auch bey der Succession
zugleich das jus Primogeniturae
üblich ist, als wodurch Ober-Lau-
sitz in seiner beständigen Ver-
faßung gänzlich unzerthei-
let bleibet, und nur ein einziges
Haupt zum Regenten behält,
wenn auch schon das Land zu de-
ren appanagirten Chur-Brüder,
fürstl: Unterhalt oder bey dem
Onere dotandi, wenn Chur: appa-
nagirter Herren Prinzeßinnen
auszustatten wären, einen an-
sehnlichen Beitrag thun müß-
te: inzwischen Chur-Sachsen,
aus diesem Rechte der Erstgeburt
noch verschiedene Reservata in

die Länder deren Herzoge von Säch-
sen Albertinischer Linie hat.

Vid. Joh. Georg I. Testament. de ao. 1652. und dazugezogener Recesse d. a. 1657. und 1682. add. Springsfeld de Apanag. Cap. XI. no: 271. Rhetius diss. de port. aliment. Cap. III. no: 51. de Ponikau in diss. de emolumentis territoriorum impr. germ. ex jure primogen. descend. Lips. 1718.

§. 14.) In Ober-Lausitz erlanget also der erstgebohrne Prinz aus dem Chur-Hause Sachsen, sobald dessen Herr Vater mit Tode abgehet, nach Erbgangs-Recht als Landes-Fürst und Obrigkeit alle Hoheit und Herrlichkeit die ex Superioritate ter-

ritoriali herrschet.

Vid. Recess. die Abtrett. und Uebergabe Ober= und Nieder=Laußitz betrl:

§. 15. Ich werde nicht irren, wenn ich auch dahin, die dignitaet rechne, daß ein Markgraf in Ober=Laußitz zugleich ein Glied des Reichs ist, ob er gleich keinen besondern Sitz und Stimme hat, sondern beide Markgrafthümer der Cron Böhmen einverleibet geblieben, und nirgends anders als von dem Könige in Böhmen zu Recht versprochen werden sollen.

vid. d. Recess. allermaßen, wenn die Marchia Lusatica niemahlen zum römischen Reiche gehört hätten, die Stände nicht erst in die Incorporation der Cron Böhmen consentiren dürften, der Consens aber cum so=

ditione geschehen ist, ein wenigstens de
ein ausgezogener Reichs-Stand ge-
blieben, und jetzo weiter kein würk-
licher Land-Stand von Böhmen ist.

Vid. Lünigs Reichs-Archiv. part.
Spec. Contin. II. Vol. I. im Append.
z. Cn. Sachsen pag. 6.
Conring. de Finib. Rom. Imp.
Germ. Lib. II. Cap. 29. § 10.

§. 16.) Es liegt aber viel daran, ob Lausitz
noch bis dato vermittelst der Cron
Böhmen zum H. R. R. gehöre, wenn
gleich deren Markgrafen nicht im-
mediate vom Kayser darüber die Lehn
empfangen z. E. in der Frage de
juribus et obligationibus ex lege
fundamentali I. R. G. als pace
religiosa Imper. Pac. Osnabr. et
Westphal. sit. ob die Recess. Imp. in
Ober-Lausitz ein Recht geben und

obligiren, pp ferner, ob er einen Reichs-
Feind achten, der feindlich in die Mark-
grafthümer Lausitz eindringt. It.
ob der Churfürst von Sachsen als Mark-
graf in Lausitz, Bündniße mit auswär-
tigen zu seiner Sicherheit und Wohl-
fahrt des Landes zu machen befugt
sey, wenn solches wider des Reichs
Friedens-Schlüße sey, weil er kein
Stand ist, so dem regierenden Kaiser,
als Kaiser und H. R. R. mit Eyd
und Pflicht verwandt ist.

Vid. Capitulat. Caroli VI. Art. VI.

§. 17.) Zur Dignitaet eines Markgrafens
in Oberlausitz gehört auch, daß
er sich schreiben könne:

Nos Dei Gratia

Vid. Diplom. Marchd. Lusat. ex Domo
Brandenb. add. Recess. Traditionis
d. a. 1635. Verb.
mit allen Landesfürstl. Obrig-
keiten, und Hoheit. pp.

§. 18. Die Landesherrl: Hoheit aber erhellet daraus, weil ein Marggraf alle jura exercirt, die sonst ein Herr in seinen Erblanden zu exerciren befugt ist.

§. 19. Wenn nun in einem Lande beides so wohl der geistliche als weltliche ~~Stand~~ Status zu consideriren und zu dessen Glückseligkeit zu dirigiren ist: Also stehet einem Marggrafen unstreitig das Ius summum circa sacra zu, weil dieses eines der höchsten Regalien in einem Erblande ist, Krafft dessen ein Landesherr in Kirchensachen die höchste Gewalt, Inspection und Beschützung hat. Und obwohl in Ober-Lausitz ein besonderes Reservat von der Cathol: Geistlichkeit, in specie das Dom-Stiffts St. Petri und Capitul zu Budissin, die Jungfrauen Klöster zu Marienstern

Marienthal und das Priorat zu Lauban betr. im Traditions-Recesse bedungen ist, auch der cathol. Geistlichkeit und Ständen bey Einnehmung der Huldigung durch gewöhnliche Revers-Versicherung dies-falls gethan wird, so hebt doch dieses nicht auf, alle landesherrl. Vorsorge und Aufsicht in negotio Religionis et rei ecclesiasticae, ohne welche die Ruhe im Lande bey zweyerley Religions-Verwandten nicht erhalten werden mag. Es erstreckt sich aber diese Cura sacrorum auf verschiedene Objecta und bringet vornehmlich mit sich potestatem judicandi de rebus eo pertinentibus: Leges et ordinationibus ecclesiasticas ferendi; dispensandi et advocatiam ecclesiasticam exercendi pp. welcher landesfürstl. Hoheit auch die Stifter und Klöster nach Ausweisung ihres geleisteten Homagii unterworfen seyn. Wenn

auch der Landes Herr ein Evangelisch Lu-
therisches Consistorium in Ober-Lau-
sitz formiren wollte, ihm dieses al-
lerdings frey stünde salvo tamen de-
canatus Consistorio Roman. Cathol.

Vid. Hornii Jurispr. publ. cap.
59. add. Mildneri diss. de pro-
tectione ab imperatore eccle-
siis utriusque Religionis in German.
aequaliter debita.

Recess. Tradition. Lusat. d. a.
1635. verb.

jedoch mit folgenden Conditionibus pp
auch zu Religions-Sachen, was die
cathol: Religion und Augspurgische
ungeänderte Confession betrifft,
keine Änderung vornehmen lassen,
denen beiderseits Religionen zuge-
thanen pp. schützen pp. It. Rescr. Joh.
Georg. II. d. d. Dresden am 15. Octo-
ber, 1670. dies falls nachzusinnen, als

Landesfürsten und Episcopi Vorsorge
und Anordnung sich zu achten. in pcto
den Tumult im Städtlein Ostritz betr.
und obwohl die Abbatißin bey Ihro
Kayserl. Majest. um litteras commen-
datitias an Ihro Churfürstl. Durchl.
anhielt, auch der Kayserl. Residend in
Dreßden würckl. Remonstrationes that,
maintenirte Ihro Churfürstl. Durchl.
dennoch ihr Ius episcopale et protec-
tionis aequale ex superioritate ter-
ritoriali competende, salvo jure pro-
tectionis Imperat. superiori.

Vid. Hist. eccles. Zittav. pag.
371. seqq.

§. 20. Gleichwie ferner der Marggraf von
Ober-Laußitz von aller territorial und
anderer jurisdiction und Bothmäßig-
keit befreyet ist; also werden auch
alle und jede Appellationes und
andere Remedia suspensiva, an ihn
als Landesherrn dirigiret, und al-
da iustificiret, wobey, was in dessen

höchsten Appellation-Gerichte er-
kandt und gesprochen wird, die sämtl.
Stände und Unterthanen sich begnü-
gen und aquiesciren müssen. Hin-
gegen auch dieses jus ultimae cogni-
tionis mit sich bringet, daß von ihr
aller Beschwerde und höchste Appel-
lationes in causis justitiae et Politiae
gebracht werden kann.
Weil nun die Stände und Unter-
thanen des Markgrafthums Nie-
derlausitz gleichfalls an dr. Chur-
fürstl. Durchl. Appellations-Ge-
richte ausdrückl. gewiesen sind,
werden noch dann und wann Ap-
pellationes von ihnen dahin ge-
richtet.

Vid. Tradit. Recess. d. a. 1635.
cf. Stryk. de iure princip. cir-
ca, rat. ciuit. Cap. II. ibique
de jure ultimae cognitionis.

§. 21.) Zu der landesherrl. Hoheit gehöret

auch das jus circa L. L. ferendas et interpretandas. Weil aber Ober-Laußitz seine Land-Stände hat, und diese ratione Consilii bey allen Landes-Ordnungen mit zugezogen werden, auch dieselbe ein besonderer modus publicandi und stylus curiae herkommens ist, so wird gewöhnlich auf denen Landtägen mit Einrathen und Zuthun derer beiden Stände ein Landes-gesetze gemacht. Die Rescripta iustitiae aber wollen von denen sämtl. Ständen nicht als ein jus provinciale commune angesehen werden. e.g. Kays. Matthiae Rescr. d.d. Prag den 29. Martii 1616. daß durch 30. Jahr und Tag eines Absentis Vermögen, dessen nächsten Freunden eigenthümlich ohne Fürstand und Verzinnsung abgefolget werden solle.

Vid. Publicationis L. L. Provinc.
March. Lus. add. Berger. Oec. Jur.
lib. 1. Tit. I. §. 23. not. 4. et §. 24.
Lauterbachii resolut. Tit. de Con-
stit. Prov. Des Raths zu Zittau Be-
richt an E. Hochlöbl. Ober-
Amt zu Budißin, d.d. 23. Febr.
1684. Gottfried Richters Absen-
tis bona betr.

§. 22.) Ob nun wohl Oberlausitz zur Zeit weder
eine Academie noch ein Gymnasium il-
lustre, folglich auch keine Professores
Juris Lus. hat: so würde es denen Landes-
herren doch frey stehen, dergleichen wie
auch einen Schöppenstuhl im Lande
aufzurichten, oder nach jetziger Beschaf-
fenheit in beiden Chursächsl. Univer-
sitäten einen Professorem Juris Lus.
so zugleich in Facultate juridica
säße, zu bestellen und zu verord-
nen, daß dieser in Ober-Lausitz bey
denen Appellations-Judiciis Äm-
tern und Gerichten befördert wer-
den und advociren wollte, zuhör-

derest diese Professores über die Jura Lusat. be-
sonders über das Jus publ. und Lehnrecht
nebst der Landes-Ordnung und den Pro-
cess gehöret haben, auch sich mit hinläng-
lichen Attestatis deshalb legitimiren
müssen; ausserordentlichen Fall ein Professor
Juris extraordin: ohne einige Besoldung weil
die studierende Landesmannschaft zahl-
reich; wenn die Profess. jur. Lus. ordinariam
zugleich übernähme, die Land-Stände
auch ihm einen anständigen Salario, in-
dem es denen Studierenden von Adel und
Städten nöthig und nützlich, mit der Zeit
nicht ermangeln lassen würden.
Sonst ist und bleibet an und vor sich
selbst das Jus erigendi Academias al-
lerdings ein Annexum superioritatis
territorialibus weil es sich der Kaiser
als König von Böhmen nicht reser-
viret hat, was aber die Collationem
Academicorum honorum v. g. Docto-
ris Licentiati, Magistri pp. anbe-
trifft, dürften diese wohl durch das
ganze König. Reich, und weiter

nicht dafür geachtet werden, daferne der Kaiser die Fundation nicht confirmirte.

vid. Thomasius ad Monzamban. Cap. V. §. 27. lit. a. cf. Itterus de gradibus academ. Cap. 6. §. 5.

§. 23.) Ein Markgraf von Oberlausitz hat nebst der Territorial-Jurisdiction auch das Jus aggratiandi et dispensandi.

Vid. Horn. Juris pr. publ. cap. LX. add. L. Bar. a Friesen. diss. de Jur. Princip. extra territor. Cap. II. §. 8. No. 30. seqq.

§. 24.) Ferner hat ein Landesherr von Oberlausitz das Recht von seinen Unterthanen die Erb- und Landes-Huldigung, von seinen Vasallen die Lehnspflicht, und von seinen Beamten die Amtspflicht zu fordern.

vid. Horn. d. l. §. 12. pag. 656.

§. 25.) Doch es stehet auch ohnstreitig der hohen Landes-Obrigkeit in Mark-

grafthum Ober-Laußitz zu, sowohl gan-
ze Landes-Revisiones in Cammer-Ju-
stitz- und Policey-Sachen anzustel-
len, als auch von den Räthen in Städ-
ten Rechenschaft wegen ihrer ausge-
habten Administration zu fordern,
obgleich solche wegen der grossen
Kosten ohne vorhergehende wichtige
Landes- oder Städte-Beschwerungen
nicht leicht angeordnet werden.

Vid. Ahasv. Fritsch. de Visitat. Provinc. utilit. instituend. Cap. V. No. 21. seqq.
Horn. d.l. Cap. LXIII. §. 2. seqq. usq. 14.
add. Privilegium Ferdinand. über der Sechs-Städte wiedergegebene Freyheiten d.a. 1547.
Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Reglement der Sechs-Stadt Zittau d.d. 9. Decbr. 1729.

Hartranfts, ehemaligen Land-Syndici,
dieses Marggrafthums Ober-Lau-

setz scriptum, unter dem titul: Senatuum et magistratuum in civitatibus Lus. Hexapolitanis jurisdictio praecipue propter reddendas magistratui supremo rationes perpetuo debitas restricta: oder Nachricht von der beschränkten Macht und Gewalt derer Räthe in Sechs-Städten, sonderlich von der schweren Rechnung und Verantwortung, die sie wegen ihrer anvertrauten Administration der hohen Landes Obrigkeit zu leisten und abzulegen schuldig, in Mscpt.

§. 26.) In Ober-Lausitz kommt auch den Landesherren zu, die Landtage auszuschreiben, und denen Ständen gewisse Propositiones zu thun.

Vid. Grosseri et Carpzovii opera.

§. 27.) Nicht weniger hat ein Markgraf die Jura Fisci superiora. z. E. wenn derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae maiestatis oder sonst die Lehn verwürket hätten,

kann er dieselben zu Cammer und
Landes Fisco einziehen.

Vid. derer Sechs-Städte Poen-fall
sub Ferdinando. I. ao. 1547. it. Con-
fiscation derer Röderischen Herr-
schafft Seidenberg add. Thomas.
de Regal. Fisci Princ. germ.
circa acquisit. et §. 2. lit. p. it. Lin-
ker in Resp. IX.

§. 28.) Hieher gehören auch heimgefallene und
durch Todesfälle eröffnete Lehne,
sowohl auch diejenigen Güther, so nicht
nach Lehns Art und Observanz in O-
ber-Lausitz befolget worden.

Vid. Lehns-Ordnung im Marg-
graffthum Oberlausitz d. a. 1653.
add. Ludewigs diss. de jure feu-
dali comm. atque Lusat.

§. 29. Dem Landes Herrn gebühret hier-
nächst ex jure Fisci das jus detracti-
onis sowohl von Emigranten als
andern so ihre Gelder und Effecten

in fremde Lande transferiren wol-
len. Der neueste Casus war in der
Läntzischen Erbschaffts-Sache, so zu
einem Vertrag und Reversalien zwi-
schen Chur-Sachsen und Chur-Bran-
denburg Anlaß gab
cf. Horn. Jurisprot. feudal.
Cap. VIII. §. 53.

§. 30.) Das Jus Albergariae oder die Atzungs-
Gerechtigkeit, Mahl- und Futter, hat
in Ober-Lausitz bey den grossen
Land-Tage u. Huldigungs-Actu sei-
ne besondere Observanz, wie und wenn
der Landtags-Herr, oder das Land sel-
bst Kosten trägt.

§. 31.) Im übrigen hat der Landes-Herr nach
Beschaffenheit der Zeiten das Recht
gewisse Forderungen von denen
Landständen zu begehren, welche
diese auf den Landtägen bewilli-
gen und sodann eine Repartition
unter sich machen, auch solche selber

eintreiben. Was es mit dem Oberlau-
sitzischen Zoll, der eingeführten General-
Accise und Stempel-Impost vor Ur-
sachen und Umstände hat, ist aus
denen Land. Actis und publicirten
Patenten bekandt. So mögen auch
besondere Collecten e. g. pro, supe-
rioris filii tenere, vel filia elocan-
da gefordert werden.

Cf. Einsiedel de Regal. Cap. III.

§. 32.) Von Domainen weiß man zwar in
Oberlausitz nichts, man wollte denn
die Burger-Lehn und Landvoigteyl.
Renten dahin rechnen. Doch könnten
die Lehne, so dem Landes Herrn durch
Todesfälle, oder Verwirkung eröffnet
und ledig, künftig heimfallen soll-
ten, zu Cammergüthern geschla-
gen und eingezogen werden. Chur-
fürstl. Durchl: Joh. Georg III. glor-
würdigsten Andenkens, kauffte
die Standes Herrschaft Hoyerswerda

im Budißinisch. Creiße und machte sie
zu einem Cammerguthe, doch blieb sie
sonst allenthalben in Nexu mit den
Landständen wie vorhin. Hingegen
verkaufte Ferdinand. II. die ihm durch
Verwürkung heimgefallene und ein=
gezogene Standes=Herrschaft Seiden=
berg an den Grafen von Nostitz.

Vid. derer Landstände von Ober=
lausitz Antwort, welche sie deren
Schwedischen Commissarius, so einen
Matricul von denen Cammergü=
thern und Domainen forderten,
ertheilet, Ao. 1706. verb. Was bis=
her Sr. Königl. Majest. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sach=
sen von denen Ständen des Marg=
grafthums Oberlausitz abgetra=
gen worden, ist als eine frey=
+ und gutherzige Bewilligung
anzusehen, und wissen wir
daher von Domainen gar
nichts zu specificiren. Cf. de

Zechin. Europ. Herold. Tom. 1. pag. 483.

§. 33. Dieses wird auch Niemand streitig machen, daß ein Markgraf vermöge landesherrl. Hoheit, Macht und Fug habe, sich entweder selbst oder mit Assistenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, auch sonst seine Iura ex superioritate territoriali dependentia auf alle billige und rechtmäßige Art zu behaupten.

Wie denn Ferdinand I. als er ao. 1544. gewisse Subsidia zu dem Kriege wider den Churfürst von Sachsen forderte und der Städte Stand unter Vorwand, daß sie der evangel. Lutherischen Religion zugethan und der Churfürst diese, durch seine geistlichen Rechte beschützte, solche Subsidia verweigerte, dieses dergestalt ungnädig empfand, daß er ao. 1547. den Räthen und Bürgern

in Sechs Städten alle ihre Güther, so sie auf dem Lande erblich hatten confiscir-te, und zu Cammer-Güthern machte, diese, die wiedergelöseten in Lehn verwandelte, bis endlich 1558. der Bürger und Inwohner erbeigene Stadt-Güther aus der Natur der Lehngüter, wieder zu Erbgründigen gemacht wor-den: Vid. Privileg. Ferdind. Restitutor. d. d. Prag 1558.
cf. Hartranfts Scriptum unterm Titul: Beschwernisse und Gravamina der Landstände wider die Städte und vice versa Mscpt.

§. 34.) Ingleichen hat ein Marggraf das Recht, sein Land wider alle auswär-tige feindliche Gewalt zu protegi-ren sowohl auch dessen Unterthanen Person und Güther in Schutz zu nehmen. Alsdann Ihro Königl. Mayest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. als Marggraf in Oberlausiz,

sitz offensive & defensive Allian-
zen schließen und Krieg führen, auch
ohne Consens der Kayserl. als Könige
in Böhmen. Jedoch da beide Markgraf-
thümer als ein Lehn gemachet worden,
und beide von dem Königreich Böhmen
nicht abgesondert, sondern demselben
als ein hohes und vornehmes Stück des-
selben dergestalt zugethan verbleiben,
daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen, die Kayserl. Majest. Dero Erben
und Nachkommen am Hause Oe-
sterreich regierende Könige in Böh-
men, und alle Deroselben Succes-
sores an der Kron, von wegen die-
ser beiden Markgrafthümer vor ih-
re Lehnsherren et pro supremis Do-
minis directis erkennen, ehren und
halten, und denselben dafür hold
und gewärtig seyn sollen, würde
ein Markgraf in Oberlausitz, we-
gen Verwirkung der Lehn wider ei-
nen regierenden König in Böhmen

und dessen Successorem an der Kron,
Böhm zu stöhren Bedenken tragen, in
sofern ihn nicht dringende Ursachen
dazu bewogen. Wie denn auch der Chur,
Sächß. Hof wegen der Repressalien,
z. E. im Zoll. Aufschlage pp nicht
verhängen wollen, obschon wegen
der Lausitz gewiße Pacta mit Böh-
men die Handlung betreff. vorhanden
sind. Vid. Tradit. Recess. d. a. 1635.
Zum dritten pp
it: Ehrend Pflicht: treu gehorsam
und gewärtig pp.
cf. Revers und Assecuration
Königs Rudolphi wegen beschloß-
senen Friedens mit Pohlen d. d.
Prag d. 7. Novembr. 1589.
add. Europ. Herold. Tom. I. pag.
170. Puffendorf. de rebus gestis
Friderici Wilhelmi. Lib. II. §. 7.

§. 35.) Hieher gehören noch besondere Iura,
die alle ad ius belli gerechnet werden,
als Werbung auszuschreiben, selber wer-
ben laßen, Land-Militz aufrichten,

Städte und Schlösser besetzen, bevestigen, Frohnen mit Wagen und Pferden, Vorspann u. s. w. bey denen Märschen fordern pp. Jedoch hat Oberlausitz die alte Freiheit, daß wenn der Landesherr Leute und Pferde über die Grenze dieses Markgrafthums erfordert, ihnen, sobald sie über die Grenze kommen, Unterhalt und Besoldung gegeben wird: Im übrigen der Landesherr die Sold-Soldaten aus eigener Kasse besoldet, aber daß sie von denen Land-Ständen besonders unterhalten werden, welches [illegible] von feudis oblatis; da sich Lausitz gutwillig an Böhmen salvis juribus et privilegiis antiquioribus gewendet, hergeführet wird, da sonst ein Landes- und Lehnsherr allerdings freiere Gewalt hat, und die Unterthanen Ritterschaft und Militz auch über die Grenze dienen und sich noch dazu selbst unterhalten muß.

§. 5

S. Lünig in Arch. Part. spec. Con-

tin. 2. no. 11.
add. singular. Lusat. VIIten Samm-
lung no. 1.
Privileg. Wencesl. d. a. 1390.
daß ihnen wenn sie über die
Grenze geführet werden sollen,
Sold gegeben werde.
It. Sigismundi Revers wegen
derer außer Landes geleisteten
Dienste, Breßlau 1431. It.
König Matthiae Revers daß
ihnen der Zug wider die Ketzer
zu keinem Abbruch der Freyheit
Sigism. Privileg. solle
gereichet werden. Ofen 1471.

§. 36.) Dafern der König von Böhmen in gemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind christl. Namens, oder andern dergleichen Feind von denen beiden Markgrafthümern einen Beitrag oder Durch-Marsch begehren, hat Ihro Churfürstl. Durchl. das Recht daß Ihr vorhero darum gebührend ersuchet werden müs-

sen sodann die Rata nicht höher, als
nach Ausweisung dieser Länder al-
ten Quota und Eintheilung gegen
die Kron Böhmen entrichtet, nicht
weniger der Durchmarsch in Quar-
tieren und Lieferungen von Chur-
sächsischer Seite oder wie gewöhn-
lich durch Oberlausitzische Commis-
sarien reguliert und determiniert
wird.

Vid. Tradit. Recess. d. a. 1635. §.
Weil aber Ihro Churfürstl.
Durchl. diese beide Markgrafthü-
mer titulo oneroso etc. zu Lehn
annehmen, so sollen sie von
allen etc. gänzlich exemt seyn,
ausserhalb in gemeiner Noth etc.
add. Schwederi Introduct. ad
ius publ. Part Spec. Cap. XVI.
§. 7.

§. 37.) Ein Markgraf in Oberlausitz hat
hiernächst auch das Recht, Gesandten
zu schicken, z. E. um die Böhmische Be-
lehnung zu bitten, und zu nehmen,

auch die Lehnspflicht über beide Marg-
graffthümer Ober und Niederlau-
sitz zu schwören. Die Gesandtschafts-
Spesen hiervon können von denen
Landständen auch allerdings gefor-
dert werden, so weit sie Oberlausitz
zugleich betreffen.

Vid. Kulpis. de Statuum Imp.
Legat. Cap. VI. §. 4. et 7.
add. Bewilligung derer Stände
in denen Churfürstl. Sächsisch.
Landtags Acten vom 31. Mart.
1716. no. 11.
cf. Fr. Luc. uralten Fürsten Saal
ibique Ceremonien beider sämmtl.
Hauses Sachsen Belehnung über
die vom Königreich Böhmen ha-
bende Lehen.

§. 38.) Das Regal der Münz und Bergwerke
ist gleichfalls unter die hohen Rechte,
so ein Markgraf in Oberlausitz hat,
zu zählen. Wie denn vor Alters in Budis-
sin und Görlitz Münz-Städte gewesen.

Recess Tradit. verb. mit allen Lan-
des fürstl. Obrigkeiten, Hoheiten,
Regalien, Bergwerken, Münzen
de Bünau. in diss. de jur. circa rem
monetar. in Germ. Cap. II. §. 41. pag.
61. Nitsche ad Capitul. Josephi
Art. 32. no. 31.

§. 39.) Nichtweniger gehöret auch unter diese-
hen Regalien des Landes Herrn, daß er Eh-
ren, Würden und Titel conferiren, Stän-
de oder neue von Adel ad jus statutum
aquirendum confirmiren und naturali-
siren, veniam aetatis wie auch Legitima-
tionis ertheilen kann.

Vid. Coccii. diss. de potestat. Stat.
Imper. circa Dignitates.

Kulpis ad Monzamb. Cap. 5. §. 27.

Hertius de superioritate territor.
§. 16.

add. der Oberlausitzer Landes Stän-
de Tscheb. Pactum de ao. 1619. we-
gen der Einkäuffe ins Land so
1667. d. 24. May confirmiret

hernachaber weil die denen
Käuffern allzusehr die Hän-
de bindet, und denen Rega-
lien des Landes-Herrn in
nobilitandi jure Eintrag
thut. ao. 1719. d. 21. Octobr.
hinwieder *restringiret* und
zum Theil ganz *cassiret*
worden.

§. 40. Es hat auch ein Landesherr Macht
in Oberlaußitz *Privilegia*, Jahr-
märkte, *Concessiones* wegen neu-
er Dörffer und Schenken, und dergl.
zu ertheilen, in so weit sie die Rech-
te und Freyheit derer Land-Stände
nicht aufheben oder schmälern,
daher insgemein die Stände vor-
her gehört werden, wenn ihnen
etwas *praejudicirlich* zu seyn
scheinet.

*Vid. Tradit. Recess. add. Capi-
tal. Leopoldi.* §. 3. et 44. *in fin.*

§. 41. In Summa, was die Landesherrl. Hoheit mit sich bringet, das stehet auch einem Marggrafen von Oberlausitz frey, so wohl zu verbieten als zu thun, es könnte denn der Ober-Lehns-Herr, oder die Stände ein anderes ex pacto et Reversal. klar machen.

Vid. D. Caroli IV. Ao: 1372. am Tage Scholasticae gethanen Ausspruch, daß keine neue Kretschem ohne eines Königs in Böhmen Willen gemacht oder gebauet werden sollen. It. Rescript. Reg. d.d. Dresden d. 8. Aug. 1712. Daß ohne Landesfürstl. Erlaubniß in dem Marggrafthume Oberlausitz niemand eine Schenke zu bauen befugt.

Stryk, de negot. Capitulat. Caesar. annullat. Cap. I. §. 12. Strauchio diss. Exoter. I.

§. 42. Jedoch da von Alters her eine besondere

Regierungsform in Oberlausitz eingeführet ist, und die Landstände noch bis dato bey ihrer Freyheit und Stimme allergnädigst gelassen worden. So könnte man die Regalia in 2. Classen theilen, deren erstere lediglich Reservata sind, so ein Landesherr, aus absoluter Gewalt ohne der Stände Einwilligung und Zuthun exerciren kann, die andern aber Jura specialia et singularia heißen möchten weil die Landstände gewißermaßen nach alten Herkommen und Observanz dabey concurriren, als da sind z. E. Ordo traditionis propositionis, conceptionis, et promulgationis.

Recessus comitiales. Jus circa officiales Provinciales eligendos et confirmandos pp.

§. 43.) Von vielen läßet sich am besten

nichts gedenken, vornehmlich hierüber ob das Jus principis inter absoluta et restricta Regalia gehört. Es beschwerten sich z. E. die sämmtl. Stände von Land und Städten conjunctim über den Churfürstl. Sächsl. Rath und Cammer-Procurator D. Benjamin Leubern, als er seine Deduction und der Städte Autonomie zum Druck befördern wollte.

Vid. Landtags-Protocoll Mens. Aug. 1655. in der Städte Suppl. No. 3.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Rede

bei der Installation des

Herrn Landes Hauptmann

Grafen von Lüttichau

gehalten von dem

Herrn Landes-Bestallter

von Kiesenwetter

den 12ten Mart: 1787 in Budissin.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Hochwohlgebohrner Herr

Höchstgeehrtester Herr Oberamts Verwalter, Amtshauptmann Budißinischen Creyßes und Appellations-Rath.

Die vor wenigen Monathen an uns, die Landstände des Marggrafthums Oberlaußiz ergangene höchste Verordnung zu Wiederbesetzung der damals erledigten Würde eines Landes Hauptmanns sechs unseres Mittels in Vorschlag zu bringen; die gnädigste Aufnahme des in Gemäßheit deßen am vorigen Landtage von uns erlaßenen unterthänigsten Präsentations Schreiben, die hierauf erfolgte Ernennung eines Landes Hauptmanns, aus den von uns vorgeschlagenen Personen, und endlich die heutige Feierlichkeit, bei welcher wir Ew.

Hochwohlgeb. als Höchstverordneten Commissarium
vernehmen; enthalten eine abermalige Bekräftigung
unserer Ständischen auf das privilegium Rudolphinum
gegründete Gerechtsame, und überzeugen uns dadurch
aufs neue von der preißwürdigsten Gerechtigkeits-
Liebe, und der gnädigsten Huld unsers durchlauchtigsten
Landes Herrn. Unsere Vorfahren sezten bereits das
Recht des Vorschlags zu dieser ansehnlichen Würde
so hoch, daß sie zu Anfange des vorigen Jahrhunderts
weder Kosten noch Bemühung scheuten, um dieses Pri-
vilegium zu erhalten, und wenn wir überlegen,
daß mit der Stelle eines Landeshauptmanns die An-
ordnung des grösten Theiles der Landesherrl. Einkünfte
in unserer Provinz, die Aufsicht über die Manu-
facturen und Fabricken, über den activ, und passiv Handel,
über den Bevölkerungs und allgemeinen Wohlstand
~~derselben~~ nothwendig verbunden ist; daß dieser Stelle immer
der ersten Platz auf unserer Landtags Versamm-
lung eingeräumt wird; daß alle Angelegenheiten
unsers Landes mit den Geschäften eines Landes-

Hauptmanns in ununterbrochener Verbindung stehen: Wenn wir dieses alles bedenken, so müssen wir allerdings das Recht an der Besetzung dieses Postens, einigen Antheil zu nehmen, als einen Vorzug betrachten dessen Entziehung unsere Vorfahren, mit Recht suchten; und dessen Erhaltung [Erhöhung] und Bestätigung wir mit der lebhaftesten Danke zu verehren schuldig sind: So viele seit 2 Jahrhunderten vorgenommene Wahlen und erlassene Confirmationen haben uns bisher in diesem Vorrechte geschützt; nie aber konnte dem Privilegio Rudolphino genauer nachgegangen, nie unserer Wahlfreiheit weniger eingeschränkter gelassen werden, als bei dieser letzten Wiederbesetzung. Es ist dahero unsere erste Pflicht dem durchlauchtigsten Churfürsten unsere pflichtschuldige Dankbarkeit öffentlich zu bekennen, diesen letzten Vorgang unter die vielen bereits erhaltenen deutlichen Merkmalen der herrlichen Gnade zu zählen, und uns glücklich

zu zeigen, daß wir einer Regierung uns
erfreuen dürfen, deren größtes Augenmerk
Gerechtigkeit, und die Erhaltung gemeinsamer Ge-
rechtsame ist. Eine 2te Pflicht legt uns der
heutige Tag, gegen Ew. Hochwohlgebl: insbe-
sondere auf. Wir verehren in Ihnen das Haupt
der gesamten Rechtspflege in unserer Pro-
vinz, wir sahen Dieselben so öfters und bei so
verschiedenen Fällen in der Würde eines höchsten
Landesherrl. Commissarii, wir haben hiebei so
vielfache Beweise von Dero gütigen Wohl-
wollen, und Gewogenheit gegen uns erhalten,
daß es unverzeihlich sein würde, wenn ich nicht
die sich heute darbietende Gelegenheit gebrauch-
te, um Ew. Hochwohlgebl: unsere aufrichtigs-
te Erkenntlichkeit zu bezeigen, unsere Vereh-
rung zu versichern, und das Wohl unseres Landes
dero ferneren Vorsorge anzuempfehlen, und Ihnen
Hochgebl: Reichsgraf, Höchstgeehrtester

Landes Hauptmann und Kammerherr Ihnen ha-
ben die Landstände dieses Marggrafthums
vor kurzen den einzigen sichern beweiß ihrer
vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit ab-
gelegt, welchen eine Versamlung von Ständen ab-
zulegen im Stande ist; nehmlich die Ertheilung
ihrer Wahlstimmen, wozu ihnen die Erledigung
der nunmehr von Ew. Hochgebl. angetretenen Wür-
de die Gelegenheit gab. Wir sind es aufrich-
tig der Erhaltung unseres eigenen Ansehens schul-
dig, bei allen unseren Wahlen, uns nicht d. Ueber-
redung, nicht d. persöhnl. Zuneigung od. Ver-
bindung leiten zu lassen, sondern den Aus-
spruch der genauesten und sorgfältigsten
Ueberlegung zu befolgen, und so oft wir die-
ser Verbindlichkeit nachkommen, eben so oft bleibt
auch eine Erwählung selbst ein besseres Be-
weiß des allgemeinen Zutrauens als ihm
alle Versicherungen d. meinen Mund zu geben

im Stande sind. Als nun vor Kurzem ein plöz-
licher Tod dero würdigen nunmehro verewig-
ten Vorsteher, unvermuthet entriß, beklagte
die ganze Provinz einen Patrioten, der ohne
Eigennuz, ohne eitlen Ehrgeiz dem Lande mit un-
verwandtem Eifer diente, der mit den vortref-
lichsten Naturgaben, Religion und die reichsten
Kenntnisse und ~~Ergeb~~ Einsichten verband, der
bei allen Vorfallenheiten, die sanftesten die gelin-
desten Mittel erwählte, und den Weg der Schärfe
nie ohne die dringenste Erfordernis betrat; wir
beklagten einen Menschenfreund, der mit zuvor-
kommender Güte und Gefälligkeit einem jeden
auch den geringsten entgegeneilte. Noch sind
wir alle, die wir hier versamlet sind lebende
Zeugen seiner unvergeßlichen Verdienste.
Und immer werden die öffentl. Nachrichten, von
den Verhandlungen in den lezten 23 Jahren
redende Denkmäler derselben bleiben.

Mit Recht betrauerten wir also insgesamt
seinen unvorhergesehenen Todes-Fall mit innig-
ster Rührung, nichts aber konnte bei dieser allge-
meinen Bewegung natürlicher seyn, als der aufrich-
tigste Wunsch, in der von ihm bekleideten Stelle
einen Nachfolger zu sehen, welcher zwar nicht
sein Andenken verlöschen, denn dieses würde fer-
ner stets der größte Undank seyn, aber sein
Verlust dem Lande ersetzen möchte; die Wunsch
dessen Erfüllung wir allerdings der Vorse-
hung, und nächst dieser unserm durchlauch-
tigsten L. Herrn überlassen mussten. Da es nun
Seiner Churfürstl. Durchl. in Höchstl. Gnaden
gefallen Ew. Hochgeb. zu der Landshaupt-
manns-Würde dieses Markgrafthums zu ernennen
und zu verordnen, so erkennen wir diese höchste
Anordnung mit dem unterthänigsten pflichtschul-
digsten Gehorsam. Wir schmeicheln uns zugleich
dass dieselben das Wohlwollen und die Gewogen

heit uns nicht entziehen werden, welche Sie so gü-
tigst ~~wie~~ bisher gegen einen jeden von uns ge-
äussert haben; wir hoffen daß Ihnen das Wohl
unsers Landes zu jederzeit theuer und unver-
geßlich seyn wird, und wenn ich bei dieser
über alles wichtigen Empfehlung desselben
nicht länger verweile, so geschieht es bloß ~~dieß~~
zu 3 dem Grunde, weil wir nicht zweifeln können,
daß einer unsrer Mittelsfreunde, welchen wir zu
diesem wichtigen Posten selbst in Vorschlag gebracht,
welchen uns. gnädigster Landesherr zu denselben
wolle ausersehen, nicht von selbst ohne Bitten und
Vorstellungen, die Beförderung des allgemeinen
Wohlstandes, für die Freude und für die ange-
nehmste Pflicht seines Lebens halten sollte.
Die Zukunft setze alle diese segensvollen
Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung und
Wirklichkeit, und verschaffe uns dadurch im-
mer Gründe und Veranlassungen Ihnen unsere auf-
richtigste Hochachtung und Ergebenheit an den Tag zu legen.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

207 12.

Relation
von der
Untersuchung
einiger
Brüche und Gräber
in dem
Kohlfurther Forst-Refier.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

1.

Der Tieffe-Bruch

der sich im südlichen Kohlfurthischen Refier befindet, entspringet gegen Südwest, theils aus dem Schwartzbleich- theils aus andern hin und her zerstreuten Brunnen, deren jeder fast einen Arm starck Wasser giebt, welches aber unter dem mit Stöcken und Wurtzel gehaltenen Loch-Boden und Sanden hinschleichet, auch nur durch etliche hier und dort angetroffene Löcher gesehen werden kan.

Anfangs ist es nur ein mäßiger Bruch, und wird der Bruch bey Walters Grundel genennet. In diesem breitet sich die Nässe dergestalt unter dem Boden aus, daß nichts als Sumpff und Morast ist. Es stehen zwar unter den Stöcken einige kieferne Sträucher darinnen, die ihre Wurtzeln in den oben schwimmenden Sanden geschlagen haben; allein, sie sind so locker, daß man sie mit einer Hand gar leicht aufheben kan.

Der Bruch breitet sich auch weiter hinn,

lichaus, und verbreitet sich hierunter
bis an die Lindemers Wiese, durch
welche etwas Wasser ins Gräbgen
fliesset. Das meiste verschlingt
sich in das Erdreich, welches unten 3/4. bis
1. Elle tief einen festen weissen Kies
zum Grunde hat. Unterhalb dieses
Bruches gegen die Mittags-Seite hin
gehet der grosse, meistens etliche Schuh,
drei Ellen breite Ziegelbruch an, so
ebenfalls verschiedene Quellen hat,
die ihn bewässern; zum Theil aber
dringet auch das Wasser durch das locke-
re Erdreich von obigem Bruche wieder
hervor. Diese grossen mit Birken,
Erlen, morastigen Hübeln und
Brombeer-Sträuchern besetzten Sümpfe
haben Wasser in Menge. Der darun-
ter liegende weisse Kies-Boden ist
fest; es finden sich auch nicht wenig
Spuren von daselbst gewesenen Gruben,
die aber wohl seit 100. und mehr Jah-
ren gar nicht mehr gehoben, und im Gan

ge erhalten worden sind, auch an eini-
gen Orthen, ob sie gleich mit Mooß
und Loh-Boden überzogen worden, noch
Fische haben sollen.
Die Weite von obgedachten Schwarzfließ-
Brunn in seinen Bogen herum, bis an's
Ende dieses Bruches herunter an die
Bruch-Wiesen, beträgt nach des verstorbe-
nen Försters Schmellers Abschreitung
2356. Schritte, die bey 2700. Ellen betra-
gen werden. Unterhalb dieses Brü-
ches gehen die Laß-Wiesen an, die auch in
einer Krümme liegen, und die Ei-
sen Bruch-Wiesen genennet werden.
Diese sind bey 1258. Ellen lang, haben
wenig und kurtzes Graß. Das
durch den obern Theil derselben gehende
Gräbgen, so an manchen Orten nicht
viel über 3/4. Ellen breit und 1/2 Elle
tief ist, führet einen Theil der Wässer
aus dem Bruche ab; das übrige Wasser
verschleicht sich hin- und wieder in den
Erdboden, oder verschlinget durch die
stets währende Ausdünstung.

Unterhalb den Teuch-Wiesen liegt ein
schmaler Streif quer über, etwas
über 200. Ellen lang, von kiefernen
Strauchichten bewachsen. Hierauf folget
die Drey Aecker Wiese, die vor Alters, und noch
vor Bartholomäi Sculteti Zeiten ein
mäßiger Teich gewesen seyn muß, indem
man in seiner Ober Lausitzischen Charte alle
damahls A. 1593. gangbar gewesenen Hayde-
Teiche findet, hier aber nichts, als den Nah-
men der drey Aecker antrifft. Gegenwärtig
ist der Damm davon noch übrig, über welchen
der vom Hammer Teich-Damme kommende,
der Weg nach Langenau und Görlitz ge-
het. Diese Wiese ist vorzeiten zum
Theil beräumt gewesen, jetzo aber dienet
sie zur Hüttung für das Hofe-Vieh, und
hat in der Länge 560. Ellen. Unterhalb
derselben am Wege und Damme liegt
George Teichts Wiese 375. Ellen lang,
und endlich ein schmaler Streif zur Hüt-
tung bis an den Hammerteich von 150.
Ellen.
Fast durch alle diese Wiesen gehet das

obgemeldete Brüchen mit dem darinnen abrinnenden Wasser, wie beygehender Plan davon ausweiset, in welchem aber die ziemliche Breite des Bruches nicht völlig ausgemessen, sondern nur dem Augenschein nach entworffen ist.

Damit ich nun ferner von der Möglichkeit überzeuget werden möchte, ob das Bruch-Wasser völlig abgeleitet werden könnte und dazu hinlänglich Gefälle vorhanden wäre, stellete ich die benöthigte Untersuchung mit der Wasser-Waage an, und befand von unten hinauf von der obern Fläche des Hammer-Teiches, der damahls ziemlich hoch angespannet war,

1.) bis an den Baum am Teich-Damme, über welchen der Weg nach Langenau gehet . .	2 Ellen 16 Z. 1 Lin.
2.) bis zu Ende der [illegible] Acker-Stücke . .	3. " 14. " 7. "
3.) bis hinter das Häusel an den Anfang der Bruch-Wiesen . . .	4. " 14. " 4. "

4.) durch die Wiesen bis zum Anfange des tiefsten Bruchs auf die Ober Fläche des Waßers im Gräbgen . . . 11. 11. –

Nun betragen die Weiten, wie oben gemeldet,

1. Vom Teiche bis an d. Spiehts Wiese . . . . . 150. Ell: –
   und durch Spiehts Wiese bis an den Damm . . . 375. . –
2. die bey Arnolds Wiesen . . . 560. . –
3. das Röhricht . . . . 240. . –
4. die Bruch-Wiesen . . . 1258. . –

Zusammen . . . 2583. Ellen.

Wenn demnach, wie bey dem Fall der Flüße, damit das Waßer nicht stehen bleibet, und bey dem Mühl-Graben erfordert wird, 100. Ellen lang 1. Zoll Gefälle haben müßen, und also hier 26. Zoll abgehen; so bleiben doch noch 10. Ellen und 9. Zoll mehr übrig, als zum Gefälle erfordert wird.

Hieraus erhellet zur Gnüge, daß das Waßer aus dem tiefsten Bruche überaus be-

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

zum abgeleitet werden kan, und wohl
Gemahl mehr Gefälle hat, als nöthig ist.
Da nun die in diesem Bruche stehenden
Stöcke augenscheinlich zeigen, daß
vor alten Zeiten schlagbar Holtz hie-
selbst gestanden hat, itzo aber vor all-
zu großer Näße kein junger Aufschlag
aufkommen kan, sondern alsobald
verbutten und versauffen muß:
So wird höchstnöthig seyn, daß die sich
hiehero nach und nach gezogene Näße ab-
geleitet, und dieses große Stücke wie-
der nutzbar gemachet werde.
Es kan alles zu Holtze angewendet wer-
den, indem viel tausend Stämme dar-
inn aufkommen können; es kan auch
der meiste theil davon zu Wiese-Flecken
zugerichtet werden, als welche in die-
ser Gegend rar, aber auch höchstnöthig
sind, wenn gewiße Flecke den Unter-
thanen unter beliebigen Bedingungen
zur Anbrodung überlaßen werden, in-
dem dieselben, da sie sich gegen das
niedere Theil des Dorffes herumlen,

ten, gar nahe gelegen sind. Nur muß
vorher ein Haupt-Graben vom Hammer-
teiche hinauf bis in und durch den Bruch
zu seinem Ursprunge gezogen, und
von jedem hieselbst angetroffenen
Quell ein Gräbgen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
gel hinein geführet werden, wodurch
die Wiesen, wenn es nöthig ist, gewäs-
sert werden können.
Dieser neue Haupt-Graben wird, so
viel nur möglich ist, in gerader Linie
1. Elle tief in den flachsten Wiesen, un-
ten 3. Ellen breit, und an den Ufern
so schräg als es seyn kan, abgestochen wer-
den müssen, damit er sich nicht so
bald wieder zusammen sacken, und
den Abfluß des Wassers hindern kön-
ne. Hierdurch wird ohne Zweifel so viel
Wasser zusammen gebracht werden,
daß es einen Mühl Gang zu trei-
ben vermögend ist. Dann wird
nicht allein der hiesige Hammerteich

keinen guten Zugang haben, sondern auch die weiter hinunter liegenden Mühlen werden bey etwan einfallenden trockenen Sommer, durch diese stetsrinnende Quelle eine beträchtliche Beyhülffe erlangen.

II.
Das verlohrne Wasser

kommt aus der westlichen Gegend, auf der Seite gegen Nieder-Langenau her, gehet gegen Morgen durch Kiefern und Strauchicht Gesträuche, in den verlohrnen Wasser Bruch, wohin es zulänglich Gefälle hat. In diesem Bruche verschleicht es sich dergestalt, daß man keinen Abfluß mercket. Er selbst stehet voll verbutteter Kiefern, die wegen der vielen Nässe nicht zu Kräften kommen können; unterwärts aber befindet sich ein grüner Streifen von Grase, und daran einige nach Langenau gehörige Laß-Wiesen. Auch

diesem vermehret sich das Gefälle der-
gestalt, daß es in einer Weite von
750. Ellen bis neben den Kröten-Teich
5. Ellen 21¼. Zoll beträgt.
Hieran stoßen weiterer hinunter
noch einige Lass-Wiesen, die zum Theil
nach Langenau, zum Theil nach Roth-
wasser gehören; sodann folgen die
Nieder Gorte-Wiesen, die sich bis an die
kleine Tzschirne erstrecken.
Von obgedachten verlohrenen Wasser Teich
an bis herunter an gemeldete Tzschirne
befindet sich zwar hin und wieder
einige Gräbgen; allein sie sind, durch
die Länge der Zeit und unterbliebene
Aufsicht, so sehr verfallen, daß sie,
ohngeachtet von oben her viel Wasser
kommt, an manchen Orten gar we-
nig abführen, wodurch die Wiesen er-
säufft, und zu guten Heu-Futter
untüchtig werden. Daher wird nö-
thig seyn, daß bey Gelegenheit ein
neuer Graben gezogen, und das
Wasser aus dem verlohrenen Wasser-

Brüche durch Gräben, aus dem drit-ten Bruche aber vermittelst eines andern Grabens darein geleitet werden. Hierdurch können die versumpfften Wiesen nutzbarer, und die Brüche entweder zum Anwuchse des Holtzes bequem, oder auch nach Ausrodung der Stöcke und Abstockung der Hubel zu neuen Wiesen tüchtig gemacht werden.

III.

Der alte Graben von dem Wollenz in der harten Horst

der gegen die große Tzschirne gehet, ist zu beyden Seiten noch sehr hoch auf-geworffen, und mag vor Alters über-aus tieff gewesen seyn, wie man noch aus den zu beyden Seiten liegen-den Dämmen von Erdreich urtheilen kan; durch die Länge der Zeit aber ist

er von dem verfaulten Laubgeäst und
Gehöltze ziemlich ausgefüllet, auch
itzo zu beyden Seiten mit lauter
jungem Holtz umgeben.
Dem itzigen Ansehen nach scheinet er
mehr am Sohlen sein Gefälle ge-
gen diesen Teich zu haben, indem er
in seiner Mitten, wie ich durch die
Abwägung mit der Wasserwaage be-
fand, in einer Weite von 100. Ellen
vom Sohlendamme um 20¼. Zoll hö-
her lag, als die Oberfläche des itzo
stark angespannten Wassers.
Allein, weil die Lage dieses Grabens
weiter hin gegen die Grenz-Scheine
immer abhängiger wird; so ist es
sehr wahrscheinlich, daß derselbe
vor undenklichen Jahren darzu ge-
macht worden ist, entweder den Soh-
len selbst dadurch abzulassen, oder
wenigstens das überflüssige Wasser
durch ein Fluth-Gerinne daraus in

die grosse Tschirne zu leiten; ietzo aber ist er zu nichts nütze, und kan füg-lich vollends eingehen.
Dass er bereits zu Barthol: Sculteti Zeiten nicht mehr brauchbar gewesen sey, ist daraus abzunehmen, indem er ihn in seiner obgedachten Charte bey dem Kohlen nicht angemercket hat.

IV.

Der Graben aus dem langen Bruche,

so durch die am Lodten- oder obern Kohl-Damme zur lincken gelege-nen Wiesen herab kommt, sich her-nach weiter gegen Morgen lencket, und endlich in die grosse Tschirne fällt, fliesset nahe am Kohlen hin-ter gedachtem Damme beym schönen Horst, wo die Furth hindurch gehet, nicht 40. Ellen vom Damme, und

ist um deßwillen nicht wohl in den Kohlen zu leiten, weil er itzo mit seiner obern Waßer-fläche daselbst um 4½ Zoll niedriger liegt, als das Kohlen-Waßer itzo stehet; in dem Gräbgen hinauf aber hat er kein Gefälle, sondern das Waßer schleicht unvermerckt herunter.
Wenn es in der Gegend des Fürstl. durch ein Dämmgen um ¾. Ellen in die Höhe getrieben würde, so könnte es ohne viel Kosten in den Kohlzug gebracht werden. Allein, es würde der Schaden in des Schultzens und anderer daran stoßenden Unterthanen Wiesen desto größer werden, indem sie itzo schon allzuhäuffige Näße haben, alsdenn aber gar ersauffen müßten; da es doch hier nöthiger seyn will, mehr Wiesen zu machen, als nur einzige zu verderben. Aus eben diesem Grunde hat der Herr Seutholdt in seinem geometrischen Grund-Riße des Waldener Forsts, oder der großen und kleinen

Heyde den Vorschlag gethan, die in diesen Wiesen befindl. Wäßer durch hie und da gezogene Gräben in die großen Teichen, nicht aber in den Kohl-Teich abzuziehen.

V.
Das Flüßgen von der Hornissen-Lusche

das oberhalb der vorhergemeldeten Wiesen herunter kommt, und in den Kohlen dringen kan, hat einen sehr verfallenen Graben, ehe es zum Anfange des Todten-Dammes kömt, hinauf gehet es durch die oberhalb des Kohlens liegenden Hüttungs-Wiesen hinüber; sein Graben aber, den es in Kohlen selber nahe am Todten-Damme hinnehmen solte, liegt dergestalt verschlemmet, ausgefüllet, und vom Vieh vertreten, daß er kaum mehr zu

erkannen ist. Daher wird von nöthen seyn, daß der von Hr. Hezolden in obgemeldetem Riß gezeichnete, und itzo verlaßenen Kohlen Graben, der aus dem Haselicht-Teiche kommt, wieder gehoben, und auch dieses Fließgen, so man in dessen Riße nicht angedeutet findet, damit vereiniget werde. Auf solche Weise wird das in den Kohlen fallende Waßer seinen alten Gang wieder erhalten. Der benöthigten Gefälle fehlet nicht, indem es von dem Furth des Wegs, der über den Teichen-Damm hinauf gehet, bis an das Kohlen-Waßer 1. Elle 13½. Zoll Gefälle hat.

VI.

Der Haselicht-Teich und Bruch.

durch den verlängst, und noch zu Bart. Sculteti Zeiten bewäßerten itzo ab

wüsten und zu Wiesewachs angewende-
ten Hasel- und Haselicht-Teich kommt
der Graben aus einigen oberhalb lie-
genden Teichen und Quellen in den Steh-
len herunter; er lencket sich aber
nicht, wie ehemahls, gegen die Mor-
gen Seite des Dammes durch das Fluth-
Gerinne auf dieser Seite in den bey dem
Görnitz-Gerinne auf dieser Seite in
den bey dem Görnitz-Flüßgen ge-
meldeten, und ietzo wüsten Graben
zum Stehlen wie Hitzgeld obgedachter
maßen den ordentlichen Graben an-
gedeutet hat; sondern das Wasser
gehet in dem Haupt-Graben über den
da gewesenen Gerinnicht, wo der Stän-
der gestanden hat, auf der Abend-Sei-
te in den Stehl-Teich, und verläßt also
seinen ordentlich gehabten Gang.
Oberhalb dieses wüsten Teiches gegen die
Mittags- und Abend-Seite liegt der
Haselicht-Teich, worinnen theils wegen
der vielen Nässe verstorbene, theils aber

stumpichtes und schwaches Kiefern
Gesträuche stehet, das nicht fortkom-
men kan.
Dieser Bruch, worinn, nach der rei-
chenden Forstords Sage, keine fremden
Forstberechtigten einige Freyheit ha-
ben, ist durch zu ziehende Gräben zu
kultiren, höchst nöthig; es weiset auch
schon der Augenschein, daß Boden zu
tauglichem Gewächse nicht fehlet,
und kan er theils zum Viehweide,
mehrentheils aber zum Anwuchse des
Holtzes sehr wohl genützet werden.

Kohlfurth
den 22. July
1747.

George Rothe,
Geom: jur.

1.) Nachdem Sr. Königlichen Maje-
stät von Preußen, Unser aller-
gnädigster König und Herr vor
nöthig befunden, eine starcke Gar-
nison in die Stadt Görlitz zu
legen, und mir darüber aller-
gnädigst zum Comendanten
zu bestellen. Als habe ich
hiermit dem Löbl. Magistrat
und sämtlicher Bürgerschafft
bekant machen wollen, daß
nicht allein meine Absicht dahin
gehet, mit ihnen allerseits
in guter Freundschafft zu leben
sondern einen jeden bey seinem
Handel und Wandel zu schü-
tzen und ungekränckt zu laß-

sen, überdehm soll von mir
eine sehr genaue Mannszucht
gehalten werden, und solte wi-
der mein Vermuthen jemand recht
mäßige Klagen anzubringen
haben, so wolle er sich bey dem
Capitain melden, von dessen
Compagnie der beklagte ist,
wiederfähret ihm alda kein
Recht, so kan er sich bey dem
Comandeur von dem Bataillon
melden, und solte er alda kein
Gehör finden, so kan er sich
frey bey mir melden, und al-
le justice hoffen

2.) Es muß sich keiner Er sey wer
er wolle, hoch oder Niedrig

Geistlich oder Weltlich, wes Stan-
des Er auch seyn mag, sich un-
terstehen, mit dem Feind schrift-
lich oder mündlich zu correspon-
diren, wird er solches überführ-
et, so werde ich ihm seinen
Process nach dem Umstand
der Sache machen laßen,
und ohne den geringsten An-
stand die Execution an ihm
vollenziehen laßen.

3.) Solten einige von der Bürger-
schafft sich wieder die Königl.
Preußische Armée und hiesi-
ge Guarnison in einen Complot
einlaßen, oder gar zum Ge-
wehr greiffen, so sollen die
Urheber alsofort execu-

tirt, ihre Häuser geplündert
und niedergerissen werden

4.) Die löbliche bürgerschafft
muß sich ohne meine Erlaubniß
nicht versamlen, sondern, wan
der Magistrat ihnen, was zu
sagen hat, so kan er höchstens
dreyßig bürger auf einmahl
zu samen kommen laßen, und
müßen die bürger keine heim-
liche verdächtige Zusamen-
künffte in ihren Häusern
halten.

5.) Solte der feind diese Stadt
und Guarnison es sey bey Tag
oder Nacht attaquiren, so
muß kein bürger sich auf
der Straße sehen laßen,

sondern in sein Hauß bleiben
oder er wird als ein Verräter
angesehen, und todt geschos-
sen werden, ist es bey Nacht
daß der Feind attacquirt
so soll in allen Häusern
Lichter an die Fenster ge-
setzt werden, damit es auf
den Straßen gantz helle ist

6.) Der Löbliche Magistrat wird
davor sorgen, daß ein jeder
bürger, aber auch der Cohlen
von seinem Hause, wie auch
auf die Straße, an seiner
Hauß Thür, einen grossen Zub-
ber mit Wasser beständig hat

7.) Solte Feuer ohngefehr, in der

Stadt auskommen, oder von dem Feuer angelegt werden, so müssen die Bürger so bey den Spritzen eingetheilet seyn, mit selbigen augenblicklich hinzu eilen, und aus allen Kräfften dahin trachten, daß das Feuer so bald möglichst gelöscht wird; alles Stehlen und Plündern wird bey Lebens-Straffe verbothen.

8.) Der Löbliche Magistrat wird dahin sorgen, daß die Stadt beständig mit gut Bier, Brandtewein, Brod, Fleisch, Saltz und allerley Zugemüse etc. beständig versorget ist, und daß alles vor einen billigen

Preiß verkaufft wird.

9.) Die bürger auch die Vorstädte sollen keine Liederliche Patrouilles bey sich leyden, sondern selbige wegjagen, und so selbige ihn zu starck sein, so müsten sie es so gleich an die nächste Wacht melden, derjenige bürger welcher jemanden von dem feindt in seinem Hause aufnimbt der soll nach beschaffenheit der sache bestraffet werden.

Görlitz
den 26. 9br:
1745.

von Treskow.

Der Görlitzischen Bürgerschafft wird angesaget

1. Dass sie bey Straffe [illegible] alle Oesterreichische und Kayserl. auch Königl. Pohln. zurück gebliebene Soldaten beym Rathe angeben sollen.

2. Die dem Könige von Pohlen und dem Kayserl. gehörige Rationes und Portiones an Brodt, Mehl, Korn, Hafer und Heu, auch Stroh, so ieder in seinem Hause hat, eben=falls bey höchster Straffe anzugeben beym Rathe.

3. Alle Pferde in der Stadt sofort zur Hafer= Heufuhre aus der Vorstadt in die Stadt aufzubiethen, ieder Fahrende solle ein halb dutzend Säcke mit brin=gen.

4. Jeder brauberechtigter Bürger solle Zwey und andere Wirthe und Hausleute einen Sack beym Rathhause abgeben.

5. Weil auch auf Verlangen von der Bürgerschafft alles Schieß= und Seiten=gewehr abgegeben werden solle, so haben allerseits ihr Gewehr mit ihrem Nahmen zu=zeichnen und solches bey den Viertels Hauptmann abzugeben, da es denn aufgehoben und nach beschaffenheit der Umstände iedem künfftig wieder gegeben werden solle.

Unkosten bey der Preußl. Invasion in Görlitz d. Nov. 1745. geschehen

A.

1.	Contributions-Gelder —	40000 rthlr
2.	Tafel u. Verpfleg. Gelder an die Generale	1221 : 19
3.	Recrouten Geld	8900 : –
4.	anbezahlte Douceurs ...	4250 : –
5.	decretirte Douceurs - .	771 : 4
6.	Vergleich. Tuch zum Loppelischen Bataillon ...	786 : 2 : 6
7.	Medicamenta vor Krancke ...	501 : 18 : 10
8.	vor Pferde nach Moys zu Abführung einer Canone ..	120 : – : –
9.	Billetier-Unkosten ...	68 : 16 : –
10.	Handw. Arbeit vor die Königl. Suite	95 : 2 : 7
11.	die Kranken fortzuschaffen .	38 : 23 : 3
12.	Ablöß- und Zehrungs Kosten .	13 : 12 : –
13.	Quartier-Geld vor durchpassirende Officiers	73 : 7 : 9
14.	Arbeits Lohn beym Magaz. .	76 : 18 : –
15.	Holtzhacker Lohn	10 : 13 : 6
16.	Bothen-Lohn und Postgeld .	104 : 19 : 1
17.	Copialien	5 : 22 : 3
18.	vor Getreyde, Heu u. Stroh -	1358 : 19 : 7
19.	vor die Erbauung der Backöfen	630 : 20 : 4

- nach Abzug 383 : 3 : 8 d.
so der Oesterreich. Liquidat. beygefüget

Lat. 59028 : 2 : 8

Trspt. 59028 : 2 : 8

20. Schreibe-Materialien . . . . 2 rf. –
21. Buchdr. Lohn . . . . 11 : 16 gl.
22. Agio von bezahlten Capit. . . . 5 : –
23. vor Gebräuchte . . . . . . 93 : 8 : 9
24. an Victualien, Wein, vor Ihro Maj. u. Suite . . . 671 : 11 : 6 $\frac{4}{5}$
25. vor Durchpassirung Generals- u. Stabs-Officiers . . . 311 : 10 : 11 $\frac{4}{5}$
26. Insgemein . . . . 82 : 2 : 8

Suma . 60205 : 4 : 7 $\frac{3}{5}$ ℓ.

B.

Beytrags-Quant. an 60000 rf. Oberlaus. zur 1. Million an Ihro Maj. in Fr. u. der Leipz. Meße görlitzl. Quota . . . vermöge Rescr. sub 1. Mart. 1746. Dreßd. 9501 : 9 : 8

C.

von 10387 : 1 : 4 ℓ. rückst. von den 50387 : 11 : 9 prätendirt Zittau . . . . 4500 : – : –

Suma . . 74206 : 14 : 3 $\frac{3}{5}$

die Stadt giebt $\frac{3}{5}$ – 43113 : 15 : 8 $\frac{22}{25}$
die weltlich. Dorfsch. $\frac{2}{5}$ 28742 : 10 : 5 $\frac{23}{25}$

In Görlitz

Erborgte Capitalia —	47667: 21: 1
Contribution	
von Wirthen . .	6603: 4: 8
Hausleute die Steuer geben	410: 23: 7
von denen, die keine Steuer geben	341: 9: –
von Gesinde	
die dienen bey den Wirthen	201: 1: 10
die im Lohn und Brodte stehen	18: 17: –
welche bey den Steuerbaren Hausleuten dienen . .	18: 18: –
von den Dorfschafften	4275: 14: 6
Beytrag von Dorfschafften	25896: 12: –
Judengemein . .	100: –: –
Suma	85543: 21: 8 h.

f. H

Zu der Million, so auf Ostern 1746. dem Könige von Preußen geliefert werden soll, hat zu geben:

55000 rthlr	Stifft Merseburg	
35000 —	Naumburg und Zeitz.	
60000 —	Chur Creyß.	
280000 —	Thüringer Creyß nebst Mansfeld	
180000 —	Meißnische Creyß.	
140000 —	Ertzgebürgl. Creyß.	
90000 —	Voigtländische "	
100000 —	Leipziger.	die Stadt aber ist mit dem Beytrage verschonet
100000 —	Neustädtl.	
60000 —	Ober Lausitz	
30000 —	Nieder Lausitz.	
1130000.		

Zu 60000 rh. hat zu entrichten
nach der Quote

das Land . .	33138 : 14 : 3 d.
die Städte	26861 : 9 : 9
	60000 : — : —

bey dem Lande giebet

der Budißinische Creyß	18823 : 12 : 8
Görl. Creyß	14315 : 1 : 7

bey d. Städten giebt

Budißin	— 6370	
Görlitz . .	9501 : 9 : 9	
die Stadt 3/5		5700 : 20 : 3
dorffsch. 2/5		3800 : 13 : 6
		9501 : 9 : 9
Zittau . .	6510 : — : —	
Lauban . .	1680 : —	
Camenz .	1470 — —	
Löbau . .	1330 . —	

225

Die Contributiones, Douceurs, und andere von E. Hochedl. Rathe in G. gezahlete publiquer Unkosten belauffen sich auf . . . 55000 rthl

Die Verpflegung bey der Einquartierung in G. — wird vermöge der bisher geschehenen Untersuchung geschätzet auf . . 16975 rthl

der bey der Stadt verursachte Schaden durch Mitnehmung, Verderbung und Vernichtung der ~~Schafe~~ Sachen wird geschätzet auf . . . 1860 rthl

Von denen zur Stadt G. ~~gehörigen Dörffern~~ Mitleidenschaft sind 9. derselben geplündert worden ~~In Hennersdorff~~ als Hennersdorff, Schützenhayn, Lichtenberg, Troitschendorff, Leopoldshayn, Moyss, Lauterbach, Kießlitz und Nickrisch, und wird der Schade geschätzet auf . . . 40800

Und a
oder
zu

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Was aber die Preüßen in Contribution
oder andern Außlieferung gekostet,
weil sie im Lande sind gewesen

Ober Laußitz	1102335 rthlr
Görlitzer Creyß	298/222 :18:7 d

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

zuvor abgeleitet werden kan, und wohl diesmahl mehr Gefälle hat, als nöthig ist. Da nun die in diesem Bruche stehenden Stöcke augenscheinlich zeugen, daß vor alten Zeiten schlagbar Holtz hierselbst gestanden hat, itzo aber vor allzu großer Näße kein junger Anflug aufkommen kan, sondern alsobald verbutten und versauffen muß: So wird höchstnöthig seyn, daß die sich hier noch und nach gezogene Näße abgeleitet, und dieses große Stücke wieder nutzbar gemacht werde.

Es kan allerhand Holtz angewendet werden, indem viel tausend Stämme darinn aufkommen können; es kan auch der meiste theil davon zu Wiesen-Plänen zugerichtet werden, als welche in dieser Gegend rar, aber auch höchstnöthig sind, wenn gewiße Flecke den Unterthanen unter beliebigen Bedingungen zur Anrodung überlaßen werden, indem dieselben, da sie sich gegen das niedere Theil des Dorfes herumlen,

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

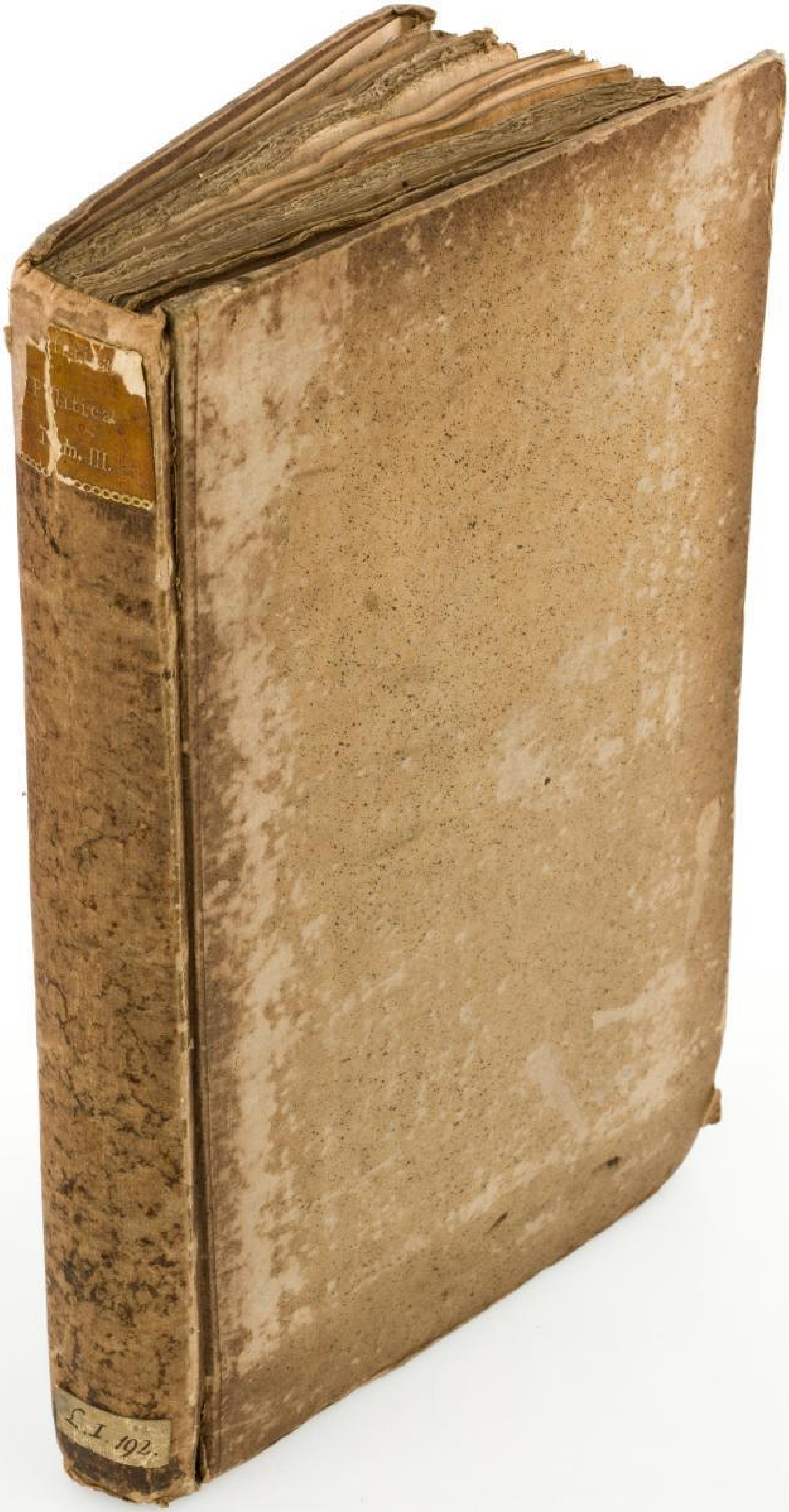

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Inhalt.

1. Statuten und Willkühren der Stadt Görlitz von a. 1565.
2. Von des Rathes Chur.
3. Specification der bey der Commission festgesetzten Deputate.
4. Verzeichnis der Deputate der Forstbedienten.
5. Einige bey der Commission angebrachte Beschwerden, ein Fragment.
6. Nachr. der Herren aus der Familie von Uechtritz, welche Gebhardsdorf besessen, nebst einem Grundriss der Gegend dieses Dorfes. Von Joh. Dav. Geyer, Cantor, 1781.
7. Aufsatz über die Succession in dem Gebhardsdorfer Majorat.
8. Species facti, auf was Art und Weise das Gut Gebhardsdorf und Continuation 1690 in [illegible] verwandelt worden.
9. Consumtionserhöhung des Distr. Joachimstein im J. 1748.
10. Knobloch Verzeichnis von den Rechten einiger Markgrafen in Oberlausitz.
11. Rede bey der Installation des Landeshauptmanns Grafen von Lüttichau, gehalten vom Landesbestallten von Kiesenwetter, 1787.
12. Relation von der Untersuchung einiger Brüche und Gruben in den Kohlfurther Forsten von Fr. Rothe, Geomet. jur. 1747.
13. H. Preuß. Commendanten von Herkow Anordnung zu Görlitz 1745.
14. Desselben Anzeige an die Görlitzische Bürgerschaft.
15. Verzeichnis der Unkosten bey der Preußischen Invasion zu Görlitz 1745.

1

Privilegierte Statuten vnd Articuln

[illegible]

Wier Maximilian der Ander von Gottes
Gnaden erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dallmatien
Croatien vnnd Sclavonien König, Ertzhertzogk
zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, Marggraff
zu Mehrern, Hertzog zu Lützenburg,
zu Brabandt, zu Steyer, Kärnten, Crain, Wirtenberg
vnnd Teckh, Fürst zu Schwaben, Marggraff
[illegible]
zu Tirol, zu Pfierdt, [illegible]

[illegible]

[illegible] vnd [illegible]
[illegible] Kayß. Maij.

[stamp]

5

Von der Stadt Kosten vndt
Zeiten denen die [illegible] verboten

Es soll niemandt [illegible] der Stadt [illegible]

[illegible]

Vonn Wohnunge der Burger
vor der Statt

[illegible]

Diß Jhar, der [illegible] durch [illegible] in der Stadt.

Der Jahrmarckt aber kommt zu verbiethen, das Wochenmarckt [illegible] nicht länger als Sontag und Montag sollte gehalten werden.

Circa finem mensis Aprilis werden die Personen [illegible] auf den Kirchen [illegible] bestellet. Also auf die Peters Kirchen 30 Personen, auf der München Kirchen 12: Und auf die S. Annen Kirchen 8 Personen. [illegible] dem Reichenbacher und Frauen thore werden auf der [illegible] Kirchen bestellet 16 Personen.

NOTA

Wann die Handwerge zusammen kommen
Wurden folgender gestalt gehalten

Aus den	Tuchmachern	30
	Fleischern	12
	Beckern	8
	Schustern	8
	Schneidern	6
	Rothgerbern	8
	Weisgerbern	6
	Kramern	6
	Schlossern	8
	Kürschnern	4
	Büttnern	4
	Zeugmachern	4
	Maltzenbr.	6

Personen thun zusammen 110 Personen.

Förster untereinander theilen, die Holtzen den Busch Knechte, aber von dem Deputat jeder den sechsten Theil.

Und wird generaliter hiermit verordnet, daß ein jeder Förster und Busch Knecht einen tüchtigen Hetz Hund zu halten verbunden seij.

Neuhammer Förster

Dem ersten oder Ober Förster

50. Rthl. jährliche Besoldung aus der Raths Casse

12. Schffl. Korn Deputat Maaß Korn.

1. Schffl. Weitzen

30. Schffl. Hafer Deputat

2. Ruth: Sandland, so zu ihm der Rathshof angewiesen worden, überläßt er selber.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Herrschaft aber auch auch alle folgen-
gende Zeit zum Wirth beschrieben
hat:

c) eine gute neue Schul-Ordnung verfertigen
und im Schulwesen die besten heil-
samsten Ordnungen einführen lassen:

d) die ganz in Unordnung gekommene
Kirchen-Stände und andere Mißbräuche wie-
der in Ordnung bringen, indem jeder
Wirth seinen zum Hause gehörigen
Kirchen-Stand in das Kirchbuch ein-
tragen, die Kirchen-Gebühren
aber in Taxa und Specifica-
tion bringen und vermindern las-
sen; welches letztere zwar vorher
auch, aber in großer Unordnung gesche-
hen war, nun aber bey der Kirche
Cassa zusehen zum Nachtheil nicht
einbringt.

e) in allen hiesigen Gemeinden einen Feu-
er-Cammer-Cassen nach dem Gnädigst.
Mandat desselben errichten lassen
werden, und auf jede Hauß-Feuer-Ta-
xa legten, wie solches die [illegible]
Wirth [illegible]
[illegible]

Herzen aller derer, denen es zukömt,
Dein göttliches Siegel vollends auf tausend
Wünsche zu drücken,
Um den Eid der Treue in Deine holde Hand
schwören zu dürfen;
Auch daß es von allen Menschen freudig
erkannt und gelesen
Werden möge: Dies sind Herr:

Herr Friedrich Emilius von Uechtritz.

Gebhardsdorf, d. 5ten Sept.
1781.

Johann David Herzog
Scrip. Cantor et
verpflichteter Gerichtsschreiber
hiesiger Jurisdiction

7

Aufsatz,

betreffend die Succession in
das Gebhardtsdorfische Majorat,
welche, Lebrecht Carl Heinrich
von Uechtritz, auf Lichtenau
und [illegible], als Kläger, Friedrich
Louis von Uechtritz, [illegible]
Herzoglich Sachsen Gothaischen
Kammerherrn, auch Hof- und
Regierungs-Rathe, Beklagten,
annoch streitig macht.

Es hat ein Uechtritzischer [illegible],
an denen, im Marggrafthume Ober-
Lausitz gelegenen, dahmaligen
Lehngütern, Meffersdorf,
Schwerta und Gebhardsdorf, die
Mitbelehnschaft gehabt, desgleichen
Mitbelehnschaft von Geschlechtern im
nur gedachten Marggrafthume, vor
Ertheilung des Maximilianischen
Privilegii von der gesammten gesam-
ten Hand, im
Oberlausitzischen Collectionswerke
Tom: I. pag: 1032. 1033. 1034.
und der erst dadurch begonne-

langst. So haben Hanß, Heinrich,
und Christoph Gebrüdere
von Uechtritz, auf dem Hause
Schwerta, Anton von Uechtritz
auf Oberschwerta und Geb-
hardsdorf, Hanß Otto von
Uechtritz auf Ostrichen, Hanß
und Abraham von Uechtritz zur
Fuga, von dem Kayser Matthias
glorwürdigsten Andenkens, als
Marggrafen in Oberlausitz
erlanget, daß ihnen, und ihren
Nachkommen, wegen der Dienste
des Geschlechts derer von Uechtritz
die Mitbelehnschafft, an den Gütern
Meffersdorf, Schwerta und
Gebhardsdorf ernennet und
bekannt worden, wie dieses
der Lehnbrief fol. 8. 9. 10.
Volum: VII der vor dem
Chursächsischen Amts Lausitzischen,
auch den höheren Instanzien
ergangenen, das Uechtritz Geb-
hardsdorfische Majorat betref-
fenden Acten des mehreren besagt.
Einer der nachfolgenden

und nach ihrem Absterben den
10ten December 1708 publiciret
worden. In solchem testamente
hat sie Sec: fol: 13 seqq: Vol: VII.
weil Gebhardsdorf nebst
Pertinenzien ein Manlehngüth
gewesen, also nach sie dem ge-
dachtermaßen erfolgten Abgang
von ihres ersten Ehemanns männ-
licher Descendenz, auf die Ge-
vettern von Uechtritz unbezwei-
felhafft gefallen seyn würde,
gedachter ihr Eheherr auch einzig
und allein, aus herzlicher Liebe
gegen sie sich bemühet, und es
dahin gebracht, daß dieses
Güth allodificiret worden, zur Be-
zeugung ihrer unveraltlichen
Liebe gegen mehrgedachten ihren
ersten Eheliebsten, auch nach sei-
nem Tode, und aus Hochachtung
dessen alten Adelichen Geschlechts
derer von Uechtritz, das gesammte
Uechtritzische Geschlecht zu Erben
des Güths Gebhardsdorf in ge-
wisser Ordnung eingesetzet und das
Güth zu einem immerwähren-

ihrer Verwandtschaft, ohne Unter-
schied des männ- oder weiblichen
Geschlechts, fernerweit substituiret
worden.

Der zuerst vocirte Heinrich von
Uchtritz hat sodann Praestanda
geleistet, und succediret, nach wel-
chem das Majorat an seinen ältesten
Sohn Ludwig Manasse, und hierauf
an den zweyten den Landkammerrath
Christoph Ernst von Uchtritz gekommen
ist. Weil mit diesem Letzteren, dem
Landkammerrathe Christoph Ernst
von Uchtritz, die vorzüglich gedachte
Linie ausgestorben: so ist nach
einem Prozesse von mehreren
Jahren iuxta fol. 175. 168b. Vol.
IX fol. 216. 202. seqq. Vol. X a
fol. 252. Vol. X d. fol. 49b. seqq.
Vol. ## Karl Emil von Uchtritz
auf Wangenheim, Herzoglich Säch-
sen Gothaischer Geheimerrath,
als ältester des Geschlechts,
(: das bis auf die Lugaische Linie
woraus er abstammet ausgestor-
ben :) zum ruhigen Genuss des
Majorats rechtskräftig gelanget.

und diese beÿderseiten Geschlechts Vet-
tern keine andere waren, als die
mit ihren Ehemännern in besagter
Mitbelehnschaft standen, welche,
weil sie ehedem mehr Linien,
nämlich im Jahre 1615. vier Häuser
ausmachten, plures lineae con-
iunctim sumtae aber ein Geschlecht
constituiren, für ein Geschlecht ange-
sehen worden seÿnd, und da
sub 3.) der Registratur fol. 23.b
Vol: VII. ihre Lehnsvormundschaft
substituiret: So ist wohl anzu-
nehmen, daß sie blos nur das
ehemännliche Geschlecht und die
nachkommenden Lehnserben, die
stante feudo davon, vi simul-
taneae investiturae, feudaliter
succediret hätten, mit ihren recht-
mäßigen männlichen Nachkommen,
sonst aber keinen andern vom
Lichtnitz gemeinet habe, indem
sie wohl selbst ihrer Lehnsvormund-
schaft den Anfall nicht entfer-
nen wollen.

Denn es schadet nichts, daß sie
durch die Majoratstiftung

Tabellen Extract

aus der

Hoch Adelichen

Stiffts Joachimstein

auf ein Jahr

Vom 29. Juny 1748 biß 28. Juny 1749.

geführten und revidirten

Consumtions Rechnung

über allerhand

Einnahme u. Außgabe

an

Victualien und Geld.

...ckener Obst pag. 64		Feld Obst pag. 66					gegoßen Obst	
...schälte	ungeschälte Birnen	Kirschen	Pflaumen	Kirschen	Aepfel	Birnen	Pflaumen	Kirschen
							℔.	℔.
	21							—
								20
								20.
	111							13
	21							—
	321							13.
	2313							7.

[illegible]

2.) [illegible] (8.)

[illegible]

XVII. seculo [illegible] totae

[illegible] Regn[illegible]

[illegible] Ferdinand

II. [illegible]

[illegible] Succes-

sion [illegible]

[illegible] Frideri-

cum Palatinum [illegible]

[illegible] wollen,

[illegible]

[illegible]

[illegible] indessen cassirt [illegible]

3.) [illegible] Re-

versales [illegible]

[illegible] Episcopi [illegible]
[illegible] in pla[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Litteras commen[illegible]
[illegible]
[illegible] Resident[illegible]
[illegible] Remonstrationes [illegible]
mainteniert [illegible]
[illegible] jure episcopali et prote-
ctioni aequale ex superioritate ter-
ritoriali competente salvo jure pro-
tectionis Imperat. superiori.
Vid. Hist. eccles. Littau. pag.
311. [illegible]
[illegible]
[illegible] territorial [illegible]
[illegible] jurisdiction [illegible]
[illegible]
[illegible] Appellationes [illegible]
[illegible] Remedia suspensiva [illegible]
[illegible] erigiert [illegible]
[illegible]

204. 12.

Relation
von der
Untersuchung
einiger
Brüche und Gräben
in dem
Kohlfurther Forst Refier

breite verhindert wird.

9.) Die bürger auch die Vorstädte sollen keine feindliche Patrouille bey sich leyden, sondern selbige wegjagen, und wo selbige ihr zu stark sein, so müßten Sie es so gleich an der nächste Wache melden, derjenige bürger welcher jemanden von dem feinde in seinem Hause aufnimbt, der soll nach beschaffenheit der Sache bestrafet werden.

Görlitz den 26. 9br. 1745.

von Treskow.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski